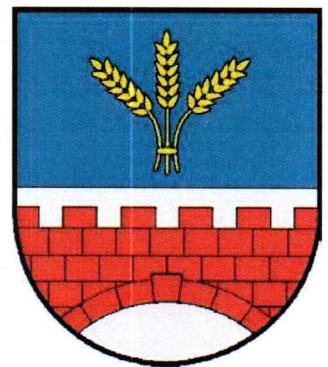


BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Gemeinde Tremsbüttel Kreis Stormarn



Endgültige Planfassung
09.05.2023 (Gemeindevertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Rechtsgrundlagen und Aufbau	3
2 Anlass und Ziel	4
3 Ziele der Raumordnung	6
4 Rahmenbedingungen und Analyse der Gemeinde Tremsbüttel	8
4.1 Räumliche Lage und Einbindung in die Region	8
4.2 Siedlungsstruktur	9
4.3 Verkehr	9
4.4 Bevölkerungsentwicklung und Prognosen	10
4.5 Wohnbauflächenpotenzial und -bedarf	13
4.6 Zusammenfassung der Bedarfe für eine Siedlungserweiterung	15
4.7 Natur und Landschaft	17
5 Ortsentwicklungskonzept „Tremsbüttel 2030+“	19
5.1 Kriterien für die Siedlungserweiterung	19
5.2 Alternativenprüfung der Siedlungserweiterung	20
5.3 Städtebauliches Ortsentwicklungskonzept	21
6 Flächen für die Siedlungserweiterung	26
6.1 Wohnbauflächen	26
6.2 Standort für die Feuerwehr	40
6.3 Standort für Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage, gemischte Baufläche	42
6.4 Prioritäten der Flächenentwicklung	45
6.5 Oberflächenentwässerung der Siedlungserweiterungsflächen	46
7 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	48
7.1 Wohnbauflächen	48
7.2 Gemischte Bauflächen	49
7.3 Gewerbliche Bauflächen	50
7.4 Sonderbauflächen	51
7.5 Flächen für den Gemeinbedarf	51
7.6 Grünflächen	52
7.7 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrszüge	54
7.8 Ver- und Entsorgungsflächen	55
7.9 Wasserflächen	57
7.10 Flächen für die Landwirtschaft	57
7.11 Flächen für Wald	57

7.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	58
8 Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB	60
9 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB	60
9.1 Schutzgebiete aus Sicht von Natur und Landschaft sowie Gewässern	60
9.2 Denkmalschutz.....	61
9.3 Verkehr	63
10 Flächenbilanz.....	64
11 Umweltbericht.....	65

Anhang

- Variantenprüfung Sportplatzverlagerung
- Quellenverzeichnis

Anlagen

- Plan 1 „Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel“ (Fortschreibung im Rahmen der FNP-Neuaufstellung), Stand 17.11.2022
- Plan 2 „Testentwurf Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage“ (Fortschreibung im Rahmen der FNP-Neuaufstellung), Stand 17.11.2022
- Machbarkeitsuntersuchung (Lärm + Licht) für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel, Schalltechnische Untersuchung der Neuanlagen, Lärmkontor GmbH, Hamburg 01.02.2022.

1 Rechtsgrundlagen und Aufbau

Der bisherige Flächennutzungsplan der Gemeinde Tremsbüttel ist seit 1980 wirksam. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.03.2016 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Flächennutzungsplan liegen

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)

in den zur Zeit des abschließenden Beschlusses rechtskräftigen Fassungen zugrunde.

Der Flächennutzungsplan dient der Sicherung einer abgestimmten und geordneten städtebaulichen Entwicklung. Für das ganze Gemeindegebiet ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB). Insofern ist der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf.

Die Abgrenzung beispielsweise einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan darf nicht als unverrückbare Grenze der Bebauungsmöglichkeit angesehen werden. Seiner Rechtsnatur nach stellt der Flächennutzungsplan eine hoheitliche Willensäußerung der Gemeinde dar. Bindende Wirkung besitzt er nur für die verbindliche Bauleitplanung sowie andere öffentliche Planungsträger, die am Planungsverfahren beteiligt werden.

Die Inhalte und Darstellungen des Flächennutzungsplanes beziehen sich auf die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde und damit grundsätzlich auf einen Prognose- und Planungshorizont von rund 15 Jahren bis ca. zum Jahr 2035+.

Allgemeine Grundlagen

Als Kartengrundlage wurde die DTK 5 im Maßstab 1: 5.000 verwendet.

Mit der Ausarbeitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde das Büro Architektur + Stadtplanung entwickeln und gestalten, Hamburg, beauftragt.

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes sowie der parallelen 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen durch das Büro Bendfeldt Herrmann Franke, Kiel.

Aufbau und Herleitung der Unterlagen

Im sogenannten Innenbereich stellt der **Flächennutzungsplan** die bebauten Bereiche gemäß den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten vorgefundenen Nutzungsstrukturen in den Kategorien der BauNVO sowie die geplante Siedlungsentwicklung dar.

Im sogenannten Außenbereich werden Flächen für Wald, landwirtschaftliche Flächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden parallel im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes ermittelt.

Die **Begründung** gliedert sich wie folgt:

- Im ersten Teil der Begründung werden die Planungsgrundlagen und Ziele sowie die raumordnerischen Belange erläutert.
- In Kapitel 4 und 5 folgen eine strukturelle und raumfunktionale Analyse sowie Charakterisierung der Gemeinde Tremsbüttel. Dafür wurde in 2015 ein kommunales

Flächenmanagement und städtebauliches Ortsentwicklungskonzept¹ als Grundlage und Vorbereitung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Deren Daten wurden im Laufe des Planverfahrens fortgeschrieben. Im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes wurden die übergeordneten Planungsvorgaben und die vorliegenden Strukturdaten ausgewertet sowie eine Bestandsanalyse der Gemeinde vorgenommen.

- Aufbauend darauf erfolgte eine Bauflächenbedarfsermittlung. Das im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes entwickelte Leitbild dient zum einen als Orientierungsrahmen für die zukünftige Entwicklung des Gemeindegebietes und zum anderen unter Prüfung diverser Planungsalternativen für die Ausweisung neuer (Wohn-)bauflächen. Die Strukturanalyse und das Leitbild wurden am 14.07.2015 von der Gemeindevertretung als Basis für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen und im Rahmen dessen fortgeschrieben. Die Bevölkerungsprognosen wurden an aktuell vorliegende Prognosen angepasst.
- In Kapitel 6 erfolgt eine kompakte tabellarische Bewertung und Analyse als städtebauliche Begründung der Änderungsflächen. Zudem werden diese Flächen landschaftsplanerisch bewertet.
- In Kapitel 7 bis 9 werden die konkreten Darstellungen des Flächennutzungsplanes begründet sowie die Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen erläutert.
- Abschließend folgt in Kapitel 11 der Umweltbericht, in dem die Umweltprüfung, erstellt vom Büro Bendfeldt Herrmann Franke, zusammengefasst wird.

2 Anlass und Ziel

Die Gemeinde Tremsbüttel hat auf Grund der Lagegunst in der nördlichen Metropolregion Hamburg in letzten Jahren ein stetiges Wachstum der Bevölkerung erlebt. Weiteres Wachstum wird auch für die nächsten Jahre prognostiziert. Der attraktive Landschaftsraum in dem sich die Gemeinde befindet und die gute Verkehrsanbindung nach Hamburg über die Bundesautobahn A 21 sowie über die Bahnlinie Hamburg – Lübeck führen weiterhin zu einem Bedarf an Wohnbauflächen, vor allem da in den letzten Jahren aufgrund von fehlenden Siedlungserweiterungsflächen das Wachstum stagniert hat. Außerdem besteht eine Nachfrage nach Flächen für ortsansässige Gewerbebetriebe und die Gemeinde strebt eine Vergrößerung sowie Verlagerung des Sportplatzes und der Freiwilligen Feuerwehr an.

Diese Entwicklungen sollen in einen abgestimmten und geordneten städtebaulichen Rahmen erfolgen, so dass eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes notwendig wird.

Der seit 1980 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tremsbüttel bietet aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und Ziele keine ausreichende Basis mehr für die zukünftige Gemeindeentwicklung. In wesentlichen Bereichen entspricht der Flächennutzungsplan inhaltlich nicht mehr den geänderten Planungsanforderungen.

Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, das erwartete Wachstum geordnet planungsrechtlich vorzubereiten.

Außerdem sollen einige Flächen aktuellen Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst

¹ Vgl. Kommunales Flächenmanagement und städtebauliches Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel, Architektur + Stadtplanung (14.07.2015). Abrufbar unter folgendem Link: <http://www.bargteheide-land.eu/cms/tremsbuettel/flaechenmanagement/>

werden. So wird beispielsweise im bisher wirksamen Flächennutzungsplan die Fläche für eine Umgehungsstraße dargestellt, die nun nicht mehr erforderlich ist. Für deren Herausnahme erfolgte im Jahr 2013 bereits ein Aufstellungsbeschluss, das Verfahren ruht allerdings seitdem. Außerdem erfolgten bisher drei wirksame Änderungen des Flächennutzungsplanes, die in der Neuaufstellung berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen hat die Gemeindevertretung am 22.03.2016 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes und des räumlichen Leitbildes (vgl. Abbildung 1) beschlossen.

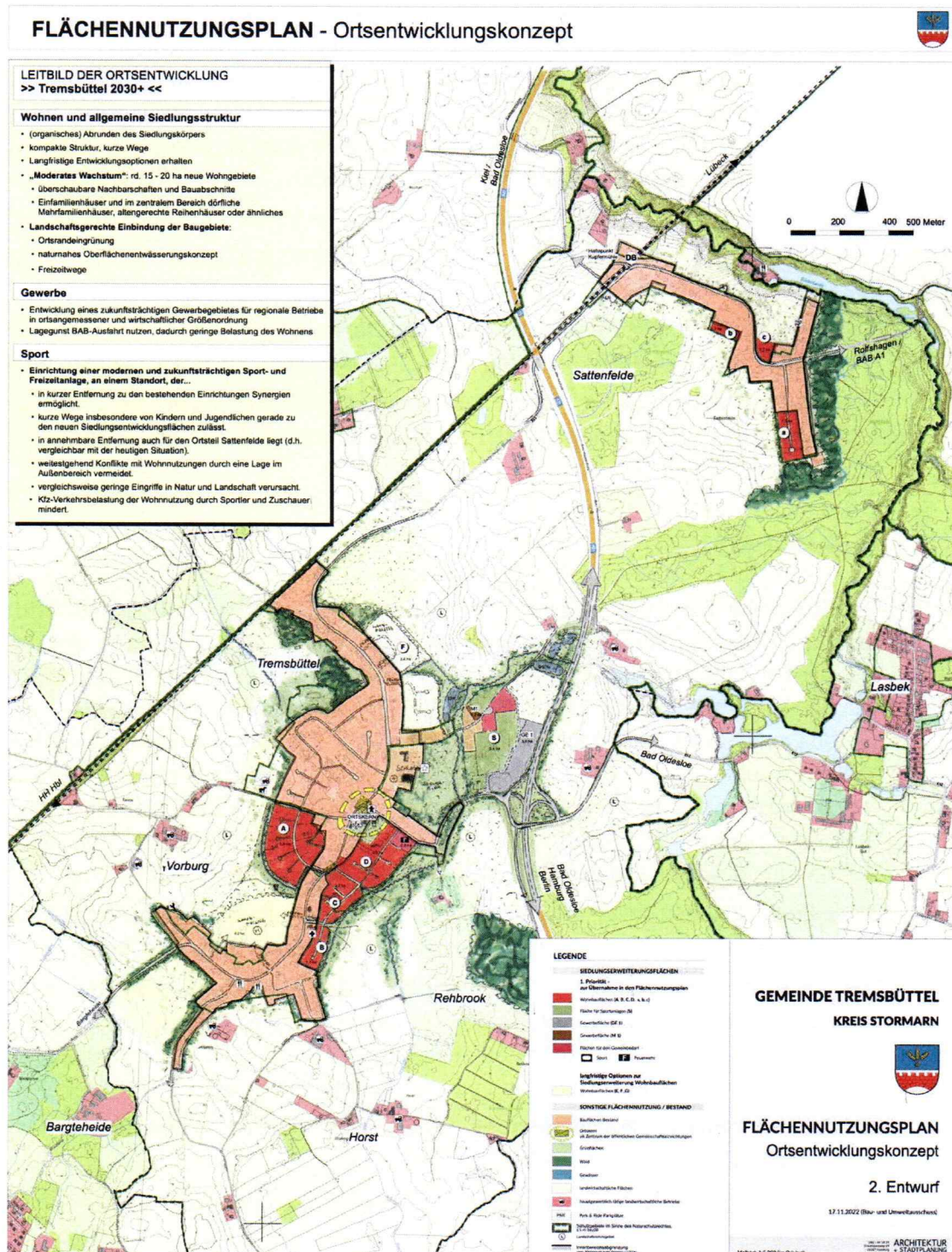


Abbildung 1: Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel (Fortschreibung im Rahmen der FNP-Neuaufstellung). Stand 17.11.2022 (vgl. auch in groß im Anhang)

Parallel erfolgt die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes. Die wesentlichen Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes werden in den Flächennutzungsplan übernommen. So erfolgt bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie die Prüfung einer grundsätzlichen Verträglichkeit neuer Bauflächen im Außenbereich.

3 Ziele der Raumordnung

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021) bildet zusammen mit dem Regionalplan Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen. Gemäß Landesentwicklungsplan gehört die Gemeinde Tremsbüttel dem Ordnungsraum Hamburg an. Grundsatz des Ordnungsraumes ist die Verbesserung der Standortvoraussetzung für eine dynamische Wirtschaft und Arbeitsplatzentwicklung. Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur soll weiterentwickelt werden und die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme (Schiene und Straße sowie Luft- und Schiffsverkehrswege) gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Zudem sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche sind besonders sorgfältig aufeinander abzustimmen. Innerhalb der Ordnungsräume erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen und den Zentralen Orte. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sind in ihrer landschaftlich betonten Struktur zu erhalten. Es sollen interkommunale Abstimmungen zwischen benachbarten Städten und Gemeinden in den Ordnungsräumen bei Planungen von Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung angestrebt werden.²

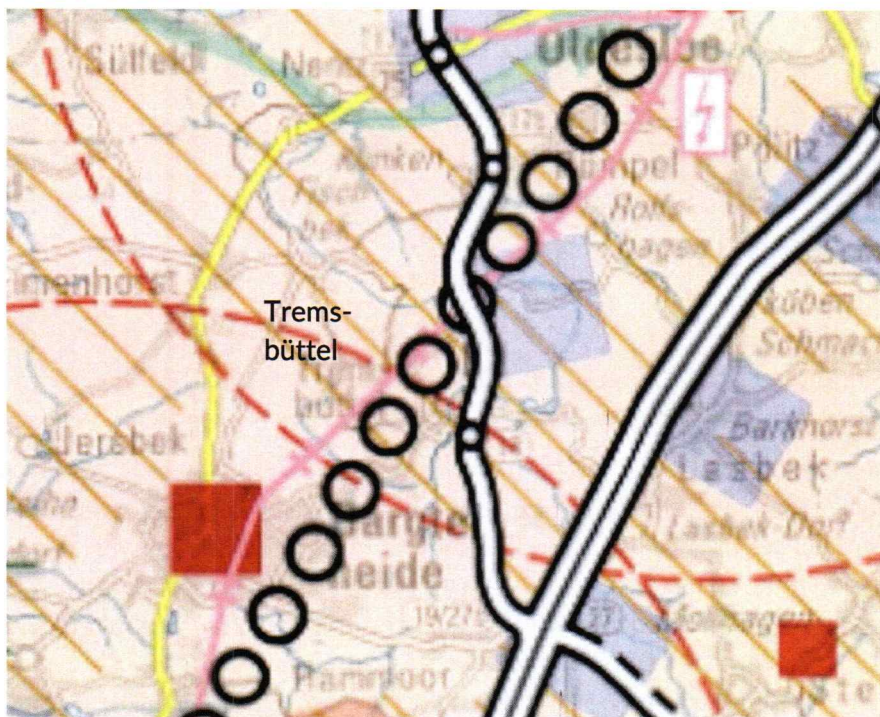


Abbildung 2: Ausschnitt der Gemeinde Tremsbüttel aus dem Landesentwicklungsplan, 2021

² Vgl. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, Kiel 2021, S. 79ff.

Innerhalb des Ordnungsraumes Hamburg liegt der Hauptort der Gemeinde Tremsbüttel auf der Landesentwicklungsachse von Bargteheide entlang der BAB A21 in Richtung Kiel.

Die Landesentwicklungsachsen liegen entlang wichtiger, überregionaler Verkehrswege. Sie markieren zentrale Entwicklungsstränge und sollen zur Vernetzung des Landes beitragen, die räumlichen Standortbedingungen verbessern und Wachstumsperspektiven aufzeigen sowie Orientierungspunkte für potenzielle gewerbliche Standorte sein. Auf den in den Regionalplänen definierten Siedlungsachsen sind im bedarfsgerechten Umfang Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe auszuweisen.³

Regionalplan

Die Gemeinde Tremsbüttel befindet sich im Planungsraum 1 des Regionalplanes Schleswig - Holstein Süd von 1998. Im Regionalplan werden die Siedlungssachsen flächig abgegrenzt und stellen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung dar. In diesen Bereichen sind im bedarfsgerechten Umfang Siedlungsflächen auszuweisen. Darüber hinaus können Städte und Gemeinden Flächenvorsorge zur Ansiedlung für ortsansässige bzw. ortsverträgliche Betriebe betreiben. Ökologische und landschaftliche Belange sind dabei zu berücksichtigen und Brachflächen sowie Konversionsstandorte vorrangig zu entwickeln.

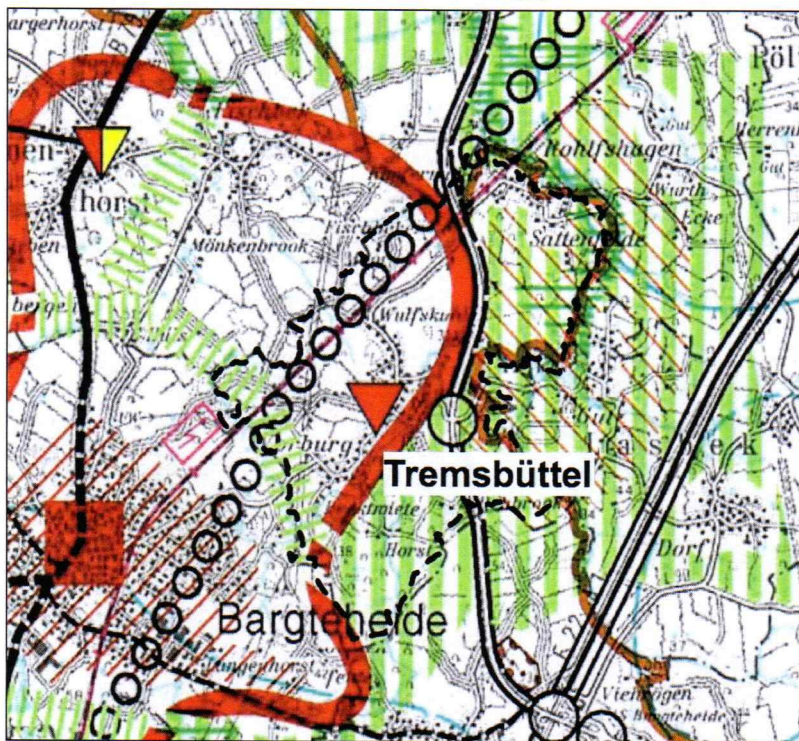


Abbildung 3: Ausschnitt der Gemeinde Tremsbüttel aus dem Regionalplan Planungsraum I, 1998

Der westliche Bereich der Gemeinde mit dem Hauptort Tremsbüttel liegt auf der Siedlungsachse Hamburg – Bad Oldesloe. Der nördliche Ortsteil Sattenfelde befindet sich außerhalb dieser Siedlungsachse. Die axiale Entwicklung ist in diesem Bereich soweit fortgeschritten, dass u.a. die Gemeinde Tremsbüttel in den Achsenraum miteinbezogen worden ist. Sie verfügt über ausreichende Flächenpotenziale für die Ausweisung von Wohngebieten und profitiert von einer guten verkehrlichen Anbindung sowie der räumlichen Nähe zu den zentralen Orten Ahrensburg und Bargteheide.⁴ Mit diesen besonderen Entwicklungsvoraussetzungen wird der

³ Vgl. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, Kiel 2021, S. 94ff.

⁴ Vgl. Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein-Süd, 1998, S. 37

Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung eine planerische Wohnfunktion zugeordnet. Gemäß Regionalplan (Ziffer 5.2) verfügen diese Gemeinden über besondere Entwicklungsvoraussetzungen und es soll eine stärkere Entwicklung als in den anderen nichtzentralen Orten angestrebt werden.⁵ Auch gemäß den Aussagen des Endberichtes „Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel“ sollen die Gemeinden auf der Achse – vor allem im mittleren Kreisgebiet Stormarn – gesteigerte Anstrengungen unternehmen – auch aufgrund ihrer verhältnismäßig hohen Flächenpotenziale – einen Teil des Wohnraumbedarfes zu decken.⁶

Gemäß den Aussagen der Regionalplanung soll die Entwicklung in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Entwicklung des zentralen Ortes Bargteheide erfolgen. Eine Abstimmung über die geplante Siedlungsentwicklung mit der Nachbarkommune Bargteheide sowie mit den (übergeordneten) Behörden erfolgte mit der Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes.

Östlich angrenzend an die Siedlungsachse liegt ein Bereich der Gemeinde Tremsbüttel im regionalen Grünzug. Dieser ist unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse als Naherholungsgebiet weiterzuentwickeln. Eine Siedlungsentwicklung ist hier nur eingeschränkt möglich⁷. Demnach liegt der Ortsteil Sattenfelde nicht auf der Siedlungsachse und es ist nur eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnraum möglich.

Der Großteil der neuen Wohnraumentwicklung wird daher im Hauptort Tremsbüttel verfolgt, auch vor dem Hintergrund einer Siedlungsentwicklung der kurzen Wege sowie der Stärkung des Ortskerns. Auf eine Differenzierung der Wohnformen – auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – ist zu achten.

Aufgrund der fehlenden zentralörtlichen Funktion wird für Tremsbüttel eine gewerbliche Entwicklung im ortsangemessenen Umfang angestrebt.

4 Rahmenbedingungen und Analyse der Gemeinde Tremsbüttel

4.1 Räumliche Lage und Einbindung in die Region

Die Gemeinde Tremsbüttel dehnt sich auf einer Fläche von rund 1.000 ha aus und liegt zentral im Kreis Stormarn. Durch die räumliche Nähe zur Hansestadt Hamburg liegt die Gemeinde Tremsbüttel im inneren Kreis der Metropolregion Hamburg. Innerhalb des Kreises Stormarn grenzt das Gemeindegebiet im Norden an die Gemeinden Elmenhorst und Rümpel, im Osten an die Gemeinde Lasbek, im Süden an die Gemeinde Hammoor sowie im Westen an die Stadt Bargteheide. Der Nachbarkreis Segeberg grenzt im Nordosten, der Nachbarkreis Ostholstein im Norden ebenso wie die Hansestadt Lübeck und der Nachbarkreis das Herzogtum Lauenburg im Westen.

Es bestehen funktionale Verflechtungen mit dem Umland. Da es in der Gemeinde keine Schulen gibt, pendeln die Schüler nach Bargteheide. Zudem dienen Bargteheide und Bad Oldesloe als Einkaufsstandorte zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Einwohner Tremsbüttels. In Tremsbüttel selbst gibt es keine Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf – abgesehen von einem Bäcker und einem Gastronomiebetrieb.

⁵ Ebd., S. 22

⁶ Vgl. Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel, Kreis Stormarn, Abschlussbericht, BPW baumgart+partner, 2015, S. 40

⁷ Vgl. Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein-Süd, 1998, S. 37

4.2 Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Tremsbüttel besteht aus dem größeren Hauptort Tremsbüttel mit dem direkt südlich angrenzenden Ortsteil Vorburg, welcher sich entlang der Hauptstraße / Kreisstraße K12 erstreckt. Der kleine Ortskern mit Gemeindezentrum, Kita, Standort der Freiwilligen Feuerwehr und Sportplatz liegt zentral im Hauptort an der Kreuzung Hauptstraße / Lasbeker Straße (Kreisstraße K12). In unmittelbarer Nähe zum Ortskern befindet sich das Schloss Tremsbüttel mit einem großzügigen Schlosspark.

Im Nordosten des Gemeindegebietes liegt der kleinere Ortsteil Sattenfelde, der in rund 2 km über die Kreisstraße K61 mit dem Hauptort verbunden ist.

Durch das Gemeindegebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesautobahn BAB A 21, die das Gemeindegebiet in zwei Bereiche trennt und eine räumliche Barriere der beiden Ortsteile bildet. Der östliche Bereich ist landschaftlich durch größere Waldgebiete, einige landwirtschaftlich genutzte Flächen und den kleineren Ortsteil Sattenfelde geprägt. Der westliche Bereich, in dem sich der Hauptort befindet, wird durch großflächigere landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert.

Die Ortsteile zeichnen sich durch eine dörfliche Mischnutzung und aufgelockerte Einfamilienhausbebauung aus. Vereinzelt befinden sich noch aktive landwirtschaftliche Betriebe im Hauptort. In der Gemeinde wurde im Jahr 2001 das letzte größere Wohngebiet mit ca. 150 Grundstücken nordwestlich des Ortskerns ausgewiesen. Es sind nur noch wenige unbebaute Grundstücke vorhanden.

Das Gemeindegebiet profitiert von einer landschaftlich reizvollen Lage, wie z.B. die Niederung der Grootbek und die großflächigen Waldgebiete sowie der engen Verzahnung zwischen Siedlungsgebiete und Landschaft.

4.3 Verkehr

Die Gemeinde Tremsbüttel ist für den privaten Kfz-Verkehr und den Bahnverkehr gut angeschlossen.

Die Bundesautobahn BAB A 21 mit der Anschlussstelle Tremsbüttel verläuft in Nordsüd-Richtung durch das Gemeindegebiet. Richtung Norden verläuft die BAB A21 weiter bis nach Kiel, in Richtung Süden trifft sie in Hammoor auf die BAB A1, die dann bis nach Hamburg führt.

Hinzu kommen die überörtlichen Kreisstraßen K12 und K61. Die Kreisstraße K12 verbindet den Hauptort Tremsbüttel in Richtung Südwesten mit dem Unterzentrum Bargteheide und in Richtung Osten mit der Gemeinde Lasbek. Die Kreisstraße K61 führt vom Ortszentrum Tremsbüttel über den Ortsteil Sattenfelde weiter bis zum Mittelzentrum Bad Oldesloe. Für die Kreisstraße K12 (Hauptstraße) im Bereich zwischen Ortsausgang in Richtung Bargteheide / Lehmkuhlenweg und dem Ortskern / Einmündung der Kreisstraße K61 ist der verkehrsgerechte Ausbau abgeschlossen (Verbreiterung der Fahrbahn und Gehweg).

Die Erschließung mit dem Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die Bahnlinie Hamburg – Lübeck mit der Haltestelle Kupfermühle im Ortsteil Sattenfelde. Die Bahnlinie bietet eine gute Anbindung an die Hansestädte Hamburg und Lübeck über Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Reinfeld. Die Bahn verkehrt im stündlichen Takt in beide Richtungen.

Zudem ist die neue S-Bahnlinie S4 Ost von Hamburg nach Bad Oldesloe in Umsetzung. Eine S-Bahnhaltestelle in der Gemeinde Tremsbüttel ist an der derzeitigen Haltestelle Kupfermühle vorgesehen. Der Baubeginn der neuen S-Bahnlinie erfolgte im November 2020. Die

Inbetriebnahme wird nicht vor 2028 erfolgen.

Des Weiteren gibt es aktuell in der Gemeinde die beiden Buslinien 8115 und 8116. Diese verkehren als Schulbusse mehrmals täglich nur an Werktagen. Die Linie 8115 verbindet Bargteheide über die Gemeinden Tremsbüttel, Lasbek, Rohlfshagen und Rümpel mit Bad Oldesloe. Die Linie 8116 verläuft von Bargteheide über den Hauptort Tremsbüttel nach Sattefeld. Die Linie 8119 steht ganzjährig als Anrufsammeltaxi zur Verfügung.

4.4 Bevölkerungsentwicklung und Prognosen

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Tremsbüttel erlebte bis ca. 2011 einen positiven Trend. Im Zeitraum von 2003 bis 2011 profitierte die Gemeinde von einem Bevölkerungswachstum von durchschnittlich +7,5%.⁸ Damit verzeichnet die Gemeinde ein höheres Wachstum als der Kreis Stormarn mit durchschnittlich +4,1% im gleichen Zeitraum.

Der Wohnungsbestand betrug am 31.12.2009 insgesamt 798 Wohnungen. Von 2010 bis 2016 wurden 58 Baufertigstellungen für ca. 145 Einwohner/innen gezählt. Dies entspricht einem Plus von 7,3 %. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Wohnungsbestand am 31.12.2017 807 Wohnungen betrug, somit sind neben der Fertigstellung auch ein Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Bis 2020 wurde weitere 4 Baufertigstellung gezählt.⁹

Der positive Trend hat somit nicht angehalten. Dies lässt sich vor allem durch das Fehlen von Siedlungserweiterungsflächen begründen. Daraus begründet sich auch der dringende Bedarf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, um Flächen für die Siedlungserweiterung zu schaffen.

Am 01.01.2014 lebten in Tremsbüttel insgesamt **2.001 Einwohner**.¹⁰ Laut der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose, welche den Zensus vom 09. Mai 2011 als Datengrundlage heranzieht, wird bis **2030** mit einer **Zunahme von 50 Einwohnern**¹¹ gerechnet. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um eine Fortschreibung des Trends der letzten Jahre, ohne Einbezug und Bewertung der zukünftigen Nachfrage.

Die aktuelle Bevölkerungszahl bestätigt zudem die Annahme, dass Siedlungsflächen für ein Bevölkerungswachstum dringend benötigen werden. Am 30.08.2022 lebten 1.986 Einwohner/innen in Tremsbüttel. Seit 2014 ist die Einwohnerzahl somit um 15 Einwohner/innen gesunken.

Zu beachten sind jedoch ebenfalls die Wachstumsprognosen für den Kreis Stormarn im Rahmen der Anpassungsstrategie. Gemäß Abschlussbericht (2015) wird für die Gemeinde eine **Bevölkerungszunahme von 50 bis 250 Einwohnern** bis 2030 prognostiziert.¹²

Es ist zu erwarten, dass die Bevölkerungszunahme in Tremsbüttel verzögert in den nächsten Jahren einsetzt wird, wenn neue Wohnbaugrundstücke durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorbereitet und die entsprechenden Bauflächen zur Verfügung gestellt

⁸ Vgl. Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn, Gertz, Gutsche, Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität – Planung Beratung Forschung GbR, Hamburg/Berlin 2013, S. 8

⁹ Vgl. Statistikamt Nord Baufertigstellungstatistik 2010 bis 2016 / Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistik der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung.

¹⁰ Einwohnermeldeamt Stand 01.01.2014

¹¹ Vgl. Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn, Gertz, Gutsche, Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität – Planung Beratung Forschung GbR, Hamburg/Berlin 2013, S. 23

¹² Vgl. Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel, Kreis Stormarn, Abschlussbericht, BPW baumgart+partner, 2015, S 10 (Hinweis: Es ist zu berücksichtigen, dass Vorausberechnungen für kleine Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern stark fehlerbehaftet sein können (vgl. GGR 2013)).

werden. **Der Zeithorizont wird sich daher auf 2035+ verschieben.** Die Aussagen und Ergebnisse aus den erarbeiteten Konzepten und Gutachten können somit auf 2035 übertragen werden.

In einem Papier des Arbeitskreises Gemeindeentwicklung vom März 2014 wird eine Zunahme von rund **500 Einwohnern** als Zielzahl für das Jahr 2030 im Sinne eines moderaten und ortsverträglichen Wachstums genannt.¹³

Zur Einschätzung des Korridors für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde ergeben sich aus diesen Bevölkerungsentwicklungen für den Zeitraum bis 2030 drei Wohnraumbedarfsprognosen: Aus der Zunahme von 50 Einwohnern resultiert ein Bedarf von ca. 65 zusätzlichen Wohneinheiten. Gemäß einer prognostizierten Entwicklung von 250 zusätzlichen Einwohnern wird von einem Bedarf von rund 145 zusätzlichen Wohneinheiten ausgegangen. Bei einem Wachstum von rund 500 Einwohnern liegt der Wohnraumbedarf bei rund 250 zusätzlichen Wohneinheiten.¹⁴

Quelle	Zeitraum	Einwohnerentwicklung	Annahmen zum Wohnungsbedarf
Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose (Juni 2013)	bis 2030 / 2035	+ 50	65 WE
Abschlussbericht „Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel“, Kreis Stormarn (Juli 2015)	bis 2030 / 2035	+ 250	145 WE
Papier Arbeitskreis Gemeindeentwicklung (März 2014)	bis 2030 / 2035	+ 500	250 WE

Tabelle 1: Zusammenstellung der Einwohnerentwicklung und Wohnungsbedarfe aus verschiedenen Prognosen / Zielzahlen

Einwohnerwachstum bis 2030 / 2035	+ 500 EW	+ 250 EW	+ 50 EW
Wohnungsbedarf bis 2030 / 2035 bei 2,5 EW/WE ¹⁵	+ 200 WE	+ 100 WE	+ 20 WE
+ Fluktuationsreserve (2 % des WE-Bestandes 2011: 760 WE)	+ 15 WE		
+ Ersatzbedarf (0,2 % p.a. des WE-Bestandes 2011: 760 WE)	+ 30 WE		
Neubaubedarf bis 2030 / 2035 bei 2,5 EW/WE	+ rund 250 WE	+ rund 145 WE	+ rund 65 WE

Tabelle 2: Berechnung des Neubaubedarfes aus verschiedenen Prognosen / Zielzahlen

Als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird die **Zielzahl von rund 500 Einwohnern bis 2030 / 2035** gemäß dem Papier des Arbeitskreises Gemeindeentwicklung angenommen.

Zur Herleitung und Begründung der Zielzahl von rund 500 Einwohner bis zum Jahr 2030 / 2035 werden zuerst die Ziele der Raumordnung sowie die Aussagen der übergeordneten Planungen (LEP 2021 und Regionalplan 1998) herangezogen, die die Gemeinde Tremsbüttel in

¹³ Vgl. Papier Arbeitskreis Gemeindeentwicklung Gemeinde Tremsbüttel, Stand 11.03.2014, S. 7

¹⁴ Bei der Berechnung des zukünftigen Wohnraumbedarfs werden 2,5 Einwohner pro Wohneinheit kalkuliert. Hinzu kommt eine Fluktuationsreserve (2% des Wohneinheitenbestandes aus 2011) sowie ein Ersatzbedarf (0,2% p.a. des Wohneinheitenbestandes aus 2011).

¹⁵ Die Kalkulation von 2,5 Einwohner pro Wohneinheit basiert auf den Daten den Zensus 2011. Gem. Zensus lebten am 9. Mai 2011 1.913 Einwohner in Tremsbüttel bei einer Gesamtanzahl von 760 Wohnungen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Belegung von rd. 2,5 Einwohnern pro Wohnung.

ihrer Wohnfunktion auf der Siedlungsachse Hamburg – Bad Oldesloe bestätigen. Auch der Kreis Stormarn unterstützt ein Wachstum und eine wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde positiv¹⁶. Das bis zum Jahr 2030 prognostizierte Bevölkerungswachstum von rund 12.000 Einwohnern für den Kreis Stormarn sowie der damit verbundene Neubaubedarf von rund 15.700 Wohneinheiten (inkl. Nachhol- und Ersatzbedarf)¹⁷ begründet auch die erhöhten Anstrengungen der Gemeinde Tremsbüttel Wohnraum zu schaffen.

Dafür wurden die drei o.g. Prognosen / Zielzahlen näher betrachtet und die sich daraus ergebenden Einwohnerentwicklungen gegenübergestellt.

Die Prognoseaussagen zur Einwohnerentwicklung aus der Kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose (Juni 2013), ebenso wie die aus dem Abschlussbericht „Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel“ (Juli 2015), die auf der kleinräumigen Haushaltsprognose basieren, lassen sich als erweiterte Trendfortschreibungen charakterisieren. Das bedeutet, dass Gemeinden, die in der Vergangenheit neue Wohnbauflächen bereitgestellt haben und damit Einwohnergewinne erzielten, auch zukünftig entsprechende Flächen für Neubauvorhaben bereitstellen werden.

Im Umkehrschluss werden Gemeinden, die in der Vergangenheit keine oder nur wenige neue Wohnbauflächen entwickelt haben und dadurch kaum durch die Zunahme von Einwohnern geprägt waren, auch zukünftig wenig Einwohnerzuwachs verzeichnen und dies spiegeln auch die Prognosedaten wider. Konkret heißt dies: *„Die vorliegende kleinräumige Bevölkerungsprognose berücksichtigt damit explizit nicht die örtliche Realisierbarkeit bzw. Einschränkungen von Bevölkerungszuwächsen (z.B. aufgrund von Flächenmangel, fehlendem politischen Willen etc.).“*¹⁸ Demnach sollte die Prognose eher als Orientierung für die zukünftige kleinräumige Bevölkerungsentwicklung, bei weitgehender Beibehaltung der bisherigen Trends betrachtet werden.

Die Gemeinde Tremsbüttel ist in den letzten Jahrzehnten von einer geringen Neubautätigkeit geprägt. Das letzte größere Wohngebiet mit ca. 150 Grundstücken wurde Anfang der 2000er Jahre entwickelt. Um also eine Trendwende in der Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsentwicklung einzuleiten und der starken Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden, kann nicht eine reine Trendfortschreibung der Bevölkerungsentwicklung bis 2030 herangezogen werden. Vielmehr sollten auch zukünftige Entwicklungsabsichten und Wohnungsbauvorhaben als Maßstab für eine Zielzahl herangezogen werden.

Zudem wird weiter die Aussagekraft der Prognosezahlen eingeschränkt: Je kleiner das Gebiet bzw. je weniger Einwohner das betrachtete Bezugsgebiet umfasst, umso instabiler können die Bestimmungsfaktoren der Bevölkerungsentwicklung und damit umso größer die Ungenauigkeiten der Prognose sein. Die Ergebnisse bei kleineren Gemeinden (< 5.000 Einwohner) sollen damit lediglich als Orientierungsgrößen dienen und bedürfen einer weiteren sorgfältigen planerischen und politischen Bewertung.¹⁹

Die Gemeinde Tremsbüttel umfasst rund 2.000 Einwohner und zählt damit zu den kleineren Gemeinden. Mit den Aussagen im Papier des Arbeitskreises Gemeindeentwicklung (2014) und der darin ermittelten Zielzahl von 500 Einwohnern erfolgte eine politische Bewertung und Abwägung der zukünftigen Gemeindeentwicklung. Im Rahmen der Neuaufstellung des

¹⁶ Vgl. Papier Arbeitskreis Gemeindeentwicklung Gemeinde Tremsbüttel, Stand 11.03.2014, S. 6

¹⁷ Vgl. Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel, Kreis Stormarn, Abschlussbericht, BPW baumgart+partner, 2015, S. 8

¹⁸ Vgl. Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn, Gertz, Gutsche, Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität – Planung Beratung Forschung GbR, Hamburg/Berlin 2013, S. 17

¹⁹ Ebd. S. 17

Flächennutzungsplanes erfolgt eine planerische Bewertung insbesondere der räumlichen und funktionalen Auswirkungen des prognostizierten Wachstums.

Auch der Abschlussbericht „Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel“ (Juli 2015) bestätigt die Fehleranfälligkeit der Prognoseaussagen auf Gemeindeebene. Auf Kreisebene sowie auf der Ebene der drei definierten Teilräume des Kreises können sie jedoch gute Orientierungswerte darstellen. Allerdings resultieren die Prognosen u.a. aus vergangenen Trends und sind durch aktuelle Entwicklungen (z.B. durch noch stärker steigende Zuzüge sowie anhaltende Flüchtlingszahlen) bereits überholt worden: Die Bevölkerungsvorausrechnungen für 2014 wurden von der tatsächlichen Entwicklung um 3.300 Einwohner für den Kreis übertroffen (bereits am 30.09.2014 wurden die prognostizierten Werte von 2018 erreicht)²⁰. Dies verdeutlicht die Unsicherheit der Prognosedaten und unterstreicht die wachsenden Bedarfe und die dynamische Entwicklung des Kreises.

Der Wachstumsdruck im Kreisgebiet ist regional unterschiedlich ausgeprägt. Die Gemeinde Tremsbüttel liegt im mittleren Kreisgebiet, welches gemäß den Prognosen die stärkste Nachfrage erlebt. Insgesamt werden für dieses Kreisgebiet 4.300 neue Wohnungen bis 2030 prognostiziert. Je nach Dichteansatz fehlen in den Städten und größeren Gemeinden auf der Achse Flächen für zwischen 1.300 und 2.300 Wohneinheiten.²¹ Aus diesem Grund sollten auch kleinere Gemeinden, wie z.B. Tremsbüttel, die auf der Siedlungsachse im mittleren Kreisgebiet liegen, gesteigerte Anstrengungen unternehmen, um einen Teil des Bedarfes aufnehmen zu können²². Dies ist für Tremsbüttel insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Grundzentrum Bargteheide zu beurteilen.

Aufgrund der o.g. Ausführungen, um ihrer planerischen Wohnfunktion innerhalb der Siedlungsachse gerecht zu werden und einen Beitrag zur Deckung des zukünftigen Wohnraumbedarfs im Kreis Stormarn zu leisten, ist eine Zunahme von rund 500 Einwohnern für den Zeithorizonte des Flächennutzungsplans bis 2035+ angemessen und angesichts der aktuellen Nachfrage realistisch.

Vor dem Hintergrund einer stetigen Bevölkerungszunahme der letzten Jahrzehnte sowie der planerischen Wohnfunktion und dem Wachstumsbestreben der Gemeinde ist eine Prognose der Bevölkerungszahl von 2.500 Einwohnern bis 2035+ gerechtfertigt.

Mit der Ausweisung neuer Siedlungsentwicklungsflächen unternimmt die Gemeinde Tremsbüttel einen ersten Schritt, um dem stetigen Wohnraumbedarf im Kreisgebiet gerecht zu werden. Dabei kann und soll die Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch für bestimmte Zielgruppen wie z.B. ältere Menschen oder junge Familien, berücksichtigt werden.

4.5 Wohnbauflächenpotenzial und -bedarf

4.5.1 Innenentwicklungspotenzial

Im September 2014 erfolgte im Rahmen des Kommunalen Flächenmanagementkatasters eine Erhebung der vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale im Innenbereich der Gemeinde. Dabei wurden die erhobenen Potenziale für Wohneinheiten nach drei verschiedene Flächentypen unterschieden:

²⁰ Vgl. Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel, Kreis Stormarn, Abschlussbericht, BPW baumgart+partner, 2015, S.28

²¹ Ebd., S. 39

²² Ebd., S. 40

- Flächentyp W 1 (Wohnbauflächen): nicht bebaute / untergenutzte Flächen im Innenbereich mit gültigem Baurecht (innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder auf Flächen, die gem. § 34 BauGB / FNP bebaubar sind)
- Flächentyp W 2 (Wohnbauflächen): nicht bebaute / untergenutzte Flächen im Innenbereich ohne verbindliches Baurecht (Suchräume), die nach städtebaulicher Beurteilung für eine Nachverdichtung in Frage kommen
- Flächentyp M 1 (gemischte Bauflächen): nicht bebaute / untergenutzte Flächen im Innenbereich mit gültigem Baurecht (innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder auf Flächen, die gem. § 34 BauGB / FNP bebaubar sind)

Flächentyp				Wohnbauflächenpotenzial (maximal mögliche Wohneinheiten (WE))		
				EFH	MFH	gesamt
Flächentyp	W 1 (Wohnen)	innerhalb von Wohngebieten	mit Baurecht	47	0	47
Flächentyp	W 2 (Wohnen)	innerhalb von Wohngebieten	ohne Baurecht	2	0	2
Flächentyp	M 1 (gemischte Bauflächen)	innerhalb von Wohngebieten	mit Baurecht	14	0	14
Gesamt				63	0	63

Tabelle 3: Zusammenfassung der theoretischen Wohnbauflächenpotenziale Flächentypen W1, W2 und M1

Insgesamt ergibt sich aus der Erhebung ein maximales Wohnbauflächenpotenzial von rd. **47 Wohneinheiten** (EFH) mit **vorhandenem Baurecht** (Flächentyp W 1) (Stand 09/2014).

Die durch **Flächentyp W 2** erhobenen **2 Wohneinheiten** (EFH) stellen potenzielle Nachverdichtungsflächen dar, die nach städtebaulicher Beurteilung für eine Innenentwicklung aufgrund der Geringfügigkeit und des planerischen Aufwands für ein Bebauungsverfahren voraussichtlich nicht in Frage kommen. Auf Flächen des **Typs M 1** lassen sich insgesamt **14 Wohneinheiten** (EFH) realisieren.

Es ist davon ausgehen, dass die in 2014 ermittelten Innenentwicklungspotentiale in den letzten Jahren auch, aufgrund der fehlenden Neubauflächen, weiter ausgenutzt wurden und somit weniger Innenentwicklungspotentiale vorhanden sind.

4.5.2 Außenentwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Einwohnerzunahme ist auch zukünftig eine verstärkte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass die ermittelten Baugrundstücke im Innenbereich nahezu ausgeschöpft sind und die Nachfrage bis zum Jahr 2035+ im Außenbereich zu decken ist. Daher ist die Mobilisierung weiterer Flächenpotenziale für Wohnbebauung, insbesondere auch für die jüngeren und älteren Bevölkerungsgruppen, erforderlich.

In der Gemeinde Tremsbüttel ist vergleichsweise wenig Mietwohnraum vorhanden. Aus diesem Grund wandern junge Menschen vermehrt in umliegende Gemeinden oder nach Hamburg ab, da sie sich finanziell noch kein Wohneigentum leisten können. Ein weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aus der steigenden Anzahl älterer Menschen, die in den nächsten Jahren zunehmend auch in dörflichen Orten Wohnraum nachfragen werden. Um diese Bevölkerungsgruppe in der Gemeinde zu halten, wird altengerechter Wohnraum benötigt.

Eine vollständige Realisierung des theoretisch maximalen Potenzials an Wohnbebauung ist unrealistisch. Es ist damit zu rechnen, dass diese Baulücken zumeist nicht kurzfristig aktiviert werden können. Aufgrund der Eigentümerstruktur und dörflichen Nutzung der jeweiligen Flächenpotenziale (Gärten) ist in Tremsbüttel damit zu rechnen, dass **bis zum Jahr 2030 / 2035 realistisch nur 25 % bzw. rund 15 WE auf Flächen mit vorhandenem Baurecht** realisiert werden können.

Für die Gemeinde Tremsbüttel besteht insofern **bis 2030 / 2035 ein Restbedarf** in Abhängigkeit von der tatsächlichen Aktivierbarkeit der vorhandenen Baulücken **von ca. 235 WE**.

Wohnraumbedarf bis 2030 / 2035	+ rd. 250 WE	+ rd. 145 WE	+ rd. 65 WE
Innentwicklungspotenzial maximal (Stand 12.01.2015)	63 WE		
Innentwicklungspotenzial realistisch bis 2030 / 2035 umsetzungsfähig in dörflichen Lagen maximal 25%	Maximal 15 WE		
Außenentwicklungsbedarf bis 2030 / 2035	+ 235 WE	+ 130 WE	+ 50 WE
Wohnbauflächen-Bedarf bis 2030 / 2035 bei dörflich angemessenen 16 WE/ha im Hauptort Tremsbüttel (in ortskernnahen Teilbe- reichen werden 20 WE/ha angesetzt)	+ ca. 16 - 17 ha	+ ca. 9 ha	+ ca. 3 ha

Tabelle 4: Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs in Hektar aus verschiedenen Prognosen/Zielzahlen

Aus diesem Grund kann und sollte dieser Bedarf durch die Mobilisierung zusätzlicher **Siedlungsflächen in einer Größenordnung von 15 bis 20 ha Bruttobauland** erfolgen (vgl. Tabelle 4 und Kapitel 5).

Für den Ortsteil Sattenfelde ist zu berücksichtigen, dass dieser außerhalb der Siedlungsentwicklungssachse liegt und somit keine planerische Wohnfunktion (vgl. Kapitel 3 Regionalplan) aufweist. Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs vorhalten. Im Ortsteil Sattenfelde der innerhalb des Ordnungsraums um Hamburg liegt, können somit gemäß LEP 2021 im Zeitraum von 2022 bis 2036 15 % (bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2020) neue Wohnungen errichtet werden.²³(vgl. auch Kapitel 5.3 „Städtebauliches Ortsentwicklungskonzept“

4.6 Zusammenfassung der Bedarfe für eine Siedlungserweiterung

Wohnen

Für die Gemeinde Tremsbüttel ergibt sich ein zukünftiger Bedarf von rund 235 Wohneinheiten bis 2030. Dieser kann nicht alleine über die Innenentwicklungspotenziale gedeckt werden (vgl. Kapitel 4.5.2). Aus diesem Grund erfolgte im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes eine umfassende Alternativenprüfung der Siedlungserweiterung für Wohnbauflächen. Grundsätzlich wird dabei für den Hauptort Tremsbüttel von einer dörflich angemessenen Siedlungsdichte von rund 16 Wohneinheiten / Hektar ausgegangen.²⁴ Da jedoch neben der dörflichen

²³ Vgl. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, Kiel 2021, S. 129ff.

²⁴ Die Berechnungsgrundlage der Wohneinheiten pro Hektar orientiert sich neben den örtlichen Gegebenheiten u.a. auch an den Angaben des Endberichts „Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel“ Kreis Stormarn (vgl. S. 29). In dem Endbericht wird bei kleineren Gemeinden eine Siedlungsdichte von 12 WE/ha (mittel) bis 16 WE/ha (hoch) (nur Einfamilienhausbebauung: EFH und DH) auf Außenreserven

Einfamilienhausbebauung auch ein Bedarf an differenzierten Wohnformen besteht – wie z.B. kleinere Mietwohnungen und altengerechte Wohnungen – und aus diesem Grund im Ortskern die Entwicklung von Mehrfamilienhäuser angestrebt wird, wird bei der ortskernnahen Siedlungserweiterungsfläche D eine verdichtete Bebauung mit bis zu 20 Wohneinheiten / Hektar angestrebt.²⁵ Im Rahmen eines moderaten Wachstums ergibt sich somit ein **Flächenbedarf von rund 17 ha**.

Gewerbe

Die Gemeinde Tremsbüttel verfügt derzeit über keine zusammenhängenden Flächen für Gewerbeansiedlung und auch für die zukünftige Entwicklung sind keine Flächen ausgewiesen. Da aber grundsätzlich Nachfrage nach kleinteiligen, ortsverträglichen Gewerbeflächen sowie eine hervorragende Anbindung an die BAB A21 bestehen, wurden im Analyseplan des Ortsentwicklungskonzeptes Vorschläge für Flächen zur Gewerbeansiedlung unterbreitet. Für eine ortsangemessene und bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung ergibt sich ein **Flächenbedarf von rund 3 ha**.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Interkommunalen Rahmenkonzepts zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide A1/A21²⁶ haben die Gemeinden Hammoor, Todendorf, Tremsbüttel, Steinburg und Lasbek sowie die Stadt Bargteheide überörtliche und überregionalen Standorte für Gewerbegebiete zur langfristigen Sicherung von Gewerbebeständen entlang den Entwicklungsachsen abgestimmt.

Im Ergebnis ist für die Gemeinde Tremsbüttel der im Flächennutzungsplan-Entwurf vorgesehene Standort mit einer Fläche von ca. 2,5 ha sowie eine mögliche Erweiterung nach Norden für die Entwicklung von ortsansässigem und ortsverträglichem Gewerbe vorgesehen. Ein Standort für überörtliches und überregionales Gewerbe ist in Tremsbüttel nicht vorgesehen.

Sport

Die Gemeinde Tremsbüttel verfügt über einen aktiven Sportverein. Dem VfL Tremsbüttel gehören 992 Mitglieder an (Mitgliedermeldung 2014). Aufgrund des potenziellen Wachstums der Gemeinde sowie der Nachbargemeinden wird in den nächsten zehn Jahren mit einem Zuwachs von 250 neuen Mitgliedern gerechnet. Aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten können seit einiger Zeit jedoch keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden.

Gemäß dem Sportentwicklungsplan der Gemeinde sind bereits heute eine dringende Sanierung der vorhandenen Infrastruktur sowie eine räumliche Erweiterung des Sportgeländes nötig.²⁷ Zurzeit befindet sich die Sportanlage südöstlich des Ortskerns. Unmittelbar östlich davon weist der bisherige Landschaftsplan (21.03.2002) eine Sportentwicklungsfläche mit einer Größe von rund 2 ha aus.

Dennoch ist aufgrund der steigenden Bedarfe des Sportvereins ein Ausbau des Bestandes in

angesetzt. Um den Grundsätzen einer kompakten Siedlungsentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Boden zu entsprechen wird für den Hauptort Tremsbüttel größtenteils eine Siedlungsdichte von 16 WE/ha angesetzt.

²⁵ Für die ortskernnahe Siedlungsfläche D wird auf Grund der angestrebten Mehrfamilienhausbebauung eine etwas höhere Bebauungsdichte von 20 WE/ha angesetzt. Als Referenz wird das Beispiel „Erlenhof Süd“ in Ahrensburg herangezogen, welches neben Einfamilienhausbebauung (EFH, DH, RH) auch Mehrfamilienhäuser aufweist. Vgl. Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel, Kreis Stormarn, Endbericht, BPW baumgart+partner, 2015, S. 32.

²⁶ Interkommunalen Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide A1/A21, Gemeinden Hammoor, Todendorf, Tremsbüttel, Steinburg und Lasbek sowie Stadt Bargteheide, Architektur + Stadtplanung / Tollerort, im Auftrag des Amtes Bargteheide-Land, Hamburg März 2021

²⁷ Kooperative Sportentwicklungsplanung 2015-2020, VfL Tremsbüttel 1968 e.V., Gemeinde Tremsbüttel, 2014

der Ortsmitte nur eingeschränkt möglich. Zudem werden bei einem Ausbau sowie einer intensiveren Nutzung der Bestandssportflächen vermehrte Immissionskonflikte mit der angrenzenden Wohnnutzung erwartet. Aus diesem Grund erfolgt eine Ausweisung von Flächen für eine neue zukunftssträchtige Sportanlage im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Folgende Bedarfe formuliert der VfL Tremsbüttel für eine neue Sportanlage, die ggf. in mehreren Stufen realisiert werden kann:

- Sporthalle (22 x 44 qm) mit einer flexiblen Trennwand, vier Umkleideeinheiten
- zwei Großspielfelder (jeweils 70 x 110 m)
- ein Kleinspielfeld (40 x 60 m)
- Sportheim
- inkl. der jeweils erforderlichen Pkw- und Fahrradstellplätze sowie weiterer üblicher Freiflächennutzungen und Trainingsflächen

Daraus ergibt sich ein **Gesamtflächenbedarf von rund 7 ha** für eine neue Sportanlage in der Endausbaustufe.

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr strebt langfristig aufgrund der begrenzten Erweiterungsmöglichkeit, der technischen Sicherheitsanforderungen sowie der Immissionskonflikte am bisherigen Standort im Ortszentrum eine Verlagerung an den Ortsrand an.

Folgende Bedarfe formuliert die Freiwillige Feuerwehr:

- Gebäude für bis zu 4 Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr und Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume bis zu 30 x 50 qm Grundfläche, plus Vorfläche mit einer Tiefe von 15,0 m
- ca. 30 ST, die für die Einsatzkräfte ständig freizuhalten sind
- ggf. Übungsgelände

Daraus ergibt sich ein **Flächenbedarf von rund 1 ha** für das Gebäude einschließlich Nebengebäude.

4.7 Natur und Landschaft

Landschaftsplan

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der strategischen Entwicklungsplanung hat die Gemeinde einen Landschaftsplan erarbeitet und am 21.03.2002 beschlossen. Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes (vgl. Abbildung 4) durch das Büro Bendfeldt, Herrmann, Franke. Flächenausweisungen und Ziele sind untereinander abgestimmt. In der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes werden daher in Anlehnung an den Flächennutzungsplan u.a. geplante Siedlungserweiterungsflächen ausgewiesen. Die Zielkonzeption der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes umfasst folgende Planungsziele:

- Schutz und Entwicklung regional und überregional bedeutsamer Bereiche
- Schutz und Entwicklung lokal bedeutsamer Bereiche
- Begrenzung der Siedlungsentwicklung
- Stärkung der Erholungsfunktion

Landschaftsschutzgebiete

Das Gemeindegebiet – abgesehen von den Ortslagen – liegt großflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Tremsbüttel“. Nördöstlich der Bahnlinie befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Fischbeker Moor“. Zuletzt wurde der Bereich für eine Park+Ride-Anlage am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Sattenfelde aus dem Landschaftsschutzgebiet „Tremsbüttel“ entlassen.

Da die Grenzen des Landschaftsschutzes entlang der bestehenden Ortslagen eng gelegen sind und keine größeren Bereiche zur Siedlungserweiterung lassen, befindet sich ein Großteil der zukünftig geplanten Siedlungserweiterungsflächen ebenfalls innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Tremsbüttel“. Diese bedürfen einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz. Lediglich ein größerer Bereich südöstlich des Ortskerns liegt bereits heute außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird für die Siedlungserweiterungsflächen ein gesonderter Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz gestellt. Zudem soll auch in einigen anderen Bereichen der Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenzen an die bestehende Siedlungsstruktur angepasst werden, so dass dem Innenbereich zugehörige Bebauung zukünftig nicht mehr im Landschaftsschutz liegt.

Der Antrag auf Entlassung der betreffenden Bereiche aus dem Landschaftsschutz erfolgt nach Abschluss der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB, so dass bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes eine Entlassung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch den Kreis Stormarn zu erwarten ist.

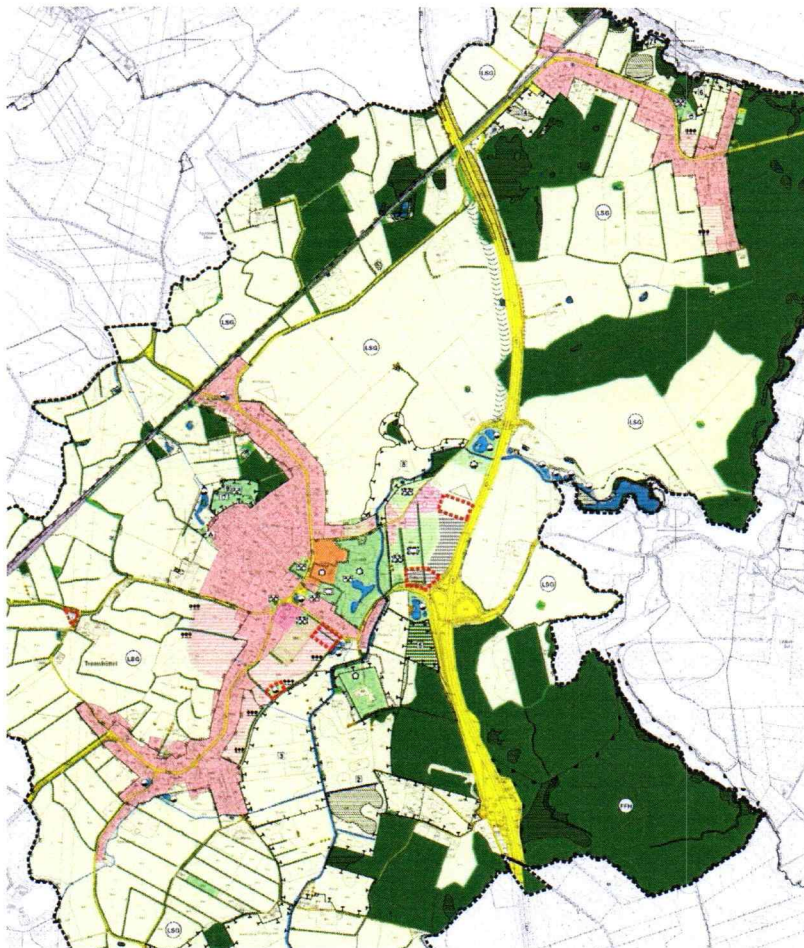


Abbildung 4: 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Tremsbüttel, Blatt Nr. 2 „Entwicklung“, Ausschnitt der Ortslagen inkl. Siedlungserweiterungsflächen (Stand 17.11.2022)

5 Ortsentwicklungskonzept „Tremsbüttel 2030+“

5.1 Kriterien für die Siedlungserweiterung

Als eine Grundlage für die Auswahl von Flächen für die Siedlungserweiterung im Ortsentwicklungskonzept wurde der bestehende Landschaftsplan²⁸ der Gemeinde Tremsbüttel herangezogen. Dieser weist potentielle mittel- und langfristige Siedlungserweiterungsflächen aus. Die Flächen befinden sich zum einen westlich und östlich der Hauptstraße im Hauptort Tremsbüttel. Überwiegend östlich der Hauptstraße befindet sich ein großer Teil der Flächen im Eigentum der Gemeinde. Auch im nördlichen und südlichen Bereich des Hauptortes Tremsbüttel sind Flächen für eine langfristige Siedlungsentwicklung dargestellt. Für den kleineren Ortsteil Sattenfelde weist der Landschaftsplan einige wenige Siedlungserweiterungsflächen aus.

Im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes wurden die Siedlungserweiterungsflächen gemäß Landschaftsplan sowie weitere Vorschläge für potenzielle Flächen der Ortserweiterung im Außenbereich untersucht, bewertet und abgewogen.²⁹ Dafür wurden folgende Kriterien herangezogen:

1 Landesplanung LEP 2021 / Regionalplanung

Der LEP 2021 / Regionalplanung weist einen Großteil der Gemeinde als Siedlungsachse aus, für den eine Mobilisierung von Siedlungsflächen im Außenbereich landesplanerisch grundsätzlich empfohlen wird. Nur der nord- und südöstliche Außenbereich der Gemeinde liegt im regionalen Grünzug. Der Ortsteil Sattenfelde liegt nicht auf der Siedlungsachse und wird komplett vom regionalen Grünzug umgeben. (Vgl. Abbildung 2, Abbildung 3)

2 Siedlungsentwicklung / „Ort der kurzen Wege“

Bei den potenziellen Siedlungserweiterungsflächen soll auf die Nähe zur bestehenden Ortsmitte sowie zu den sozio-kulturellen Einrichtungen geachtet werden. Die Ortserweiterung strebt so eine Stärkung sowie Belebung des Ortskerns an. Auf „Kurze Wege“ ist vor allem bei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Senioren zu achten. Des Weiteren sollte eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs angestrebt und der Rad- und Fußverkehr gestärkt werden.

3 Ortsgestalterische Integration

Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen soll ortsgestalterisch integriert werden und sich an der bestehenden Bebauung sowie Erschließung orientieren. Möglicherweise können auch vorhandene Defizite gelöst werden. Grundsätzlich soll im Zuge der Ortsentwicklung Bebauung in „Hinterhoflagen“ verhindert werden.

4 Verkehrsanbindung

Ein weiteres Kriterium im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist die Beachtung der Verkehrsanbindung. Veränderungen bzw. Vergrößerungen der Verkehrswege sollen im Rahmen der Siedlungserweiterung nicht erfolgen. Vielmehr soll auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen sowie die Lage zum ÖPNV (Bahnhof Kupfermühle im Ortsteil Sattenfelde) genutzt werden. Eine verkehrliche Belastung der bestehenden Wohnbebauung soll im Zuge der Ortserweiterung vermieden werden.

²⁸ Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel, Bendfeldt, Herrmann, Franke (21.03.2002)

²⁹ Vgl. Kommunales Flächenmanagement und städtebauliches Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel, Architektur + Stadtplanung (14.07.2015). Abrufbar unter folgendem Link: <http://www.bargteheide-land.eu/cms/tremsbuettel/flaechenmanagement/>

5 Naturschutzfachliche Beurteilung und Umgang mit Grund und Boden

Bei der Bewertung der Flächen wird auf die Eingriffsintensität in Bezug auf Natur und Landschaft geachtet, konkret sollen Eingriffe in Knicks und Biotope soweit möglich vermieden werden. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Zudem soll auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf einen geringen Eingriff in den Boden geachtet werden. Die Erhaltung der Bodenfunktionen (Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sind zu berücksichtigen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

6 Immissionsbelastung

Im Zuge der Immissionsbelastung ist besonders die Lage der BAB A21 sowie die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck bei der Ausweisung neuer Siedlungsentwicklungsflächen zu berücksichtigen. Es ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen Wohnbebauung und den o.g. Immissionsquellen zu achten. Andererseits sollen immissionsunempfindliche Nutzungen, wie z.B. Gewerbe und Sport in der Nähe von lärmvorbelasteten Standorten angesiedelt werden. Zudem sind Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen.

7 Denkmalschutz

Im Zuge der Siedlungsentwicklung sollen keine denkmalrechtlichen Belange berührt werden. Hier wird insbesondere auf das Schloss Tremsbüttel und dem dazugehörigen Schlosspark nordwestlich des Ortskerns verwiesen, welche im Rahmen der zukünftigen Planungen berücksichtigt werden sollen.

5.2 Alternativenprüfung der Siedlungserweiterung

Die Analyse und Bewertung der Flächen im Außenbereich für die Siedlungserweiterung bildete die Grundlage für die Erarbeitung des städtebaulichen Ortsentwicklungskonzeptes.³⁰ Für die Bewertung der Flächen wurden die oben aufgeführten sieben Kriterien herangezogen. Im Plan Nr. 2 „Analyseplan – Siedlungsentwicklungsflächen im Außenbereich“³¹ sind Vor- und Nachteile der Flächen sowie die Bewertung aufgeführt. Die Ergebnisse der Alternativenprüfung sind im Erläuterungsbericht des Ortsentwicklungskonzeptes³² zu finden. Ebenso befindet sich im Anhang des Erläuterungsberichtes zum Ortsentwicklungskonzept eine tabellarische Auflistung aller Flächenvorschläge mit Angaben zur Flächengröße in Hektar, zu den theoretisch realisierbaren Wohneinheiten (bei den Wohnbauflächen) sowie zur Priorität der Flächenentwicklung.³³

Die abschließende Bewertung der Flächen erfolgte in den Kategorien

- Besonders empfohlen (++)
- Empfohlen (+)
- Alternativ empfohlen (+-)
- Nicht empfohlen (-)

³⁰ Vgl. Kommunales Flächenmanagement und städtebauliches Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel, Architektur + Stadtplanung (14.07.2015). Abrufbar unter folgendem Link: <http://www.bargteheide-land.eu/cms/tremsbuettel/flaechenmanagement/>

³¹ Ebd.

³² Ebd. Kapitel 4.1.2 Bewertung der Flächen, S. 21 - 25

³³ Ebd.

Dabei sind als Ergebnis des Abwägungsprozesses grundsätzlich die Flächen, die im Analyseplan auf Grundlage der sieben Bewertungskriterien abgewogen und besonders empfohlen (++) wurden, als neue Wohnbauflächen in das Ortsentwicklungskonzept aufgenommen worden und im weiteren Verfahren als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

- Im Rahmen der Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes sowie der daraus resultierenden Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan hat sich teilweise der Flächenzuschnitt geändert.
- Im Ortsteil Sattenfelde – sind nach Überprüfung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und des Planungszeitraumes des Flächennutzungsplanes – zwei weitere Wohnbauflächen hinzugekommen.
- Bzgl. des Standortes für die neue Sportanlage erfolgte ebenfalls im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes eine umfassende Standortalternativenprüfung, die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes fortgeschrieben wurde.³⁴
- Zusätzlich sind im Abwägungsprozess des neuen Sport- und Gewerbestandes die Ergebnisse eines Vor-Ort-Termins mit der Landesplanung und dem Kreis im Februar 2017 eingeflossen.

5.3 Städtebauliches Ortsentwicklungskonzept

5.3.1 Leitbild der Ortsentwicklung

Unter Beachtung der Bewertungskriterien zu potentiellen Siedlungsentwicklungsflächen sowie als Grundlage für das Ortsentwicklungskonzept wurde ein Leitbild formuliert, das im Rahmen der Neuaufrichtung des Flächennutzungsplanes weiterentwickelt wurde und die Grundzüge der zukünftigen Ortsentwicklung mit Schwerpunkt für die drei Bereiche Wohnen, Gewerbe und Sport wiedergeben soll.

Im Bereich **Wohnentwicklung und allgemeine Siedlungsstruktur** wird ein (organisches) Abrunden des bestehenden Siedlungskörpers angestrebt. Im Vordergrund steht dabei eine kompakte Siedlungsstruktur mit kurzen Wegen. Mit einer Neuausweisung von ca. 15 - 20 ha Wohnbaufläche wird ein moderates Wachstum der Gemeinde verfolgt. Zum Großteil soll der neue Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern entstehen, im zentralen Ortsbereich sind dörfliche Mehrfamilienhäuser durchaus anzustreben. Um auf die aktuelle Nachfrage nach Wohnraum für ältere Menschen einzugehen sind beispielsweise auch altengerechte Reihenhäuser vorgesehen.

Für die Ortserweiterung sind in Anlehnung an den Bestand überschaubare Nachbarschaften und Bauabschnitte zu planen. Zudem ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung der neuen Siedlungsbereiche zu achten. Angedacht sind „Landschaftsfenster“, die in die Quartiere der Ortsmitte reichen. Dabei soll die Oberflächenentwässerung naturnah erfolgen. Schließlich sollen langfristige Entwicklungsoptionen erhalten bleiben.

Im Bereich **Gewerbeentwicklung** wird ein zukunftssträchtiges Gewerbegebiet für regionale Betriebe in ortsangemessener und wirtschaftlicher Größenordnung angestrebt. Zudem soll die Lagegunst der BAB-Anschlussstelle Tremsbüttel genutzt werden, so dass eine geringe verkehrliche Belastung des Ortskerns und der Wohngebiete erfolgt.

Im Bereich **Sportentwicklung** wird eine Verlagerung der Sportanlage mit dem Ziel einer Modernisierung für ein zukunftsorientiertes Sportareal angestrebt. Wichtige Punkte sind dabei

³⁴ vgl. Variantenprüfung Sportplatzverlagerung im Anhang der Begründung

eine gute Erreichbarkeit (insbesondere für Kinder und Jugendliche aus den beiden Ortsteilen Tremsbüttel und Sattenfelde) sowie die Vermeidung von störenden Immissionen für Wohngebiete.

LEITBILD DER ORTSENTWICKLUNG >> Tremsbüttel 2030+ <<
Wohnen und allgemeine Siedlungsstruktur • (organisches) Abrunden des Siedlungskörpers • kompakte Struktur, kurze Wege • Langfristige Entwicklungsoptionen erhalten • „Moderates Wachstum“: rd. 15 - 20 ha neue Wohngebiete • überschaubare Nachbarschaften und Bauabschnitte • Einfamilienhäuser und im zentralen Bereich dörfliche Mehrfamilienhäuser, altengerechte Reihenhäuser oder ähnliches • Landschaftsgerechte Einbindung der Baugebiete: • Ortsrandeingrünung • naturnahes Oberflächenentwässerungskonzept • Freizeitwege
Gewerbe • Entwicklung eines zukunftssträchtigen Gewerbegebietes für regionale Betriebe in ortsangemessener und wirtschaftlicher Größenordnung • Lagegunst BAB-Ausfahrt nutzen, dadurch geringe Belastung des Wohnens
Sport • Einrichtung einer modernen und zukunftssträchtigen Sport- und Freizeitanlage, an einem Standort, der... • in kurzer Entfernung zu den bestehenden Einrichtungen Synergien ermöglicht. • kurze Wege insbesondere von Kindern und Jugendlichen gerade zu den neuen Siedlungsentwicklungsflächen zulässt. • in annehmbare Entfernung auch für den Ortsteil Sattenfelde liegt (d.h. vergleichbar mit der heutigen Situation). • weitestgehend Konflikte mit Wohnnutzungen durch eine Lage im Außenbereich vermeidet. • vergleichsweise geringe Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht. • Kfz-Verkehrsbelastung der Wohnnutzung durch Sportler und Zuschauer mindert.

Abbildung 5: Leitbild der Ortsentwicklung, Tremsbüttel 2030

5.3.2 Ortsentwicklungskonzept als Grundlage für den Flächennutzungsplan

Auf Grundlage der positiv bewerteten Entwicklungsflächen im Außenbereich³⁵ sowie des Leitbildes wurde das „Strukturkonzept Ortsentwicklung“ erarbeitet³⁶, das in idealtypischer Weise die Anforderungen des Leitbildes sowie der analysierten Flächen in ein grobes städtebauliches Strukturkonzept zusammenfasst. Dieses wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes fortgeschrieben und bildet nun als Anlage „Ortsentwicklungskonzept“ die Grundlagen für die Neuausweisung von Siedlungsflächen (vgl. Anlage Plan 1).

Wohnen

Gemäß fortgeschriebenem Ortsentwicklungskonzept werden Siedlungserweiterungsflächen von rund 15 ha im Ortsteil Tremsbüttel (auf der Siedlungsachse gem. Regionalplan) sowie gut 2 ha im Ortsteil Sattenfelde (außerhalb der Siedlungsachse gem. Regionalplan) vorgeschlagen.

³⁵ Ebd., Kapitel 4.1.2

³⁶ Ebd., Plan Nr. 3

1. Neue Wohnbauflächen auf der Siedlungsachse – Ortsteil Tremsbüttel

Der Bereich westlich der Bundesautobahn A21 einschließlich des Hauptorts Tremsbüttel liegt auf der Siedlungsentwicklung. Deshalb wird hier der Schwerpunkt der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde gesetzt.

Die Wohnbauflächen A, B, C und D entsprechen grundlegend – im leicht abgewandelten Flächengrundriss – den (besonders) empfehlenswerten Flächen des Analyseplans im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes.³⁷ Diese Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 15 ha befinden sich im Ortsteil Tremsbüttel östlich und westlich der Hauptstraße. Sie ergänzen mit ihrer städtebaulichen Form die vorhandene Siedlungsstruktur sinnvoll und tragen positiv zur Weiterentwicklung des Ortskerns bei.

Zudem werden drei langfristige Entwicklungsflächen (Flächen E, F, G) im fortgeschriebenen Ortsentwicklungskonzept vorgeschlagen, die sich im Ortsteil Tremsbüttel / Vorburg befinden. Sie können in Betracht kommen, wenn die o.g. Flächen der ersten Priorität nicht entwickelbar sind (Eigentumsverhältnisse oder sonstige Belange einer Entwicklung grundlegend widersprechen) sowie ggf. auch langfristige zusätzliche Entwicklungsoptionen nach 2030 oder bei weiter steigendem Bedarf sein. Eine Darstellung der Flächen mit langfristiger Entwicklungsoption im Flächennutzungsplan erfolgt vorerst nicht.

2. Neue Wohnbauflächen außerhalb der Siedlungsachse – Ortsteil Sattenfelde

Der Ortsteil Sattenfelde im nordöstlichen Gemeindegebiet liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2021 und Regionalplan 1998 außerhalb der Siedlungsachse im Ordnungsraum. Gemäß dem LEP 2021 darf in Bereichen außerhalb der Siedlungsachse die Wohnbauentwicklung nur den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken³⁸. Der örtliche Wohnungsbaubedarf für die Jahre 2022-2036 wird gemäß LEP 2021 mit max. 15 % vom Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2020 definiert (max. Wohnungsbauentwicklungsrahmen)³⁹.

Für den Ortsteil Sattenfelde gibt es allerdings keine genauen Angaben zum Wohnungsbestand 2020 und zu den Baufertigstellungen seitdem. Es liegen lediglich für das gesamte Gemeindegebiet Tremsbüttel Daten zum Wohnungsbestand und zu den Baufertigstellungen vor⁴⁰.

Aus diesem Grund wurde zur Ermittlung des max. Wohnungsbauentwicklungsrahmens die Einwohnerzahl von Sattenfelde zu Grunde gelegt. Am 30.08.2022 lebten in Sattenfelde 313 Einwohner/innen. Bei durchschnittlich gut 2 Personen pro Haushalt wird von einem Wohnungsbestand von rund 150 Wohneinheiten ausgegangen.

In Sattenfelde besteht kaum noch die Möglichkeit neue Wohngebäude in Baulücken zu errichten, so dass der gesamte wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf die neu zu entwickelnden Wohnbauflächen angerechnet werden kann.

Es ergibt sich folgender Wohnbauentwicklungsrahmen **bis 2036** für den Ortsteil Sattenfelde:

Wohnungsbestand 2022 (überschlägig)	150 WE
davon 15 %	23 WE
abzgl. Baulücken	---
Wohnungsbauentwicklungsrahmen bis 2036	ca. 23 WE

Tabelle 5: Berechnung des Wohnbauentwicklungsrahmens bis 2035+ für den Ortsteil Sattenfelde

³⁷ Ebd., Plan Nr. 2

³⁸ Vgl. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, S. 45, Ziff. 2.5.2 Abs. 2, 3, 4

³⁹ Ebd., S. 46, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

⁴⁰ Tabellarische Übersicht zu Baufertigstellungen, Wohnungsbestand und wohnbaulicher Entwicklungsrahmen der Gemeinden im Kreis Stormarn (Januar 2017); zur Verfügung gestellt vom Kreis Stormarn

Der Realisierungszeitrahmen für den in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan umfasst rund 15 Jahre bis zum Jahr 2030+. Für den Ortsteil Tremsbüttel wird aufgrund der herangezogenen Prognosen und Zielzahlen für die Einwohnerentwicklung, die Aussagen bis zum Jahr 2030 auf das Jahr 2035 übertragen.

Demnach ergibt sich ein Wohnbauentwicklungsrahmen von bis zu **ca. 23 Wohneinheiten bis 2036** für den Ortsteil Sattenfelde,

Auf Grundlage dieser Berechnung werden rund 2,2 ha neue Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt, die die Ortslage an sinnvoller Stelle abrunden. Eine detaillierte Beschreibung der zwei Wohnbauflächen insbesondere der dort voraussichtlich zu errichtenden Wohneinheiten erfolgt in 6.1.

Die Wohnbauflächen a und c runden den Ortsteil Sattenfelde in zwei Bereichen sinnvoll ab und entsprechen einer wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs innerhalb des FNP-Zeitraums.

Die o.g. Wohnbauflächen entsprechen damit den in Kapitel 4.5 aufgezeigten Wohnbauflächenbedarf bis 2030 / 2035 für den Hauptort Tremsbüttel und für den Ortsteil Sattenfelde. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Wohnbau- und weiteren Siedlungsflächen erfolgt in Kapitel 6.1.

Hinweis zum Verfahren: Weißfläche in Sattenfelde

Im Ortssteil Sattenfelde ist eine sogenannte Weißfläche dargestellt. Zum Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans war hier die „Wohnbauflächen b – Südlich im Winkel“ geplant. Die Darstellung der Wohnbauflächen in Sattenfelde überschritt jedoch den landesplanerischen Entwicklungsrahmen bis 2036, so dass die Wohnbauflächen in Sattenfelde reduziert wurden.

Gemischte Bauflächen

An der Straße Am Herrenholz wird die bestehende gemischte Baufläche durch eine kleine Fläche mit einer Größe von 0,2 ha ergänzt, um im Zuge der Sport- und Gemeinbedarfsentwicklung östlich der Ortslage Tremsbüttel eine sinnvolle Siedlungsarrondierung zu erreichen.

Gewerbe

Gemäß Ortsentwicklungskonzept wird eine gewerbliche Baufläche in der Gemeinde Tremsbüttel vorgeschlagen.

Für die Entwicklung eines ortsangemessenen Gewerbegebietes ist die Fläche GE1 rund 3 ha groß und östlich der BAB A21 angesiedelt. Vorteile der Fläche sind die Standortgunst durch die Nähe zur BAB A21 sowie die geringen Immissionsbelastungen für die Wohnbevölkerung.

Langfristig besteht nördlich davon eine Ausbaureserve für Gewerbeansiedlung in der Größe von 2,5 ha sowie die Möglichkeit für ein Regenrückhaltebecken in der Größe von rund 1 ha. Die Reservefläche für Gewerbe wird vorerst nicht als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

Sport (Flächen für Gemeinbedarf sowie Flächen für Sport und Grün)

Gemäß Ortsentwicklungskonzept werden Flächen für Gemeinbedarf bzw. Flächen für Sport und Grün zur Entwicklung des Sportareals sowie als neuer Standort für die Freiwillige Feuerwehr vorgeschlagen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes erfolgte eine ausführliche Variantenprüfung für eine Sportplatzverlagerung, die zur Neuaufstellung des

Flächennutzungsplanes fortgeschrieben wurde. Insgesamt wurden fünf alternative Standorte betrachtet sowie die Erweiterung des bestehenden Sportplatzes (die sogenannte Nullvariante).

Folgende Kriterien wurden zur Überprüfung herangezogen:

- Flächengröße
- Eigentumsverhältnisse
- Lage (Entfernung zum Ortskern, zum Bahnhof Kupfermühle und zur AS Tremsbüttel der BAB A21)
- Vorhandenes Planungsrecht
- Aktuelle Nutzung / Nachbarschaft
- Immissionen
- Erschließung
- Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- Sonstige Potenziale und Hemmnisse

Die **Variantenprüfung der neuen Sportanlage** ist im Anhang 1 zu finden.

Im Ergebnis wird die Entwicklung der **Fläche SP5 Am Herrenholz** empfohlen. Eine Entwicklung in Kombination mit der westlich angrenzenden Gewerbefläche GE 1 sowie der Ansiedlung der Freiwilligen Feuerwehr im Süden bietet mehrere Vorteile. Damit kann der Kfz-Verkehr für den Sportplatz über das neue Gewerbegebiet abgewickelt werden. Die Wohnbebauung sowie der Ortskern können entlastet werden. Die daraus resultierende unmittelbare Verbindung zur Anschlussstelle Tremsbüttel der BAB A21 bietet einen zusätzlichen Lagevorteil. Fußgänger und Radfahrer (insbesondere Kinder und Jugendliche) aus dem Ortskern sowie dem Ortsteil Sattenfelde können die Sportanlage dennoch über die Straße Am Herrenholz in kurzer Distanz schnell erreichen.

Bei diesem Standort sind relativ geringe Immissionskonflikte zu erwarten, da sich das nächste Wohngebiet in rund 500 Metern Entfernung befindet. Lediglich westlich grenzen vereinzelte Wohngebäude an. Mit einer sinnvollen Anordnung der Sportplätze sowie der dazugehörigen **Infrastruktur** und ggf. aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Bepflanzung, Wälle) kann einer möglichen Lärmbelastung entgegengewirkt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb Am Herrenholz wird absehbar aufgegeben. Eine sinnvolle Umnutzung bzw. Integration der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Gebäude wird angestrebt. Für die Fläche ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet anzustreben.

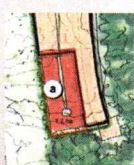
Der „Testentwurf Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage“ (vgl. Anlage Plan Nr. 2) zeigt eine konkretere **Anordnung** der Sportplätze mit entsprechender Bebauung und Infrastruktur, sowie des Gewerbegebietes zwischen der Straße Am Herrenholz und der BAB A21 mit entsprechenden Erschließungsoptionen.

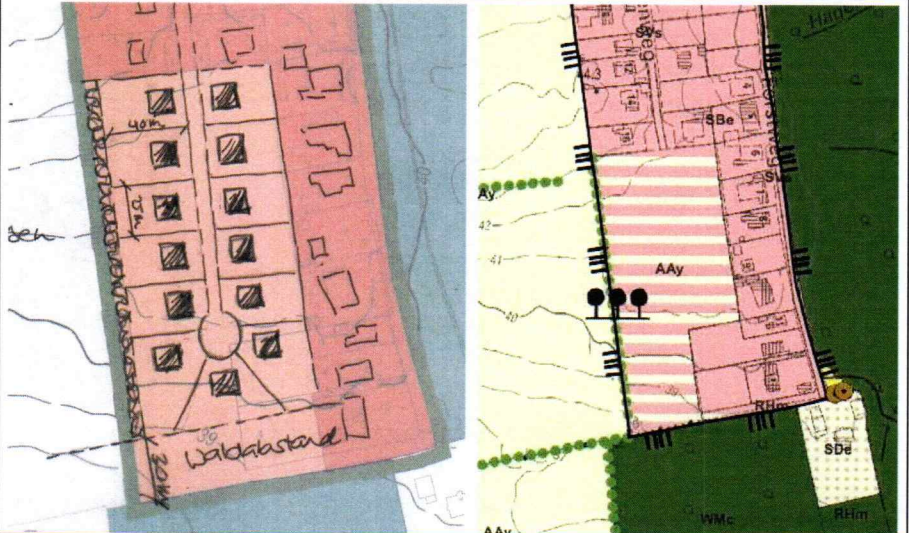
6 Flächen für die Siedlungserweiterung

Auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes haben sich mehrere Siedlungserweiterungsflächen (vgl. Kapitel 5.3.2) für den Flächennutzungsplan ergeben.

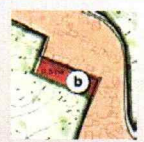
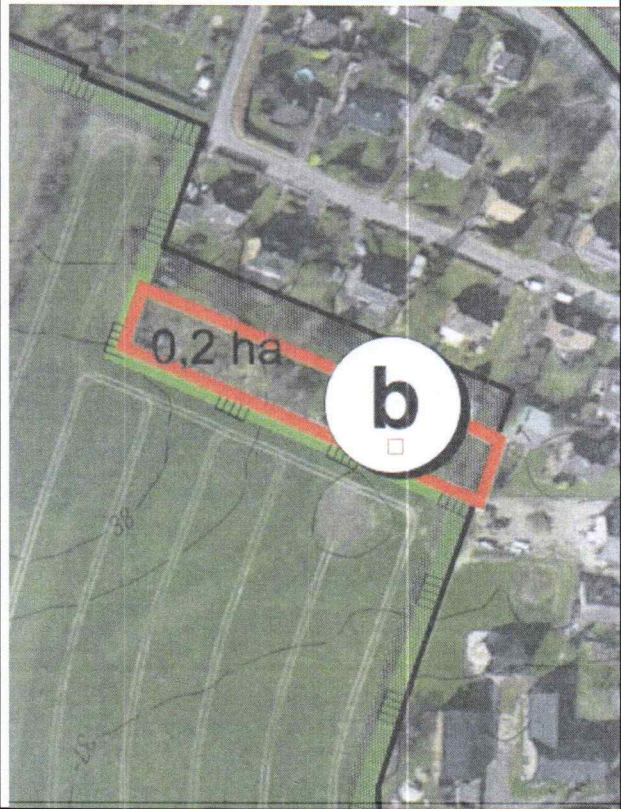
Die im erneuten Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten neuen Bau-, Gemeinbedarfs- und Grünflächen werden im Folgenden steckbriefartig hinsichtlich des Planungsrechts, der vorhandenen und geplanten Nutzung sowie relevanter Inhalte für die Bauleitplanung genauer erläutert und bewertet.

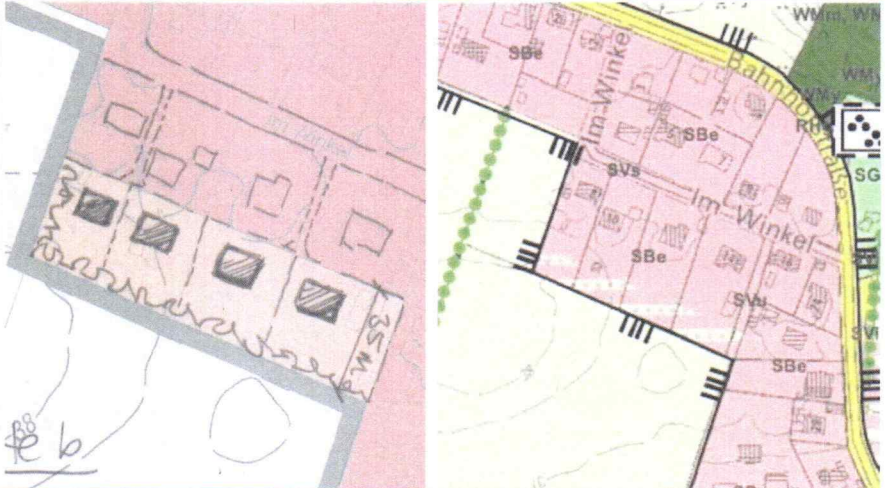
6.1 Wohnbauflächen

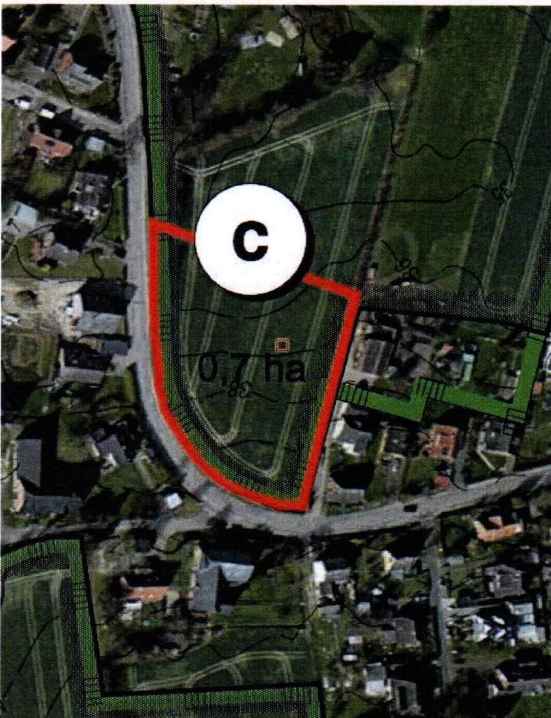
Fläche a – Rosenweg Ortsteil Sattenfelde		
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf	ca. 1,5 ha	
Eigentumsverhältnisse	Privat	
Planungsrecht		
Regionalplan	außerhalb der Siedlungsachse	
Bisherige Darstellung FNP, 1980	landwirtschaftliche Fläche, tlw. Wohnbaufläche (zwei Grundstücke südlich)	
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen	
Nutzung		
aktuelle / vorhandene Nutzung	Ackerfläche, tlw. Gärten, randliche Knicks, südlich grenzt Wald an	
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung Bebauungsstruktur	Dörfliches Einfamilienhausgebiet (EFH/DH) für ca. 13 WE (gem. Testentwurf, S. 27)	
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung		
Städtebau	Sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Siedlungskörpers in Verlängerung des Rosenwegs, relativ ruhige und landschaftsnahe Lage am Ortsrand, die sich für eine in Sattenfelde übliche Einzelhausbebauung auf ca. 900 – 1.000 m ² großen Grundstücken eignet (ggf. sind Doppelhäuser möglich).	
Verkehr / Erschließung	Verkehrerschließung ist über die Verlängerung der Sackgasse Rosenweg möglich. Der Ausbaustandard sollte sich am Bestand orientieren, Fußwegeverbindungen in den südlich angrenzenden Wald und ggf. Notausfahrt sind zu prüfen.	
Technische Infrastruktur / Oberflächenentwässerung	Eine Verlängerung der Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Gas) in der Straße Rosenweg erscheint möglich, ist zu klären.	

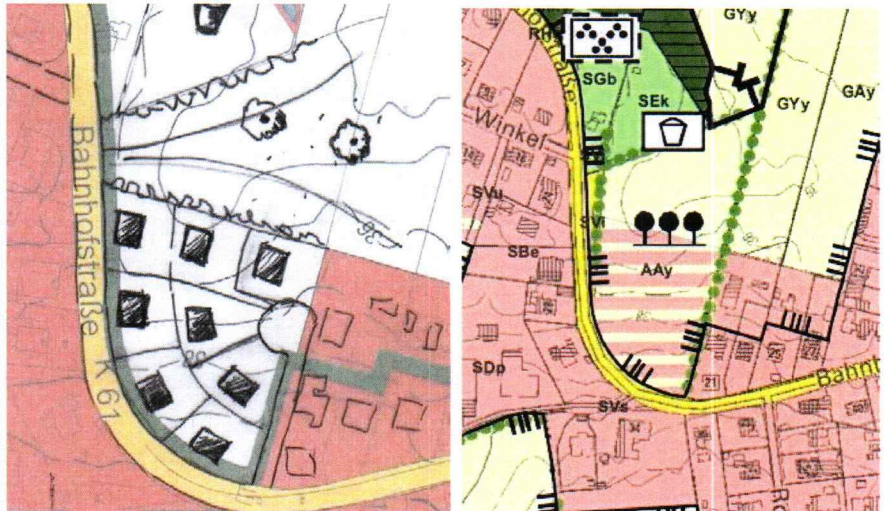
	- Die Topographie fällt Richtung Süden um ca. 4 m innerhalb der rund 200 m langen Fläche ab. Die Bodenverhältnisse sind nicht bekannt. - Das Gebiet kann voraussichtlich an das bestehende Kanalnetz in Verlängerung des Rosenweges angeschlossen werden. Aufgrund von Überstauproblemen im Kanalnetz sind jedoch ggf. Kanalaufweitungen oder Rückhaltemaßnahmen erforderlich. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.
Natur und Landschaft - Bewertung des Bestandes - Auswirkung durch die Planung - Untersuchungsbedarfe	- Die Fläche wird zurzeit überwiegend als intensives Acker genutzt, im südlichen Teil haben einige Grundstücke am Forstweg rückwärtige Gärten in der Fläche, denen durch die Planung die Baumöglichkeit angeboten werden kann, sodass eine geringe Eingriffsintensität zu erwarten ist. Die Fläche wird Richtung Westen durch einen Knick abgerundet, der im Rahmen der Bauleitplanung als Ortsrandeingrünung zu erhalten ist. Südlich grenzt ein Wald an, zu dem die Abstände der Bebauung gem. LWaldG einzuhalten sind. - Die Fläche liegt außerhalb des LSG. - In der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wird für die Fläche die Entwicklung von Wohnbaufläche dargestellt. Der Erhalt des Knicks als Eingrünung des neu entstehenden Ortsrands Richtung Westen wird vorgeschlagen. - Im B-Plan-Verfahren sind neben einer E/A-Bilanz auch die Belange des Artenschutzes zu untersuchen.
Immissionen	Aufgrund der Lage am südlichen Ortsrand von Sattenfelde sind das Wohnen störende Immissionen nicht zu befürchten. Die BAB A21 liegt in rund 900 m Entfernung als nächste Emissionsquelle.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung Untersuchungsbedarfe	- Darstellung im FNP als Wohnbaufläche - Klärung der Entwicklungsabsichten der Eigentümer - Untersuchung hinsichtlich der Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung - Berücksichtigung des Waldabstandes im Süden - Aufstellung eines B-Planes
Testentwurf und 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes	

Die „Fläche b – Südlich im Winkel“ ist im Plan als Weißfläche dargestellt und wird daher in der Begründung gestrichen.

Fläche b – Südlich im Winkel Ortsteil Sattenfelde		
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf	ca. 0,2 ha	
Eigentumsverhältnisse	Privat	
Planungsrecht		
Regionalplan	außerhalb der Siedlungsachse	
Bisherige Darstellung FNP, 1980	landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (Gärten)	
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen, Siedlungsfläche im Außenbereich	
Nutzung		
aktuelle / vorhandene Nutzung	Gärten	
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung Bebauungsstruktur	Einfamilienhausbebauung in 2. Reihe (4 Wohneinheiten)	
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung		
Städtebau	Sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Siedlungskörpers in 2. Reihe von der Straße Im Winkel, relativ ruhige und landschaftsnahe Lage am Ortsrand, die sich für eine in Sattenfelde übliche Einzelhausbebauung eignet.	
Verkehr / Erschließung	Verkehrerschließung ist über private Pfeifenstiele von der Straße Im Winkel möglich.	
Technische Infrastruktur / Oberflächenentwässerung	- Ein Anschluss der Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Gas) in der Straße Im Winkel erscheint möglich, ist zu klären. - Ein nennenswertes topographisches Gefälle ist auf der verhältnismäßig kleinen Fläche nicht vorhanden. Es zeichnet sich lediglich eine minimale Steigung in Richtung Osten ab. Die Bodenverhältnisse sind nicht bekannt. Eine weitgehende Versickerung auf den Grundstücken ist anzustreben. - Ggf. kann das Gebiet voraussichtlich auch an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden. Aufgrund von Überstau Problemen im Kanalnetz sind jedoch ggf. Kanalaufweitungen oder Rückhaltemaßnahmen erforderlich. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.	
Natur und Landschaft	- Die Fläche wird zurzeit als rückwärtige Gärten genutzt, sodass eine geringe Eingriffsintensität zu erwarten ist. - Die Fläche liegt außerhalb des LSG. - Gemäß der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans wird für die Fläche die Entwicklung von Wohnbauflächen dargestellt und überlagernd als Siedlungsfläche im Außenbereich definiert.	
- Bewertung des Bestandes - Auswirkung durch die Planung - Untersuchungsbedarfe		

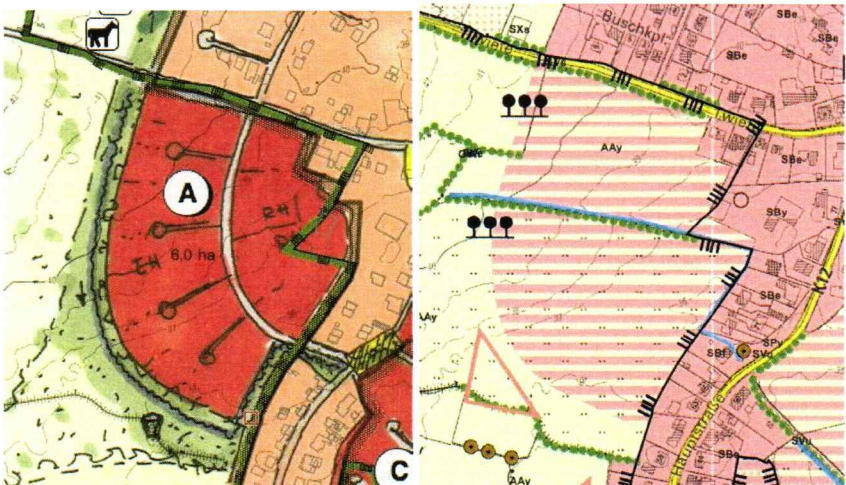
Immissionen	Aufgrund der Lage am südlichen Ortsrand von Sattenfelde sind das Wohnen störende Immissionen nicht zu befürchten. Die BAB A21 liegt in rund 700 m Entfernung als nächste Emissionsquelle.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung Untersuchungsbedarfe	• Darstellung im FNP als Wohnbaufläche • Klärung der Entwicklungsabsichten der Eigentümer • Untersuchung hinsichtlich der Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung • Aufstellung eines B-Planes
Testentwurf und 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes	

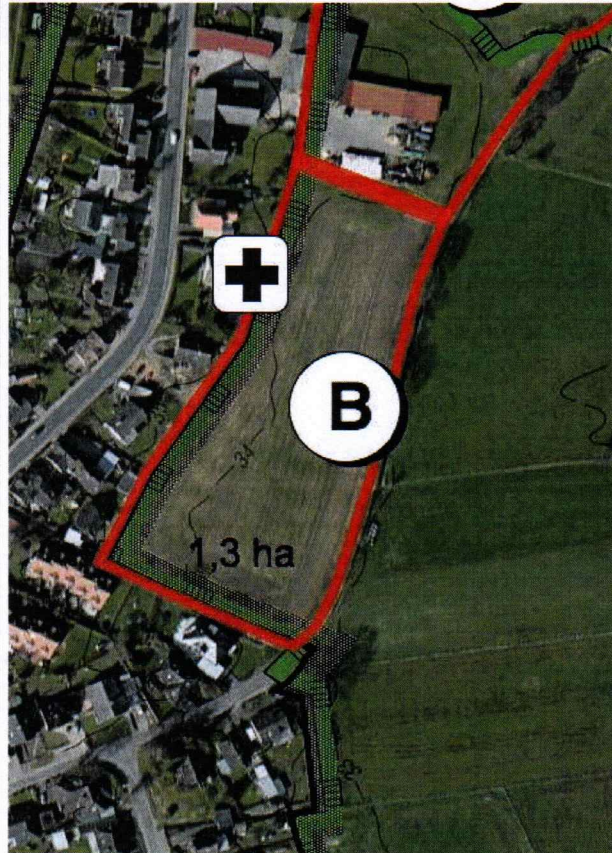
Fläche c – Nördlich Bahnhofstraße Ortsteil Sattenfelde		
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf	ca. 0,7 ha	
Eigentumsverhältnisse	Privat	
Planungsrecht		
Regionalplan	außerhalb der Siedlungsachse	
Bisherige Darstellung FNP, 1980	landwirtschaftliche Fläche	
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen	
Nutzung		
aktuelle / vorhandene Nutzung	Ackerfläche, randliche Knicks	
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung Bauungsstruktur	Dörfliche Einfamilienhausbebauung (EFH) für ca. 8 WE (gem. Testentwurf S. 30)	
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung		
Städtebau	Sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Siedlungskörpers nördlich der Bahnhofstraße unter Erhalt eines Landschaftsfensters, die sich für eine in Sattenfelde übliche Einzelhausbebauung auf ca. 750 m ² großen Grundstücken eignet.	

Verkehr / Erschließung	Verkehrerschließung des rückwärtigen Bereichs über eine private Stichstraße und Wendeanlage von der Bahnhofstraße. Vier Grundstücke können über direkte Zufahrten von der Bahnhofstraße aus erschlossen werden. Ggf. ist eine Einbeziehung der östlich angrenzenden Nachbarerschließung zu prüfen.
Technische Infrastruktur / Oberflächenentwässerung	• Ein Anschluss der Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Gas) in der Bahnhofstraße erscheint möglich, ist im B-Plan-Verfahren zu klären. • Die Topographie fällt Richtung Norden um ca. 4 m innerhalb der rund 90 m langen Fläche ab. Die Bodenverhältnisse sind nicht bekannt. • Das Gebiet kann voraussichtlich an das bestehende Kanalnetz der Bahnhofstraße angeschlossen werden. Aufgrund von Überstauproblemen im Kanalnetz sind jedoch ggf. Kanalaufweitungen oder Rückhaltemaßnahmen erforderlich. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.
Natur und Landschaft • Bewertung des Bestandes • Auswirkung durch die Planung • Untersuchungsbedarfe	• Die Fläche wird zurzeit überwiegend intensiv als Acker genutzt, sodass eine geringe Eingriffsintensität zu erwarten ist. Die Fläche wird Richtung Osten durch einen Knick abgegrenzt. • Die Fläche liegt innerhalb des LSG, parallel zur Neuaufstellung des FNP wird ein Antrag auf Entlassung gestellt. • Gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wird für die Fläche die Entwicklung von Wohnbauflächen dargestellt. Eine Ortsrandeingrünung Richtung Norden sowie der Erhalt der Knicks Richtung Osten und Westen werden vorgeschlagen. • Im B-Plan-Verfahren sind neben einer E/A-Bilanz auch die Belange des Artenschutzes zu untersuchen. Nördlich der Fläche verbleibt bewusst ein Landschaftsfenster, um den Bezug zur Landschaft in dörflicher Lage zu erhalten und einen Abstand der Wohnbebauung zum dortigen Spielplatz (mit langfristiger) Entwicklungsoption) zu gewähren.
Immissionen	Die K 61/Bahnhofstraße ist mit moderaten Emissionen zu beachten. Die BAB A21 liegt in rund 700 - 900 m Entfernung als weitere nächste Emissionsquelle relativ weit entfernt.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung Untersuchungsbedarfe	• Darstellung im FNP als Wohnbaufläche • Der Eigentümer hat Entwicklungsabsichten; diese sind abzustimmen und zu konkretisieren. • Untersuchung hinsichtlich der Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung • Aufstellung eines B-Planes
Testentwurf und 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes	

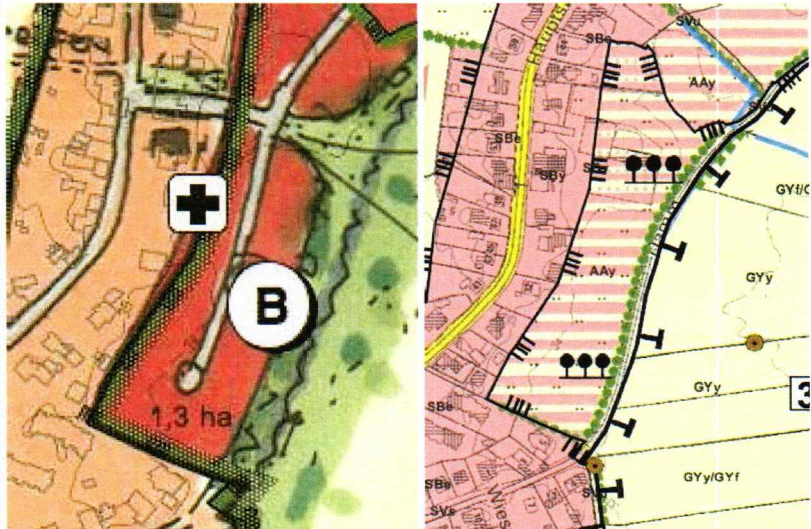
Fläche A – Südliche Twiete		
Ortsteil Tremsbüttel		
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf	ca. 5,9 ha	
Eigentumsverhältnisse	Privat	
Planungsrecht		
Regionalplan	innerhalb der Siedlungsachse	
Bisherige Darstellung FNP, 1980, inkl. Änd.	landwirtschaftliche Fläche, Verkehrsfläche für Ortsumgehung	
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen	
Nutzung		
aktuelle / vorhandene Nutzung	Ackerfläche Knicks (mittig, am nördlichen, südlichen und westlichen Rand), Graben im Süden	
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung / Bebauungsstruktur	Dörfliches Einfamilienhausgebiet (EH/DH) für ca. 95 WE (bei 16 WE/ha) ⁴¹	
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung		
Städtebau	Sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Siedlungskörpers südlich der Twiete und westlich der Hauptstraße nahe dem Ortskern. Die Erschließungsstruktur kann sich an dem nördlich angrenzenden Wohngebiet orientieren. Auf den Grundstücken mit einer durchschnittlichen Größe von 600 m² ist eine Mischung unterschiedlicher Wohnformen (EFH, DH) städtebaulich sinnvoll. Ebenso ist eine nachfrageorientierte Entwicklung in Bauabschnitten sinnvoll. Östlich schließt das Gebiet mit einer Ortsrandeingerünung unter Einbeziehung des Bestandes ab und bildet einen Übergang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.	
Verkehr / Erschließung	Die Verkehrserschließung ist über die Straßen Twiete und Hauptstraße möglich. Die geplante Haupteerschließung des Gebietes kann von Norden in Verlängerung der Claudiusstraße fortgeführt werden und im Süden in die Hauptstraße münden. Das Grundstück Hauptstraße 67a war ursprünglich für die Umgehungsstraße vorgesehen und kann als süd-östliche Haupteerschließung dienen, nachdem die derzeitige Nutzung aufgegeben wurde. Die Gestaltung der neuen Einmündung sollte als Entree des Baugebietes angemessen erfolgen. Innerhalb des Gebietes ist eine Erschließung über mehrere Stichstraßen entlang der Haupteerschließung sinnvoll, die eine dörflich geprägte hofartige Anordnung der Wohnbebauung ermöglichen (vgl. Strukturkonzept).	
Technische Infrastruktur / Oberflächen-entwässerung	Eine Verlängerung der Ver- und Entsorgungsstruktur (Schmutzwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Gas) von der Claudiusstraße sowie von der Hauptstraße erscheint möglich und ist im weiteren Verfahren zu prüfen.	

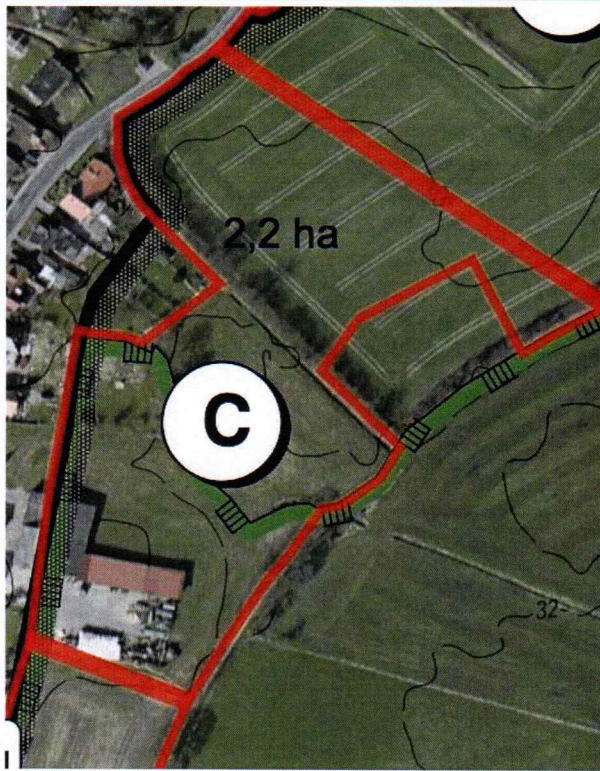
⁴¹ Vgl. Kapitel 4.5.2 Außenentwicklungsbedarf

	Die Topographie fällt Richtung Süd-Osten um ca. 4 m ab. Die Bodenverhältnisse sind unbekannt. Für die Flächen A, B, C, und D sollte zunächst das Oberflächenwasser durch entsprechende Maßnahmen auf den Grundstücken versickert oder verdunstet werden. Darüber hinaus ist für das verbleibende Oberflächenwasser der Wohngebiete eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Wohnbauflächen in „klassischen“ Regerückhalteanlagen möglich. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung kann ebenfalls geprüft werden, ob insbesondere aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten eine gemeinsame Oberflächenentwässerung außerhalb der Bauflächen möglich werden kann. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.
Natur und Landschaft • Bewertung des Bestandes • Auswirkungen durch die Planung • Untersuchungsbedarfe	• Die Fläche wird zurzeit größtenteils intensiv als Acker genutzt. Ein Knick unterteilt die Fläche in einen nördlichen und südlichen Bereich. Zudem verläuft ein Knick im Norden entlang der Straße Twiete. Am östlichen und südlichen Rand befinden sich ebenso vereinzelt Gehölzstrukturen. Die Gehölzgruppe am westlichen Flächenrand ist gem. Landschaftsplan als schützenswertes Biotop mit Kleingewässer dargestellt, das erhalten werden soll. • Die Fläche liegt innerhalb des LSG, parallel zur Neuaufstellung des FNP wird ein Antrag auf Entlassung gestellt. • Gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wird für die Fläche die Entwicklung von Wohnbauflächen mit einer Ortsrandeingrünung nach Westen dargestellt. • Grundsätzlich ist im Rahmen der Entwicklung aufgrund der Ackernutzung nur eine geringe Eingriffsintensität zu erwarten. Die Gehölzstrukturen am südlichen und westlichen Flächenrand sollen erhalten bleiben und werden als Ortsrandeingrünung ggf. in Kombination mit Freizeitflächen (z.B. Spielplatz) in die Bauleitplanung aufgenommen. Für den Knick, der die Entwicklungsfläche mittig durchläuft, ist die Integration in die Erschließung zu prüfen; andernfalls ist ein Ausgleich der unumgänglichen Eingriffe am neuen Ortsrand möglich. • Im B-Plan-Verfahren sind neben einer E/A-Bilanz auch die Belange des Artenschutzes zu untersuchen.
Immissionen	Die Bahntrasse befindet sich rund 900 m westlich des Gebietes. Die Lärmimmissionen werden voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für gesunde Wohnverhältnisse führen. Ggf. sind mögliche Geruchsmissionen durch den nordwestlich angrenzenden Landwirt zu prüfen.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung, Untersuchungsbedarfe	• Darstellung im FNP als Wohnbaufläche • Klärung der Entwicklungsabsichten der Eigentümer • Untersuchung hinsichtlich Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung, ggf. Geruchsmissionen im Rahmen der Aufstellung eines B-Planes.
Darstellung der Erschließungs-idee gemäß Ortsentwicklungskonzept und der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes	

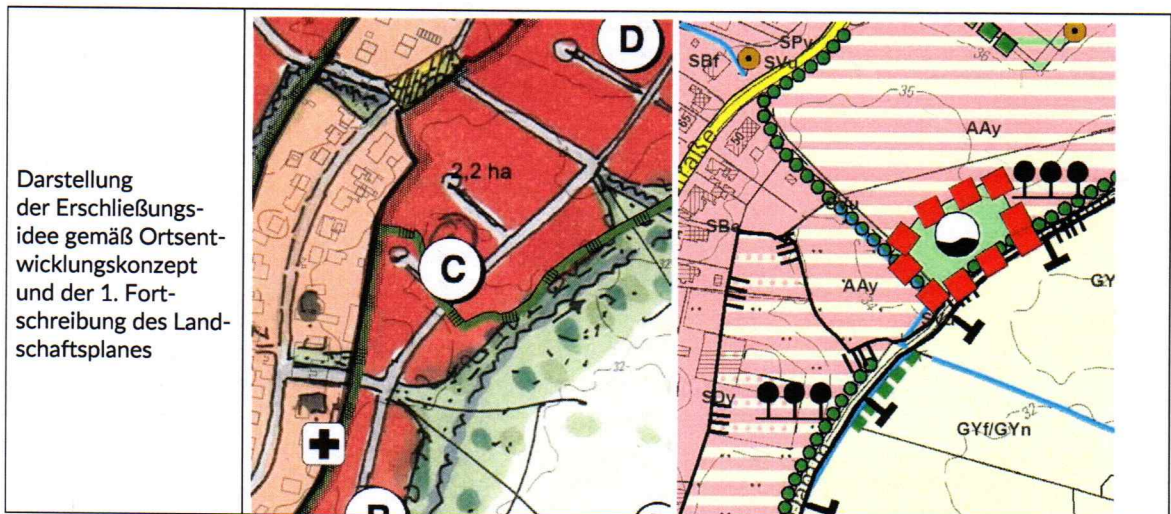
Fläche B – östlich der Hauptstraße		
Ortsteil Tremsbüttel		
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf	ca. 1,3 ha	
Eigentumsverhältnisse	Privat	
Planungsrecht		
Regionalplan	innerhalb der Siedlungsachse	
Bisherige Darstellung FNP, 1980	landwirtschaftliche Fläche	
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen	
Nutzung		
aktuelle / vorhandene Nutzung	Ackerfläche, Knicks (am östlichen und südlichen Rand), nördlich landwirtschaftliche Hofstelle (Resthof ohne Tierhaltung)	
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung / Bebauungsstruktur	Dörfliches Einfamilienhausgebiet (EH/DH) für ca. 20 WE (bei 16 WE/ha) ⁴²	
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung		
Städtebau	Sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Siedlungskörpers östlich der Hauptstraße in siedlungs- und landschaftsverträglicher Lage. Um die Entwicklung städtebaulich in die vorhandene Dorfstruktur zu integrieren, ist die Einbeziehung des nördlichen Hofes als Eingangsbereich und zur Verzahnung mit der Hauptstraße sinnvoll. Ein „Hinterhofcharakter“ kann dadurch vermieden werden, dass der Hof unter Beibehaltung der Hofanordnung und ggf. der Gebäude als Mehrfamilienhäuser genutzt und der Hof die Zufahrt der neuen rückwärtigen Baugebiete B und C bildet. Die Belange der Siedlungsentwicklung sind mit den Zielen des Eigentümers abzustimmen. Ergänzend oder alternativ kann das Gebiet über eine Verlängerung der vorhandenen Straße „Damm“ im Süden erschlossen werden. Die Bebauungsstruktur sollte sich aus Einzel- und Doppelhäusern zusammensetzen. Zusammen mit den nördlich gelegenen Entwicklungsflächen C und D kann eine den Zielen des Leitbildes entsprechende Siedlungserweiterung östlich entlang der Hauptstraße zur Stärkung des Ortskernes mit kurzen Wegen entstehen.	
Verkehr / Erschließung	Die Verkehrserschließung ist über den zuvor genannten Hof nördlich und/oder über die Verlängerung der südlich gelegenen Straße „Damm“ möglich. Dabei sind die Redderstrukturen des vorhandenen Feldweges als Ortsrand weitgehend zu erhalten. Sie dienen als Abschluss der Siedlung in Richtung Niederung. Bevorzugt wird die Erschließung über die nicht mehr bewirtschaftete Hofstelle (Hauptstraße 38), sodass ein direkter und kurzer Anschluss an die Hauptstraße (K 12) gegeben ist. Im Zuge der Realisierung der drei Flächen B, C und D ist ein	

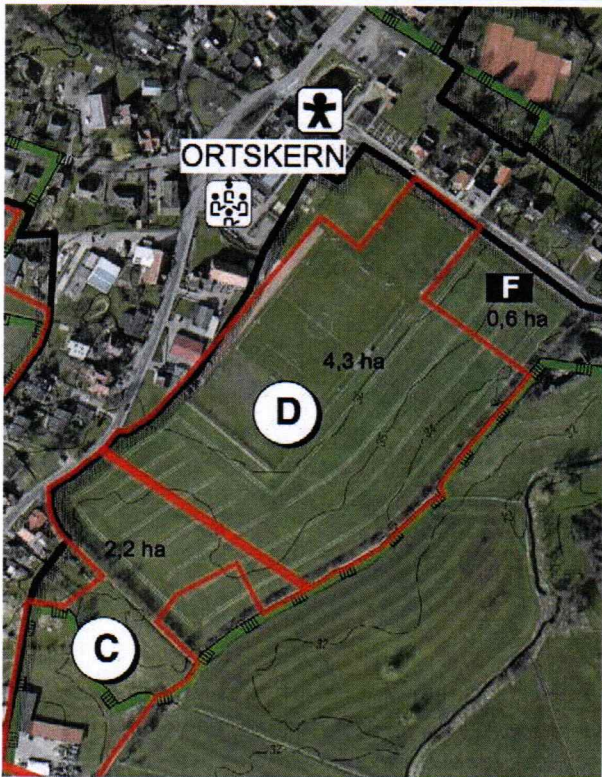
⁴² Vgl. Kapitel 4.5.2 Außenentwicklungsbedarf

	zusammenhängendes Erschließungskonzept geplant, welches die neuen Quartiere in nordsüdlicher Richtung miteinander verbindet.
Technische Infrastruktur / Oberflächen-entwässerung	Ein Ausbau sowie ein Anschluss der Ver- und Entsorgungsstruktur (Schmutzwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Gas) ist erforderlich Die ca. 60 m breite Fläche ist relativ eben und fällt leicht um ca. 1,5 m nach Osten ab. Die Bodenverhältnisse sind nicht bekannt. Für die Flächen A, B, C, und D sollte zunächst das Oberflächenwasser durch entsprechende Maßnahmen auf den Grundstücken versickert oder verdunstet werden. Darüber hinaus ist für das verbleibende Oberflächenwasser der Wohngebiete eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Wohnbauflächen in „klassischen“ Regerückhalteanlagen möglich. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung kann ebenfalls geprüft werden, ob insbesondere aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten eine gemeinsame Oberflächenentwässerung außerhalb der Bauflächen möglich werden kann. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.
Natur und Landschaft • Bewertung des Bestandes • Auswirkungen durch die Planung • Untersuchungsbedarfe	• Die Fläche wird zurzeit intensiv als Acker genutzt. Die Fläche wird im Osten durch eine Gehölzreihe/Knick abgegrenzt, die im Rahmen der Bauleitplanung als Ortsrandeingrünung zu erhalten ist. • Die Fläche liegt innerhalb des LSG, parallel zur Neuaufrstellung des FNP wird ein Antrag auf Entlassung gestellt. • Gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wird für die Fläche die Entwicklung von Wohnbauflächen dargestellt. Der Knick im Übergang zur Niederung ist als Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes zu erhalten. • Im B-Plan-Verfahren sind neben einer E/A-Bilanz auch die Belange des Artenschutzes zu untersuchen.
Immissionen	Aufgrund der Lage in rund 800 m Entfernung zur Autobahn sind keine das Wohnen beeinträchtigenden Immissionen zu befürchten.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung, Untersuchungsbedarfe	• Darstellung im FNP als Wohnbaufläche • Klärung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsabsichten der Eigentümer, Aufzeigen von Vorteilen für den Eigentümer des Resthofes • Untersuchung hinsichtlich Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung sowie zu Natur und Landschaft in einem Rahmenkonzept 1:2.000 für die Flächen B, C und D • Aufstellung eines B-Planes v.a. in Abstimmung mit der Nachbarschaft östlich • Sicherung der Knicks zur Ortsrandeingrünung
Darstellung der Erschließungs-idee gemäß Ortsentwicklungskonzept und der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes	

Fläche C – südlich des bestehenden Sportplatzes		
Ortsteil Tremsbüttel		
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf)	ca. 2,2 ha	
Eigentumsverhältnisse	Gemeinde, tlw. Privat	
Planungsrecht		
Regionalplan	innerhalb der Siedlungsachse	
Bisherige Darstellung FNP, 1980, inkl. Änd.	landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche Sport-(Erweiterungsfläche), Verkehrsfläche für Ortsumgehung tlw. Wohnbaufläche	
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen / RRH	
Nutzung		
aktuelle / vorhandene Nutzung	Ackerfläche, tlw. Gärten, mittiger Knick und Knick am Ortsrand, südlich landwirtschaftliche Hofstelle (Resthof ohne Tierhaltung)	
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung / Bebauungsstruktur	Dörfliches Einfamilienhausgebiet (EH/DH) für ca. 35 WE (bei 16 WE/ha)	
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung		
Städtebau	Eine Bebauung kann als städtebaulich sinnvolle Abrundung und Stärkung des vorhandenen Ortskerns (zusammen mit der Fläche D) und dennoch in relativ ruhiger Lage am Siedlungsrand entstehen. Es wird eine dörflich angemessene Einzel- und Doppelhausbebauung vorgeschlagen. An geeigneten Stellen (z.B. als Verlängerung der Erschließungsbereiche) kann sich das Quartier am östlichen Siedlungsrand zur Landschaft hin öffnen. Diese Landschaftsfenster verzahnen die Siedlung mit der Landschaft und gliedern die Teilbereiche in B, C und D. Nördlich der Bebauung Hauptstraße 50 grenzt die Fläche mit einer Länge von rund 60 m direkt an die Hauptstraße. Dieser Bereich kann für die Hauptzufahrt genutzt werden, die angemessen als Eingangsbereich für die neue Bebauung gestaltet werden und einen Übergang von den vorhandenen Strukturen zur neuen Bebauung schafft. Zusammen mit den südlich bzw. nördlich gelegenen Entwicklungsflächen B und D kann eine den Zielen des Leitbildes entsprechende Siedlungserweiterung östlich entlang der Hauptstraße zur Stärkung des Ortskerns mit kurzen Wegen entstehen. Eine Realisierung in Bauabschnitten ist möglich und sinnvoll.	
Verkehr / Erschließung	Die Verkehrserschließung ist über den o.g. Bereich an der Hauptstraße möglich. Eine Wohnsammelstraße durch die Gebiete B, C und D bildet parallel zur	

	Hauptstraße das Rückgrat der neuen Siedlungsgebiete und vernetzt die Verkehrserschließung, so dass auch eine Verbindung direkt zur Lasbeker Straße im Norden ermöglicht wird. Die Hauptstraße wird vom zusätzlichen Verkehr entlastet. Der östlich angrenzende Feldweg „Damm“ ist mit seinen Redderstrukturen als Ortsrandeingrünung zu erhalten. Der „Damm“ sollte grundsätzlich dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie dem Fuß- und Radweg vorbehalten bleiben und als Übergang der Siedlung zur Landschaft dienen. Bei der Entwicklung der nördlich gelegenen.
Technische Infrastruktur / Oberflächen-entwässerung	Ein Ausbau sowie ein Anschluss der Ver- und Entsorgungsstruktur (Schmutzwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Gas) sind erforderlich. Die 200 m lange Fläche ist relativ eben und fällt leicht um ca. 1,5 m nach Süden und Osten ab. Die Bodenverhältnisse sind unbekannt. Für die Flächen A, B, C, und D sollte zunächst das Oberflächenwasser durch entsprechende Maßnahmen auf den Grundstücken versickert oder verdunstet werden. Darüber hinaus ist für das verbleibende Oberflächenwasser der Wohngebiete eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Wohnbauflächen in „klassischen“ Regerückhalteanlagen möglich. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung kann ebenfalls geprüft werden, ob insbesondere aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten eine gemeinsame Oberflächenentwässerung außerhalb der Bauflächen möglich werden kann. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.
Natur und Landschaft - Bewertung des Bestandes - Auswirkungen durch die Planung - Untersuchungsbedarfe	- Die Fläche wird zurzeit intensiv als Acker genutzt. Im östlichen Bereich befinden sich in 2. Reihe Gartenflächen von der Wohnbebauung entlang der Hauptstraße, denen durch die Planung eine Baumöglichkeit angeboten werden kann. Am östlichen Rand sowie mittig der Fläche verlaufen Knicks. Der randliche Knick wird im Rahmen der Bauleitplanung als Ortsrandeingrünung erhalten bzw. erweitert. - Für die Überplanung der mittigen Gehölzreihe/Knick sollte ein geeigneter Ausgleich erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen, inwieweit der vorhandene Knick zu erhalten ist. Um die Erschließung zu ermöglichen, sind die zwingend notwendigen Knickdurchbrüche auf ein Minimum zu reduzieren und mit der uNB abzustimmen. Insgesamt ist abgesehen vom Knick eine geringe Eingriffsintensität zu erwarten. - Die Fläche liegt zum größten Teil außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Lediglich für den südlichen Teil, der sich innerhalb des Schutzgebietes befindet, wird parallel zur Neuaufstellung des FNP ein Antrag auf Entlassung gestellt. - Gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wird für die Fläche die Entwicklung von Wohnbauflächen dargestellt. Der Knick im Übergang zur Niederung ist als Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes zu erhalten. - Im B-Plan-Verfahren sind neben einer E/A-Bilanz auch die Belange des Artenschutzes zu untersuchen.
Immissionen	Aufgrund der Lage in rund 600 m Entfernung zur Autobahn sind keine das Wohnen beeinträchtigenden Immissionen zu befürchten.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung, Untersuchungsbedarfe	- Darstellung im FNP als Wohnbaufläche - Klärung der Flächenverfügbarkeiten - Untersuchung hinsichtlich Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung sowie zu Natur und Landschaft in einem Rahmenkonzept 1:2.000 für die Flächen B, C und D - Aufstellung eines B-Planes in Abstimmung mit den Eigentümern und Nachbarn - Erhaltung und Ergänzung des östlichen Knicks als Ortsrandeingrünung



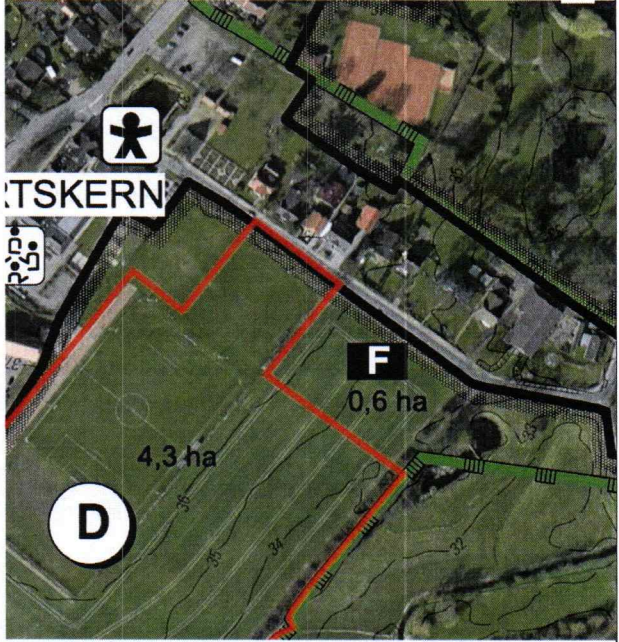
Fläche D – Sportplatz, südl. Lasbeker Straße			
Ortsteil Tremsbüttel			
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf	ca. 4,3 ha		
Eigentumsverhältni- sse	Gemeinde		
Planungsrecht			
Regionalplan	innerhalb der Siedlungs- achse		
Bisherige Darstel- lung FNP, 1980	Landwirtschaftliche Flä- che, Grünfläche Zweck- best. Sportplatz		
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von Wohnbauflächen / ge- mischten Bauflächen/ Gemeinbedarf		
Nutzung			
aktuelle / vorhan- dene Nutzung	Sportplatz, Ackerfläche, Knicks (am nördlichen und östlichen Rand)		
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung / Bebau- ungsstruktur	dörfliches Ein- und Mehr- familienhausgebiet, für ca. 86 WE (bei 20 WE/ha) ⁴³ zentrale öffentliche Grünfläche, Feuerwehr		
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung			
Städtebau	Städtebaulich sinnvolle Abrundung, Weiterentwicklung und Stärkung des vor- handenen Ortskerns, in zentraler und ggf. nachgefragter Lage in der Ortsmitte und dennoch landschaftlich reizvoller Lage zur Grootbek-Niederung nach Verla- gerung der Sportplätze.		

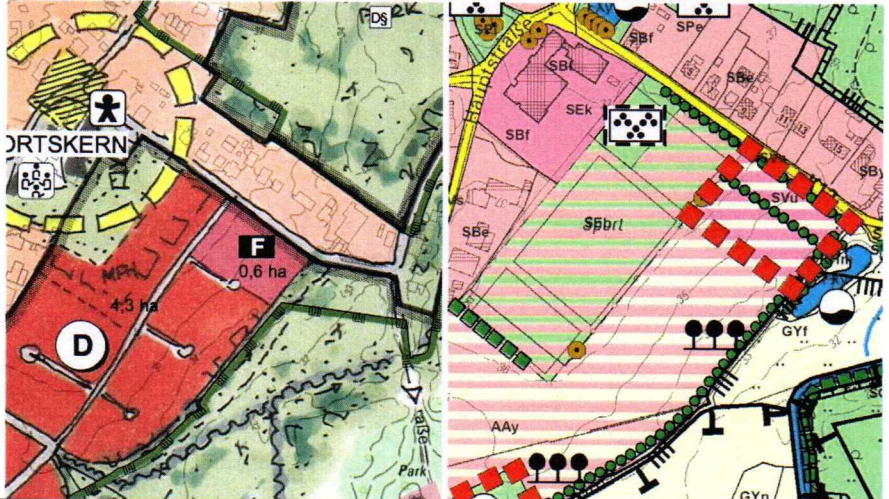
⁴³ Vgl. Kapitel 4.5.2 Außenentwicklungsbedarf

	In diesem Bereich sind unterschiedliche Wohnformen als bewusste Mischung von dörflichen Mehrfamilien-, Doppel-, Reihen- und Einzelhäusern städtebaulich sinnvoll. Insbesondere ist im nördlichen Bereich durch eine höhere Dichte mit Mehrfamilienhausbebauung auch und gerade als altengerechtes Wohnen eine städtebauliche Akzentuierung des Ortskerns anzustreben. Wichtig ist dabei jedoch, im Bereich der bestehenden zentralen Gemeinbedarfseinrichtungen und des historischen Ortskerns eine ausreichende große Freifläche zu gestalten. Diese Freiräume sind für die Identität und das Gemeinschaftsgefühl der zukünftig wachsenden Gemeinde neben den Freiflächenbedarfen der Einrichtungen elementar. Entlang der Lasbeker Straße, die die Ortseinfahrt von Tremsbüttel markiert, ist besondere Sorgfalt zur städtebaulichen Gestaltung der neuen Wohnhäuser erforderlich. Zusammen mit den südlich gelegenen Entwicklungsflächen B und C kann eine den Zielen des Leitbildes entsprechende Siedlungserweiterung östlich entlang der Hauptstraße zur Stärkung des Ortskerns mit kurzen Wegen entstehen. Eine Realisierung in Bauabschnitten ist möglich und sinnvoll.
Verkehr / Erschließung	Die Verkehrserschließung ist über die Hauptstraße im Westen zusammen mit der Fläche C und über die Lasbeker Straße im Norden möglich. Der Feldweg „Damm“, der vorzugsweise dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem Fuß- sowie Radverkehr, vorbehalten bleiben soll, verläuft südöstlich des Gebietes und trifft im Norden auf die Lasbeker Straße. Die Redderstrukturen des vorhandenen Feldweges sind als Ortsrand weitestgehend zu erhalten. Für die innere Erschließung werden wie bei anderen Entwicklungsflächen Stiche vorgeschlagen, die hofartige Strukturen mit überschaubaren Nachbarschaften ermöglichen. Die Erschließung ist als ein schlüssiges Konzept mit den südlichen Entwicklungsflächen geplant, sie kann aber auch unabhängig davon erfolgen.
Technische Infrastruktur / Oberflächenentwässerung	Die rund 100 m breite Fläche ist vor allem im westlichen Bereich relativ bewegt und fällt um 3 m Richtung Westen ab. Die Bodenverhältnisse sind nicht bekannt. Für die Flächen A, B, C, und D sollte zunächst das Oberflächenwasser durch entsprechende Maßnahmen auf den Grundstücken versickert oder verdunstet werden. Darüber hinaus ist für das verbleibende Oberflächenwasser der Wohngebiete eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Wohnbauflächen in „klassischen“ Regerückhalteanlagen möglich. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung kann ebenfalls geprüft werden, ob insbesondere aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten eine gemeinsame Oberflächenentwässerung außerhalb der Bauflächen möglich werden kann. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.
Natur und Landschaft • Bewertung des Bestandes • Auswirkungen durch die Planung • Untersuchungsbedarfe	• Im nordwestlichen Bereich wird die Fläche derzeit intensiv als Sportplatz genutzt. Eine Verlagerung des Sportplatzes wird im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes angestrebt, sodass das Gebiet zukünftig als ortskernnahe Wohnbaufläche genutzt werden kann. Der restliche Teil wird zurzeit intensiv als Acker genutzt. • Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. • Gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wird für die Fläche die Entwicklung von Wohnbauflächen dargestellt. Die Fläche des derzeitigen Sportplatzes wird gem. Bestand als Grünfläche ausgewiesen. Auf der Fläche stehen vereinzelt Bäume. Am westlichen Rand entlang des Damms verläuft ein Knick, der als Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes zu erhalten ist. • Im B-Plan-Verfahren sind neben einer E/A-Bilanz auch die Belange des Artenschutzes zu untersuchen.
Immissionen	Aufgrund der Lage in rund 500 m Entfernung zur Autobahn sind keine das Wohnen beeinträchtigenden Immissionen zu befürchten. Der im Norden geplante angrenzende Feuerwehrstandort ist verträglich mit den Bestand-Nutzungen in der Nachbarschaft vgl. Kapitel 7.5. In Bezug auf die westlich und südlich angrenzende neue Wohnbebauung ist eine Reduzierung der Emissionen durch eine sinnvolle Anordnung sowie der dazugehörigen Infrastruktur und ggf. aktiven

	Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Bepflanzung, Wälle) möglich. Mögliche Lärmkonflikte mit der geplanten Wohnbebauung sind im B-Plan-Verfahren durch ein Lärmgutachten abzuclarbeiten.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung, Untersuchungsbedarfe	• Darstellung im FNP als Wohnbaufläche • Klärung und Entscheidung zur Sportplatzverlagerung in Abstimmung mit dem Sportverein. Erarbeitung eines Zeit- und Umsetzungsplans. • Untersuchung hinsichtlich Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung sowie zu Natur und Landschaft in einem Rahmenkonzept 1:2.000 für die Flächen B, C und D • Entwicklung von Gestaltungsideen für die neue zentrale Grünfläche unter intensiver Beteiligung der Bürger Tremsbüttels • Aufstellung eines B-Planes • Sicherung des Knicks als Ortsrandeingrünung
Darstellung der Erschließungsidee gemäß Ortsentwicklungskonzept und der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes	

6.2 Standort für die Feuerwehr

Standort für die Feuerwehr		
Ortsteil Tremsbüttel		
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf	ca. 0,6 ha	
Eigentumsverhältnisse	Gemeinde	
Planungsrecht		
Regionalplan	innerhalb der Siedlungsachse	
Bisherige Darstellung FNP, 1980	Landwirtschaftliche Fläche	
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen Gemeinbedarf	
Nutzung		
aktuelle / vorhandene Nutzung	Ackerfläche, Knicks (am nördlichen und östlichen Rand)	
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung / Bebauungsstruktur	zukunftsfähiger Standort für die Freiwillige Feuerwehr	
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung		
Städtebau	Nordöstlich der geplanten Wohnbaufläche D ist ein neuer Standort für die Freiwillige Feuerwehr geplant. Die Fläche bietet mit einer Größe von rund 0,6 ha ausreichend Platz, um die Bedarfe der Freiwilligen Feuerwehr zu decken. Vorteile sind die kurze Anbindung an den Hauptort Tremsbüttel über die Lasbeker Straße sowie die schnelle Erreichbarkeit bei Feuerwehreinsätzen.	
Verkehr / Erschließung	Die Verkehrserschließung ist über die Lasbeker Straße im Norden möglich. Der Feldweg „Lasbeker Damm“, der vorzugsweise dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem Fuß- sowie Radverkehr, vorbehalten bleiben soll, verläuft östlich der Flächen und trifft im Norden auf die Lasbeker Straße. Die Redderstrukturen des vorhandenen Feldweges sind als Ortsrand weitestgehend zu erhalten.	
Technische Infrastruktur / Oberflächen-entwässerung	Das Gelände fällt nach Westen um ca. 2 m ab. Die Bodenverhältnisse sind nicht bekannt. Für die Flächen A, B, C, und D sollte zunächst das Oberflächenwasser durch entsprechende Maßnahmen auf den Grundstücken versickert oder verdunstet werden. Darüber hinaus ist für das verbleibende Oberflächenwasser der Wohngebiete eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Wohnbauflächen in „klassischen“ Regerückhalteanlagen möglich. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung kann ebenfalls geprüft werden, ob insbesondere aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten eine gemeinsame Oberflächenentwässerung außerhalb der Bauflächen möglich werden kann. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.	

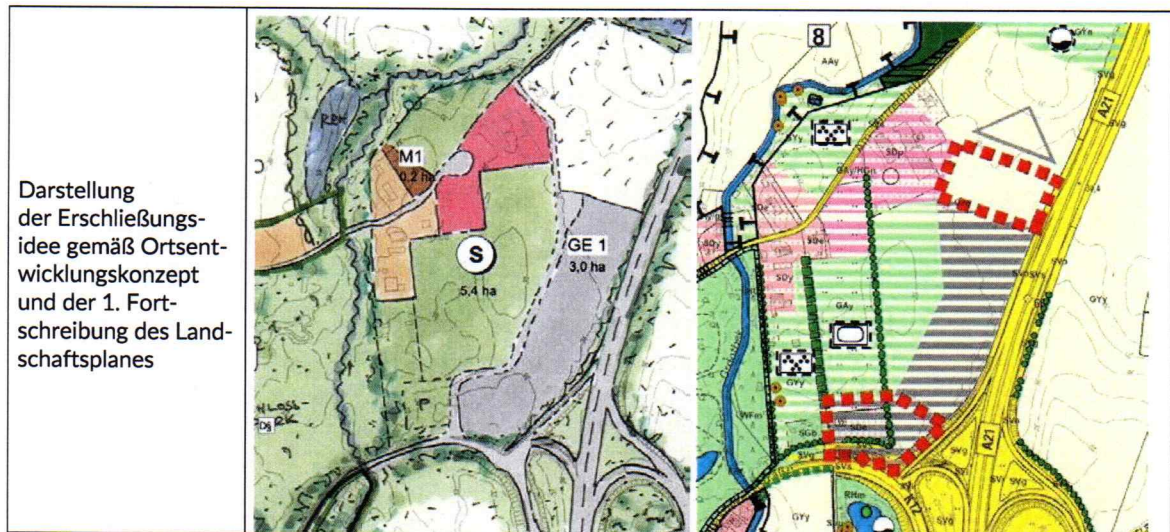
Natur und Landschaft • Bewertung des Bestandes • Auswirkungen durch die Planung • Untersuchungsbedarfe	• Die Fläche wird zurzeit intensiv als Acker genutzt. • Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. • Gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wird für die Fläche die Entwicklung von Wohnbauflächen dargestellt. Am westlichen Rand entlang des Damms verläuft ein Knick, der als Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes zu erhalten ist. • Im B-Plan-Verfahren sind neben einer E/A-Bilanz auch die Belange des Artenschutzes zu untersuchen.
Immissionen	Der Feuerwehrstandort ist verträglich mit der Bestandsnutzungen in der Nachbarschaft vgl. Kapitel 7.5 In Bezug auf die westlich und südlich angrenzende neue Wohnbebauung ist eine Reduzierung der Emissionen durch eine sinnvolle Anordnung sowie der dazugehörigen Infrastruktur und ggf. aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Bepflanzung, Wälle) möglich. Mögliche Lärmkonflikte mit der geplanten Wohnbebauung sind im B-Plan-Verfahren durch ein Lärmgutachten abzuarbeiten.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung, Untersuchungsbedarfe	• Darstellung im FNP als Gemeinbedarfsfläche • Untersuchung hinsichtlich Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung sowie zu Natur und Landschaft und der Immissionssituation • Entwicklung von Gestaltungsideen für den neuen Feuerwehrstandort • Erarbeitung eines Zeit- und Umsetzungsplan • Aufstellung eines B-Planes • Sicherung des Knicks als Ortsrandeingrünung
Darstellung der Erschließungs-idee gemäß Ortsentwicklungskonzept und der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes	

6.3 Standort für Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage, gemischte Baufläche

Standort für Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage, gemischte Baufläche		
Ortsteil Tremsbüttel		
Flächengröße (brutto) gem. FNP-Entwurf	ca. 8,2 ha	
Eigentumsverhältnisse	Privat	
Planungsrecht		
Regionalplan	innerhalb der Siedlungsachse	
Bisherige Darstellung FNP, 1980	Landwirtschaftliche Fläche	
Aussagen gem. 1. Fortschreibung Landschaftsplan	Entwicklung von gewerblichen Bauflächen, Gemeinbedarf, Sportplatz / Grünflächen und Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen	
Nutzung		
aktuelle / vorhandene Nutzung	Grünland, landwirtschaftliche Hofstelle sowie zwei Wohnhäuser im Norden und ein Wohnhaus im Süden, mittig verlaufen Knick und Feldhecke, Knick und ein Gehölz am Südrand, im Westen prägende Einzelbäume	
voraussichtliche Art der baulichen Nutzung / Bebauungsstruktur	zukunftsfähige Sportanlage für den örtlichen Sportverein zukunftsfähiges Gewerbegebiet für ortsverträgliche / ortsansässige Gewerbebetriebe gemischte Baufläche für Wohnnutzung	
Bewertung und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung		
Städtebau (vgl. Anlage Plan 2 „Testentwurf Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage“)	Die Fläche bietet einen optimalen Standort für die Ansiedlung eines Gewerbegebietes in Kombination mit der neuen Sport- und Freizeitanlage in städtebaulich sinnvoller Lage am westlichen Siedlungsrand. Die Fläche liegt innerhalb der Siedlungsachse und profitiert von der Nähe zur Ortsmitte sowie zum Siedlungsschwerpunkt. Sie hat einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung und trägt zu einer verkehrlichen Entlastung der Wohngebiete bei. Die BAB A21 Anschlussstelle Tremsbüttel befindet sich in direkter Nähe, so dass zusätzlicher Verkehr durch den Ort vermieden werden kann. Bzgl. der Erschließung und des ruhenden Verkehrs ergeben sich Synergieeffekte zwischen den einzelnen Nutzungen. Die Nähe zum Schloss / Schlosspark sollte in den folgenden Planungsschritten berücksichtigt werden. Der an den denkmalgeschützten Landschaftspark angrenzende Bereich soll als Grünstreifen mit Baumbestand ausgebildet werden. • Auf der Gewerbefläche, die sich westlich entlang der BAB A21 erstreckt, wird eine kleinteilige, ortsverträgliche Gewerbebestruktur angestrebt. Örtlichen	

	Betrieben soll die Möglichkeit einer Ansiedlung und Vergrößerung ihrer Betriebe gegeben werden, die ggf. an ihren jetzigen Standorten bzw. innerhalb der Gemeinde nicht möglich ist, da Tremsbüttel über keine zusammenhängenden, freien Gewerbeflächen verfügt. Anfragen für eine Ansiedlung gewerblicher Betriebe aus der Gemeinde und Umgebung gibt es bereits und können durch die Entwicklung dieser Gewerbefläche gedeckt werden. Die Fläche nördlich davon kann als langfristige Reserve für den Ausbau des Gewerbegebietes dienen. Nördlich der Flächenreserve bzw. südlich der Grootbek ist zur Oberflächenentwässerung ein Regenrückhaltebecken als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt. • Das neue Sport- und Freizeitareal liegt westlich neben der Gewerbefläche und grenzt im Norden an die Straße Am Herrenholz. Die Fläche bietet mit einer Größe von rund 6 ha ausreichend Platz, um die Bedarfe des örtlichen Sportvereins zu decken. • Im nördlichen Bereich an der Straße Am Herrenholz ist die Ansiedlung der Sporthalle möglich. Südlich davon ist Platz für drei Sportplätze sowie das Sportheim. Ein schrittweiser Ausbau ist möglich. Aufgrund der Nähe der westlich gelegenen Wohnbebauung ist auf eine immissionstechnisch sinnvolle Anordnung der Sporthalle sowie der Spielfelder und der Infrastruktur zu achten. Ein begrünter Lärmschutzwall kann die Wohnbebauung vor Immissionen schützen. • Für die langfristig effektive Nutzung des Areals für sportliche bzw. freizeitliche Zwecke ist die Umnutzung des nordöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäudes sinnvoll und langfristig in die Planung einzubeziehen. • Nördlich der Straße Am Herrenholz kann am westlichen Siedlungsrand eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers in Form einer gemischten Baufläche als „Lückenschluss“ bzw. Anbindung der Ortslage zum geplanten Standort für den neuen Sportplatz, in landschaftlich reizvoller Lage zur Grootbek-Niederung erfolgen.
Verkehr / Erschließung	Durch die direkte Lage an der AS Tremsbüttel profitiert die Fläche von einer sehr guten überörtlichen Verkehrsanbindung an das Autobahnnetz. Die Fläche sollte am südlichen Ende direkt an die Auffahrt zur BAB A21 erschlossen werden, so dass die Hauptverkehrserschließung des Gebietes von Süden nach Norden als Stichstraße mit Wendehammer im nördlichen Bereich erfolgt. Der Ausbaustandard orientiert sich an Gewerbegebieten vergleichbarer Größe. Im Osten ist entlang der BAB A21 der Abstand der Anbauverbotszone gem. StrWG zu berücksichtigen. Um die Wohnnutzung im Ort vor Immissionen zu schützen, sollte eine zusätzliche Erschließung über die westlich angrenzende Straße Am Herrenholz für den gewerblichen Verkehr höchstens als Notausfahrt erfolgen. Im Zuge einer Realisierung des gemeindlichen Sportplatzareals könnte eine Verkehrserschließung über das Gewerbegebiet zur BAB A21 erfolgen, so dass Ortsdurchfahrten vermieden werden können. Zusätzlich ist auch eine Erschließung über die Straße Am Herrenholz vor allem für Fußgänger und Radfahrer möglich. Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs ergeben sich Synergien für den Stellplatzbedarf des Sportplatzes (eher am Wochenende) und der Gewerbebetriebe (eher in der Woche) sowie Feuerwehr und Veranstaltungen am und im Schloss. Im Südosten der Fläche ist ein größerer Parkplatz geplant. Dieser soll aufgrund des angrenzenden denkmalgeschützten Schlossparks ausreichend begrünt werden. Weitere Stellplätze befinden sich entlang der neuen Erschließungsstraße.
Technische Infrastruktur / Oberflächenentwässerung	• Ggf. ist ein Anschluss bzw. ein Ausbau der Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Gas) für die gemischte Baufläche sowie für die Sporthalle in der Straße Am Herrenholz möglich, dies ist im weiteren Verfahren zu klären. • Für die Flächen des Gewerbegebietes ist die erforderliche Infrastruktur für Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Gas) zu schaffen.

	• Durch das Gelände verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang des Knicks eine unterirdische Gas-Hochdruckleitung, zu der ein Schutzabstand von insgesamt 8 m zu berücksichtigen ist. Diese muss bei den zukünftigen Planungen (Anordnung der Gebäude und Spielfelder) berücksichtigt werden. • Die Topographie ist leicht bewegt und fällt zu den Rändern der Fläche um rund 2 m ab. Die Bodenverhältnisse sind unbekannt. • Für die Flächen wird eine zentrale Einleitung in die nördlich gelegene Grootbek angestrebt. Dafür wird voraussichtlich eine gedrosselte Einleitung mit Errichtung eines Rückhaltebeckens (nördlich des Gewerbegebietes) erforderlich. Bzgl. detaillierter Aussagen zur Oberflächenentwässerung siehe Kapitel 6.5.
Natur und Landschaft • Bewertung des Bestandes • Auswirkungen durch die Planung • Untersuchungsbedarfe	• Die Fläche wird derzeit überwiegend intensiv als Grünland genutzt. In nord-südlicher Richtung von der Straße Am Herrenholz bis zur Lasbeker Straße befinden sich ein Knick und eine Feldhecke. Am Westrand liegt der denkmalgeschützte Schlosspark. Nordwestlich verläuft die Grootbek. • Gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wird für die Fläche direkt westlich der BAB A21 die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen, im Süden sowie im Norden die Entwicklung von Flächen für den Gemeinbedarf sowie dazwischen die Entwicklung von Grünflächen „Sportanlage“ und „Parkanlage“ vorgeschlagen. Der Bereich direkt südlich der Grootbek wird ebenfalls als Entwicklung von Grünflächen bzw. z. T. als Maßnahmenflächen definiert. Im westlichen Bereich Am Herrenholz wird die Entwicklung von Wohnbauflächen ausgewiesen. • Die Maßnahmenfläche Nr. 8 geht über die Grootbek Richtung Norden hinaus. Sie dient auch dazu einen gewissen Abstand zur Grootbek zu gewährleisten und eine Pufferzone zwischen dem Mischgebiet und der Grootbek zu schaffen. • Die Fläche liegt innerhalb des LSG, parallel zur Neuaufrstellung des FNP wird ein Antrag auf Entlassung gestellt. • Im B-Plan-Verfahren sind neben einer E/A-Bilanz auch die Belange des Artenschutzes zu untersuchen.
Immissionen	Die geplante Verlegung der Sportanlagen an die BAB A21 wurde schalltechnisch geprüft vgl. Kapitel 7.6. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist der Standort der Sportanlagen an der BAB A21 dem Bestandsstandort zu bevorzugen, weil keine Konflikte mit den geplanten Wohnbauflächen entstehen und eine Entwicklungsmöglichkeit in der Nutzung der Sportanlagen besteht. Im östlichen Bereich besteht eine Lärmvorbelastung durch die BAB A21, dementsprechend ist es sinnvoll hier eine Gewerbenutzung anzusiedeln ("Lärm zu Lärm"). Die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebiets an der BAB A21 wurden ebenfalls schalltechnisch betrachtet vgl. Kapitel 7.3. Durch den zusätzlichen Gewerbelärm entstehenden keine Konflikte mit den übrigen vorhandenen und geplanten Nutzungen. Zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gewerbegebiets sind auf Bebauungsplanebene weitere schalltechnische Untersuchungen erforderlich.
Handlungsempfehlungen Bauleitplanung, Untersuchungsbedarfe	• Darstellung im FNP als gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche, Flächen für den Gemeinbedarf (Sport- und Gemeinschaftseinrichtungen), Grünflächen (Sportanlagen) sowie Flächen für Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltung (Wasser)) • Flächensicherung und Klärung der Entwicklungsabsichten der Eigentümer • Erarbeiten eines Rahmenkonzeptes: Untersuchung hinsichtlich Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Bodenbeschaffenheit und Oberflächenentwässerung, Immissionsgutachten sowie landschaftsplanerischer Fachbeitrag unter Einbeziehung von Sportverein, freiwilliger Feuerwehr und Grundeigentümern sowie der Nachbarn • Aufstellung eines B-Planes • Ggf. Berücksichtigung des Waldabstandes • Berücksichtigung Umgebungsschutz des denkmalgeschützten Schlossparks



6.4 Prioritäten der Flächenentwicklung

Die in den Kapiteln 6.1 und 6.3 erläuterten Flächen stellen die im fortgeschriebenen Ortsentwicklungskonzept abgewogenen und als erste Priorität ausgewählten Wohnbauflächen für die Siedlungserweiterung sowie den Standort für ein Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage dar.

Im Flächennutzungsplan erfolgt keine weitere verbindliche Darstellung bzw. Differenzierung von Prioritäten, da die Entwicklung der Flächen von verschiedenen Faktoren (u.a. Eigentumsverhältnisse, Flächenverfügbarkeit, politische, ökonomische und ökologische Belange etc.) abhängt, die im aktuellen Planungsstadium bzw. auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – auch aufgrund des langen Planungshorizontes – derzeit schwierig absehbar sind. Bei einer Entwicklung, die auf die nächsten 15 Jahre angelegt ist, ist daher eine gewisse Flexibilität erforderlich.

Aus städtebaulichen, landschaftsplanerischen und ökonomischen Gründen ergibt sich jedoch eine favorisierte Entwicklungsfolge der neuen Siedlungsflächen für den Hauptort Tremsbüttel. Grundsätzlich steht an erster Stelle die Verlagerung des Sportplatzes sowie der freiwilligen Feuerwehr an die neuen Standorte. Da diese beiden Nutzungen an ihrem jetzigen Standort in der Ortsmitte keine bzw. nur eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten haben sowie Nutzungskonflikte zu erwarten sind, aber von einem stetigen Erweiterungs- und Sanierungsbedarf (vgl. Kapitel 4.6) betroffen sind, hat ihre Verlagerung und Erweiterung **erste Priorität**.

Im Zuge der Verlagerung der Sportplätze und der Feuerwehr werden Kapazitäten im Gemeindezentrum sowie gemeindeeigene Flächen südöstlich des Ortskerns verfügbar. Aufgrund der Förderung der kompakten Siedlungsstruktur sowie der Stärkung des Ortskerns hat im Rahmen der Wohnbauentwicklung die Fläche D zusammen mit den Flächen C und B **erste Priorität**. Als **zweite Priorität** könnte die Wohnbaufläche westlich des Ortskerns (Fläche A) entwickelt werden.

Auch aus Sicht der Flächenverfügbarkeit erscheint die o.g. Abfolge sinnvoll. Mit der Verlagerung der Sportanlage und der Freiwilligen Feuerwehr werden die gemeindeeigenen Flächen im Ortskern frei werden, so dass hier die Planung und Entwicklung zügig starten könnte. Der Eigentümer der Flächen für den neuen Standort für Sport und Gewerbe hat seine Verkaufsbereitschaft signalisiert.

Aus landschaftsplanerischer Sicht befinden sich auf keiner der Siedlungserweiterungsflächen gesetzlich geschützte Biotope o.ä., so dass grundsätzlich geringe Eingriffsintensitäten zu erwarten sind. Bestehende Knicks sollen soweit möglich erhalten bleiben und integriert bzw. an anderer Stelle ausgeglichen werden. Parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt der Antrag auf Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz, so dass vor Genehmigung des Flächennutzungsplanes die Entlassung aller Flächen angestrebt wird.

6.5 Oberflächenentwässerung der Siedlungserweiterungsflächen

Die Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH & Co. KG (IPP) wurde mit der Erstellung des Generalentwässerungsplanes für die Gemeinde Tremsbüttel beauftragt. Im Rahmen dessen hat die IPP am 02.06.2017 eine Stellungnahme (ergänzt am 14.06.2017) zur Abschätzung der entwässerungstechnischen Erfordernisse basierend auf den Flächen des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Die wesentlichen Erkenntnisse daraus unter Ergänzung von Informationen und Abwägungen aus der Behördenbeteiligung sind diesem Kapitel zu entnehmen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind grundsätzliche Aussagen für die Oberflächenentwässerung ausreichend. Konkrete Aussagen zu Einleitstellen und Einleitmengen nach Merkblatt M-2 sowie ARW-1 für die neu geplanten Wohngebiete werden im Rahmen späterer B-Plan-Verfahren getroffen. Zudem wird eine Prüfung der Versickerungsmöglichkeiten in folgenden B-Plan-Verfahren, auch im Vorausblick auf eine geplante Neuregelung des Umgangs mit Regenwasser in Neubaugebieten mit dem Ziel einer naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung, ausdrücklich empfohlen.

Seit 2019 sind neue Regelungen zum Umgang mit der Oberflächenentwässerung in der Bauleitplanung in Kraft getreten. Diese sind ebenfalls auf der B-Plan-Ebene umzusetzen (ARW 1).

Neue Wohnbauflächen im Ortsteil Tremsbüttel

Im Zuge der Entwicklung der Siedlungserweiterungsflächen werden in der Ortslage Tremsbüttel Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und ggf. Klärung erforderlich. Eine grundsätzliche Rückhaltung sollte für die neu geplanten Wohnbauflächen A, B, C, D im Flächennutzungsplan benannt werden, die Konkretisierung erfolgt auf B-Plan-Ebene.

Unabhängig von der Oberflächenentwässerung der neuen Wohnbauflächen in der Ortslage erfolgt im Jahr 2022 der Ausbau der Kreisstraße 12 (Hauptstraße) im Bereich zwischen Lehmkuhlenweg und dem Ortskern. Für die Entwässerung der Hauptstraße wird ein öffentliches Regenrückhaltebecken mit integriertem Regenklärbecken in den geplanten Wohnbauflächen östlich der Kreisstraße errichtet und ist im erneuten Entwurf des Flächennutzungsplans als Versorgungsfläche für die Regenrückhaltung dargestellt. Ggf. kann das Regenrückhaltebecken auch erweitert und einen Teil des Oberflächenwasser aus den neuen Wohngebieten aufnehmen.

Das abzuleitende Oberflächenwasser aus den neuen Wohnbauflächen A, B, C und D sollte zunächst durch entsprechende Maßnahmen auf den Grundstücken versickert und verdunstet werden (Dachbegrünung, Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien etc.). Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bebauungspläne nach ARW-1 entsprechend festzusetzen.

Darüber hinaus ist für das verbleibende Oberflächenwasser der Wohngebiete eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Wohnbauflächen in klassischen Regenrückhalteanlagen möglich. Die erforderlichen Abmessungen richten sich nach den Randbedingungen wie z.B. die zulässige Einleitmenge/Drosselabfluss und die zur

Verfügung stehende zu realisierende Tiefe unter Beachtung des vorhandenen Grundwasserstandes. Genauere Untersuchungen und Angaben zur Oberflächenentwässerung erfolgen auf B-Plan-Eben.

Die Errichtung von Regenrückhalteanlagen innerhalb der Wohnbauflächen ist städtebaulich ungünstig und geht deutlich zu Lasten des Nettobaulandes. Daher kann im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf B-Plan-Ebene als langfristige Option geprüft werden, ob insbesondere aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten eine gemeinsame Oberflächenentwässerung außerhalb der Bauflächen möglich werden kann. Sofern sich die naturschutzfachlichen und rechtlichen Anforderungen (Vernässung von Flächen in der Talraumkulisse der Grootbekniederung) verändern und eine naturnahe Oberflächenentwässerung in der Grootbekniederung durch eine der Klimafolgenanpassung entsprechende Konzept zukünftig denkbar wird.

Neue Wohnbauflächen im Ortsteil Sattenfelde

„Die Gebiete werden aufgrund der topographischen Situation voraussichtlich an das Kanalnetz der [bestehenden] Einleitstelle 3 angeschlossen. Diese Einleitstelle [befindet sich nördlich der Hauptstraße im Bereich des Spielplatzes und] hat eine bis zum 31.12.2029 genehmigte Einleitmenge von 237,7 l/s. Diese Einleitmenge wird im derzeitigen Bestand (mit der Einschränkung, dass die vorhandenen Daten noch nicht überprüft wurden) bei weitem für das bis zu 3-jährliche Niederschlagsereignis nicht erreicht. Insofern bestehen hier voraussichtlich noch genügend Reserven für eine Einleitung der neuen Erschließungsgebiete.

Allerdings kommt es nach ersten Erkenntnissen zu Überstau Problemen im Kanalnetz, so dass entweder Kanalaufweitungen im bestehenden Netz oder Rückhalte Maßnahmen in den Erweiterungsgebieten erforderlich werden. Die notwendigen Rückhalte Maßnahmen lassen sich aber voraussichtlich mit Stauroumkanälen im Straßenbereich o. dgl. realisieren, so dass hier voraussichtlich keine gesonderten Flächen für Rückhalte Maßnahmen ausgewiesen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitungen in der Gemeinde Tremsbüttel derzeit grundsätzlich überarbeitet werden. Die hier betrachtete Einleitstelle hat eine gültige befristete Einleiterlaubnis, die aber vermutlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Änderung steht. Insofern ist es nicht vollständig auszuschließen, dass im Zuge der vollständigen Neuordnung der Einleitstellen auch diese Einleitstelle einer Änderung unterliegen kann, so dass ggf. doch noch weitergehende Maßnahmen im Zuge der Überplanung der Einleitstellen insgesamt erforderlich werden können.“⁴⁴

Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage

Für das geplante Gewerbegebiet mit Sport- und Freizeitanlage ist ein Regenrückhaltebecken in räumlicher Nähe an der Grootbek vorgesehen, dafür wird eine Fläche für Abwasserbeseitigung im Flächennutzungsplan dargestellt. Nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens befindet sich bereits ein Regenklärbecken/Regenrückhaltebecken, das ausschließlich der Entwässerung der BAB A21 dient.

„Derzeit existiert seitens der Gemeinde Tremsbüttel keine Einleitstelle in die Grootbek in der näheren Umgebung, die für eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet benutzt werden könnte. Insofern ist hier eine neue Einleitstelle zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass von den zuständigen Behörden eine gedrosselte Einleitung gefordert wird. Es wird voraussichtlich ein Regenrückhaltebecken erforderlich. Weiterhin

⁴⁴ Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH & Co. KG, Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Tremsbüttel aus entwässerungstechnischer Sicht vom 02.06.2017, S. 2

ist aufgrund der gewerblichen Nutzung aller Wahrscheinlichkeit nach zusätzlich eine Niederschlagswasserklärung erforderlich. Insofern ist die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche „RRH“ für ein Regenrückhaltebecken mit Regenklärteil vorzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass für die Unterhaltung eine entsprechend befestigte Fahrbahn vorhanden ist, so dass die Anfahrt mit üblichen Fahrzeugen für die Unterhaltung gewährleistet ist.“⁴⁵

Die erforderliche Abmessung des Regenrückhaltebeckens/Regenklärbeckens richtet sich nach den Randbedingungen wie z.B. die zulässige Einleitmenge/Drosselabfluss und die zur Verfügung stehende zu realisierende Tiefe unter Beachtung des vorhandenen Grundwasserstandes.

7 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan wird zum einen die den örtlichen Gegebenheiten vorgefundene und auch zukünftig zu sichernde Nutzung gemäß den Kategorien der BauNVO dargestellt. Zum anderen werden die zukünftigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt, in dem die Flächenvorschläge zur Siedlungserweiterung gemäß Ortsentwicklungskonzept dargestellt werden.

7.1 Wohnbauflächen

Die Gemeinde Tremsbüttel ist durch dörfliche Einfamilienhausbebauung geprägt, die sich hauptsächlich im Hauptort Tremsbüttel und in dem Ortsteil Sattenfelde wiederfindet. Vereinzelte Wohnbebauung sowie landwirtschaftliche Hofstellen befinden sich auch im Außenbereich.

Gemäß der bestehenden Nutzungsstruktur wird der nordöstliche Bereich des Hauptortes Tremsbüttel als Wohnbaufläche dargestellt. Dieser Bereich ist der jüngere Teil der Ortslage, der seit den 1980er Jahren nach und nach mit mehreren Bebauungsplänen und einer Innenbereichssatzung überplant und erschlossen wurde. Auch der Ortsteil Sattenfelde wird gemäß der Nutzungsstruktur großflächig als Wohnbaufläche dargestellt.

Aufgrund des anhaltenden Wachstums der Gemeinde ergab die Wohnraumbedarfsermittlung für den Zeitraum bis 2035 einen Wohnungsneubaubedarf von ca. 235 Wohneinheiten bzw. einen Flächenbedarf von knapp 17 ha (vgl. Kapitel 4.5.2).

Für den Flächennutzungsplan wurden die Empfehlungen des Ortsentwicklungskonzeptes zugrunde gelegt. Hier wurden mehrere Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau bewertet und vorgeschlagen sowie erste planerische Handlungsempfehlungen dargelegt (vgl. Kapitel 5.2. und 6). Demnach stellt der Flächennutzungsplan gemäß den Bedarfen im Hauptort Tremsbüttel vier größere Wohnbauflächen als Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers dar. Im Ortsteil Sattenfelde werden entsprechend des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zwei kleine Wohnbauflächen als Entwicklungsoption dargestellt.

⁴⁵ Ebd., S.1

Neu dargestellte Wohnbauflächen gemäß Ortsentwicklungskonzept						
Bezeichnung		Baumöglichkeit	Fläche in ha (brutto)	WE	Wohnform	ange- strebte Dichte (WE/ha)
Ortsteil Sattenfelde						
a	Rosenweg	Neubaugebiet	1,5	ca. 13 WE	EFH	gem. Test- entwurf
c	nördlich Bahnhofstraße	Neubaugebiet	0,7	ca. 8 WE	EFH	gem. Test- entwurf
Ortsteil Tremsbüttel / Vorburg						
A	südlich Twiete	Neubaugebiet	5,9	rd. 95 WE	EFH/DH	16 WE/ha
B	östlich Hauptstraße	Neubaugebiet	1,3	ca. 21 WE	EFH/DH	16 WE/ha
C	südlich Sportplatz	Neubaugebiet	2,2	ca. 35 WE	EFH/DH	16 WE/ha
D	Sportplatz, südlich Lasbeker Str.	Neubaugebiet	4,3	ca. 86 WE	EFH/DH/ MFH	20 WE/ha
Summe			16,1	rd. 262 WE		

Wohnbauflächen in bestehenden Siedlungsbereichen		Fläche in ha (brutto)
Ortsteil Sattenfelde		
südlich Bahnhofstraße		11,2
nördlich Bahnhofstraße / westlich Kupfermühler Weg		1,9
Ortsteil Tremsbüttel		
westlich Schlossstraße		17,6
östlich Schlossstraße		4,1
südlich Schlosses		0,2
nördlich Fischbeker Weg / Sattenfelder Straße		1,6
Summe		36,6

Tabelle 6: Wohnbauflächen

7.2 Gemischte Bauflächen

Aufgrund der dörflichen Nutzungsmischung aus Wohnen und gewerblicher Nutzung sowie einiger landwirtschaftlicher Betriebe im Siedlungsbereich befinden sich gemischte Bauflächen vorrangig in der ursprünglichen Dorflage der Gemeinde Tremsbüttel. Im Ortskern sowie im südlichen Siedlungsbereich befinden sich noch ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb sowie kleinere Gewerbebetriebe. Diese Flächen werden als gemischte Bauflächen dargestellt.

Die gemischten Bauflächen stellen damit einen Großteil der Siedlungsfläche im südlichen Hauptort dar. Ebenso werden die Flächen nördlich der Straße Am Herrenholz sowie entlang der Lasbeker Straße als gemischte Bauflächen dargestellt. Am Ortsausgang im Bereich der Straße Am Herrenholz wird der Flächennutzungsplan dem tatsächlichen Bestand angepasst und eine gemischte Baufläche dargestellt. Nordöstlich davon wird als sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers die neue gemischte Baufläche M1 dargestellt. Der nördliche Bereich des

Hauptortes ist dagegen lediglich durch Wohnnutzung geprägt.

Im durch Wohnnutzung geprägten Ortsteil Sattenfelde gibt es nur wenige gemischte Bauflächen. Es werden nördlich der Haltestelle Kupfermühle sowie der Bahnhofstraße gemäß der tatsächlich bestehenden Bebauung und Nutzung gemischte Bauflächen dargestellt.

Auch zukünftig ist das gleichberechtigte Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher bzw. landwirtschaftlicher Nutzung in bestimmten Bereichen ein Ziel der Gemeinde Tremsbüttel. Mit der Darstellung der gemischten Bauflächen soll der Erhalt der dörflichen Nutzungsmischung sichergestellt und gefördert werden.

Neu dargestellte gemischte Bauflächen gemäß Ortsentwicklungskonzept		
Bezeichnung		Fläche in ha (brutto)
M1	Nördlich Am Herrenholz	0,2
Summe		0,2

Gemischte Bauflächen in bestehenden Siedlungsbereichen		Fläche in ha (brutto)
Ortsteil Sattenfelde		
nördlich In der Butz		0,6
nördlich der Bahnhofstraße		0,5
Ortsteil Tremsbüttel		
südwestlich Lehmkuhlenweg		0,8
südlich Hauptstraße / westlich Beektwiete		1,8
nördlich Hauptstraße		8,0
südlich Hauptstraße / östlich Beektwiete		7,9
westlich Hauptstraße / südlich Dorfgemeinschaftshaus		0,6
nördlich Dorfplatz		2,2
nördlich Lasbeker Straße / südlich Schlosspark		1,7
östlich Lasbeker Straße / westlich Grootbek		0,7
nördlich Am Herrenholz		1,3
Am Herrenholz / östlich Schlosspark		0,9
Summe		27,0

Tabelle 7: Gemischte Bauflächen

7.3 Gewerbliche Bauflächen

Gemäß den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ebenso wie gemäß bestehender Nutzung gibt es keine rein gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde. Da allerdings ein anhaltender Bedarf an gewerblichen Bauflächen für ortsansässige Betriebe besteht (vgl. Kapitel 4.6), wird zukünftig östlich der Ortslage Tremsbüttel bzw. westlich der Bundesautobahn A21 die neue gewerbliche Baufläche GE1 im Flächennutzungsplan dargestellt.

Bezeichnung		Fläche in ha(brutto)
GE1	östlich des Schlosses	3,0
Summe		3,0

Tabelle 8: Gewerbliche Bauflächen

Immissionen

Im Rahmen der Standortentscheidung für die Sportanlagen sowie der Feuerwehr wurde vom Büro Lärmkonto eine „Machbarkeitsuntersuchung für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel“⁴⁶ erarbeitet (vgl. Anlage). Darin wurde auch die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebiets an der BAB A21 betrachtet.

Im Ergebnis wird deutlich, dass durch den Gewerbelärm tagsüber und nachts keine Konflikte für Dorfgebiete zu erwarten sind. Der Richtwert der TA Lärm für Dorfgebiete beträgt von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht und wird flächendeckend in den Bereichen einer möglichen Wohnbebauung eingehalten.

Aufgrund der Lage in der Nähe der BAB A21 sind auf Bebauungsplanebene weitere schalltechnische Bewertungen erforderlich, um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

7.4 Sonderbauflächen

In der Gemeinde Tremsbüttel ist der Anteil der Sonderbauflächen an der gesamten Siedlungsfläche gering. Es gibt lediglich das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik / Hotel“, welches das aus dem 19. Jahrhundert stammende Schloss mit zugehörigen Gebäuden im Ortskern Tremsbüttel umfasst. Die Zweckbestimmung wird damit an den Bestand angepasst. Die Nutzung als Hotel wurde zwischenzeitlich aufgegeben und die Umnutzung für eine Klinik psychosomatisch Erkrankter ist genehmigt. Die Option einer späteren Hotelnutzung soll weiterhin bestehen bleiben, so dass das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Klinik / Hotel“ im Flächennutzungsplan dargestellt wird.

Bezeichnung		Fläche in ha(brutto)
Sonstiges Sondergebiet „Klinik / Hotel“		2,0
Summe		2,0

Tabelle 9: Sonstige Sondergebiete

7.5 Flächen für den Gemeinbedarf

Im bisherigen Flächennutzungsplan ist entsprechend der Bestandsnutzung eine Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr, Gemeindehaus und Kindertagesstätte im Ortszentrum dargestellt. Die Fläche wird weiterhin als Gemeinbedarfsfläche für Gemeindehaus und Kindertagesstätte dargestellt.

⁴⁶ Vgl. Machbarkeitsuntersuchung (Lärm + Licht) für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel, Schalltechnische Untersuchung der Neuanlagen, Lärmkontor GmbH, Hamburg 01.02.2022 (vgl. Anlage).

Neu dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf gemäß Ortsentwicklungskonzept	
Bezeichnung	Fläche in ha (brutto)
Sporthalle südlich Am Herrenholz	1,5
Feuerwehr südlich Lasbeker Str. / westlich Lasbeker Damm	0,6
Summe	2,1
Flächen für den Gemeinbedarf im bestehenden Siedlungsbereich	
im Ortszentrum	0,8
Summe	0,8

Tabelle 10: Flächen für Gemeinbedarf

Für die freiwillige Feuerwehr ist eine Gemeinbedarfsfläche südlich der Lasbeker Straße und westlich des Lasbeker Damms am Rande der geplanten Wohnbauflächen D vorgesehen. Dieser Standort wurde gewählt, um die schnelle Erreichbarkeit bei Einsätzen gewährleisten zu können.

Zudem wird eine neue Gemeinbedarfsfläche für die Sporthalle sowie als Erweiterungsfläche Sport auf dem derzeitigen Standort des landwirtschaftlichen Betriebes südöstlich der Straße Am Herrenholz dargestellt.

Immissionen

Im Rahmen der Standortentscheidung für die Sportanlagen sowie der Feuerwehr wurde vom Büro Lärmkonto hat eine „Machbarkeitsuntersuchung für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel“⁴⁷ erarbeitet (vgl. Anlage). Darin wurde u.a. der Feuerwehrsandort an der Lasbeker Straße schalltechnisch geprüft.

Im Ergebnis ist der Standort der Feuerwehr an der Lasbeker Straße verträglich mit den bestehenden Nutzungen der Nachbarschaft. Es werden jedoch besondere Maßnahmen für die verbesserte Verträglichkeit empfohlen.

Für die angrenzend geplanten Neubebauung ist eine Reduzierung der Emissionen durch eine sinnvolle Anordnung sowie der dazugehörigen Infrastruktur und ggf. aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Bepflanzung, Wälle) möglich. Lärmkonflikte mit angrenzender Wohnbebauung sind im B-Plan-Verfahren durch ein Lärmgutachten abzuclarbeiten.

7.6 Grünflächen

Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Grünflächen. Der unter Denkmalschutz stehende Schlosspark mit angrenzendem Tennisplatz stellt die größte Grünfläche dar. Eine weitere größere Grünfläche befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrandes des Wohngebietes Kiebitzmoor/Claudiusstraße im Hauptort Tremsbüttel. Hier ist im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes eine Grünfläche mit Spielgelände und kleiner Obstbaumwiese entstanden.

Die Darstellung des Dorfplatzes wird gemäß der tatsächlichen Nutzung (Grünfläche mit

⁴⁷ Vgl. Machbarkeitsuntersuchung (Lärm + Licht) für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel, Schalltechnische Untersuchung der Neuanlagen, Lärmkontor GmbH, Hamburg 01.02.2022 (vgl. Anlage).

Baumbestand) und zur Stärkung seiner Funktion als Platz als Grünfläche „Parkanlage“ angepasst. Ebenso wird östlich des bestehenden Parkplatzes an der Schlossstraße ein Bereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung in Form einer Obstwiese als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Auch der Bereich des Dorfteiches wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Gegenüber dem Schloss wird westlich der Schlossstraße im Bereich Stolbergstraße eine Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt, die als Freifläche und zur Stärkung der Sichtbeziehung zum gegenüberliegenden denkmalgeschützten Ensemble (Herrenhaus, vierreihige Zufahrtsallee und Landschaftspark eine wichtige Funktion übernimmt.

Derzeit befindet sich im Bereich des Schlossparks an der Straße Am Herrenholz eine Brunnenanlage der WVG Tremsbüttel e.G.. Nutzung und Betrieb der Brunnenanlage sollen nach Auskunft des Amtes Bargteheide-Land zeitnah eingestellt werden. Aus diesem Grund wird der Bereich der Brunnenanlage gemäß der Umgebung des Schlossparks als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt.

Gemäß der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist westlich entlang der BAB A21 im Bereich zwischen dem bestehenden Regenrückhaltebecken an der Straße Am Herrenholz und der Unterführung der Sattenfelder Straße ein sichtsicherer Gehölzstreifen als Ziel formuliert. Angestrebt wird eine Schutzfunktion für die Ortslage Tremsbüttel gegenüber der Autobahn, die kann durch einen Waldstreifen, aber auch durch einen breiten Gehölzstreifen oder durch Gehölzinseln erwirkt werden kann. Auf eine flächenhafte Darstellung im Flächennutzungsplan wird verzichtet.

Die bisherige Grünfläche des Sportplatzes östlich des Ortskerns wird entsprechend der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt. Lediglich östlich der Gemeinbedarfsfläche verbleibt ein Bereich als Grünfläche „Parkanlage“, der im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des Ortszentrums und der Wohnbebauung Platz für eine dörfliche Freifläche für Veranstaltungen etc., einen Spielplatz oder ähnliches im Zusammenhang mit dem Dorfgemeinschaftshaus und Kindergarten bietet.

Als neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ wird der zukünftige Sportplatz zwischen Schlosspark und BAB A21 dargestellt. Direkt angrenzend an den Schlosspark wird östlich davon als Puffer zwischen Schloss und Sportplatz eine Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Zudem wird die Fläche zwischen der Straße Am Herrenholz und der Grootbek als Grünfläche „Parkanlage“ neu dargestellt. Diese könnte ggf. bei Bedarf als Freizeitfläche für das südlich gelegene Sportareal genutzt werden. Der nördliche Bereich der Grünfläche wird von einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert und sollte als Puffer zur nordwestlich verlaufenden Grootbek naturnah gestaltet werden.

Immissionen

Im Rahmen der Standortentscheidung für die Sportanlagen sowie der Feuerwehr wurde vom Büro Lärmkontor eine „Machbarkeitsuntersuchung für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel“⁴⁸ erarbeitet (vgl. Anlage). Darin wurde u.a. der vorhandene Standort der Sportanlagen und die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans geplanten Verlegung der Sportanlagen an die BAB A21 schalltechnisch geprüft.

⁴⁸ Vgl. Machbarkeitsuntersuchung (Lärm + Licht) für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel, Schalltechnische Untersuchung der Neuanlagen, Lärmkontor GmbH, Hamburg 01.02.2022 (vgl. Anlage).

Beide Standorte der Sportanlagen sind im Bestand aus schalltechnischer Sicht mit den Nutzungen der Nachbarschaft verträglich. Auch gegenüber dem geplanten Wohngebiet südlich der vorhandenen Sportanlage werden zwar mit der Neuaufstellung der Sportanlagen am Standort Lasbeker Straße bei aktiven Schallschutzmaßnahmen keine schalltechnischen Konflikte prognostiziert. Eine Nachtnutzung (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist an beiden betrachteten Standorten für die Sportanlagen nicht möglich.

Am Standort Lasbeker Straße führt der Bestand oder die Neuaufstellung der Sportanlagen bei gleichzeitiger Nutzung beider Spielfelder und des Trainingsfeldes jedoch zu Konflikten mit dem geplanten Wohngebiet. Für die Einhaltung der Richtwerte im Wohngebiet wäre die Errichtung eines mindestens 4 m hohen Schutzwalls erforderlich.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist der Standort der Sportanlagen an der BAB A21 dem Bestandsstandort zu bevorzugen, weil so das geplante Wohngebiet konfliktfrei entwickelt werden kann, eine Entwicklungsmöglichkeit in der Nutzung der Sportanlagen besteht und am Standort Lasbeker Straße die Lichtenanlagen neu aufzustellen wären.

Neu dargestellte Grünflächen gemäß Ortsentwicklungskonzept	
Bezeichnung	Fläche in ha
Grünfläche Sportanlage zw. Am Herrenholz u. BAB A21	3,0
Grünfläche nördlich Lasbeker Straße	0,8
Grünfläche nördlich Am Herrenholz	1,5
Summe	5,3
Bestehende Grünflächen	
	Fläche in ha
Schlosspark	6,0
Tennisplatz am Schlosspark	0,5
Spielplatz nördlich Claudiusstraße	1,9
Dorfplatz	0,1
Dorfteich	0,1
Obstwiese Im Hofgarten	0,1
Grünfläche südwestlich des Dorfgemeinschaftshauses	0,2
Grünfläche gegenüber vom Schloss	0,6
Grünfläche östlich / südlich Poggenstieg	0,1
Grünfläche im Ortsteil Sattenfelde	0,6
Summe	10,2

Tabelle 11: Grünflächen

7.7 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrszüge

Straßenverkehr

Durch die Gemeinde verläuft in nordsüdlicher Richtung die BAB A21, die die Gemeinde mit der BAB-Anschlussstelle Tremsbüttel an das überregionale Straßennetz anbindet. Die Darstellung der Flächen der BAB A21 als überörtlicher Verkehrszug erfolgt als nachrichtliche

Übernahme auf Grundlage der Planfeststellungunterlage (vom 22.05.1987), bereit gestellt vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Als Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge werden die beiden Kreisstraßen K12 und K61 sowie einige weitere überörtliche Straßen, die zur regionalen sowie innerörtlichen Vernetzung der Gemeinde beitragen als Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt.

In dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan wird eine Umgehungsstraße vom Hauptort Tremsbüttel / Vorburg in westlicher Richtung bis nach Bargteheide dargestellt. Die Planungen entsprechen nicht mehr den Entwicklungszielen der Gemeinde und sind – auch aufgrund des Ausbaus der Kreisstraße K12 – überholt. Ebenso wird im nördlichen Gemeindegebiet eine nicht mehr benötigte Umgehungsstraße nördlich der Haltestelle Kupfermühle dargestellt. Aus diesen Gründen entfällt im Flächennutzungsplan eine Darstellung der genannten Verkehrsflächen.

Flächen für den ruhenden Verkehr

Im Flächennutzungsplan werden zwei Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „ruhender Verkehr, Parkflächen“ dargestellt. Eine davon befindet sich als örtlicher Parkplatz im Ortskern neben dem Dorfteich. Die weitere Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung stellt die Park+Ride-Fläche an der Haltestelle Kupfermühle dar (gem. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 02.06.2016).

Hinweis

Die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der Bundesautobahn A 21 und zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

7.8 Ver- und Entsorgungsflächen

Westlich der BAB A21 befinden sich zwei größere **Regenrückhaltebereiche**, die der Oberflächenentwässerung der Autobahn dienen. Darüber hinaus befinden sich weitere kleine, schon lange bestehende Regenrückhaltebecken innerhalb der Siedlungsflächen. Zudem wird derzeit innerhalb der geplanten neuen Wohnbaufläche östlich der Kreisstraße ein neues Regenrückhaltebecken, im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße 12 (Hauptstraße) zwischen Lehmkuhlenweg und dem Ortskern errichtet. Diese Flächen werden entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.

Darüber hinaus wird ein neu geplantes Regenrückhaltebecken für die Oberflächenentwässerung des neuen Gewerbegebietes, der Sportflächen wird südlich der Grootbek bzw. südlich der bestehenden Regenrückhaltung im Flächennutzungsplan an der BAB A21 dargestellt.

Für nähere Inhalte und Ideen zur Konzeptentwicklung wird auf das Kapitel 6.5 verwiesen.

Eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung **Pumpwerk** wird westlich der Ortslage im Bereich Lehmkuhlenweg / Twiete dargestellt, um hier das sich derzeit in der Umsetzung befindende Pumpwerk aufzunehmen.

Die **zentrale Trinkwasserversorgung** des Gemeindegebiets Tremsbüttel erfolgt in Trägerschaft des Amtes Bargteheide-Land über das Wasserwerk Bargteheide der Holsteiner Wasser GmbH. Die Wasserversorgung der zukünftigen Siedlungsgebiete wird entsprechend geregelt werden.

Die **Abwasserentsorgung** der Gemeinde Tremsbüttel erfolgt in der Trägerschaft des Amtes Bargteheide-Land. Die Gemeinde Tremsbüttel leitet das Schmutzwasser zur zentralen Kläranlage der Stadt Bargteheide. Mit Ende 2017 hat die Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH für die Kläranlage Bargteheide ein Zukunftskonzept 2030 erstellt, welches sowohl die Entwicklung der Gemeinden auskunftsgemäß berücksichtigt, als auch die Pumpstationen sowie die Transportleitungen zur Anlage von der Kläranlage Tremsbüttel in Betrachtung gezogen wird. Das Entwicklungspotential der Einwohnerentwicklung steht im Einklang mit den vorgelegten Werten für das Zukunftskonzept 2030 Kläranlage Bargteheide. Der sich für die Gemeinde Tremsbüttel ergebende Bedarf von rd. 235 Wohneinheiten bis 2030 ist im Entwicklungskonzept der Kläranlage Bargteheide abgebildet.

Die Entwicklungsprognose in Verbindung mit den Entwicklungspotentialen weiterer Umlandgemeinden der Stadt Bargteheide wird zu einem Ausbau der Kläranlage in der Stadt Bargteheide führen. Ebenso führt der Wohnraumbedarf bis 2030 der Gemeinde Tremsbüttel dazu, dass die Hauptpumpstation wie auch die Transportleitungen auf die aktuelle Entwicklung angepasst werden müssen. Die Struktur der Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Tremsbüttel wie auch die Überprüfung der Hydraulik bei Neubaumaßnahmen ist in den folgenden Verfahren abzustimmen. Der Gemeinde/der Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird (fachtechnischen Beitrag der DWA 102).

Weiter existieren in der Gemeinde Versorgungsanlagen für **Elektrizität und Gas**, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden:

- In nordsüdlicher Richtung durchläuft westlich der BAB A 21 eine unterirdische Gashochdruckleitung das Gemeindegebiet. Der Leitungsschutzbereich beträgt 8 m, d.h. jeweils 4 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten.
- Eine überirdische Hochspannungsanlage durchquert das Gemeindegebiet westlich des Ortsteils Tremsbüttel als 110-kV-Freileitung Niendorf – Ahrensburg (LH-13-113). Im Bereich der Kreuzung Twiete / Lehmkuhlenweg erfolgt ein Abzweig der Leitung in Richtung Bargteheide. Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110-kV-Freileitung beträgt 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Eine Leitungsauskunft von den beiden Versorgungsanlagen mit Planauszügen aus denen die Lage der Leitungen hervorgeht, wurde von der Schleswig-Holstein Netz AG zur Verfügung gestellt und als Grundlage für die Darstellung im Flächennutzungsplan herangezogen.

Gemäß Netzauskunft der Schleswig-Holstein Netz AG befinden sich zudem Mittelspannungsleitungen (10-kV- und 20-kV-Leitungen) im Gemeindegebiet. Diese werden aufgrund des Maßstabs nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.

Zudem werden für eine ausreichende elektrische Versorgung der Sport- und Freizeitanlage, sowie für den Bereich des Ortsentwicklungskonzeptes neuen Stationsplätze benötigt.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" der Schleswig-Holstein Netz AG ist bei den Planungen zu beachten. Sollte es notwendig sein, Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG zu verlegen, sollte ein ausreichender Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 2 BrSchG (**Brandschutzgesetz**) ist die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen haben. Die Löschwasserversorgung ist gem. § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch von der Gemeinde bei der Erschließung zu berücksichtigen.

7.9 Wasserflächen

Das Fließgewässer der Gootbek verläuft durch den Niederungsbereich östlich des Ortsteils Tremsbüttel. Im Bereich nördlich der Lasbeker Straße und bis zur Gemeindegrenze Lasbek wird die Grootbek gemäß Landschaftsplan⁴⁹ als Eignungsfläche für den Biotopverbund ausgewiesen. Im östlichen Gemeindegebiet vor der Grenze zur Nachbargemeinde Lasbek weitet sich die Grootbek zu einer größeren Wasserfläche auf. Auch der Teich im Schlosspark zählt zu den größeren Stillgewässern der Gemeinde.

Weitere kleine Wasserflächen, die größtenteils geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG oder Retentionsflächen/Löschteiche sind, werden dargestellt.

7.10 Flächen für die Landwirtschaft

Der Großteil des Gemeindegebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Große zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich im Süden sowie im Osten des Gemeindegebietes. Auch zwischen den Ortsteilen überwiegen große landwirtschaftliche Flächen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet Tremsbüttel umfassen vorwiegend Acker- und Grünland. Neben ihrer Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche übernehmen sie auch eine Erholungsfunktion sowie klimatische Funktionen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe liegen größtenteils als Einzelhofanlagen im Außenbereich. In den Ortsteilen befinden sich hauptsächlich ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen bzw. solche die ihren landwirtschaftlichen Haupterwerb aufgegeben haben und diesen ggf. nur noch als Nebenerwerb betreiben. Der Bestand an (haupterwerblichen und nebenerwerblichen) landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der Ortslagen wird durch die Darstellung von gemischten Bauflächen gesichert (z.B. im Süden der Ortslage Tremsbüttel).

Dementsprechend wird ein Großteil der Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Geruchsimmissionen

Bei später folgender Konkretisierung von Planungen in der Nähe von Betriebsstandorten mit Tierhaltung ist gegebenenfalls die Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen zu ermitteln. Dieses ist nach dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 4. September 2009 - V 61-570.490.101/IV64 - 573.1 – nur durch ein GIRL Gutachten (welches u. a. verstärkt die technischen Ausrüstungen und die vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt) möglich. Dabei werden Immissionswerte errechnet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Sie sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung je nach ausgewiesenem Nutzungsgebiet die nachfolgend angegebenen Immissionswerte (IW) überschreitet: Wohn-/ Mischgebiete: 0,10, Gewerbe-/ Industriegebiete: 0,15, Dorfgebiete: 0,15.

7.11 Flächen für Wald

Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde, Kreis Stormarn eine Erhebung der Waldflächen im Gemeindegebiet. Diese werden dementsprechend als Waldflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Das Gemeindegebiet ist durch mehrere großflächigen Waldbestände geprägt. Ein größerer

⁴⁹ Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel, Karte Blatt Nr. 12 „Planung“, Bendfeld, Herrmann, Franke (21.03.2002)

Wald befindet sich südwestlich von Sattenfelde an der BAB A21. Im Nordosten der Gemeinde entlang der Süderbeste ist ein großflächiger Wald – der Helldahl – angesiedelt. Im Südosten befindet sich das Waldgebiet Rehbrook. Westlich davon, auf der gegenüberliegenden Seite der BAB A21, liegt eine weitere größere Forstfläche, die u.a. als frühere Fläche für den Kiesabbau wieder aufgeforstet wurde. Entlang der Bahnflächen im nördlichen Gemeindegebiet befinden sich zwei weitere größere Waldgebiete. Daneben gibt es mehrere kleinere Waldflächen im gesamten Gemeindegebiet, die als solche dargestellt werden.

In Einzelfällen können die Walddarstellungen bzw. die konkreten Grenzen der betreffenden Flächen von den tatsächlich vor Ort existierenden Flächenbeschaffenheiten, -verhältnissen und -entwicklungen abweichen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit sowie Korrektheit der Flächenlage, -größe und korrekten Waldflächenabgrenzung der in der Planzeichnung dargestellten Waldflächen besteht nicht. Aus bereits anteilig, locker waldbestockte Flächenareale sowie Frei-/Grün- und Parkflächen kann sich kurz-, mittel- bis langfristig, beispielsweise durch natürliche Sukzession oder durch ausbleibende Unterhaltung/Pflege, Wald im Sinne des Gesetzes entwickeln. Aufgrund dessen, dass sich Waldentwicklungen und/oder Veränderungen von Flächenverhältnissen sehr dynamisch – beispielsweise durch Zeitablauf und/oder durch ausbleibende Flächenpflege verändern und entsprechend (weiter-)entwickeln können – sind für eine rechtliche Prüfung, Beurteilung und Festsetzung von Waldflächen im Einzelfall immer die tatsächlichen Flächenverhältnisse vor Ort zu gegebenem Zeitpunkt forstbehördlicherseits ausschlaggebend.

Südwestlich der Anschlussstelle Tremsbüttel wird gemäß der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes eine Fläche für Neuwaldbildung dargestellt. Diese ergänzt die südlich gelegene Waldfläche entlang der BAB A21 und stellt bei einer zukünftigen Bewaldung einen Emissionsschutz entlang der BAB A21 zur westlich gelegenen Wohnbebauung / Ortslage dar.

Im Rahmen der Umsetzung der Waldfläche ist eine vorherige Antragstellung durch den/die Flächeneigentümer/in erforderlich. Im Rahmen der Antragsstellung erfolgt eine weitergehende Prüfung und gesonderte Genehmigung durch die untere Forstbehörde, gemäß § 10 LWaldG.

Fläche für Neuwaldbildung gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes	
Bezeichnung	Fläche in ha
Südwestlich BAB-Anschlussstelle Tremsbüttel	2,0

Tabelle 12: Flächen für Neuwaldbildung

7.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der parallel erarbeiteten 1. Fortschreibung des Landschaftsplans wurden insgesamt rund 117 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ermittelt; diese werden entsprechend im Flächennutzungsplan als Darstellung übernommen.

Mit der Entwicklung der neuen Bauflächen und gestaltungsintensiver Grünanlagen (hier: Sportanlage) sowie der Anlage für die Regenrückhaltung und den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft entstehen Ausgleichsbedarfe in einer Größenordnung von ca. rund 25 ha. Eine flächenhafte Kompensation sollte möglichst innerhalb der dargestellten Maßnahmenflächen erfolgen.

Ein Großteil der Maßnahmenflächen kann als Suchraum für potenzielle Kompensationsmaßnahmen eingestuft werden. Die dargestellten Maßnahmenflächen enthalten damit genügend Potenzial, um die vorbereiteten Ausgleichserfordernisse abdecken zu können und bieten darüber hinaus genügend Alternativen für die Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen sowie gegebenenfalls weiteres Ausgleichspotenzial für spätere städtebauliche Entwicklungen. Die Entwicklungsziele der Maßnahmenflächen sind größtenteils Nutzung als Extensivgrünland bzw. extensive Nutzung oder Pflege. In einigen Bereichen wird das Entwicklungsziel Wald verfolgt.

Großflächig werden Maßnahmenflächen im Bereich der Grootbekniederung (östlich der Ortslage Tremsbüttel und südwestlich Grünengrase), nördlich der Grootbek im Bereich Am Herrenholz sowie drei kleinere Flächen nahe des Ortsteils Sattenfelde verortet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Maßnahmenflächen um schützenswerte Gründlandareale, die als landwirtschaftliche Flächen oder Flächen für Wald überlagernd mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Durch die überlagernde Darstellung soll auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung – soweit es die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulassen – ermöglicht werden.

Neben den neuen Maßnahmenflächen werden auch die vorhandenen Maßnahmenflächen / Ausgleichsflächen gesondert dargestellt.

neue Maßnahmenflächen gemäß 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes			
Nr.	Entwicklungsziel	Aktuelle Nutzung	Fläche in ha
1	Extensivgrünland (Grootbekniederung bei Grünengrase)	Grünland, geringfügig Bruchwald	48,6
2	Extensivgrünland (Grootbekniederung und Hangbereiche westlich Rehbrook)	Grünland, einige Knicks, prägende Einzelbäume	38,8
3	Extensivgrünland (Grootbekniederung östlich Tremsbüttel)	Grünland, prägende Einzelbäume	15,2
4	Extensivgrünland (Hangbereiche zum Hartbrook)	Grünland, Knick	2,6
5	Wald (Abschirmung zur BAB A21)	Grünland	1,9
6	Extensivgrünland, Wald (Hang zur Süderbeste)	Grünland	1,1
7	Extensivgrünland, Wald (Hang zur Süderbeste)	Grünland und Ruderalflur	0,3
8	Extensive Nutzung (Biotopverbund Grootbek Nord)	Acker, kleinflächig: Wald, Bach, Garten, Grünland + prägende Einzelbäume	6,5
9	Extensive Pflege von Grünflächen (Spielgelände "Claudiusstraße")	Spielgelände und kleine Obstbaumwiese	1,9
Summe			116,9

Tabelle 13: neue Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8 Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB

Der Flächennutzungsplan kennzeichnet gemäß § 5 Abs. 3 BauGB bestimmte Nutzungen und Flächen, von denen negative Auswirkungen ausgehen können oder bei denen besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Altlasten

Im Gemeindegebiet befinden sich Altstandorte und aktuelle Betriebe mit unterschiedlichem Klassifizierungsergebnis. Diese Flächen sind in späteren Bebauungsplanverfahren gemäß Altlastenerlass zu berücksichtigen. Aus Datenschutzgründen sind diese Standorte nicht im Flächennutzungsplan gekennzeichnet oder anderweitig zu veröffentlichen.

Laut der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn (nachsorgender Bodenschutz) liegen nach aktuellem Stand für die von der Planung betroffenen Flächen des zukünftigen Sportplatzes sowie der von der weiteren Planung betroffenen Flächen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.

Altablagerungen

Im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich zwei Altablagerungen (kein Altlastenverdacht). Die Altablagerungen werden aus Datenschutzgründen nur symbolhaft dargestellt. Bei geplanten Vorhaben in diesen Bereichen ist zunächst Rücksprache mit der unteren Bodenschutzbehörde zu halten.

1. Der Standort am Galgenberg wurde zwischen 1965 und 1970 als Müllkippe von der Gemeinde Tremsbüttel genutzt. Die Fläche ist ca. 350 m² groß und soll mit 100 m³ Abfall aufgefüllt worden sein. Als Abfälle werden Haus- und Sperrmüll sowie pflanzliche Abfälle angegeben.
2. Bei dem Standort am Rehbrook handelt es sich um eine ca. 4.000 m² große Fläche mit rund 20.000 m³ Bauschutt, pflanzlichen Abfällen, Boden, Gewerbeabfällen, Haus und Sperrmüll verfüllt wurde (Verfüllungszeitraum ca. 1959-1982).

9 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Der Flächennutzungsplan übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

9.1 Schutzgebiete aus Sicht von Natur und Landschaft sowie Gewässern

In der Gemeinde Tremsbüttel befinden sich größere Gebiete mit Bedeutung für den Biotop- und Artschutz.

Die **Landschaftsschutzgebiete** „Tremsbüttel“ (Kreisverordnung von 1972) und „Fischbeker Moor“ (Kreisverordnung von 2008) sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Eine Entlassung von Teilflächen wird für die geplante Siedlungsentwicklung bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im weiteren Planverfahren erfolgt ein Vorschlag für einen neuen Verlauf der Grenzen der Landschaftsschutzgebiete, der die neu geplanten Siedlungsflächen sowie die bereits bestehende Bebauung berücksichtigt.

Zudem liegt im Südosten des Gemeindegebietes das dem europäischen Netz „NATURA 2000“

zugehörige **FFH-Gebiet** Rehbrook (FFH DE 2227-352). Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 49 ha liegt etwa 2 km nördlich von Bargteheide. Es umfasst wesentliche Teile des Laubwaldbestandes des Geheges Rehbrook, welches auf einem historischen Waldstandort liegt. Das Gebiet befindet sich im Eigentum des Landes.

Schutzstreifen an Gewässern

In der Gemeinde Tremsbüttel gilt an zwei Gewässern ein Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG. Der Gewässerschutzstreifen betrifft die Aufweitung der Süderbeste zum Mühlenteich nördlich des Ortsteils Sattenfelde im Bereich der nordöstlichen Gemeindegrenze sowie die Aufweitung der Grootbek zum Mühlenteich im östlichen Gemeindegebiet. Hier dürfen gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Auf eine Darstellung der Gewässerschutzstreifen im Flächennutzungsplan wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

Biotope

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Biotoptypen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung dem Schutz als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Schwerepunktgebiete im Gemeindegebiet von Tremsbüttel mit gesetzlich geschützten Biotopen befinden sich entlang der Grootbek, der Süderbeste und im Bereich Fischbeker Moor. Hinzukommen mehrere kleinere Biotope (z.B. Kleingewässer, Sümpfe, Vegetationsbestände etc.) verteilt im gesamten Gemeindegebiet.

Die Biotope sind entsprechend nachrichtlich im Flächennutzungsplan übernommen.

Zusätzlich zu den gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind in Tremsbüttel gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knick- und Heckenstrukturen vorhanden. Eine kleinflächige Gliederung mit hoher Dichte an Knicks innerhalb teils intensiv, teils extensiv genutzter vielfältiger landwirtschaftlicher Nutzung, weist das südliche und westliche Gemeindegebiet auf.

9.2 Denkmalschutz

Denkmalschutz

Im Gemeindegebiet existieren zwei Denkmäler, die in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt werden. Zum einen steht das Schloss als Gesamtanlage, darunter das Herrenhaus von 1895, der Landschaftspark sowie die vierreihige Zufahrtsallee unter Denkmalschutz. Der sich daraus ergebende Umgebungsschutz ist ebenfalls bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zum anderen steht der Garten des ehemaligen Stammhofes südöstlich des Hauptortes Tremsbüttel unter Denkmalschutz als unbewegliches Kulturdenkmal gemäß § 8 Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes Schleswig-Holstein.

Archäologische Denkmale und Interessengebiete

Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes vom April 2016 befinden sich Archäologische Denkmale, Grabungsschutzgebiete sowie Interessengebiete in der Gemeinde Tremsbüttel. Im Gemeindegebiet sind mehrere Urnengräberfelder, Grabhügel, Schälchensteine und Fundorte vorgeschichtlicher Gefäßscherben bekannt.

Bei den Bereichen handelt es sich um Stellen, von denen gem. § 12 Abs. 2 Satz 6 DSchG

bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt Schleswig- Holstein ist in den gekennzeichneten Bereichen an Planungen mit Erdeingriffen zu beteiligen, da hier zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planungen in ein Denkmal eingegriffen werden wird und deshalb ggfs. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Das Archäologische Landesamt weist auf rechtliche Rahmenbedingungen hin⁵⁰, die folgende Bebauungsplan-Verfahren betreffen und einer grundsätzlichen Nutzung der Flächen nicht im Weg stehen.

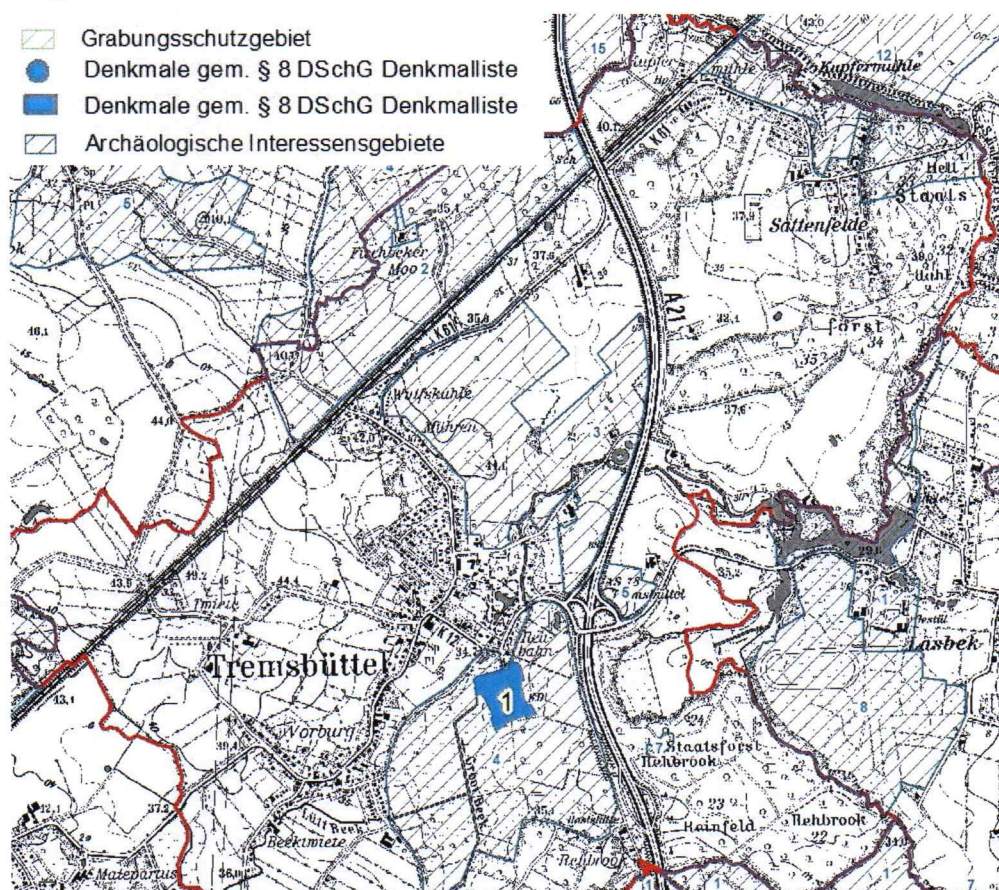


Abbildung 6: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme der Gemeinde Tremsbüttel

⁵⁰ Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9.3 Verkehr

Bahnverkehr

Die Bahnflächen der Bahnlinie Hamburg – Lübeck durchlaufen das nordöstliche Gemeindegebiet und werden entsprechend als nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4) BauGB als Bahnanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Flächenabgrenzung erfolgt gemäß den übermittelten Eigentumsflächen von der Deutschen Bahn Immobilien Region Nord (Stand 04/2016).

Gemäß den Aussagen der DB Immobilien Region Nord sieht die derzeitige Planung für die S-Bahnlinie S4 Ost keine Änderungen an der Streckeninfrastruktur im Bereich der Gemeinde Tremsbüttel vor. Im Rahmen des Projektes wird jedoch die Haltestelle Kupfermühle umgebaut. Voraussichtlich werden sich die Bahnsteiganlagen aber weiterhin auf Grundstücken der DB befinden. Aus diesen Gründen bedarf es hier keiner weitergehenden Berücksichtigung im Flächennutzungsplan.

Grundsätzlich sind die Abstandsflächen an Bahnlinien nach Landesbauordnung einzuhalten. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. Darüber hinaus ist die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) stets zu gewährleisten. Die GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei Maßnahmen an Gewässern ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.

Regelungen an übergeordneten Straßen

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der BAB A21, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein

dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von den Kreisstraßen K12 und K61, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Kilometerangaben der Ortsdurchfahrtsgrenzen sowie die Anbauverbotszonen sind entsprechend in die Planzeichnung übernommen worden.

Fuß- und Radwegeverbindungen

Wenn bei Straßen oder Wegen, zukünftig lediglich eine Nutzung durch Fuß- und Radverkehr bestehen und dieses, wie häufig gewünscht, durch eine verkehrsregelnde Anordnung und der daraus resultierenden Beschilderung mit Verboten für den Kraftfahrzeugverkehr umgesetzt werden soll, ist ggf. vorher eine straßenrechtliche Teileinziehung notwendig.

10 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht zur Flächenbilanz des Flächennutzungsplan-Entwurfs. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagern sich mit Flächen für Wald oder Landwirtschaft und fließen daher nicht mit in die Gesamtfläche ein.

Nutzung	Vorhandene Siedlungsbereiche und Nutzungen	Neu dargestellte Flächen	Gesamtfläche	
	ha	ha	ha	%
Wohnbauflächen	36,6	15,9	52,5	5,1%
Gemischte Bauflächen	27,0	0,2	27,2	2,6%
Gewerbliche Bauflächen	-	3,0	3,0	0,3%
Sonderbauflächen Hotel	2,0	-	2,0	0,2%
Gemeinbedarfsflächen	0,8	2,1	2,9	0,3%
Grünflächen	10,2	5,3	15,5	1,5%
Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	31,0	-	31,0	3,0%
Flächen für Bahnanlagen	7,9	-	7,9	0,8%
Flächen für Ver- und Entsorgung	3,4	1,0	4,4	0,4%
Wasserflächen	7,1	-	7,1	0,7%
Waldflächen	224,0	2,0	226,0	21,9%
Flächen für die Landwirtschaft	653,1	-	653,1	63,2%
Gesamtfläche			ca. 1.033,0	100%
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (überlagernd mit Flächen für Wald und Landwirtschaft)	10,1	116,9	127,0	12,3%

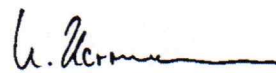
Tabelle 14: Flächenbilanz Flächennutzungsplan-Entwurf

**UMWELTBERICHT
ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE TREMSBÜTTEL, KREIS STORMARN**

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105, Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Kiel, im Mai 2023.....



Mit Streichungen vom April 2025

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Aufsteller:

Gemeinde Tremsbüttel
- Der Bürgermeister -
Amt Bargteheide-Land
Eckhorst 34
22941 Bargteheide
Telefon: 04532 / 261141

Tremsbüttel, den

22.08.2024



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG.....	68
1.1 Anlass	68
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	68
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	68
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	69
1.3 Beschreibung des Vorhabens	69
1.3.1 Ziele und Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	69
1.3.2 Bedarf an Grund und Boden	71
1.4 Ziele des Umweltschutzes	71
1.4.1 Fachgesetze	71
1.4.2 Schutzgebiete und –objekte	72
1.4.3 Gesamtplanung	75
1.4.3.1 Landesentwicklungsplan 2021 (LEP)	75
1.4.3.2 Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)	75
1.4.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Tremsbüttel (FNP)	76
1.4.4 Landschaftsplanung	77
1.4.4.1 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)	77
1.4.4.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 (LRP)	77
1.4.4.3 Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel (LP)	79
1.4.5 Gutachten	80
1.4.5.1 Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig- Holstein" (LANU 2003)	80
1.4.5.2 Lärmaktionsplanung der Gemeinde Tremsbüttel (2019)	80
1.4.5.3 Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel	81
1.4.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Neuaufstellung des FNP	81
2. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG.....	82
2.1 Untersuchungsumfang der Umweltprüfung	82
2.2 Vorgehensweise der Umweltprüfung	85
2.2.1 Schutzgüter	85
2.2.2 Schutzgebiete und –objekte	88
2.2.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile	88
2.2.2.2 Besonderer Artenschutz	88
2.2.3 Eingriffsregelung	89
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	89
2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	89
3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	90
3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen	90
3.1.1 Bauflächen	90
3.1.1.1 Wohnbauentwicklung südlich "Twiete" (A) und Einbindung von gemischten Bauflächen, OT Tremsbüttel	90
3.1.1.2 Wohnbauentwicklung östlich der Hauptstraße (B), OT Tremsbüttel	97

3.1.1.3 Wohnbauentwicklung südlich des bestehenden Sportplatzes (C), OT Tremsbüttel	105
3.1.1.4 Wohnbauentwicklung am bestehenden Sportplatz (D), OT Tremsbüttel	113
3.1.1.5 Wohnbauentwicklung Rosenweg, OT Sattenfelde (Fläche a)	122
3.1.1.6 Wohnbauentwicklung südlich "Im Winkel" (b), OT Sattenfelde	128
3.1.1.7 Wohnbauentwicklung nördlich Bahnhofstraße (c) und Einbindung vorhandener Wohnbebauung, OT Sattenfelde	129
3.1.1.8 Entwicklung von gewerblichen Bauflächen (GE), OT Tremsbüttel	136
3.1.1.9 Darstellung von gemischten Bauflächen nördlich und südlich "Am Herrenholz" (M1), OT Tremsbüttel	143
3.1.1.10 Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf / Sport- und Gemeinschaftseinrichtungen "Am Herrenholz" (S ₁), OT Tremsbüttel	144
3.1.1.11 Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf / Feuerwehr (F), OT Tremsbüttel	150
3.1.1.12 Sonstige kleinflächige bauliche Entwicklungen und Bestandsanpassungen	151
3.1.2 Grünflächen	152
3.1.2.1 Anlage von Sportplätzen östlich "Am Herrenholz" (S ₂), OT Tremsbüttel	152
3.1.2.2 Darstellung einer Grünfläche östlich des Schlossparks (G1), OT Tremsbüttel	160
3.1.2.3 Darstellung einer Grünfläche nördlich "Am Herrenholz" (G2), OT Tremsbüttel	161
3.1.2.4 Sonstige Grünflächen	162
3.1.3 Flächen für Wald (W)	162
3.1.4 Verkehrsflächen	163
3.1.5 Flächen für die Ver- und Entsorgung	163
3.1.6 Wechselwirkungen und –beziehungen	164
3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter – Kumulative Betrachtung	166
3.2.1 Kumulierung der Umweltauswirkungen der einzelnen Entwicklungsflächen im Plangebiet	166
3.2.2 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	169
3.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete und –objekte	170
3.3.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft	170
3.3.2 Besonderer Artenschutz	170
3.4 Technischer Umweltschutz	171
3.5 Eingriffsregelung	172
3.6 Prognose bei Nichtführung des Vorhabens	173
3.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	173
4. ERGÄNZENDE ANGABEN	175
4.1 Hinweise auf Kenntnislücken	175
4.2 Überwachung	175
5. ZUSAMMENFASSUNG	176
6. QUELLEN	180

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde Tremsbüttel basiert auf einem Flächennutzungsplan in der Fassung von 1980 mit drei wirksamen Änderungen. Um die städtebauliche Entwicklung an die gegenwärtigen Rahmenbedingungen anzupassen hat die Gemeindevertretung im März 2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Die Unterlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung werden vom Architekturbüro Architektur + Stadtplanung aus Hamburg erstellt.

Das Büro BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH aus Kiel ist von der Gemeinde beauftragt worden, für die Aufstellung des FNP die erforderliche Umweltprüfung (UP) durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) zu dokumentieren.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des FNP wurde am 22.03.2016 gefasst.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden sowie
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d sowie
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für

schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz,
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sowie
- Maßnahmen bezüglich des Klimawandels.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Juli/August 2017 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der vorliegende Umweltbericht nach BauGB dient gleichzeitig als Umweltbericht gem. § 40 UVPG.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzubinden und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

1.3.1 Ziele und Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Tremsbüttel formuliert in der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans die städtebauliche Entwicklung für die kommenden ca. 15 Jahre. Insbesondere soll mit der neuen Bauleitplanung dem besonderen Wohnraumbedarf im Hamburger Umland Rechnung getragen, eine Verlagerung des Sportplatzes und der Feuerwehr ermöglicht und ein Flächenangebot für ortsansässige Gewerbebetriebe geschaffen werden. In gleichem Zuge sollen nicht mehr beabsichtigte Entwicklungen des geltenden Flächennutzungsplans, wie z.B. eine vormals geplante Umgehungsstraße, aus der Bauleitplanung herausgenommen werden.

In der Planzeichnung werden vorhandene und geplante Flächennutzung gesondert dargestellt. Bezüglich der Umweltbelange sind folgende Darstellungen relevant:

In der Gemeinde Tremsbüttel befinden sich zwei Ortsbereiche: der Hauptort Tremsbüttel mit dem direkt anschließenden Ortsteil Vorburg sowie der nordöstlich gelegene Ortsteil Sattenfelde.

Im **Hauptort Tremsbüttel** befindet sich im Übergangsbereich Hauptstraße/Schloßstraße der Ortskern. Hier sind eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Gemeindehaus" und "Kindertagesstätte", ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Klinik/Hotel" (Schloss Tremsbüttel), ein zentraler Parkplatz sowie der Schloßpark und mehrere kleine Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt. Die umliegende alte Ortsbebauung ist als "gemischte Bauflächen" ausgewiesen. Diese ziehen sich als schmales Band entlang der Haupt-

straße weiter in Richtung Süden und binden an den Ortsteil Vorburg an. Nordwestlich des Ortskerns erstreckt sich ein großräumiges Gebiet mit vorhandenen Wohnbauflächen. Diesen ist im Nordwesten eine große Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" und "Kinderspielplatz" sowie eine weitere Grünfläche mit der Zweckbestimmung "privates Grünland" zugeordnet.

Südlich des Ortskerns sind beiderseits der Hauptstraße neue Wohnbauareale geplant. Die Feuerwehr erhält einen neuen Standort an der Lasbeker Straße. Nordöstlich des Ortskerns, hinter dem Schloßpark, soll zwischen der Straße "Am Herrenholz" und der Bundesautobahn BAB A 21 ein neues Gebiet für diverse Nutzungen erschlossen werden. An diesem Standort sind Sportplatzanlagen (geplante Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sport- und Gemeinschaftseinrichtungen sowie geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage") sowie zur Entwicklung von Gewerbeflächen geplant. Mehrere bebaute Grundstücke werden erstmals als gemischte Bauflächen dargestellt und um eine geplante gemischte Baufläche geringfügig erweitert. Dem denkmalgeschützten Schlosspark wird als Puffer zu den geplanten Entwicklungen eine geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" vorgelagert. Der nördlich der Straße "Am Herrenholz" gelegene Talungsbereich der Grootbek soll als prägendes Element der freien Landschaft erhalten bleiben und erhält die Zuweisung als geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage", bzw. Grünfläche mit gleichzeitiger Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im direkten Umgebungsbereich der Grootbek.

Der **Ortsteil Vorburg** zieht sich als vorhandene gemischte Bauflächen bandartig entlang der Kreisstraße K 12 und abzweigenden Straßen.

Der **Ortsteil Sattenfelde** ist vorwiegend als Wohnbauflächen mit zwei Erweiterungsflächen dargestellt. Lediglich nordwestlich der Bahnhofstraße ist geringfügig Mischbebauung vorhanden. Der Lage am Haltepunkt Kupfermühle der Bahnlinie Hamburg – Bad Oldesloe – Lübeck wird durch einen angegliederten geplanten Parkplatz Rechnung getragen.

Die übergeordneten **Straßenräume** sind als Straßenverkehrsflächen dargestellt. Hierzu zählen unter anderem die Kreisstraßen K 12 und K 61. Die den Ort querende Bundesautobahn BAB A21 ist als nachrichtliche Übernahme in die Plankarte eingetragen.

Grünflächen sind schwerpunktmäßig im Hauptort Tremsbüttel vorhanden. Hier befinden sich im Ortskern mehrere kleine Grünflächen, der Dorfteich und die große Parkanlage des Schlosses Tremsbüttel. Am westlichen Rand der Wohnbebauung ist ein großzügiges Spielgelände angesiedelt. Die Ortslage Sattenfelde verfügt über eine als Spielplatz bestimmte Grünfläche und eine angegliederte kleine Parkanlage.

Den größten Flächenanteil nehmen **Flächen für die Landwirtschaft** ein. Innerhalb dieser Flächen befinden sich auch einzelne bebaute Grundstücke, die als bauliche Anlagen im Außenbereich zu betrachten sind und für die im Rahmen des Flächennutzungsplanes keine planerische Entwicklung vorgesehen ist.

Der Osten des Gemeindegebiets ist durch ausgedehnte **Waldflächen** gekennzeichnet. Einzelne weitere Waldstücke liegen zerstreut im Gemeinderaum. Östlich der BAB A21 ist in Anbindung an vorhandene Waldflächen eine geplante Waldfläche dargestellt, die einen Puffer zwischen den Verkehrsflächen und der Ortsbebauung bzw. der Grootbekniederung bilden soll.

Die vorhandenen größeren Still- und Fließgewässer sind als **Wasserflächen** dargestellt. Flächen für die **Regenrückhaltung** sind gesondert gekennzeichnet. Eine geplante Fläche für die Regenrückhaltung ist nördlich des Entwicklungsgebiets der Straße "Am Herrenholz" dargestellt.

Einige der als "Flächen für die Landwirtschaft", "Wald", "Grünfläche" oder "Wasser" dargestellten Flächen sind mit der Signatur "**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" umgeben. Die Maßnahmenflächen liegen schwerpunktmäßig östlich und südlich der Ortslage Tremsbüttel in den Niederungsbe-

reichen der Grootbek sowie kleinflächig am Westrand der Ortslage Tremsbüttel, südwestlich der Ortslage Sattenfelde und nördlich der Ortslage Sattenfelde im Hangbereich der Süderbeste.

Als nachrichtliche Übernahmen enthält die Planzeichnung des FNP die Darstellung von **Landschaftsschutzgebieten**, flächenhaften **gesetzlich geschützten Biotopen**, vorhandenen **"Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"** sowie von **Kulturdenkmalen**.

Die Begründung gibt ergänzende Auskunft über die Hintergründe der geplanten Entwicklungen. Sie verweist insbesondere auf ein im Vorwege erstelltes Ortsentwicklungskonzept, in dem eine Vielzahl an Standorten für die Verlegung der Sportanlagen und für eine bauliche Entwicklung bewertet wurden. In der Begründung werden die in den Flächennutzungsplan übernommenen Entwicklungsflächen steckbriefartig hinsichtlich des Planungsrechts, der vorhandenen und geplanten Nutzung und relevanter Inhalte für die Bauleitplanung erläutert.

1.3.2 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Fläche von 1.033 ha. Hiervon sind 87,7 ha als Bauflächen, 15,5 ha als Grünflächen, 31,0 ha als Verkehrsflächen (teilweise nachrichtliche Übernahme), 7,9 ha als Bahnanlagen (nachrichtliche Übernahme), 4,4 ha als Flächen für Ver- und Entsorgung, 7,1 ha als Wasserflächen, 226,0 ha als Flächen für Wald und 653,1 ha als Flächen für die Landwirtschaft, dargestellt. Die genannten Flächennutzungen (ohne Bauflächen und Verkehrsflächen) werden auf 127 ha von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" überlagert.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

Bundesgesetze

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vor allem:

- § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 13 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Vermeidung, Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
- §§ 20 – 30 BNatSchG: Biotopverbund und geschützte Teile von Natur und Landschaft
- § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten
- § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

vor allem:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) BauGB: Belange des Umweltschutzes
- § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden

- § 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung BNatSchG) in der Abwägung
- § 1a Abs. 4 BauGB: Zulässigkeiten bezüglich Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten
- § 1a Abs. 5 BauGB: Berücksichtigung von Maßnahmen bezüglich des Klimawandels in der Abwägung
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Bundeswaldgesetz (BWaldG)**
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**
- **Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)**
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Landesgesetze

- **Landesnatuschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Landesdenkmalschutzgesetz (DSchG)**
- **Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG)**

1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Tremsbüttel befindet sich das FFH-Gebiet DE 2227-352 „Rehbrook“.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)

In Tremsbüttel sind rund 92 % der Fläche des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Folgende:

- LSG Tremsbüttel (Verordnung vom 03.02.1972) sowie
- LSG Fischbeker Moor (Verordnung vom 29.10.2008).

In den Kreisverordnungen werden Verbote, Genehmigungserfordernisse und die Zulassung von Ausnahmen geregelt.

Die beiden Landschaftsschutzgebiete sind durch die Bahntrasse Hamburg – Bad Oldesloe getrennt. Sie finden Anschluss an die außerhalb von Tremsbüttel gelegenen Landschaftsschutzgebiete "Lasbek-Gut", "Rümpel" und "Rohlfhagen".

Ausgleichsflächen (§ 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG)

In der Gemeinde Tremsbüttel befinden sich mehrere Ausgleichsflächen. Auf diesen Flächen wurden im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 LNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsflächen sind über Satzungen der Gemeinde (B-Pläne) oder Auflagen im Rahmen von Genehmigungen des Kreises rechtlich fixiert.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes in Verbindung mit der Biotopverordnung vom 13.05.2019 sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen Schutz gestellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Befreiungen von den Verboten sind über § 67 BNatSchG und Ausnahmen für Knicks und Kleingewässer über § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG möglich.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat in den vergangenen Jahren eine landesweite Biotopkartierung durchgeführt und zuletzt im Jahr 2022 aktuelle Ergebnisse veröffentlicht. Demgemäß sind auf dem Gebiet der Gemeinde Tremsbüttel folgende flächenhafte gesetzlich geschützte Biotope vorhanden:

- Natürliche und naturnahe Fließgewässer (BiotopVO Nr. 1 a)
- Natürliche und naturnahe Stillgewässer (BiotopVO Nr. 1b)
- Sümpfe (BiotopVO Nr. 2 b)
- Röhrichte (BiotopVO Nr. 2 c)
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (BiotopVO Nr. 2d)
- Großseggenrieder (BiotopVO Nr. 2 g)
- Bruchwälder (BiotopVO Nr. 4 a)
- Sumpfwälder (BiotopVO Nr. 4 b)
- Auenwälder (BiotopVO Nr. 4 c)
- Schluchtwälder (BiotopVO Nr. 4 d)
- Kleingewässer (BiotopVO Nr. 7)
- Artenreiche Steilhänge und Bachschluchten (BiotopVO Nr. 9)
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland BiotopVO Nr. 11).

Zusätzlich fallen linienhafte Landschaftselemente wie Knicks (ausgenommen Waldrandknicks) und Alleen unter den Biotopschutz.

Die Erfassungen des LLUR erfolgten nicht flächendeckend. Hinweise auf mögliche weitere Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen enthält die 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022), für die in den Jahren 2016 und 2017 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt wurde.

Schwerpunktbereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen befinden sich entlang der Grootbek, der Süderbeste, im Bereich Fischbeker Moor und im Wald Rehbrook. Im Niederungsbereich der Grootbek wurden östlich der Grootbek seggen- und binsenreiches Nassgrünland sowie Sumpfwald vorgefunden. Im Fischbeker Moor und der weiteren Umgebung sind Komplexe von Waldbereichen mit Bruchwald verbreitet. Entlang der Süderbeste sind Bachschluchten ausgebildet. Der Wald Rehbrook enthält einen ausgedehnten Bruchwaldbereich. Kleinflächig treten weitere gesetzlich geschützte Biotope auf. Erwähnenswert ist auch die Dichte des Knicknetzes.

Wald (LWaldG)

Der Osten der Gemeinde Tremsbüttel ist geprägt durch ausgedehnte Waldflächen. Im übrigen Gemeindegebiet sind weitere kleine Gehölzflächen vorhanden, die z.T. ebenfalls den Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen. Die qualitativ und hinsichtlich ihrer Größe als Wald einzustufenden Flächen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfasst und im März 2017 mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

Gewässer (WHG, LWG)

Um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG) Regelungen über den Schutz, die Benutzung, die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern sowie die Sicherung des Wasserabflusses getroffen.

Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 26 LWG)

Ufer und Randstreifen von Gewässern in einer Breite von 5 m sind im Hinblick auf ihre Funktionen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Abflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen zu erhalten. In § 38 (4) WHG sind Verbote definiert. Befreiungen von den Verboten sind über § 38 (5) WHG möglich.

Schutzstreifen an Gewässern (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG)

An Gewässern erster Ordnung sowie an Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr sind Schutzstreifen an Gewässern zu berücksichtigen. Hier dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Auf Antrag können gegebenenfalls Ausnahmen zugelassen werden. Im Gemeindegebiet sind an folgenden Gewässern Gewässerschutzstreifen zu beachten:

- Mühlenteich bei Lasbek (1,5 ha),
- Mühlenteich an der Kupfermühle (2,6 ha).

Kulturdenkmale (§ 8 DSchG)

Im Ortskern von Tremsbüttel befindet sich das Schloss Tremsbüttel mit einem angegliederten Schlosspark. Das Ensemble (Hof Tremsbüttel mit einem Herrenhaus von 1895, einer vierreihigen Zufahrtsallee und einem Landschaftspark) ist in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein als Bau- und Gründenkmal eingetragen. Zudem befinden sich in der Grootbekniederung südlich der Lasbeker Straße, im Bereich des Stammhofes, Reste von früheren Wehranlagen, welche als archäologische Kulturdenkmale in die Denkmalliste des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) eingetragen sind.

Zuständig für die Erfassung und Bewertung der Kultur- und Bodendenkmale sind das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel und das Archäologische Landesamt in Schleswig als Obere Denkmalschutzbehörden.

Archäologisches Interessengebiet

Aus der archäologischen Landesaufnahme des Archäologischen Landesamtes sind innerhalb der Gemeinde Tremsbüttel mehrere Urnengräberfelder, Grabhügel, Schälchensteine und Fundorte vorgeschichtlicher Gefäßscherben bekannt. Mit dem Vorkommen von weiteren Fundplätzen und Kulturdenkmalen zu rechnen. Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gemäß § 15 DSchG unverzüglich zu beteiligen.

Das Archäologische Landesamt hat archäologische Interessengebiete ausgewiesen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmalen zu rechnen ist. Die Interessengebiete sollen den Planern von in den Boden eingreifenden Bauvorhaben und Maßnahmen Informationen darüber bieten, bei welchen Maßnahmen das Archäologische Landes-

amt in jedem Fall zu beteiligen ist und wo mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern zu rechnen ist, auch wenn sie oberirdisch nicht erkennbar sind.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

1.4.3 Gesamtplanung

1.4.3.1 Landesentwicklungsplan 2021 (LEP)

Nach der Klassifizierung der Raumplanung liegt die Gemeinde Tremsbüttel im Ordnungsraum der Stadt Hamburg. In den Ordnungsräumen sind eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche sollen hier besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die Siedlungsachsen und auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden.

Tremsbüttel befindet sich auf der Siedlungsachse Ahrensburg - Bad Oldesloe, die entlang der Bahnlinie Hamburg - Bad Oldesloe - Lübeck verläuft. Entlang der Bundesautobahn BAB A21 ist ab Bargteheide in Richtung Kiel eine Landesentwicklungsachse festgelegt.

1.4.3.2 Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der Regionalplan konkretisiert die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum. Für die Gemeinde Tremsbüttel werden in der Karte des Regionalplans folgende räumliche Zuordnungen getroffen:

Regionaler Grünzug und Grünzäsur

Die Bereiche östlich der Bundesautobahn A 21 und südöstlich der Ortslage von Tremsbüttel bis an die BAB A 21 sind als Regionaler Grünzug dargestellt.

Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischen Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und
- der Gliederung des Siedlungsraumes und der Freiraumerholung.

An der westlichen Gemeindegrenze zur Stadt Bargteheide ist zur Gliederung der Siedlungsentwicklung und zur Sicherung der ökologischen Funktionen sowie der Naherholungsfunktion entlang des Grenzgrabens eine Grünzäsur ausgewiesen.

In regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Darüber hinaus sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Südlich der Ortslage Sattenfelde ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Hierbei handelt es sich um ein Waldareal.

Den Gebieten mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Aufgrund des kleinen kartographischen Maßstabs sind die Gebiete im Regionalplan kartenmäßig nur vereinfacht dargestellt. Eine vollständige und differenzierte Darstellung erfolgt über den Landschaftsrahmenplan und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Siedlungsachsen

Die im Landesentwicklungsplan dargestellte Siedlungsachse wird im Regionalplan flächenhaft abgebildet und umfasst den westlichen Teil des Gemeindegebiets mit der Ortslage Tremsbüttel. Der Gemeinde Tremsbüttel wird eine planerische Wohnfunktion zugeordnet. Damit ist eine verstärkte Entwicklung von Wohnbauflächen anzustreben.

Schwerpunktbereiche für die Erholung

Der gesamte Bereich östlich der Bundesautobahn A 21 bis an Sattenfelde heran ist als Schwerpunktbereich für die Erholung gekennzeichnet. In diesen Räumen sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt und das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.

1.4.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Tremsbüttel (FNP)

Die geltende Flächennutzungsplanung der Gemeinde Tremsbüttel basiert auf einem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 und drei erfolgten wirksamen Änderungen. Die baulichen Nutzungen verteilen sich auf die Ortslagen Tremsbüttel/Vorburg und Sattenfelde mit überwiegend Wohnbauflächen in Sattenfelde und Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen in Tremsbüttel. Im Ortskern Tremsbüttel befinden sich zusätzlich eine Fläche für den Gemeinbedarf, ein Sondergebiet "Hotel" und drei große Grünflächen für Sportanlagen (Sportplatz), für öffentliche Freizeiteinrichtungen (Parkanlage mit Bolzplatz und Kinderspielplatz) und für den Schlossgarten (Parkanlage). Westlich der Ortslage Tremsbüttel ist ein Teilstück einer geplanten Ortsumgehung, und nordwestlich Sattenfelde eine Querung der Bahntrasse dargestellt.

Im Außenbereich werden Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft unterschieden. Westlich der Autobahn befindet sich eine Fläche für Abgrabungen / Kiesabbau, für die nach Abschluss Rekultivierungen vorgesehen sind.

Die dargestellten baulichen Nutzungen sind inzwischen nahezu vollständig umgesetzt und die Kiesabbaufläche rekultiviert. Die Ortsumgehung und die Querung der Bahntrasse sind im Bestand nicht vorhanden. Deren Umsetzung ist seit langem nicht mehr vorgesehen.

1.4.4 Landschaftsplanung

Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

1.4.4.1 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)

Das Landschaftsprogramm stellt als übergeordnetes Planwerk die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land Schleswig-Holstein dar. Die Vorgaben des Landschaftsprogramms sind bereits in den Landschaftsrahmenplan eingeflossen und konkretisiert worden. Aus diesem Grund werden die für die Gemeinde Tremsbüttel geltenden Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm im Folgenden nur kurz textlich erläutert. Detaillierte Aussagen und kartografische Darstellungen werden aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen.

Für das Gemeindegebiet von Tremsbüttel sind die folgenden planerischen Vorgaben des LaPro von Bedeutung:

- Im LaPro ist das Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. In diesen Gebieten sollen Nutzungsansprüche die besonderen Funktionen der Landschaft, insbesondere als Erholungsraum, berücksichtigen und diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Ein verträgliches Miteinander von verschiedenen Nutzungs- und Naturschutzaspekten steht hier im Vordergrund.
- Der Bereich der Süderbesten ist im LaPro als Gebiet, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (Naturschutzgebiet, heute: § 23 BNatSchG) erfüllt, dargestellt und der Kategorie Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeordnet. Eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG wurde bisher allerdings nicht eingeleitet.

1.4.4.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan - als Fachplan für die Region - stellt die überörtlichen Erfordernisse sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für das Gemeindegebiet von Tremsbüttel werden folgende planerische Aussagen getroffen:

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen.

Naturschutzfachliche Grundsätze und Ziele beim Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind insbesondere die Erhaltung naturbetonter Lebensräume, die Erweiterung von Biotopbeständen, die Ergänzung von Biotopen um naturraumtypische Biotopkomplexe, die Wiederherstellung beseitigter Biotope in naturraumtypischer Qualität und Quantität sowie die räumliche Verbindung der Biotope in naturraumtypischer Weise. Vor diesem Hintergrund ist es eine Aufgabe

gemeindlicher Planungen, in den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes in sinnvoller Weise zu konzentrieren.

In den im Landschaftsrahmenplan dargestellten "Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" ist auf der Grundlage des § 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 4 BNatSchG bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Es ist ferner zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Entsprechend der Bedeutung und/ Funktionen werden Schwerpunktbereiche (Hauptpfeiler des Verbundsystems) und Verbundachsen unterschieden. In der Gemeinde Tremsbüttel sind folgende Eignungsgebiete vorhanden:

- **Schwerpunktbereich Nr. 24 "Talschlucht der Süderbeste":** Schluchtartiges Kerbtal mit mäandrierendem Fließgewässer; Hänge meist mit naturnahem Laubwald, Grünland und Quellbereichen. Entwicklungsziel ist eine unbeeinflusste Entwicklung des Talraumes.
- **Verbundachsen:** Das Fließgewässersystem der Grootbek einschließlich des Niederungsbereichs bei Grünengrabe, der am östlichen Gemeindegebietsrand verlaufende Oberlauf der Süderbeste sowie der Staatsforst Reinfeld (Rehbrook) sind Verbundachsen dargestellt.

Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt

Die Talschlucht der Süderbeste ist als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt (Gebietsnummer 17 des Kreises Stormarn) dargestellt.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Hierzu gehören die Ortslage Tremsbüttel sowie der östlich davon gelegene Raum, ausgenommen der Talschlucht der Süderbeste. Vorhaben für die Erholungsnutzung sind auch in Gebieten mit besonderer Erholungseignung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

Historische Kulturlandschaft

Im Landschaftsrahmenplan sind historische Kulturlandschaften mit einem besonderen ökologischen Wert und einem das Landschaftsbild prägenden Charakter als Zeugnis einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung dargestellt. Hierzu gehören Knicklandschaften sowie Grünland mit Beet- und Grüppenstrukturen. Sie werden als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Tremsbüttel wurde der westlich von Vorburg gelegenen kleinstrukturierten **Knicklandschaft** eine überörtliche Bedeutung als Historische Kulturlandschaft zugeordnet. Dabei handelt sich um einen Ausläufer der großräumig zusammenhängenden historischen Knicklandschaft der Gemeinden Elmenhorst und Nienwold.

Historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Gleichzeitig dienen sie dem Schutz des kulturellen Erbes der Gesellschaft und sind damit Grundlage für die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Umgebung. Darüber hinaus weisen sie eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Die Erhaltung der Historischen Kulturlandschaften gehört laut LRP gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Trinkwassergewinnungsgebiet

Am östlichen Rand des Gemeindegebiets verläuft ein lang gestrecktes Trinkwassergewinnungsgebiet. Bei der Planung von Maßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten ist von der Wasserbe-

hörde im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu prüfen, ob die Maßnahme dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen.

Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

Im Landschaftsrahmenplan sind Landschaftsteile und Gebiete dargestellt, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung geeignet sind einen funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. Sie gelten als Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung. Hierzu gehören insbesondere die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Gebiete mit klimasensitiven Böden sowie Waldflächen ab 5 ha.

- **Klimasensitive Böden** sind in der Gemeinde Tremsbüttel auf zwei Flächen im Bereich der Grootbekniederung dargestellt.
- **Waldflächen ab 5 ha** befinden sich im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet.

1.4.4.3 Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel (LP)

Die Landschaftsplanung der Gemeinde Tremsbüttel basiert auf einem Landschaftsplan aus dem Jahr 2002. Hierin sind vielerorts Flächen für bauliche Entwicklungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, von denen ein großer Anteil bisher nicht umgesetzt wurde. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tremsbüttel werden die planerischen Darstellungen des Landschaftsplans überprüft und im Rahmen einer 1. Fortschreibung des Landschaftsplans mit den Planabsichten der vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt.

Die Zielkonzeption der in Aufstellung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF 2022, 2. Entwurf) sieht folgende Planungsziele vor:

Schutz und Entwicklung regional und überregional bedeutsamer Bereiche: Süderbeste mit begleitenden Waldbereichen als Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein sowie südlicher Abschnitt der Süderbeste, Verlauf der Grootbek mit einem breiten Niederungsgebiet südlich Grünengrabe und einem angeschlossenen Grenzgraben, Staatsforst Rehbrook und das Fischbeker Moor als Nebenverbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein.

Schutz und Entwicklung lokal bedeutsamer Bereiche: großräumig zusammenhängende Waldareale, Grootbekniederung mit Hangbereichen östlich der Ortslage Tremsbüttel, Gewässerverbund mit lokaler Bedeutung (Lüttbek, Graben westlich der Ortslage Tremsbüttel), Entwicklung eines Sicht schützenden Gehölzsaums auf der Westseite der BAB A 21.

Begrenzung der Siedlungsentwicklung: Abgrenzung zu ökologisch wertvollen Bereichen mit lokaler Bedeutung (hier: zwischen den Niederungsflächen der Grootbek und der geplanten baulichen Entwicklung der Ortslage Tremsbüttel).

Stärkung der Erholungsfunktion durch Erhalt und Entwicklung von Wegverbindungen zwischen den Ortsteilen und als Rundweg an der Grootbekniederung.

Auf der Basis der Zielkonzeption werden in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans einzelne landschaftsplanerische Maßnahmen empfohlen. Eine Lokalisierung erfolgt in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes über die Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und die Angabe von Entwicklungszielen.

1.4.5 Gutachten

1.4.5.1 Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein" (LANU 2003)

Mit der Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung wurden landesweit die Bereiche gekennzeichnet, die aus überörtlicher Sicht herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Es handelt sich um Gebiete von regionaler, landes-, bundes-, europaweiter und internationaler Bedeutung, die sich für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume eignen. Durch Übernahme der Fachbeiträge in die Pläne der Raumordnung und Landschaftsplanung soll dem Naturschutz innerhalb dieser Eignungsgebiete Vorrang vor anderen Raumansprüchen im Umfang von mindestens 10 % der Landesfläche (vgl. § 20 BNatSchG) eingeräumt werden. Dieses erfolgte durch die Darstellung von "Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" im Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind des Weiteren durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG (heute: § 17 NatSchG – Verfahren Eingriffsregelung), durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Schwerpunktbereich

- **Talschlucht der Süderbeste:** Schluchtartiges Kerbtal mit mäandrierendem Fließgewässer; Hänge meist mit naturnahem Laubwald, Grünland und Quellbereichen. Entwicklungsziel ist eine unbeeinflusste Entwicklung des Talraumes.

Nebenverbundachsen

- **Talraum mit dem Fischbeker Moor:** Talraum mit Bachschlucht sowie mehreren angrenzenden, flachen Geländesenken mit Bruchwaldresten. Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Talraums.
- **Staatsforst Reinfeld (Waldflächen bei Rehbrook):** In Teilbereichen alter und strukturreicher Buchenmischwald. Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung eines unbeeinflussten Laubwaldes.
- **Fließgewässersysteme von Groot Beek und Lütt Beek:** Weitgehend begradigte Fließgewässer; umfangreiche, baumbestandene Grünlandniederung mit Niedermoorresten. Entwicklungsziel: Fließgewässerregeneration; Erhaltung und Entwicklung verschiedener Feuchtlebensräume.

1.4.5.2 Lärmaktionsplanung der Gemeinde Tremsbüttel (2019)

Gemäß Lärmaktionsplanung der Gemeinde Tremsbüttel gehört Tremsbüttel zu den Gemeinden ohne relevante Lärmprobleme. Durch die Bundesautobahn BAB A21 sind etwa 43 % der Gemeindefläche mit $L_{DEN} \geq 55 \text{ dB(A)}$ belastet, jedoch aufgrund der abseits gelegenen Ortszentren lediglich 60 Einwohner bzw. 3% der Einwohner. Hohe Belastungen der Einwohner mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über $65 \text{ dB(A)}_{L_{DEN}}$ wurden nicht festgestellt. Lärmbelastungen durch Schienenverkehrslärm ergeben sich durch die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck

Durch Verkehrslärm belastet sind insbesondere Einzelgehöfte im Außenbereich sowie Bereiche an der Lasbeker Straße, im Nahbereich der Autobahnanschlussstelle, und in Sattenfelde. Der Nahbereich der Autobahn ist gemäß Lärmaktionsplan bei weiter steigender Verkehrsbelastung und Urbanisierung des Ortsteils Tremsbüttel gegebenenfalls neu zu bewerten. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich der unter Denkmalschutz stehende Schlosspark liegt, der als unbedingt schützenswert angesehen wird.

Der Lärmaktionsplan beschreibt bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung und listet weitere Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms auf. Für die Gemeinde Tremsbüttel wird der zentral liegende Schlosspark als ruhiges Gebiet vorgeschlagen.

Als langfristige Strategie bezüglich Lärmproblemen wird der Gemeinde Tremsbüttel empfohlen, Planungen für die Hauptlärmquellen (Eisenbahnstrecke und Bundesautobahn A21) zu verfolgen.

1.4.5.3 Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel

Als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde im Jahr 2015 das Gutachten "Kommunales Flächenmanagement und städtebauliches Ortsentwicklungskonzept" erstellt (A+S 2015) und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durch Einzelbeiträge fortgeführt. Hierin wurden Siedlungserweiterungsflächen gemäß des bisher geltenden Landschaftsplans sowie weitere Vorschläge für potenzielle Flächen der Ortserweiterung im Außenbereich untersucht, bewertet und abgewogen. In die Bewertung wurde zusätzlich zu städtebaulichen Kriterien auch eine naturschutzfachliche Beurteilung mit einbezogen. Diejenigen Entwicklungsflächen, die nach Abwägung der Bewertungskriterien besonders empfohlen wurden, sind in die Darstellungen des neuen Flächennutzungsplans mit eingegangen.

1.4.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Neuaufstellung des FNP

Die vorgenannten Ziele des Umweltschutzes weisen für das Gemeindegebiet von Tremsbüttel auf spezielle Ansprüche an den Umwelt- bzw. Naturschutz sowie an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten hin. Insbesondere dem FFH-Gebiet, dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, den gesetzlich geschützten Biotopen, den Gewässern, den vorhandenen Ausgleichsflächen, und der Funktion als Erholungsraum ist vor dem Hintergrund der gemeindlichen Entwicklung besondere Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus sind vorhandene Konflikte hinsichtlich Verkehrslärm und Sportlärm zu berücksichtigen. Auch ist Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Die Neuaufstellung des FNP berücksichtigt diese Anforderungen durch:

- Darstellung von vorhandenen Ausgleichsflächen und potenzielle Maßnahmenflächen als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"
- Berücksichtigung des Biotopverbundes durch prioritäre Darstellung der "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" innerhalb von Flächen bzw. entlang von Verbundachsen des Biotopverbundsystems
- Darstellung der größeren Gewässer
- Darstellung vorhandener und geplanter Waldflächen
- Darstellung von vorhandenen und geplanten Erholungseinrichtungen (Grünflächen, Sportanlagen)
- Positionierung von geplanten Wohnbauflächen abseits der durch Verkehrslärm beeinträchtigten Nahbereiche der Bahntrasse und der Bundesautobahn BAB A21
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie bezüglich Licht und Lärm zur Beurteilung von Standorten für neue Sportanlagen
- Einbezug der Bewertung von Natur und Landschaft in die Alternativenbewertungen des vorangestellten Ortsentwicklungskonzeptes
- Ausrichtung der siedlerischen Entwicklung an den tatsächlichen Bedarf
- Empfehlungen zur Vermeidung von Konflikten, die auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bewältigt werden können, im Rahmen nachfolgender Planungen.

- Die Empfehlungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Pflanzen wirken stabilisierend auf den Naturhaushalt und haben größtenteils gleichzeitig Bedeutung als Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

2. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 Untersuchungsumfang der Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung dient nicht einer möglichst vollständigen Sammlung und Darstellung aller Schutzgutdaten für das Untersuchungsgebiet. Vielmehr erfolgt eine Fokussierung der Untersuchungen auf die Daten, die zur Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Umweltbelange von Bedeutung sind. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltprüfung beschränkt sich somit auf diejenigen Bestandteile der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die eine Veränderung gegenüber dem aktuellen Umweltzustand (Situation vor Ort) und/oder gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung bedeuten. In den folgenden Tabellen wird dieses näher aufgeführt.

Tab. 1: Prüfungserfordernis für Flächen, deren Darstellung den Nutzungszuordnungen des bisherigen Flächennutzungsplans entsprechen

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
Hintergrund der Flächendarstellung	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und –objekte (S)	Eingriffsregelung (E)	Artenschutz (A)
1.- Übernahme einer bisher dargestellten Flächennutzung, die gleichzeitig der heutigen Bestandssituation entspricht.	Nein	Nein	Nein	Nein
2.- Übernahme einer bisher dargestellten Flächennutzung, die nicht der heutigen Bestandssituation entspricht.				
Bei der es sich um eine geplante Entwicklung handelte, die bisher nicht umgesetzt wurde und die mit dem neuen FNP weiterverfolgt wird	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation
Bei der es sich um eine geplante Entwicklung handelte, die bisher nicht umgesetzt wurde, für die es aber bereits verbindlichen Detailplanungen gibt (z.B. über B-Pläne, verbindliche Ausgleichsmaßnahmen)	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung geprüft	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt

Tab. 2: Prüfungserfordernis für Flächen, deren Darstellung von den Nutzungszuordnungen des bisherigen Flächennutzungsplans abweichen

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und –objekte (S)	Eingriffsregelung (E)	Artenschutz (A)
1.- Darstellung einer gegenüber dem bisherigen FNP abweichenden Flächennutzung, die allerdings heute der aktuellen Bestandssituation entspricht .				
Als Rücknahme einer vormals vorgesehenen Planung (z.B. Entfall der im geltenden FNP als Planung dargestellten, allerdings bisher nicht umgesetzten Umgehungsstraßen)	Ja, im Sinn einer Alternativenprüfung gegenüber der bisherigen Planung	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit von bestehenden Schutzgebieten geplant sind	Nein, da keine Veränderung der Bestandssituation geplant ist und somit keine Eingriffe ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation geplant sind und Verbotsstatbestände nicht betroffen sind.
Als Übernahme einer sich inzwischen veränderten Bestandssituation (z.B. Darstellung von Wald auf bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Waldentwicklung)	Nein, da der Flächennutzungsplan nicht Auslöser der Veränderungen ist	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit dem Zustand bestehender Schutzgebieten ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit keine Eingriffe ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation ausgelöst wird und damit Verbotstatbestände nicht betroffen sind
2.- Darstellung einer gegenüber dem bisherigen FNP abweichenden Flächennutzung, die zusätzlich nicht der aktuellen Bestandssituation entspricht .				

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und -objekte (S)	Eingriffsregelung (E)	Artenschutz (A)
für die es noch keine vorausgegangenen verbindlichen Detailplanungen (z.B. über Festsetzungen im B-Plan oder durch Planfeststellung) gibt	Ja, gegenüber der aktuellen Situation sowie im Sinn einer Alternativenprüfung gegenüber der bisherigen Planung	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation
für die es bereits verbindlichen Detailplanungen gibt (z.B. festgesetzte Ausgleichsflächen für Wald, die bisher nicht umgesetzt wurden). <i>Anm: in Tremsbüttel nicht gegeben</i>	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt

Für Plandarstellungen, mit denen gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgelöst werden können, wie z.B. Bauflächen ab einer Größe von ca. 1 ha, wird die Umweltprüfung einen hohen Detaillierungsgrad erhalten. Für Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt, wie z.B. die erstmalige Darstellung von bereits bebauten Flächen als Wohnbauflächen oder die erstmalige Darstellung vorhandener Flächen für die Landwirtschaft als Grünflächen, wird der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung geringer sein.

In diesem Sinne werden folgende Planungsinhalte einer Umweltprüfung unterzogen:

- Bauflächen: Ausführliche Betrachtung von 8 neuen Gebieten für Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und gewerblichen Bauflächen (Flächen A-D, a, c, GE, S). Kurze Betrachtung weiterer kleinflächiger Baupotenziale (Flächen b, M1, F). Anmerkungen zu sonstigen kleinflächigen Entwicklungen und Bestandsanpassungen.
- Grünflächen: Ausführliche Betrachtung der geplanten Sportplatzfläche. Kurze Betrachtung zwei geplanter Grünflächen "Parkanlage" (östlich des Schlossparks, nördlich "Am Herrenholz"). Anmerkungen zu weiteren Änderungen gegenüber den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung.
- Flächen für Wald: Kurze Betrachtung der geplanten Waldfläche
- Verkehrsflächen: Kurze Betrachtung zu Änderungen gegenüber den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung.
- Flächen für die Ver- und Entsorgung: Kurze Betrachtung einer geplanten Fläche für die Regenrückhaltung (östlich "Am Herrenholz") und Erläuterungen zu zwei weiteren neu dargestellten, aber bereits umgesetzten Flächen (Regenrückhaltebecken und Pumpwerk).

2.2 Vorgehensweise der Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden gemäß Vorgaben des BauGB die planbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt, Schutzgebiete und –objekte und die Eingriffsregelung betrachtet sowie eine Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens erstellt und andere Planungsmöglichkeiten bewertet.

2.2.1 Schutzgüter

In diesem Kapitel werden die einzelnen Prüfflächen ausführlich beschrieben und die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter einzeln geprüft.

Sofern eine ausführliche Betrachtung vorgesehen ist, enthält jedes Kapitel eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Umweltschutzgütern.

Bei Prüfflächen mit nur geringfügig zu erwartenden Auswirkungen erfolgt die Beschreibung lediglich als Kurzfassung, wobei die Betrachtung einzelner Schutzgüter entfallen kann, soweit hierauf keine maßgeblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Sofern eine zusammenfassende Betrachtung mehrerer Flächen vorgesehen ist (z.B. Grünflächen), werden die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung pauschal erläutert, wobei auf einzelne besonders zu beachtende Flächen gesondert hingewiesen wird.

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern im Wesentlichen berücksichtigt. Zusätzlich gibt es eine Übersicht über die wichtigsten Zusammenhänge.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert:

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Zentrale Grundlagen für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bilden der Landschaftsrahmenplan, Informationen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahr 2002 sowie die parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ebenfalls in Aufstellung befindliche 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022). In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungsinhalte und die verwendeten Datengrundlagen zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt.

Tab. 3: Untersuchungsinhalte und Datengrundlagen der einzelnen Schutzgüter

Untersuchungsinhalt	Datengrundlagen
Schutzgut Boden	
Bodentypen, Bodenarten, Bodenfunktionen, Kontaminationen.	Landschaftsplan Tremsbüttel (BHF 2002), 1. Fortschreibung Landschaftsplan Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022) Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 CC 2326 Lübeck (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) Bodenschätzungsdaten und -bewertungen des LLUR (2016) Umweltportal Schleswig Holstein (https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/) Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zu Altablagierungen und Altstandorten (2017)

Schutzgut Wasser	
Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Stillgewässer	Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022) Bericht zur Wasserrahmenrichtlinie, Flussgebietseinheit Elbe (MUNF 2004) Wasserkörpersteckbrief "Grundwasserkörper ST16 Trave – Mitte (MELUND 2021) Wasserkörpersteckbrief "Süderbeste" 2022 (geoportal WasserBlick der Bundesanstalt für Gewässerkunde)
Schutzgut Klima	
Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen	Landschaftsplan Tremsbüttel (BHF 2002), 1. Fortschreibung Landschaftsplan Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022)
Schutzgut Luft	
Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen	Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2015 (LLUR 2016)
Schutzgut Pflanzen	
Nutzungs- und Biotoptypen, Biotop, Gesetzlich geschützte Biotop, Natura 2000-Gebiete	Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022) Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein, Stand 2022
Schutzgut Tiere	
Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potenzial, besonders bzw. streng geschützte Tierarten	Landschaftsplan Tremsbüttel (BHF 2002), 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF, 2. Entwurf 2022) Faunistische Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR 2016) Einzelbeobachtungen Ortsansässiger
Schutzgut Biologische Vielfalt	
Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar	1. Fortschreibung des Landschaftsplans Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022)
Schutzgut Landschaft	
Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsplan Tremsbüttel (BHF 2002), 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF, 2. Entwurf 2022)
Schutzgut Mensch	
Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus	1. Fortschreibung Landschaftsplan Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022) Lärmaktionsplan Gemeinde Tremsbüttel 2019 Strategische Lärmkartierung (LLUR 2017) Verzeichnis Betriebsbereiche (MELUND 2021) Wander- und Freizeitkarte "Hamburg und Umgebung" (Landesvermessungsamt 2007) Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zu Altab-

	lagerungen und Altstandorten (2017) Machbarkeitsuntersuchung (Lärm + Licht) für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel (Lärmkontor 2022)
Schutzgut Fläche	
Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung	Darstellungen des Flächennutzungsplans (geltende Fassung sowie Neuaufstellung)
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kulturdenkmale, Historische Kulturlandschaften	1. Fortschreibung Landschaftsplan Tremsbüttel (BHF, 2. Entwurf 2022) Daten der unteren Denkmalschutzbehörde und des archäologischen Landesamtes für Denkmalpflege (2016) Archäologieatlas Schleswig Holstein: Archäologische Interessensgebiete (DigitalerAtlasNord 2022)

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien:

- Boden: Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit, besondere Funktionen
- Wasser/Grundwasser: Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung
- Wasser/ Oberflächengewässer: Natürlichkeit, natur- und kulturhistorische Bedeutung
- Klima: Natürlichkeit, raumbedeutende Klimafunktionen
- Luft: Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen
- Pflanzen: Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung/Seltenheit des Biotops
- Tiere: Seltenheit des Lebensraumes (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung
- Biologische Vielfalt: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar
- Landschaft: Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt
- Mensch: Wohnfunktion, Erholungswirksamkeit der Landschaft, menschliche Gesundheit
- Fläche: Inanspruchnahme von Fläche durch Siedlungsentwicklung
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Ausstattung mit schützenswerten und geschützten kulturellen Gütern.

Die Ergebnisse werden in den zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung" dargestellt.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit argumentativ hergeleitet. Die Ermittlung der potenziellen Versiegelungsflächen erfolgt gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die zulässige Grundfläche einschließlich möglicher Überschreitungen zuzüglich einer Berücksichtigung von Straßenanteilen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit werden Maßstäbe des UVPG herangezogen. Im Umweltbericht sind die zu erwartenden positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei sind Umweltauswirkungen gegenüber dem aktuellen

Umweltzustand (Situation vor Ort) und gegenüber dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Da die planerischen Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Tremsbüttel bereits weitgehend umgesetzt wurden, sind die im Umweltbericht dargestellten Umweltauswirkungen, sofern nichts anderes angegeben ist, als Auswirkungen gegenüber dem aktuellen Umweltzustand sowie gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan zu verstehen. Bei Abweichungen werden die Umweltauswirkungen gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan im Einzelfall gesondert bewertet.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zunächst nur richtungsweisend möglich. Einzelne Informationen hierzu finden sich im Umweltbericht jeweils unter der Rubrik "Vermeidung von Konflikten". Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2.2 Schutzgebiete und –objekte

2.2.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Gemeindegebiet von Tremsbüttel befindet sich das **FFH-Gebiet DE 2227-352 "Rehbrook"**. Das Gebiet liegt abseits der durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorbereiteten planerischen Entwicklungen. Aus diesem Grund werden für diesen Aspekt keine Umweltauswirkungen geprüft.

Auch bezüglich zwei gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 34 LNatSchG einzustufender **Schutzstreifen an Gewässern** sind keine planerischen Auswirkungen zu bewerten.

Aufgrund des Entwicklungsbedarfs der Gemeinde und des nur geringen Bestands an außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gelegenen unbebauten Flächen wird es erforderlich, einen Großteil der Vorhabenflächen innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets "Tremsbüttel"** zu positionieren. Bei nahezu sämtlichen Bauvorhaben, ausgenommen der Wohnbauentwicklungsfläche südlich der Straße Im Winkel (b), sind auch Betroffenheiten gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG **gesetzlich geschützter Biotope** (Knicks) zu beachten. Im Umweltbericht werden Aussagen über Betroffenheiten und Handlungserfordernisse gegeben.

2.2.2.2 Besonderer Artenschutz

Aufgrund der direkten Wirkung des § 44 BNatSchG, der Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten enthält, spielen die Belange des besonderen Artenschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine besondere Rolle. Rechtsrelevante Konflikte mit dem besonderen Artenschutz ergeben sich generell erst im konkreten Fall bei der Umsetzung eines geplanten Vorhabens. Um bei der vorbereitenden Bauleitplanung sicherstellen zu können, dass die Planungen später auch vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzes umsetzbar sind, ist im Vorwege eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dies wäre dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine endgültige Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst erfolgen, wenn die Planungen in nachfolgenden Verfahren hinreichend konkretisiert werden.

Für relevante Planungsflächen (potenzielle Bauflächen, potenzielle Grünflächen, potenzielle Waldflächen) wird vor diesem Hintergrund eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Da für die meisten der Entwicklungsflächen ein vergleichbares Artenpotenzial zu erwarten ist, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung in einem gemeinsamen Kapitel.

Die Prüfung basiert auf einer faunistischen Potenzialanalyse, die aufbauend auf vorhandenem faunistischen Datenmaterial und der in den Jahren 2016 und 2017 erfolgten Biotoptypenkartierung zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Tremsbüttel durchgeführt wurde. Ergänzend sind einzelne faunistische Beobachtungen der Anwohner in die Bewertungen mit eingeflossen. Im Kapitel 3.3.2 "Besonderer Artenschutz" werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

2.2.3 Eingriffsregelung

Der Umweltbericht zum FNP gibt vorab einen kurzen Einblick in die zu erwartenden Anforderungen an die Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung. Für die potenziellen Bauflächen werden überschlägig die voraussichtlichen Bedarfe an Ausgleichsflächen ermittelt. Hierzu erfolgt ein ebenfalls überschlägiger Abgleich, ob die voraussichtlichen Ausgleichsbedarfe im Rahmen der weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans kompensierbar sind.

Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist erst im Rahmen einer verbindlichen Planung möglich und erfolgt entsprechend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Dieser Teil der Umweltprüfung ist sehr spekulativ. Er bildet allerdings in Einzelfällen eine wichtige Grundlage zur Abwägung zwischen verschiedenen Interessen.

Im Grunde wird davon ausgegangen, dass bei Nichtführung des Vorhabens die im bisher geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Planungen bestehen bleiben bzw. umgesetzt werden. Auf dieser Basis werden die bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfallenden erheblichen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

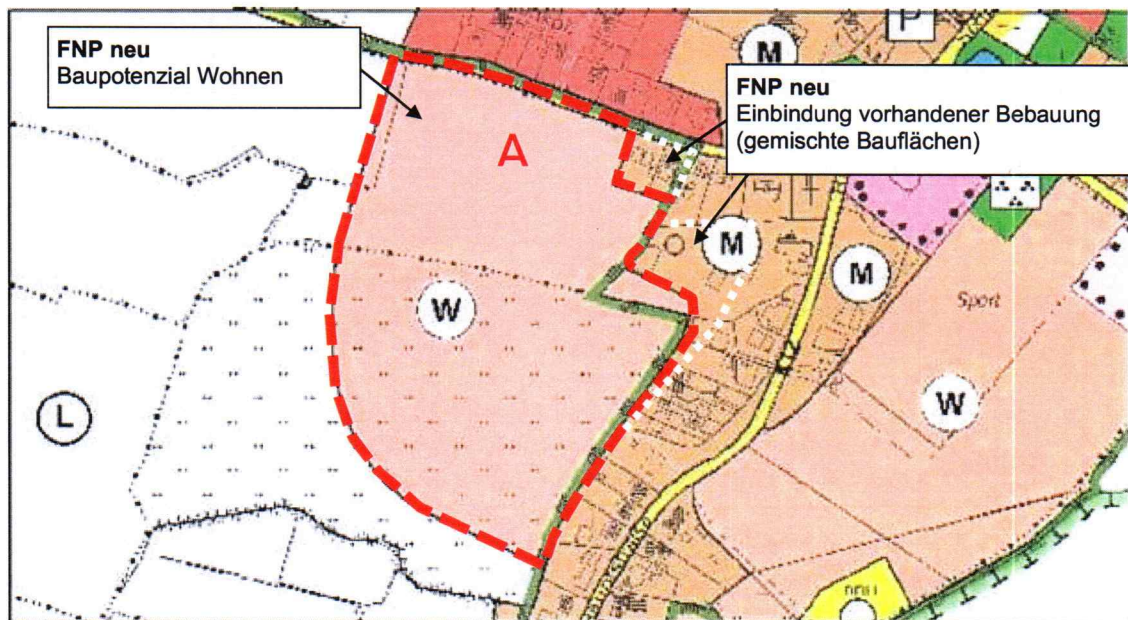
An dieser Stelle werden alternative Planungsmöglichkeiten, die im Rahmen der gemeindlichen Planungen berücksichtigt wurden, aufgezeigt.

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen

3.1.1 Bauflächen

3.1.1.1 Wohnbauentwicklung südlich "Twiete" (A) und Einbindung von gemischten Bauflächen, OT Tremsbüttel



Auf den landwirtschaftlichen Flächen südlich der Straße "Twiete" und westlich der Hauptstraße, ein nahe dem Ortskern gelegenes Areal, soll die Entwicklung neuer Wohnbauflächen ermöglicht werden. Zusätzlich werden zwei bebaute Hausgrundstücke und eine ehemalige Hofstelle mit Gebäudebestand im Sinne einer Bestandsanpassung erstmals planerisch als Baufläche, und zwar, entsprechend der Anbindung an den alten Ortskern, als gemischte Baufläche dargestellt. Für den neuen westlichen Siedlungsrand ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen.

Aktuelle Flächennutzung: Die neu dargestellte 5,9 ha große Baufläche A wird landwirtschaftlich genutzt. Die im Nordosten zusätzlich eingebundenen bebauten Grundstücke umfassen zusammen 0,5 ha.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die potenzielle Wohnbaufläche A und die im Nordosten erstmals dargestellten gemischten Bauflächen sind im geltenden Flächennutzungsplan überwiegend als "Flächen für die Landwirtschaft" (6,1 ha) dargestellt. Das Gebiet wird im Süden von einer geplanten Verkehrsfläche (0,3 ha) für die Ortsumgehung gequert.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist mittel lehmiger Sand. Als Bodentyp sind Braunerden bis Pseudogleye zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich um Böden mittlerer bzw. teilweise geringer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet stark frische Standortverhältnisse (BKF 6). Es
---------------------	--

	liegen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung, im Nordosten geringfügig Bebauung.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand:</u> Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden im Bereich der 5,9 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche rund 4,2 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Im Bereich der vorhandenen Siedlungsflächen ist eine maßgebliche zusätzliche bauliche Verdichtung aufgrund der bereits vorhandenen Baukörper und befestigten Flächen nicht zu erwarten. Durch Neuversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. <u>Gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung:</u> Durch die erstmalige Darstellung von 6,1 ha neuen Bauflächen, von denen ca. 0,5 ha als Anpassung an die Bestandssituation zu verstehen sind und 0,3 ha im Bereich einer vormals geplanten Verkehrsfläche liegen, werden Bodenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 4,2 ha ausgelöst. Die bau- und anlagenbedingten Bodeneingriffe führen zu Einschränkungen und Verlusten von natürlichen Bodenfunktionen.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme mit potenziellen Neuversiegelungen von rund 4 ha werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soweit wie möglich im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen).

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Das Gebiet wird von einem zeitweise trockenfallenden Graben gequert. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es keine Hinweise auf verbreitet oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellte lediglich stark frische Standorte (BKF 6) dar.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu. Der Graben besitzt als offenes Gewässer besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf rund 4 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Grootbek beschleunigt. Der Graben kann im Rahmen der Vorhabensetzung überbaut werden.

	Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und auf den Graben werden aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Grundwasserhaushalts und der nur geringen Inanspruchnahme von Oberflächengewässern als nicht erheblich bewertet.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Die großflächigen Versiegelungen in einer Größenordnung von rund 4 ha können zu einer deutlichen Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Grootbek führen. Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Oberflächenabflusses voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.
Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Integration des vorhandenen Grabens in das Plankonzept, Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge, weitgehende Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Grootbek.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die landwirtschaftliche Nutzfläche Kaltluft bildende Funktion. Die Knicks der Feldflur besitzen eine Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung der Knicks, Durchgrünung des Baugebiets, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Knicks der Feldflur besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
---------------------	--

Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und Durchgrünung des Baugebiets.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Die Flächen werden weitgehend als Acker bewirtschaftet. Mittig und am nördlichen Rand verläuft je ein Knick. Der das Gebiet querende Knick wird von einem zeitweise trocken fallenden Graben begleitet. Im Nordosten der im Flächennutzungsplan neu zugeordneten Bauflächen befinden sich zwei Hausgrundstücke und eine ehemalige Hofstelle mit vorhandenen Gebäuden, Hofflächen und Gartenbereichen. <u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung und kleinflächig Bebauung sowie gärtnerische Nutzung.
Bewertung	Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Gartenbereiche besitzt allgemeine Bedeutung. Die Knicks und ihre Überhänger besitzen besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von rund 4 ha. Zusätzlich kann die Vorhabenumsetzung zu einem Verlust oder zu Beeinträchtigungen von rund 340 m Knick und 340 m Graben führen. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemein weiten Verbreitung der betroffenen Landschaftselemente und der am Siedlungsrand bereits unterbrochenen Vernetzung des Knicknetzes (die beiden Knicks sind innerhalb des Plangebiets nicht miteinander vernetzt), nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks, deren Überhänger und des Grabens sowie Einbindung in die Grünflächengestaltung des potenziellen Wohnbaugebiets. Neuanlage von Knicks im Rahmen einer Ortsrandeingrünung.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	In der mit Knicks durchzogenen siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht faunistisches Lebensraumpotenzial in erster Linie für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan und Rebhühnern möglich. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in den Knicküberhängen nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Der Graben hat gegebenenfalls Bedeutung für anspruchslose Amphibienarten. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) und die Haselmaus (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	In den Randlagen Scheuchwirkung durch angrenzende Wohnbebauung und Straßenverkehr. Gemäß der geltenden Flächennutzungsplanung ist zusätzlich eine potenzielle Zerschneidung des faunistischen Lebensraums durch eine geplante Ortsumgehung anzunehmen.
Bewertung	Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit weit verbreiteten Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand:</u> Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 5,9 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung und Gartennutzung potenziell beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung des Landschaftsausschnittes sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung der Gärten und Grünanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich. <u>Gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung:</u> Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 6,1 ha großer potenzieller faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung und Gartennutzung potenziell beeinträchtigt sowie die faunistische Lebensraumqualität im 0,3 ha großen Bereich der vormals geplanten Straßentrasse geringfügig erhöht. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung des Landschaftsausschnittes sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung der Gärten und Grünanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort weist keine örtlich oder überörtlich seltenen faunistische Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks, deren Überhängen und des Grabens sowie Einbindung in ein Grünflächenkonzept. Neuanlage von Gehölzstrukturen.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIelfALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst eine mit Knicks durchsetzte Feldflur am Siedlungsrand sowie geringfügig Siedlungsflächen. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie teilweise gärtnerische Nutzung.
Bewertung	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt. Den gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks, gegebenenfalls vorhandenen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Haselmäusen und gegebenenfalls vorhandenen Quartieren ebenfalls streng geschützter Fledermäuse kommt eine besondere Bedeutung zu.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie Knicks mit besonderer Bedeutung überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine übergeordneten Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Bei dem betroffenen Landschaftsausschnitt handelt es sich um den siedlungsnahen Bereich einer kleinteiligen Agrarlandschaft mit dichtem Knicknetz. Am Siedlungsrand ist das Knicknetz teilweise etwas aufgelöst. Eine Ortsrandeingrünung ist nicht vorhanden, so dass die Ortsbebauung die freie Landschaft optisch überprägt. <u>Schutzgebiete:</u> Die Flächen liegen, ausgenommen des Grundstücks der ehemaligen Hofstelle, im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Optische Überprägung durch den Siedlungsrand. Gemäß der geltenden Flächennutzungsplanung ist zusätzlich eine potenzielle Zerschneidung des Landschaftsraums durch eine geplante Ortsumgehung anzunehmen.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivität und der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung der baulichen Entwicklung geht der landschaftliche Charakter eines weit verbreiteten Landschaftsraums zu Gunsten der Siedlungsentwicklung verloren. Da der Standort keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzt und optisch bereits deutlich vom angrenzenden Siedlungsrand überprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen	-

Vermeidung von Konflikten	Der Raum besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Erhaltung der Knicks deren Überhälter und des Grabens unter Einbindung in eine Grünfläche, Eingrünung des neuen Siedlungsrandes nach Westen zur freien Landschaft.
----------------------------------	--

SCHUTZGUT MENSCH

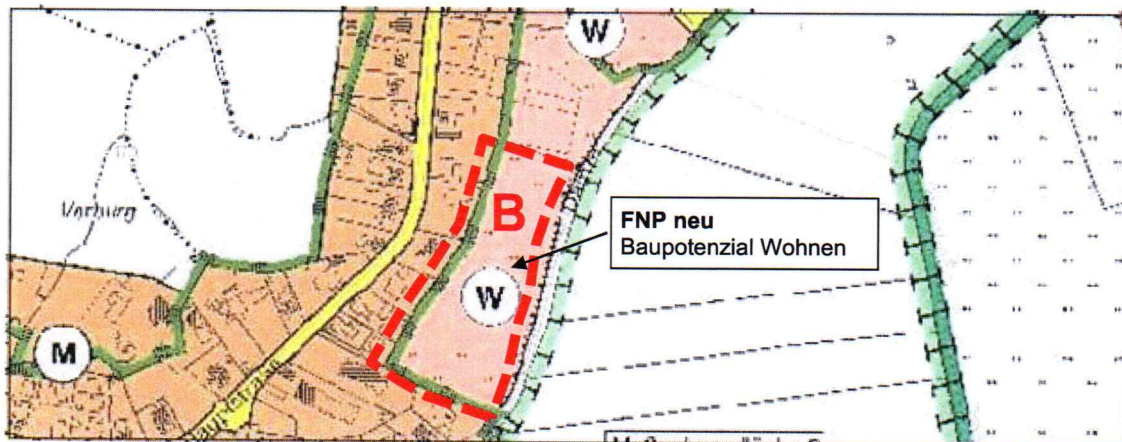
Beschreibung	Die potenziellen Bauflächen werden derzeit weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzen sie Bedeutung als ländlich geprägtes Wohnumfeld. Lediglich im Nordwesten sind bereits zwei Wohnbaugrundstücke und eine mit Hallen bebaute ehemalige Hofstelle vorhanden. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der voraussichtlich nicht maßgeblich von Verkehrslärm belastet ist. Die Bahntrasse und die Bundesautobahn BAB A 21 befinden sich jeweils in 700 m Entfernung.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld zu.
Auswirkungen	Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche und die Sicherung der bestehenden Bebauung als Mischgebiet wird die Wohnfunktion der Gemeinde Tremsbüttel gestärkt. Die auf der Fläche A realisierbaren ca. 95 Wohneinheiten umfassen ca. 40 % und damit einen deutlichen Anteil des prognostizierten Bedarfs. Für diese Flächen entfällt ein siedlungsnaher Bereich der Feldflur. Damit wird das landschaftliche Wohnumfeld zukünftig ca. 170-200 m weiter nach Westen verlagert. Da kein Landschaftsraum mit besonderen landschaftlichen Attraktivitäten überbaut wird, sind die nachteiligen Auswirkungen auf das landschaftliche Wohnumfeld bzw. dessen Erholungseignung nicht erheblich. Gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung ist zusätzlich anzumerken, dass die bisher vorgesehene Ortsumgehung nicht mehr umgesetzt wird. Die beabsichtigte Entlastung der Hauptstraße von Durchgangsverkehr kann insofern nicht mehr umgesetzt werden. Gleichzeitig wird hierdurch allerdings als vorteilhafte Auswirkung auch eine Zweiteilung der Ortslage durch eine querende Hauptstraße vermieden und die Ausweisung eines abseits von verlärmten Verkehrsstrassen gelegenen Wohnbauareals ermöglicht.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Vorteilhaft</u> : In der durch einen hohen Wohnraumbedarf gekennzeichneten Metropolregion Hamburg kann innerhalb eines attraktiven Landschaftsraums neuer Wohnraum angeboten werden.
Vermeidung von Konflikten	Das Wohnbaugebiet liegt außerhalb von lärmbelasteten Landschaftsräumen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Herstellung einer fußläufigen Grünverbindung zwischen Ortslage und freier Landschaft, Erhaltung der Knicks, deren Überhälter und des Grabens unter Einbindung in eine Grünfläche. Eingrünung des neuen Siedlungsrandes nach Westen zur freien Landschaft.

SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Tremsbüttel und umfasst eine Fläche von 6,4 ha, von denen 0,5 ha bereits baulich entwickelt sind. Durch das geplante Vorhaben wird die Erschließung von 5,9 ha Bauflächen möglich. Das entspricht einer Neuversiegelung von rund 4,3 ha. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen
-----------------------------------	---

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Kultur- und Sonstige Sachgüter von Bedeutung sind an diesem Standort nicht vorhanden.
-----------------------------------	---

3.1.1.2 Wohnbauentwicklung östlich der Hauptstraße (B), OT Tremsbüttel

Östlich der Hauptstraße liegt zwischen den Anliegergrundstücken und dem entlang der Grootbekniederung verlaufenden Feldweg "Damm", ein langgestrecktes 8,6 ha großes Areal aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sportplatzanlagen, auf denen zukünftig die Entwicklung neuer Wohnbauflächen (B, C und D) ermöglicht werden soll. Der am Ostrand gelegene Knick soll als Ortsrandeingrünung erhalten bleiben. Bei der hier betrachteten Fläche B handelt es sich um den südlichen Abschnitt des zusammenhängenden Areals.

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche B umfasst eine 1,3 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die Fläche B ist im FNP 1980 als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist Sand. Als Bodentyp sind Pseudogley-Braunerden zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich am Standort B um Böden geringer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet schwach trockener Standortverhältnisse (BKF 3).
---------------------	--

Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden im Bereich der 1,3 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche erstmals rund 1,0 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Durch Neuversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der Betroffenheit von Böden lediglich allgemeiner Bedeutung sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soweit wie möglich im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen).

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es keine Hinweise auf verbreitet oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellt lediglich schwach trockene Standorte (BKF 3) dar.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf ca. 1,0 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Grootbek beschleunigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Grundwasserhaushalts und der geringen Flächeninanspruchnahme der Fläche B von weniger als 2 ha als nicht erheblich bewertet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge, weitgehende Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Grootbek.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die landwirtschaftliche Nutzfläche Kaltluft bildende Funktion. Zwei am Gebietsrand gelegene Knicks besitzen Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung der Knicks, Durchgrünung des Baugebiets, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabensgebiet.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Zwei vorhandene Knicks besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und Durchgrünung des Baugebiets.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Die Fläche wird als Acker bewirtschaftet. Am südlichen und östlichen Rand verlaufen Knicks. <u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
---------------------	--

Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzfläche besitzt allgemeine Bedeutung. Die Knicks und ihre Überhälter besitzen besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von 1,0 ha. Zusätzlich kann die Vorhaben Umsetzung zu einem Verlust oder zu Beeinträchtigungen von ca. 250 m Knick führen. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur geringfügigen Betroffenheit von Landschaftselementen besonderer Bedeutung nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und deren Überhälter, Einrichtung eines Schutzstreifens zwischen Wohnbaugrundstücken und dem entlang des Feldwegs "Damm" verlaufenden Knick.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	In der mit Knicks gegliederten siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht Lebensraumpotenzial in erster Linie für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan und Rebhühnern möglich. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in den Knicküberhängen nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Aufgrund der Nähe zur Grootbekniederung, die ein besonderes Lebensraumpotenzial für Amphibien besitzt, ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Amphibien nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die direkt angrenzende Grootbekniederung Lebensraumpotenzial für Wiesenvögel besitzt. Laut Angaben von ortsansässigen Beobachtern wurden östlich des Damms der in Schleswig-Holstein gefährdete Kiebitz (RL 3 in SH) als Brutvogel beobachtet und in den Jahren 2016 und 2017 mehrfach Rufe des in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs (RL 1 in SH) gehört. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) und die Haselmaus (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Scheuchwirkung auf Wiesenvögel durch Erholungsnutzung des "Damms".
Bewertung	Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit weit verbreiteten Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung. Der Tierbestand der Grootbekniederung ist potenziell von besonderer Bedeutung.

Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 1,3 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung und Gartennutzung beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung des Landschaftsausschnittes und der nur geringfügigen Inanspruchnahme von weniger als 2 ha sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung der Gärten und Grünanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich. Zusätzlich ist zu beachten, dass die in der Grootbek potenziell vorkommenden Wiesenvögel durch ein Herannahen siedlerischer Nutzungen, eine intensivere Erholungsnutzung im Bereich des Damms oder durch freilaufende Haustiere gegebenenfalls gestört oder gefährdet werden können.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Potenziell vorkommende gefährdete Wiesenvogelbestände der Grootbekniederung können durch eine herannahende Bebauung und eine Intensivierung der Erholungsnutzung des "Damms" gegebenenfalls erheblich beeinträchtigt werden. Eine tatsächliche Betroffenheit lässt sich erst durch eine systematische Erfassung des Vogelbestandes bewerten. Im Rahmen nachfolgender Planungen können auch bei vorhandenem Bestand an gefährdeten Arten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort selbst weist keine örtlich oder überörtlich seltenen faunistischen Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und deren Überhälter. Insbesondere Erhaltung des Knicks am "Damm" und Einrichtung eines Schutzstreifens zwischen Wohnbaugrundstücken und dem entlang des Feldwegs "Damm" verlaufenden Knick, Erfassung des Wiesenvogelbestands der Grootbekniederung und Ausarbeitung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst eine mit Knicks gegliederte Feldflur zwischen Siedlungsrand und Grootbekniederung. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten. Die angrenzende Grootbekniederung hat gegebenenfalls Bedeutung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten. <u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die landwirtschaftliche Nutzfläche besitzt allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt. Den gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks, gegebenenfalls vorhandenen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Haselmäusen und gegebenenfalls vorhandenen Quartieren ebenfalls streng geschützter Fledermäuse kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein besonders wertgebender Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets ist nicht betroffen. Das benachbarte Gebiet der Grootbekniederung besitzt voraussichtlich besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten.

Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls Knicks mit besonderer Bedeutung überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind. Gegebenenfalls kann die Lebensraumqualität der benachbarten Grootbekniederung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten durch Scheuchwirkungen beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Eine potenzielle Beeinträchtigung seltener Wiesenvogelarten der Grootbekniederung durch Scheuchwirkung ist als erhebliche nachteilige Auswirkung auf die biologische Vielfalt einzustufen. Im Rahmen nachfolgender Planungen lassen sich die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduzieren.
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Bei dem betroffenen Landschaftsausschnitt der potenziellen Bauflächen B-D handelt es sich um ein schmales, landwirtschaftlich und als Sportplatz genutztes Gebiet, welches zwischen dem Siedlungsrand und der Grootbekniederung liegt. Die Flächen werden intensiv genutzt, an einigen Stellen ragen Wirtschaftsgebäude ehemaliger Hofstellen und hintere Gartenbereiche in die Flächen hinein. Optisch gehört dieser Landschaftsausschnitt zur Ortslage Tremsbüttel. Der Raum wird zur östlich gelegenen Grootbekniederung durch einen nahezu durchgehend verlaufenden Knick und einen anschließenden Feldweg begrenzt. Damit sind die beiden Landschaftsräume "Ortslage Tremsbüttel" und "Grootbekniederung" optisch abgegrenzt und jeweils für sich in ihrer charakteristischen Eigenart wahrnehmbar. Bei der hier betrachteten Fläche B handelt es sich um den südlichen Abschnitt des Landschaftsraums mit einer Ackerfläche und zwei randlichen Knickabschnitten. <u>Schutzgebiete:</u> Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Optische Überprägung durch den Siedlungsrand.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivitäten und der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung. Einzelbestandteil mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist der am Ostrand gelegene den Raum abschließende Knick. Der östlich anschließende Landschaftsraum "Grootbekniederung" besitzt aufgrund des naturnahen und charakteristischen Erscheinungsbildes besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung der baulichen Entwicklung geht der landschaftliche Charakter eines weit verbreiteten Landschaftsraums zu Gunsten der Siedlungserweiterung verloren.

	Da der Standort keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzt und optisch bereits deutlich vom angrenzenden Siedlungsrand überprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild "Ortslage Tremsbüttel" zu erwarten. Das neue Baugebiet reicht bis an den schützenswerten Landschaftsbildraum der Grootbekniederung. Durch eine Bebauung bis an den Feldweg "Damm" kann der Niederungsbereich aufgrund der Fernwirkung optisch weitreichend überprägt und in seinem Charakter und dem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Der Landschaftsbildraum "Grootbekniederung" kann durch ein Heranrücken baulicher Anlagen aufgrund der Fernwirkung erheblich in seinem Charakter und seinem naturnahen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen Knicks entlang des Feldwegs "Damm", voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.
Vermeidung von Konflikten	Der Raum besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und ist optisch bereits durch die Ortsbebauung überprägt. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes nach Osten unter Einbezug und Aufwertung des vorhandenen Knicks am "Damm", landschaftsgerechte Baukörper, Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Erhaltung des Feldwegs "Damm" als wassergebundener Weg.

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die potenziellen Bauflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzen sie Bedeutung als ländlich geprägtes Wohnumfeld. Die östlich angrenzende Grootbekniederung besitzt besondere Bedeutung als ortsnahe Erholungsraum. Dieser ist durch den - zwischen den potenziellen Bauflächen und dem Niederungsbereich gelegenen – Feldweg "Damm" erschlossen und wird von den Einwohnern für Spaziergänge und zum Hunde ausführen genutzt. Darüber hinaus ist der "Damm" in überörtlichen Freizeitkarten als Wanderwegvorschlag dargestellt. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der voraussichtlich nicht maßgeblich von Verkehrslärm belastet ist. Die Bahntrasse und die Bundesautobahn BAB A 21 befinden sich in 1.100 m bzw. 800 m Entfernung.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld zu.
Auswirkungen	Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche wird die Wohnfunktion der Gemeinde Tremsbüttel gestärkt. Da nur ca. 20 und damit wenige Wohneinheiten entwickelbar sind, sind die vorteilhaften Auswirkungen auf das Teilschutzgut Wohnen nicht erheblich.

	Für diese Flächen entfällt dem gegenüber ein siedlungsnaher Bereich der Feldflur. Damit wird das landschaftliche Wohnumfeld zukünftig ca. 60-100 m weiter nach Westen verlagert. Da kein Landschaftsraum mit besonderen landschaftlichen Attraktivitäten überbaut wird, sind die nachteiligen Auswirkungen auf das landschaftliche Wohnumfeld bzw. dessen Erholungseignung nicht erheblich. Zusätzlich ist zu beachten dass das neue Baugebiet bis an den schützenswerten Landschaftsbildraum der Grootbekniederung, die eine besonderer Funktion für die wohnortnahe Erholung besitzt, reicht. Durch eine Bebauung bis an den "Damm" kann der Niederungsbereich aufgrund der Fernwirkung optisch weitreichend überprägt und in seinem Charakter und dem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Der Erholungsraum "Grootbekniederung" kann durch ein Heranrücken baulicher Anlagen aufgrund der Fernwirkung erheblich in seiner Erholungswirkung beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch eine wirksame Ortseingrünung auf ein nicht erhebliches Maß minimieren.
Vermeidung von Konflikten	Das Wohnbaugebiet liegt außerhalb von lärmbelasteten Landschaftsräumen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes unter Einbezug und Aufwertung des entlang des "Damm" verlaufenden Knicks, landschaftsgerechte Baukörper, Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Nutzung des Feldwegs "Damm" lediglich durch landwirtschaftlichen Verkehr sowie als Fuß- und Radweg.

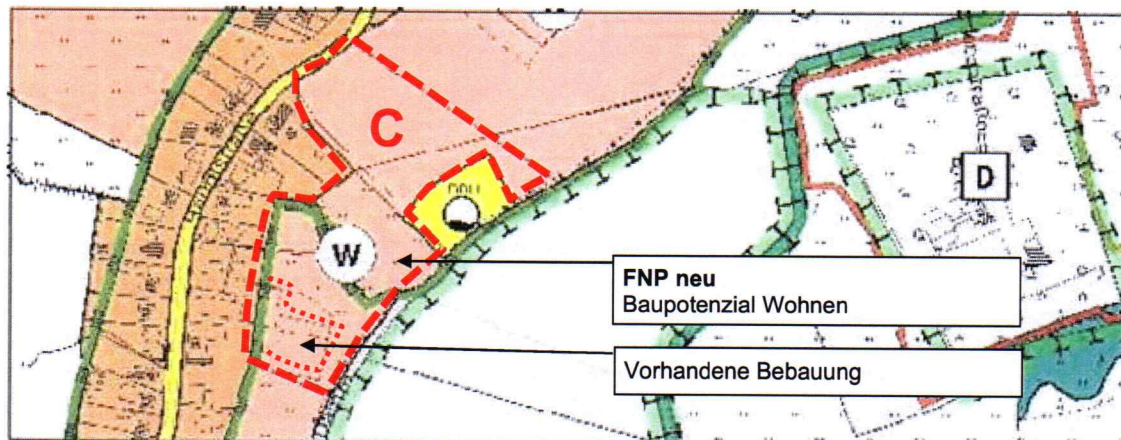
SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Tremsbüttel und umfasst eine Fläche von 1,3 ha. Durch das geplante Vorhaben werden Neuversiegelungen auf rund 1,0 ha ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen
-----------------------------------	--

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden.
-----------------------------------	---

3.1.1.3 Wohnbauentwicklung südlich des bestehenden Sportplatzes (C), OT Tremsbüttel



Östlich der Hauptstraße liegt zwischen den Anliegergrundstücken und dem entlang der Grootbekniederung verlaufenden Feldweg "Damm", ein langgestrecktes 8,6 ha großes Areal aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sportplatzanlagen, auf denen zukünftig die Entwicklung neuer Wohnbauflächen (B, C und D) ermöglicht werden soll. Ein entlang des Feldwegs "Damm" verlaufender Knick soll als Ortsrandeingrünung erhalten bleiben. Bei der hier betrachteten Fläche C handelt es sich um den mittleren Abschnitt des Areals.

Aktuelle Flächennutzung: Die 2,2 ha große Fläche C umfasst eine 2,0 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche und den hinteren 0,2 ha großen Bereich einer ehemaligen Hofstelle mit Gebäudebestand. Mittig verläuft ein von der Hauptstraße zum Feldweg "Damm" führender Fußweg.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die Fläche C ist im FNP 1980 weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft (2,2 ha) dargestellt.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebelehm, in Teilgebieten möglicherweise auch aus Beckenablagerungen, entwickelt. Vorherrschende Bodenarten sind schwach und mittellehmiger Sand sowie schwach schluffiger Sand. Als Bodentyp sind Braunerden-Pseudogleye zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich am Standort C um Böden mittlerer und geringer sowie nördlich der Hofstelle höherer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet schwach trockene (BKF 3), stark frische (BKF 6) sowie nördlich der Hofstelle geringfügig schwach feuchte (BKF 7) Standortverhältnisse. Es liegen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung, Weg.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden im Bereich der 2,0 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche erstmals rund 1,6 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Im Bereich der vorhandenen Hoffläche ist eine maßgebliche zusätzliche bauliche Verdichtung aufgrund der bereits vorhandenen Baukörper und Versiegelungsflächen nicht zu erwarten.

	Durch Neuversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme bzw. weniger als 2 ha potenzieller Versiegelungsfläche und der Betroffenheit von Böden lediglich allgemeiner Bedeutung sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf, Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser soweit wie möglich im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen).

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	An dem zur Grootbekniederung führenden Fußweg verläuft hinter dem Knick ein Graben. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es für einen kleinen Bereich nördlich der Hofstelle Hinweise auf möglicherweise oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellt landesweit betrachtet schwach trockene (BKF 3), stark frische (BKF 6) sowie nördlich der Hofstelle geringfügig schwach feuchte Standortverhältnisse (BKF 7) dar.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf ca. 1,6 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Grootbek beschleunigt. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Grundwasserhaushalts und aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme der Fläche C von weniger als 2 ha als nicht erheblich bewertet. Darüber hinaus ist die Verrohrung eines offenen Grabenabschnitts möglich. Die Auswirkungen sind aufgrund einer Betroffenheit von lediglich 100 m Graben nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge, weitgehende Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Grootbek.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die landwirtschaftliche Nutzfläche Kaltluft bildende Funktion. Mehrere vorhandene Knickabschnitte besitzen Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung der Knicks, Durchgrünung des Baugebiets, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabensgebiet.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Mehrere vorhandene Knickabschnitte besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und Durchgrünung des Baugebiets.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Bei der potenziellen Baufläche handelt es sich um zwei von einem Fußweg geteilte Ackerflächen. Im Süden befindet sich der rückwärtige Bereich einer ehemaligen Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden und befestigten Hofflächen. Entlang der Hauptstraße, des Fußwegs und des am Rand der Grootbekniederung gelegenen Feldwegs "Damm" verlaufen Knicks. Wegbegleitend ist auch ein
---------------------	---

	Grabenabschnitt vorhanden. <u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzfläche besitzt allgemeine Bedeutung. Die Knicks und ihre Überhälter sowie der Grabenabschnitt besitzen besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von 2,0 ha. Zusätzlich kann die Vorhabenumsetzung zu einem Verlust oder zu Beeinträchtigungen von ca. 380 m Knick und 100 m Graben führen. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen Verbreitung der betroffenen Landschaftselemente nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und deren Überhälter, Einrichtung eines Schutzstreifens zwischen Wohnbaugrundstücken und dem entlang des Feldwegs "Damm" verlaufenden Knick.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	In der mit Knicks gegliederten siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht Lebensraumpotenzial in erster Linie für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan und Rebhuhn möglich. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in den Knicküberhängen nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Aufgrund des offenen Grabenstücks und der Nähe zur Grootbekniederung ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Amphibien nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die direkt angrenzende Grootbekniederung Lebensraumpotenzial für Wiesenvögel besitzt. Laut Angaben von ortsansässigen Beobachtern wurden östlich des Damms der in Schleswig-Holstein gefährdete Kiebitz (RL 3 in SH) als Brutvogel beobachtet und in den Jahren 2016 und 2017 mehrfach Rufe des in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs (RL 1 in SH) gehört. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) und die Haselmaus (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Scheuchwirkung auf Wiesenvögel durch Erholungsnutzung des Feldwegs

	"Damm".
Bewertung	Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit weit verbreiteten Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung. Der Tierbestand der Grootbekniederung ist potenziell von besonderer Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 2,0 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung und Gartennutzung beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung des Landschaftsausschnittes und der nur geringfügigen Inanspruchnahme von nicht mehr als 2 ha sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung der Gärten und Grünanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich. Zusätzlich ist zu beachten, dass die in der Grootbek potenziell vorkommenden Wiesenvögel durch ein Herannahen siedlerischer Nutzungen, eine intensivere Erholungsnutzung im Bereich des Damms oder durch freilaufende Haustiere gegebenenfalls gestört oder gefährdet werden können.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Potenziell vorkommende gefährdete Wiesenvogelbestände der Grootbekniederung können durch eine herannahende Bebauung und eine Intensivierung der Erholungsnutzung des "Damms" gegebenenfalls erheblich beeinträchtigt werden. Eine tatsächliche Betroffenheit lässt sich erst durch eine systematische Erfassung des Vogelbestandes bewerten. Im Rahmen nachfolgender Planungen können auch bei vorhandenem Bestand an gefährdeten Arten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort selbst weist keine örtlich oder überörtlich seltenen faunistische Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und deren Überhälter. Insbesondere Erhaltung des Knicks am "Damm" und Einrichtung eines Schutzstreifens zwischen Wohnbaugrundstücken und dem entlang des Feldwegs "Damm" verlaufenden Knick, Erfassung des Wiesenvogelbestands der Grootbekniederung und Ausarbeitung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst eine mit Knicks gegliederte Feldflur zwischen Siedlungsrand und Grootbekniederung. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten. Die angrenzende Grootbekniederung hat gegebenenfalls Bedeutung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten. <u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Ein Teil der Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt. Den gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten

	Knicks, gegebenenfalls vorhandenen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Haselmäusen und gegebenenfalls vorhandenen Quartieren ebenfalls streng geschützter Fledermäuse kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein besonders wertgebender Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets ist nicht betroffen. Das benachbarte Gebiet der Grootbekniederung besitzt voraussichtlich besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls Knicks mit besonderer Bedeutung überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind. Gegebenenfalls kann die Lebensraumqualität der benachbarten Grootbekniederung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten durch Scheuchwirkungen beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Eine potenzielle Beeinträchtigung seltener Wiesenvogelarten der Grootbekniederung durch Scheuchwirkung ist als erhebliche nachteilige Auswirkung auf die biologische Vielfalt einzustufen. Im Rahmen nachfolgender Planungen lassen sich die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduzieren.
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Bei dem betroffenen Landschaftsausschnitt der potenziellen Bauflächen B-D handelt es sich um ein schmales, landwirtschaftlich und als Sportplatz genutztes Gebiet, welches zwischen dem Siedlungsrand und der Grootbekniederung liegt. Die Flächen werden intensiv genutzt, an einigen Stellen ragen Wirtschaftsgebäude ehemaliger Hofstellen und hintere Gartenbereiche in die Flächen hinein. Optisch gehört dieser Landschaftsausschnitt zur Ortslage Tremsbüttel. Der Raum wird zur östlich gelegenen Grootbekniederung durch einen nahezu durchgehend verlaufenden Knick und einen anschließenden Feldweg begrenzt. Damit sind die beiden Landschaftsräume "Ortslage Tremsbüttel" und "Grootbekniederung" optisch abgegrenzt und jeweils für sich in ihrer charakteristischen Eigenart wahrnehmbar. Bei der hier betrachteten Fläche C handelt es sich um den mittleren Abschnitt des beschriebenen Landschaftsraums. Hier befinden sich Ackerflächen, ein von der Ortslage zur Grootbekniederung führender Fußweg und drei straßen- und wegbegleitende Knickabschnitte (entlang der Hauptstraße, am Fußweg und am "Damm"). <u>Schutzgebiete:</u> Ein Teil der südlichen Ackerfläche und der Bereich der ehemaligen Hofstelle liegen im Landschaftsschutzgebiet..
Vorbelastung	Optische Überprägung durch den Siedlungsrand.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivitäten und

	der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung. Einzelbestandteile mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die Knicks, und hier insbesondere der am Feldweg "Damm" gelegene, den Raum abschließende Knick. Der östlich anschließende Landschaftsraum "Grootbekniederung" besitzt aufgrund des naturnahen und charakteristischen Erscheinungsbildes besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung der baulichen Entwicklung geht der landschaftliche Charakter eines weit verbreiteten Landschaftsraums zu Gunsten der Siedlungserweiterung verloren. Da der Standort keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzt und optisch bereits deutlich vom angrenzenden Siedlungsrand überprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild "Ortslage Tremsbüttel" zu erwarten. Das neue Baugebiet reicht bis an den schützenswerten Landschaftsbildraum der Grootbekniederung. Durch eine Bebauung bis an den Feldweg "Damm" kann der Niederungsbereich optisch überprägt und in seinem Charakter und dem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Der Landschaftsbildraum "Grootbekniederung" kann durch ein Heranrücken baulicher Anlagen aufgrund der Fernwirkung erheblich in seinem Charakter und seinem naturnahen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen Knicks entlang des Feldwegs "Damm", voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.
Vermeidung von Konflikten	Der Raum besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und ist optisch bereits durch die Ortsbebauung überprägt. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes nach Osten unter Einbezug und Aufwertung des vorhandenen Knicks am "Damm", landschaftsgerechte Baukörper, Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Erhaltung des Feldwegs "Damm" als wassergebundener Weg.

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die potenziellen Bauflächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzen sie Bedeutung als ländlich geprägtes Wohnumfeld. Lediglich im Süden befindet sich der hintere Bereich einer ehemaligen Hofstelle. Der das Gebiet querende Fußweg bildet eine Anbindung von der Ortslage in die Grootbekniederung und dient der Feierabenderholung. Die östlich angrenzende Grootbekniederung besitzt besondere Bedeutung als ortsnahe Erholungsraum. Dieser ist durch den - zwischen den potenziellen Bauflächen und dem Niederungsbereich gelegenen - "Damm" erschlossen und wird von den Einwohnern für Spaziergänge und zum Hunde ausführen genutzt. Darüber hinaus ist der "Damm" in überörtlichen Freizeitkarten als Wanderwegvor-
---------------------	---

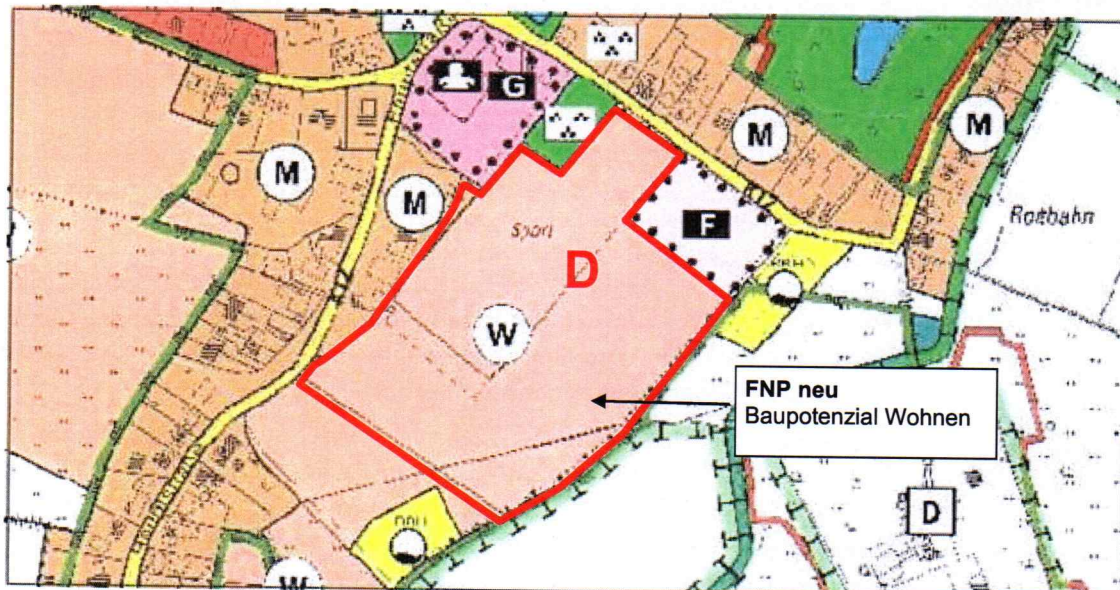
	schlag dargestellt. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der voraussichtlich nicht maßgeblich von Verkehrslärm belastet ist. Die Bahntrasse und die Bundesautobahn BAB A 21 befinden sich in 1.000 m bzw. in 600 m Entfernung.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld zu. Der Fußweg hat besondere Bedeutung für die ortsnahe Erholung.
Auswirkungen	Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche wird die Wohnfunktion der Gemeinde Tremsbüttel gestärkt. Die auf der Fläche C realisierbaren ca. 35 Wohneinheiten umfassen rund 15 % und damit einen deutlichen Anteil des prognostizierten Bedarfs. Für diese Flächen entfällt dem gegenüber ein siedlungsnaher Bereich der Feldflur. Damit wird das landschaftliche Wohnumfeld zukünftig ca. 60-160 m weiter nach Osten verlagert. Da kein Landschaftsraum mit besonderen landschaftlichen Attraktivitäten überbaut wird, sind die nachteiligen Auswirkungen auf das landschaftliche Wohnumfeld bzw. dessen Erholungseignung nicht erheblich. Zusätzlich ist zu beachten dass das neue Baugebiet bis an den schützenswerten Landschaftsbildraum der Grootbekniederung, die eine besonderer Funktion für die wohnortnahe Erholung besitzt, reicht. Durch eine Bebauung bis an den "Damm" kann der Niederungsbereich aufgrund der Fernwirkung optisch weitreichend überprägt und in seinem Charakter und dem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Vorteilhaft:</u> In der durch einen hohen Wohnraumbedarf gekennzeichneten Metropolregion Hamburg kann innerhalb eines attraktiven Landschaftsraums neuer Wohnraum angeboten werden. <u>Nachteilig:</u> Der Erholungsraum "Grootbekniederung" kann durch ein Heranrücken baulicher Anlagen aufgrund der Fernwirkung erheblich in seiner Erholungswirkung beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch angepasste Bauformen und eine wirksame Orts- eingrünung auf ein nicht erhebliches Maß verringern.
Vermeidung von Konflikten	Das Wohnbaugebiet liegt außerhalb von lärmbelasteten Landschaftsräumen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes unter Einbezug und Aufwertung des entlang des "Damm" verlaufenden Knicks, Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Einbindung des mittig verlaufenden Fußwegs einschließlich des begleitenden Knicks als landschaftlich geprägte Anbindung an den Erholungsraum der Grootbek, Nutzung des Feldwegs "Damm" lediglich durch landwirtschaftlichen Verkehr sowie als Fuß- und Radweg.

SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Tremsbüttel und umfasst eine Fläche von 2,2 ha, von denen 0,2 ha bereits baulich entwickelt sind. Durch das geplante Vorhaben werden Neuversiegelungen von rund 1,6 ha ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen
-----------------------------------	--

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Kultur- und Sonstige Sachgüter besonderer Bedeutung sind an diesem Standort nicht vorhanden.
-----------------------------------	--

3.1.1.4 Wohnbauentwicklung am bestehenden Sportplatz (D), OT Tremsbüttel

Östlich der Hauptstraße liegt zwischen den Anliegergrundstücken und dem entlang der Grootbekniederung verlaufenden Feldweg "Damm", ein langgestrecktes 8,6 ha großes Areal aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sportplatzanlagen, auf denen zukünftig die Entwicklung neuer Wohnbauflächen (B, C und D) ermöglicht werden soll. Ein entlang des Feldwegs "Damm" verlaufender Knick soll als Ortsrandeingrünung erhalten bleiben. Die hier betrachtete Fläche D liegt im Norden hinter dem Gemeindezentrum und umfasst die große Sportplatzaußenanlage sowie umgebende landwirtschaftliche Nutzflächen.

Aktuelle Flächennutzung: Die neu dargestellte Baufläche hat eine Größe von 4,3 ha. Davon entfallen 1,8 ha auf die derzeit vorhandene Sportplatzanlage und 2,5 ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die Fläche D ist im geltenden Flächennutzungsplan jeweils etwa zur Hälfte als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und zur Hälfte als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist Sand. Als Bodentyp sind Braunerden-Pseudogleye zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich am Standort D um Böden geringer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet schwach trockener (BKF 3), Standortverhältnisse. Im Bereich des Sportplatzes sind die Böden durch Aufschüttungen anthropogen verändert. Es liegen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.
Vorbelastung	Aufschüttungen im Bereich der Sportplatzfläche, landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden im Bereich der 4,3 ha großen Fläche erstmals rund 3,4 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Durch Neuversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme mit potenziellen Neuversiegelungen von 3-4 ha werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soweit wie möglich im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen).

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es keine Hinweise auf verbreitet oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellte lediglich schwach trockene Standorte (BKF 3) dar.
Vorbelastung	Voraussichtlich Entwässerung, insbesondere der Sportplatzfläche.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf ca. 3,4 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Grootbek beschleunigt.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Die großflächigen Versiegelungen in einer Größenordnung von 3-4 ha können zu einer deutlichen Erhöhung der Einleitung von Oberflä-

	chenwasser in die Vorflut und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Grootbek führen. Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Oberflächenabflusses voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.
Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge, weitgehende Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Grootbek.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzen der Sportplatz und die landwirtschaftliche Nutzfläche Kaltluft bildende Funktion. Mehrere vorhandene Knickabschnitte besitzen Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung von Knicks, Durchgrünung des Baugebiets, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Mehrere vorhandene Knickabschnitte besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen

	nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung von Knicks und Durchgrünung des Baugebiets.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Bei der potenziellen Baufläche handelt es sich um ein Areal aus Sportplatz und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Sportplatz stellt sich im Wesentlichen als eine große Rasenfläche mit einem Fußballfeld und einem Bolzplatz dar. Darüber hinaus gibt es eine Laufbahn sowie mehrere kleine Schuppen und Unterstände. Südlich und östlich des Sportplatzes schließt sich eine Ackerfläche an. Die Fläche endet im Osten am Feldweg "Damm", der eine Abgrenzung zur Grootbekniederung bildet und von einem Knick begleitet wird. Weitere Knickabschnitte und Feldhecken befinden sich an der Lasbeker Straße und am südlichen Rand des Sportplatzes. <u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks und eine Feldhecke sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
Vorbelastung	Intensive anthropogene Nutzungen (Sportplatz, Acker).
Bewertung	Die Vegetation des Ackers, des Sportplatzes besitzen allgemeine Bedeutung. Die Knicks und ihre Überhälter sowie die Feldhecke besitzen besondere Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand und gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von 4,3 ha. Zusätzlich kann die Vorhabenumsetzung zu einem Verlust oder zu Beeinträchtigungen von ca. 340 m Knick bzw. Feldhecke führen, von denen ca. 210 m als Grenzlinie zur Grootbekniederung eine besondere landschaftsökologische Bedeutung besitzen.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Die Umsetzung des Wohnbauareals kann zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung von Knicks in einer Größenordnung von 340 m führen, von denen 210 m eine besondere landschaftsökologische Bedeutung besitzen. Die Beeinträchtigung von Knicks lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch die Erhaltung schützenswerter Knickabschnitte auf ein nicht erhebliches Maß begrenzen.
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung von Knicks und deren Überhälter (insbesondere Erhaltung des am "Damm" gelegenen Knicks), Einrichtung eines Schutzstreifens zwischen Wohnbaugrundstücken und dem entlang des Feldwegs "Damm" verlaufenden Knick.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	In der mit Knicks gegliederten siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht Lebensraumpotenzial in erster Linie für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan und Rebhuhn möglich. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in den Knicküberhängen nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Aufgrund der Nähe zur Grootbekeniederung und zu einem Regenrückhaltebecken ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Amphibien nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die direkt angrenzende Grootbekeniederung Lebensraumpotenzial für Wiesenvögel besitzt. Laut Angaben von ortsansässigen Beobachtern wurden östlich des Damms der in Schleswig-Holstein gefährdete Kiebitz (RL 3 in SH) als Brutvogel beobachtet und in den Jahren 2016 und 2017 mehrfach Rufe des in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs (RL 1 in SH) gehört. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) und die Haselmaus (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Scheuchwirkung durch Sportplatznutzung und Erholungsnutzung des Feldwegs "Damm".
Bewertung	Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit weit verbreiteten Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 4,3 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung und Gartennutzung beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur allgemeinen faunistischen Bedeutung und der Vorbelastung des Landschaftsausschnittes durch Freizeitnutzung sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung der Gärten und Grünanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich. Zusätzlich ist zu beachten, dass die in der Grootbek potenziell vorkommenden Wiesenvögel durch ein Herannahen siedlerischer Nutzungen, eine intensivere Erholungsnutzung im Bereich des Damms oder durch freilaufende Haustiere gegebenenfalls gestört werden können.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Potenziell vorkommende gefährdete Wiesenvogelbestände der Grootbekeniederung können durch eine herannahende Bebauung und eine Intensivierung der Erholungsnutzung des "Damms" gegebenenfalls erheblich beeinträchtigt werden. Eine tatsächliche Betroffenheit lässt sich erst durch eine systematische Erfassung des Vogelbestandes bewerten. Im Rahmen nachfolgender Planungen können auch bei vorhandenem Bestand an gefährdeten Arten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort weist keine örtlich oder überörtlich seltenen faunistischen Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und deren Überhälter. Insbesondere Erhaltung des Knicks am "Damm" und Einrichtung eines Schutzstreifens zwischen Wohnbaugrundstücken und dem entlang des Feldwegs "Damm" verlaufenden Knick, Erfassung des Wiesenvogelbestands der Grootbekniederung und Ausarbeitung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln.
----------------------------------	---

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst eine Sportplatzaußenanlage sowie eine mit Knicks gegliederte Feldflur zwischen Siedlungsrand und Grootbekniederung. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten. Die angrenzende Grootbekniederung hat gegebenenfalls Bedeutung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten. <u>Schutzgebiete:</u> Gesetzlich geschützte Knicks.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Ackerfläche und der Sportplatz besitzen allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt. Den gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks, gegebenenfalls vorhandenen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Haselmäusen und gegebenenfalls vorhandenen Quartieren ebenfalls streng geschützter Fledermäuse kommt eine besondere Bedeutung zu. Das benachbarte Gebiet der Grootbekniederung besitzt voraussichtlich besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls Knicks mit besonderer Bedeutung überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind. Gegebenenfalls kann die Lebensraumqualität der benachbarten Grootbekniederung als Lebensraum für seltene Wiesenvogelarten durch Scheuchwirkungen beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Eine potenzielle Beeinträchtigung seltener Wiesenvogelarten der Grootbekniederung durch Scheuchwirkung ist als erhebliche nachteilige Auswirkung auf die biologische Vielfalt einzustufen. Im Rahmen nachfolgender Planungen lassen sich die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduzieren.
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Bei dem betroffenen Landschaftsausschnitt der potenziellen Bauflächen B-D handelt es sich um ein schmales, landwirtschaftlich und als Sportplatz genutztes Gebiet, welches zwischen dem Siedlungsrand und der Grootbekniederung liegt. Die Flächen werden intensiv genutzt, an einigen Stellen ragen Wirtschaftsgebäude ehemaliger Hofstellen und hintere Gartenbereiche in die Flächen hinein. Optisch gehört dieser Landschaftsausschnitt zur Ortslage Tremsbüttel. Der Raum wird zur östlich gelegenen Grootbekniederung durch einen nahezu durchgehend verlaufenden Knick und einen anschließenden Feldweg begrenzt. Damit sind die beiden Landschaftsräume "Ortslage Tremsbüttel" und "Grootbekniederung" optisch abgegrenzt und jeweils für sich in ihrer charakteristischen Eigenart wahrnehmbar. Bei der hier betrachteten Fläche D handelt es sich um den mittleren Abschnitt des beschriebenen Landschaftsraums. Hier befinden sich eine Sportplatzaußenanlage, eine Ackerfläche und mehrere Knickabschnitte (am südlichen Ende des Sportplatzes und am "Damm").
Vorbelastung	Optische Überprägung durch den Siedlungsrand und fehlende Grüngestaltung des Sportplatzes.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivitäten und der Überprägung durch den Sportplatz und den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung. Einzelbestandteile mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die Knicks, und hier insbesondere der am Feldweg "Damm" gelegene, den Raum abschließende Knick. Der östlich anschließende Landschaftsraum "Grootbekniederung" besitzt aufgrund des naturnahen und charakteristischen Erscheinungsbildes besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung der baulichen Entwicklung geht der landschaftliche Charakter eines anthropogen bereits vorbelasteten Landschaftsraums zu Gunsten der Siedlungserweiterung verloren. Da der Standort keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzt und optisch bereits deutlich vom angrenzenden Siedlungsrand überprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild "Ortslage Tremsbüttel" zu erwarten. Das neue Baugebiet reicht bis an den schützenswerten Landschaftsbildraum der Grootbekniederung. Durch eine Bebauung bis an den Feldweg "Damm" kann der Niederungsbereich aufgrund der Fernwirkung optisch weitreichend überprägt und in seinem Charakter und dem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig (Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand und gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung):</u> Der Landschaftsbildraum "Grootbekniederung" kann durch ein Heranrücken baulicher Anlagen aufgrund der Fernwirkung erheblich in seinem Charakter und seinem naturnahen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen Knicks entlang des Feldwegs "Damm", voraussichtlich auf ein nicht erhebliches

	Maß verringern.
Vermeidung von Konflikten	Der Raum besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und ist optisch bereits durch den Sportplatz und die Ortsbebauung überprägt. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes nach Osten unter Einbezug und Aufwertung des vorhandenen Knicks am "Damm", landschaftsgerechte Baukörper, Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Erhaltung des Feldwegs "Damm" als wassergebundener Weg.

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die potenziellen Bauflächen werden derzeit als Sportplatz und landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzen sie Bedeutung als ländlich geprägtes Wohnumfeld. Die östlich angrenzende Grootbekniederung besitzt besondere Bedeutung als ortsnahe Erholungsraum. Dieser ist durch den - zwischen den potenziellen Bauflächen und dem Niederungsbereich gelegenen - "Damm" erschlossen und wird von den Einwohnern für Spaziergänge und zum Hunde ausführen genutzt. Darüber hinaus ist der "Damm" in überörtlichen Freizeitkarten als Wanderwegvorschlag dargestellt. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der häufig von Sportplatzlärm beeinträchtigt ist. Eine maßgebliche Belastung mit Verkehrslärm ist voraussichtlich nicht gegeben. Die Bahntrasse liegt in 950 m Entfernung. Die Bundesautobahn BAB A 21 reicht im Nordosten bis 450 m an das Plangebiet heran. Aus einer Lärmkartierung des LLUR aus dem Jahr 2017 ist zu entnehmen, dass das Plangebiet außerhalb der ermittelten Bereiche mit verkehrsrelevanten Schallimmissionen der BAB A 21 von mehr als 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts liegt.
Vorbelastung	Sportplatzlärm.
Bewertung	Der Sportplatz hat besondere Bedeutung für die Erholung (sportlich gebundene Freizeitgestaltung). Der umgebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld zu.
Auswirkungen	Durch die Ausweisung der Baufläche können innerhalb der Gemeinde Tremsbüttel neue Wohnbauflächen in attraktiver Lage angeboten werden. Die auf der Fläche C realisierbaren ca. 86 Wohneinheiten umfassen rund 37 % und damit einen großen Anteil des prognostizierten Bedarfs. Für diese Flächen entfällt dem gegenüber ein siedlungsnaher Bereich der Feldflur. Damit wird das landschaftliche Wohnumfeld zukünftig ca. 150 m weiter nach Osten verlagert. Da kein Landschaftsraum mit besonderen landschaftlichen Attraktivitäten überbaut wird, sind die nachteiligen Auswirkungen auf das landschaftliche Wohnumfeld bzw. dessen Erholungseignung nicht erheblich. Der größte Teil des Sportplatzes entfällt an diesem Standort. Die Sportstätte wird allerdings an einen anderen Standort verlagert und ist zukünftig über die Straße "Am Herrenholz" erreichbar, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Freizeitqualität durch die Überbauung der Sportplatzfläche nicht gegeben sind.

	Zusätzlich ist zu beachten, dass das neue Baugebiet bis an den schützenswerten Landschaftsbildraum der Grootbekniederung, die eine besonderer Funktion für die wohnortnahe Erholung besitzt, reicht. Durch eine Bebauung bis an den "Damm" kann der Niederungsbereich aufgrund der Fernwirkung optisch weitreichend überprägt und in seinem Charakter und dem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Vorteilhaft:</u> In der durch einen hohen Wohnraumbedarf gekennzeichneten Metropolregion Hamburg kann innerhalb eines attraktiven Landschaftsraums in zentraler Ortslage neuer Wohnraum angeboten werden. <u>Nachteilig</u> Der Erholungsraum "Grootbekniederung" kann durch ein Heranrücken baulicher Anlagen aufgrund der Fernwirkung erheblich in seiner Erholungswirkung beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch eine wirksame Ortseingrünung auf ein nicht erhebliches Maß verringern.
Vermeidung von Konflikten	Das Wohnbaugebiet liegt außerhalb von verkehrslärmbelasteten Landschaftsräumen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes unter Einbezug und Aufwertung des entlang des "Damm" verlaufenden Knicks, landschaftsgerechte Baukörper, Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Nutzung des Feldwegs "Damm" lediglich durch landwirtschaftlichen Verkehr sowie als Fuß- und Radweg.

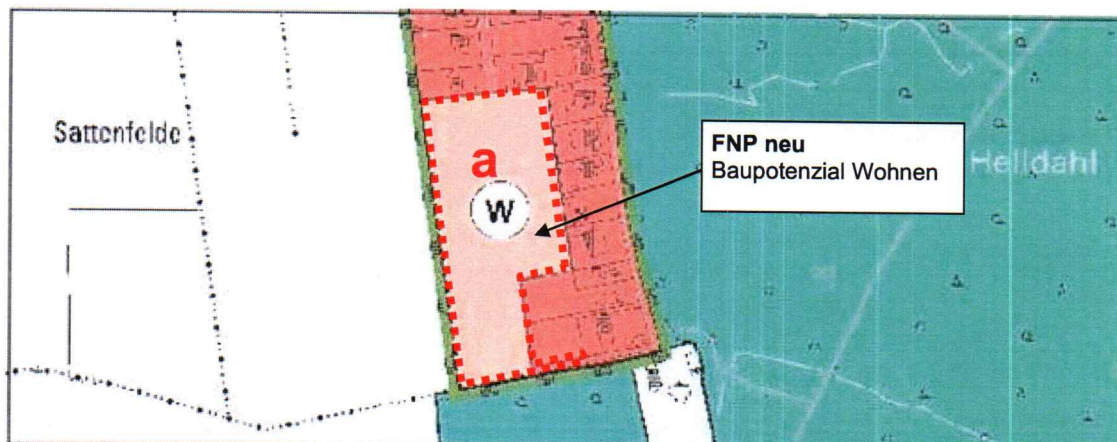
SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Tremsbüttel und umfasst eine Fläche von 4,3 ha. Durch das geplante Vorhaben werden Neuversiegelungen von rund 3,4 ha ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen
-----------------------------------	--

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden.
-----------------------------------	---

3.1.1.5 Wohnbauentwicklung Rosenweg, OT Sattenfelde (Fläche a)



Südlich des Rosenwegs befindet sich eine von Wohnbauflächen und Wald umgebene landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der zukünftig die Entwicklung neuer Wohnbauflächen ermöglicht werden soll. Der am Westrand gelegene Knick soll als Ortsrandeingrünung erhalten bleiben. Die im FNP dargestellte Baufläche a umfasst eine Größe von 1,5 ha

Aktuelle Flächennutzung: Die 1,5 ha große Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die potenzielle Baufläche a ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist stark lehmiger Sand. Als Bodentyp sind Pseudogley-Parabraunerden bis Parabraunerden zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich am Standort a um Böden mittlerer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet mittel frischer Standortverhältnisse (BKF 5). Es liegen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche und geringfügig gärtnerische Nutzung.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche rund 1,2 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Durch Neuversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der Betroffenheit von Böden lediglich allgemeiner Bedeutung sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf, Versickerung des anfallenden Nieder-

	schlagswassers soweit wie möglich im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen).
--	---

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es keine Hinweise auf verbreitet oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellte lediglich mittel frische Standorte (BKF 5) dar.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf ca. 1,2 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Süderbeste beschleunigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Grundwasserhaushalts und aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme der Fläche B von weniger als 2 ha als nicht erheblich bewertet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge, weitgehende Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Süderbeste.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die landwirtschaftliche Nutzfläche Kaltluft bildende Funktion. Der am Gebietsrand gelegene Knick besitzt Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen.

von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung des randlichen Knicks, Durchgrünung des Baugebiets, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet.
-----------------------	--

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der am Westrand gelegene Knick und das südlich angrenzende Waldgebiet besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung des randlichen Knicks und Durchgrünung des Baugebiets.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Die Fläche umfasst eine Ackerfläche. Am westlichen Rand verläuft ein Knick. Südlich der geplanten Wohnbaufläche beginnt ein Waldgebiet. <u>Schutzgebiete:</u> Der Knick ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Der südliche Bereich der Wohnbaupotenzialfläche liegt innerhalb des 30 m Waldabstands gemäß § 24 WaldG.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzfläche besitzt allgemeine Bedeutung. Der Knick besitzt besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von 1,5 ha. Zusätzlich kann die Vorhabenumsetzung zu einem Verlust oder zu Beeinträchtigungen von ca. 180 m Knick führen. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur geringfügigen Betroffenheit von Landschaftselementen besonderer Bedeutung nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung des Knicks und des-

	sen Überhälter, Beachtung der Regelungen zum Waldabstand.
--	---

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	In der mit Knicks gegliederten siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht Lebensraumpotenzial in erster Linie für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan und Rebhühnern möglich. Fledermäuse dürfen den Raum (insbesondere den Waldrand) vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in den Knicküberhängen nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Aufgrund mehrerer in der weiteren Umgebung vorhandener kleiner Stillgewässer ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Amphibien nicht auszuschließen. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) und die Haselmaus (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Scheuchwirkung durch angrenzende Wohnbebauung.
Bewertung	Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit weit verbreiteten Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 1,5 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung und intensiver Gartenutzung beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung des Landschaftsausschnittes und der nur geringfügigen Inanspruchnahme von weniger als 2 ha sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung der Gärten und Grünanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort weist keine örtlich oder überörtlich seltenen faunistischen Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung des Knicks und dessen Überhälter.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst den siedlungsnahen Randbereich einer mit Knicks gegliederten Feldflur. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten. <u>Schutzgebiete:</u> Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Bewertung	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt. Dem gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knick, gegebenenfalls vorhandenen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Haselmäusen und gegebenenfalls vorhandenen Quartieren ebenfalls streng geschützter Fledermäuse kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein besonders wertgebender Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets ist nicht betroffen.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls Knicks mit besonderer Bedeutung überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Die potenzielle Baufläche a umfasst eine in die Siedlungslage von Sattenfelde hineinragende Ackerfläche. Sie ist im geltenden Landschaftsplan dem Landschaftsbildraum "Siedlungsbereich Sattenfelde" zugeordnet. Durch einen am Westrand der Fläche a gelegenen Knick ist eine optische Abgrenzung der beiden Landschaftsbildräume vorhanden. <u>Schutzgebiete:</u> Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Optische Überprägung durch den Siedlungsrand.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivitäten und der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung. Einzelbestandteil mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist der am Westrand gelegene den Raum abschließende Knick. Der südlich an das Plangebiet anschließende Waldrand besitzt aufgrund der Kulissenbildung und des naturnahen Erscheinungsbildes ebenfalls besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung der baulichen Entwicklung geht der landschaftliche Charakter eines weit verbreiteten Landschaftsraums zu Gunsten der Siedlungserweiterung verloren. Da der Standort keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzt und optisch bereits deutlich vom angrenzenden Siedlungsrand überprägt ist, sind hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild "Ortslage Sattenfelde" zu erwarten. Das neue Baugebiet reicht bis an die schützenswerte Kulisse des Waldrandes heran. Durch die geplante Bebauung wird ein 50 m langer Waldrandabschnitt optisch überprägt und in seinem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen sind aufgrund des geringfügigen Ausmaßes und der lediglich lokalen Wahrnehmbarkeit nicht erheblich.

Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Raum besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und ist optisch bereits durch die Ortsbebauung überprägt. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes nach Westen unter Einbezug und Aufwertung des vorhandenen Knicks, Abstandshaltung zum Waldrand mit baulichen Anlagen. Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets.

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die potenziellen Bauflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzen sie Bedeutung als ländlich geprägtes Wohnumfeld. Das südlich und weiter östlich anschließende Waldgebiet besitzt besondere Bedeutung als ortsnahe Erholungsraum. Der Wald ist durch mehrere Waldwege erschlossen und wird von den Einwohnern für Spaziergänge und zum Hunde ausführen genutzt. Darüber hinaus sind über den Forstweg und durch den Wald in überörtlichen Freizeitkarten als Wander- und Radwegvorschläge dargestellt. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der voraussichtlich nicht maßgeblich von Verkehrslärm belastet ist. Die Bahntrasse und die Bundesautobahn A21 befinden sich in 850 m bzw. 750 m Entfernung.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld zu. Das angrenzende Waldgebiet besitzt besondere Bedeutung als örtlicher und überörtlicher Erholungsraum.
Auswirkungen	Durch die Ausweisung der Baufläche kann im Ortsteil Sattenfelde Wohnraum in landschaftlich attraktiver Lage angeboten werden. Da nur ca. 13 und damit wenige Wohneinheiten entwickelbar sind, sind die vorteilhaften Auswirkungen auf das Teilschutzgut Wohnen für die Gemeinde Tremsbüttel nicht erheblich. Für diese Flächen entfällt dem gegenüber ein siedlungsnaher Bereich der Feldflur. Damit wird das landschaftliche Wohnumfeld für einzelne Anlieger zukünftig ca. 60-100 m weiter nach Westen verlagert. Da kein Landschaftsraum mit besonderen landschaftlichen Attraktivitäten überbaut wird, sind die nachteiligen Auswirkungen auf das landschaftliche Wohnumfeld bzw. dessen Erholungseignung nicht erheblich. Zusätzlich ist zu beachten dass das neue Baugebiet bis an den schützenswerten Wald, der eine besonderer Funktion für das Landschaftsbild (Waldrandkulisse) sowie die wohnortnahe und überörtliche Erholung besitzt, reicht. Durch eine Bebauung bis an den Waldrand kann der Waldrandbereich optisch überprägt und seinem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen sind aufgrund des geringfügigen Ausmaßes und der lediglich lokalen Wahrnehmbarkeit nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-

Vermeidung von Konflikten	Das Wohnbaugebiet liegt außerhalb von lärmbelasteten Landschaftsräumen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes nach Westen unter Einbezug und Aufwertung des vorhandenen Knicks, Abstandshaltung zum Waldrand mit baulichen Anlagen. Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, fußläufige Anbindung an das Wegenetz des Waldgebiets.
----------------------------------	--

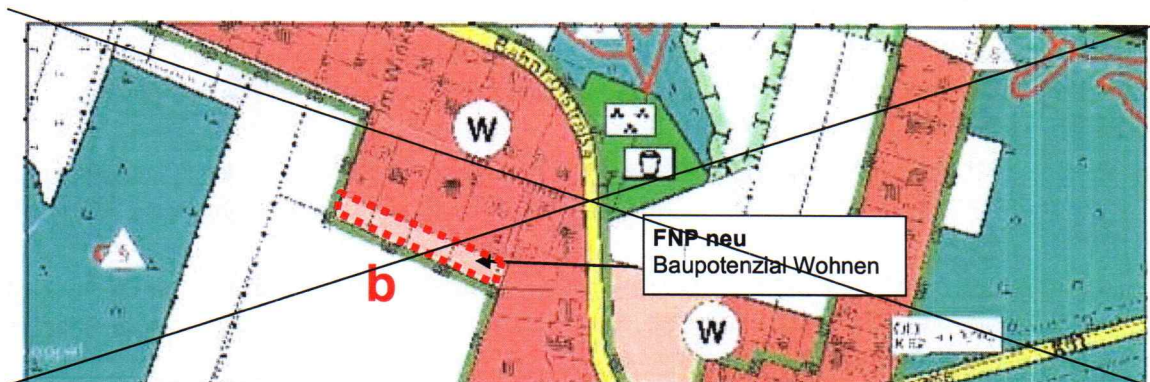
SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Sattenfelde und umfasst eine Fläche von 1,5 ha. Durch das geplante Vorhaben werden Neuversiegelungen auf ca. 1,2 ha ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen
-----------------------------------	--

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden.
-----------------------------------	---

3.1.1.6 Wohnbauentwicklung südlich "Im Winkel" (b), OT Sattenfelde



Für vier Grundstücke auf der Südseite der Straße "Im Winkel" soll eine größere Bautiefe für die rückwärtigen derzeit als Garten genutzten Bereiche ermöglicht werden. Die im FNP dargestellte Baufläche b umfasst eine Größe von 0,2 ha

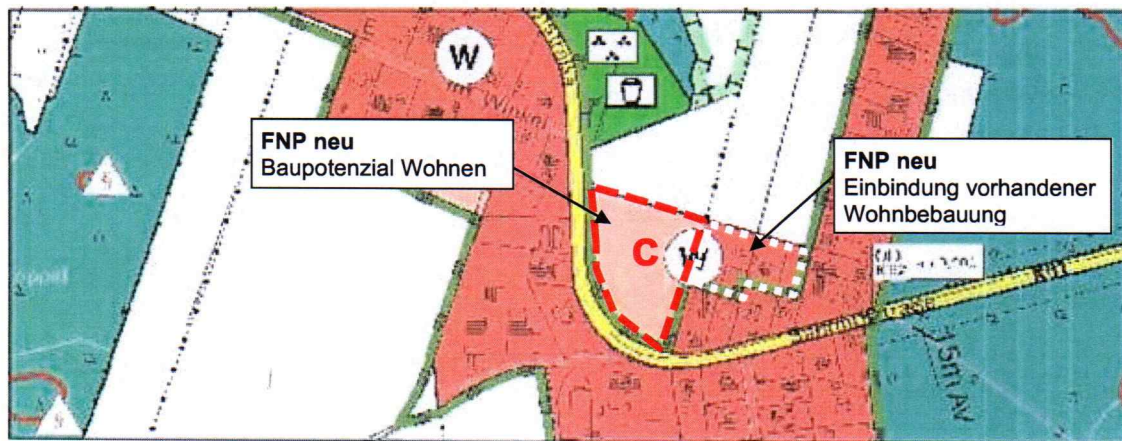
Aktuelle Flächennutzung: Die 0,2 ha große Fläche umfasst die rückwärtigen Gartenbereiche von Anliegern der Straße "Im Winkel".

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die potenzielle Baufläche a ist als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand sind aufgrund der geringen Flächengröße von 0,2 ha und der Betroffenheit von vorhandenen Siedlungsgrundstücken keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt zu erwarten. Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

~~Auch gegenüber der aktuellen Flächennutzungsplanung werden, da lediglich 0,2 ha zusätzliche Wohnbaufläche im baulichen Zusammenhang und außerhalb des Landschaftsschutzgebiets entwickelt werden, keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.~~

3.1.1.7 Wohnbauentwicklung nördlich Bahnhofstraße (c) und Einbindung vorhandener Wohnbebauung, OT Sattenfelde



Auf der Nordseite der Bahnhofstraße soll ein bisher unbebauter Bereich westlich des Kupfermühler Wags als Wohnbauflächen entwickelt werden. Zusätzlich werden mehrere östlich anschließende bereits bebaute Grundstücke im Sinne einer Bestandsanpassung erstmals planerisch als Baufläche, und zwar entsprechend der Anbindung an die vorhandene Bebauung des Kupfermühler Wags und der Bahnhofstraße, als Wohnbaufläche dargestellt. Für den neuen nördlichen Siedlungsrand ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen.

Aktuelle Flächennutzung: Die neu dargestellte 0,7 ha große Baufläche c wird landwirtschaftlich genutzt. Die im Nordosten zusätzlich eingebundenen bebauten Grundstücke umfassen zusammen 0,3 ha.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die potenzielle Wohnbaufläche c und die im Nordosten erstmals dargestellten Wohnbauflächen sind im geltenden Flächennutzungsplan als "Flächen für die Landwirtschaft" (1,0 ha) dargestellt.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist stark lehmiger Sand. Als Bodentyp sind Pseudogley-Parabraunerden bis Braunerden zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich um Böden mittlerer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet stark frische Standortverhältnisse (BKF 6). Es liegen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung, im Nordosten geringfügig gärtnerische Nutzung und Bebauung.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.

Auswirkungen	<u>Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand:</u> Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden im Bereich der 0,7 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche erstmals rund 0,6 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Im Bereich der vorhandenen Siedlungsgrundstücke ist eine maßgebliche zusätzliche bauliche Verdichtung aufgrund der bereits vorhandenen Baukörper und befestigten Flächen nicht zu erwarten. Durch Neuversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der Betroffenheit von Böden lediglich allgemeiner Bedeutung sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. <u>Gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung:</u> Durch die erstmalige Darstellung von 1,0 ha neuen Bauflächen, von denen ca. 0,3 ha als Anpassung an die Bestandssituation zu verstehen sind, werden Bodenversiegelungen in einer Größenordnung von 0,6 ha ausgelöst. Die bau- und anlagenbedingten Bodeneingriffe führen zu Einschränkungen und Verlusten von natürlichen Bodenfunktionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der Betroffenheit von Böden lediglich allgemeiner Bedeutung sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soweit wie möglich im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen).

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es keine Hinweise auf verbreitet oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellte lediglich stark frische Standorte (BKF 6) dar.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf ca. 0,6 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Grootbek beschleunigt. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden aufgrund der nur allgemeiner Bedeutung des Grundwasserhaushalts als nicht erheblich bewertet.
Erhebliche Auswirkungen	-

Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge, weitgehende Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Süderbeste.
----------------------------------	--

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die landwirtschaftliche Nutzfläche Kaltluft bildende Funktion. Zwei randliche Knickabschnitte besitzen Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und Anlage eines neuen Knicks am Nordrand, Durchgrünung des Baugebiets, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die vorhandenen Knickabschnitte besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erhaltung der Knicks, Anlage eines neuen Knicks am Nordrand und Durchgrünung des Baugebiets.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Die Wohnbauentwicklungsfläche c wird überwiegend als Acker bewirtschaftet. Im Südwesten befindet sich an Bahnhofstraße eine etwas breitere Bankette (Verkehrsbegleitgrün). Am östlichen Rand sowie als Abgrenzung zum Verkehrsbegleitgrün verlaufen Knicks. Im Nordosten der im Flächennutzungsplan neu zugeordneten Bauflächen befinden sich mehrere Hausgrundstücke mit vorhandenen Gebäuden und Gartenbereichen. <u>Schutzgebiete:</u> Die Knickabschnitte sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung, Bankette und kleinflächig Bebauung sowie gärtnerische Nutzung.
Bewertung	Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Gartenbereiche sowie der Bankette besitzt allgemeine Bedeutung. Die Knicks und ihre Überhälter besitzen besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von real 0,7 ha und planerisch 1,0 ha. Zusätzlich kann die Vorhabenumsetzung zu einem Verlust oder zu Beeinträchtigungen von rund 130 m Knick führen. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemein weiten Verbreitung von Knicks in der Tremsbütteler Landschaft nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und deren Überhälter.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	In der mit Knicks durchzogenen siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht faunistisches Lebensraumpotenzial in erster Linie für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan und Rebhühnern möglich. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in den Knicküberhaltern nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) und die Haselmaus (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Scheuchwirkung durch angrenzende Wohnbebauung bzw. teilweise Gartennut-

	zung und Straßenverkehr.
Bewertung	Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit weit verbreiteten Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 0,7 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung und Gartennutzung beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung des Landschaftsausschnittes sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung der Gärten und Grünanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort weist keine örtlich oder überörtlich seltene faunistische Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Knicks und deren Überhälter.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst eine mit Knicks durchzogene Feldflur am Siedlungsrand sowie geringfügig Siedlungsflächen. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten. <u>Schutzgebiete:</u> Die Fläche c sowie die Hausgrundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet. Ein besonders wertgebender Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets ist nicht betroffen.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie teilweise gärtnerische Nutzung.
Bewertung	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Hausgrundstücke besitzen allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt. Den gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks, gegebenenfalls vorhandenen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Haselmäusen und gegebenenfalls vorhandenen Quartieren ebenfalls streng geschützter Fledermäuse kommt eine besondere Bedeutung zu.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie Knicks mit besonderer Bedeutung überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Die potenzielle Baufläche c umfasst eine im Kurvenbereich der Bahnhofstraße gelegene Ackerfläche mit einem nach Norden, zum Süderbestetal hin abfallendem Relief. Die benachbarten Siedlungsgrundstücke sind an die Bebauung der Bahnhofstraße und des Kupfermühler Wegs angebunden. Das Gebiet ist im geltenden Landschaftsplan dem Landschaftsbildraum "Siedlungsbereich Sattenfelde" zugeordnet. Nördlich schließt sich der naturnahe und abwechslungsreiche Landschaftsbildraum "Talraum der Süderbeste" an. In diesem reliefreichen Endmoränengebiet sind tiefe Bachschluchten, Waldflächen und Grünlandflächen vorhanden. <u>Schutzgebiete:</u> Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Optische Überprägung durch Bahnhofstraße und Siedlungsrand.
Bewertung	Das Landschaftsbild im straßennahen Raum besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivität und der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung. Der nördlich anschließende Landschaftsbildraum "Talraum der Süderbeste" besitzt besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung der baulichen Entwicklung geht der landschaftliche Charakter eines weit verbreiteten Landschaftsraums zu Gunsten der Siedlungserweiterung verloren. Da der Standort keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzt und optisch bereits deutlich vom angrenzenden Siedlungsrand überprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Raum besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Eingrünung des neuen Siedlungsrandes zur freien Landschaft, unter Einbindung vorhandener Knicks und Anlage eines neuen Knicks am Nordrand, Durchgrünung des Wohnbaugebiets.

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die potenzielle Baufläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die neu eingebundene Baufläche dient bereits der Wohnnutzung. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzt die Bauentwicklungsfläche c Funktion als ländlich geprägtes Wohnumfeld. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der voraussichtlich nicht maßgeblich von Verkehrslärm belastet ist. Die Bahntrasse und die Bundesautobahn A 21 befinden sich in 800m bzw. 550 m Entfernung. Allerdings ist der örtliche Durchgangsverkehr der Bahnhofstraße zu beachten.
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen der Bahnhofstraße.
Bewertung	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld zu.
Auswirkungen	Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche und die Sicherung der bestehenden

	Bebauung als Wohnbaufläche wird die Wohnfunktion der Ortslage Sattenfelde gestärkt. Die auf der Fläche c realisierbaren ca. 8 Wohneinheiten umfassen nur einen sehr geringen Anteil des prognostizierten Bedarfs, so dass die vorteilhaften Auswirkungen auf das Teilschutzgut Wohnen nicht erheblich sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Das Wohnbaugebiet liegt außerhalb von maßgeblich lärmbelasteten Landschaftsräumen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Durchgrünung des neuen Wohnbaugebiets, Erhaltung der Knicks und deren Überhälter, Eingrünung des neuen Siedlungsrandes nach Norden zur freien Landschaft durch Anlage eines neuen Knicks.

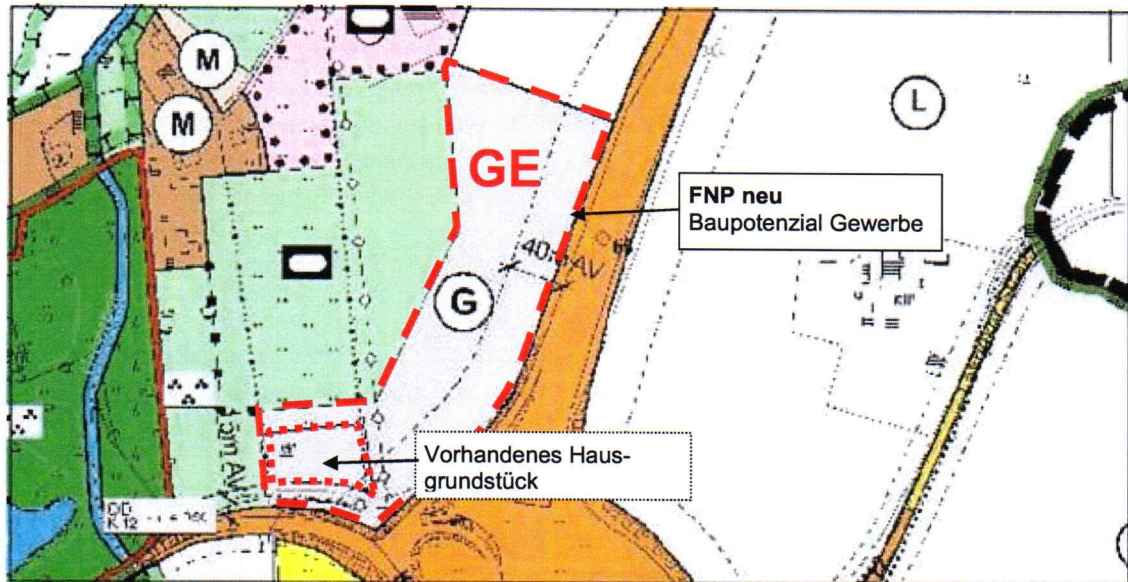
SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Sattenfelde und umfasst eine Fläche von 1,0 ha, von denen 0,3 ha bereits baulich entwickelt sind. Durch das geplante Vorhaben wird eine Neuversiegelung von rund 0,6 ha ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen
-----------------------------------	---

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden.
-----------------------------------	---

3.1.1.8 Entwicklung von gewerblichen Bauflächen (GE), OT Tremsbüttel



Im abseits der Ortslage Tremsbüttel gelegenen Gebiet zwischen der Straße "Am Herrenholz" und der Bundesautobahn A 21 sollen zukünftig Nutzungen angesiedelt werden, die in direkter Nähe zur Wohnbebauung der geschlossenen Ortslagen emissionsbedingt zu Konflikten führen könnten. In diesen Raum soll u.a. die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ermöglicht werden. Die Erschließung ist über die Lasbeker Straße in unmittelbarer Nähe der Autobahnanschlussstelle "Tremsbüttel" vorgesehen.

Aktuelle Flächennutzung: Die potenzielle Baufläche hat eine Größe von 3 ha. Die Flächen werden derzeit größtenteils intensiv als Grünland genutzt. Im Süden befindet sich ein ca. 0,3 ha großes Hausgrundstück mit geringfügiger Bebauung, das an zwei Seiten von Knicks eingfasst wird. Zudem sind 0,2 ha Verkehrsraum mit einem versiegelten Zufahrtsbereich und begleitenden Gehölzen vorhanden.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" bzw. der Zufahrtsbereich zum Hausgrundstück als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Das weiterführende Straßennetz der Autobahnanschlussstelle "Tremsbüttel" war im Jahr 1980 noch nicht vorhanden.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist schwach lehmiger Sand. Als Bodentypen sind überwiegend Pseudogley-Parabraunerden bis Braunerden zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich am potenziellen Gewerbestandort um Böden mittlerer und geringer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet schwach trockene (BKF 3) und mittelfrische (BKF 5) Standortverhältnisse. Es liegen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, voraussichtlich verkehrsbedingte Schadstoffeinträge entlang der Autobahn.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.

Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden im Bereich der 3 ha großen Fläche erstmals rund 2,6 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Durch Neuversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der relativ geringen Flächengröße von weniger als 3 ha und der Betroffenheit von Böden lediglich allgemeiner Bedeutung, die zudem entlang der Autobahn voraussichtlich durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge belastet sind, nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf, Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser soweit wie möglich im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen).

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es keine Hinweise auf verbreitet oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellt lediglich schwach trockene (BKF 3) und mittelfrische (BKF 5) Standortverhältnisse dar.
Vorbelastung	Voraussichtlich Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf ca. 2,6 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Grootbek beschleunigt.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Die Versiegelungen in einer Größenordnung von mehr als 2 ha können zu einer deutlichen Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Grootbek führen. Dieses lässt sich im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen durch geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Oberflächenabflusses voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.
Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge, weitgehende Verdunstung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Grootbek.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzen die Grünlandflächen Kaltluft bildende Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Durchgrünung des Baugebiets, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabensgebiet.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Im Randbereich der BAB 21 können allerdings erhöhte verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastungen erwartet werden.
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen der BAB 21.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Durchgrünung des Baugebiets.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Auf der Fläche wurde größtenteils artenarmes Wirtschaftsgrünland kartiert. Zudem befindet sich im Süden ein privates Grundstück, das an zwei Seiten von Knicks (ca. 130 m) umgeben ist. Es wird über einen versiegelten Verkehrsweg erschlossen. An der Lasbeker Straße sind Gehölzbestände vorhanden.
---------------------	--

	<u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, Siedlung, Versiegelung.
Bewertung	Die Grünlandfläche besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von 3 ha sowie von 130 m Knick und Gehölzsäumen an der Lasbeker Straße. Die Auswirkungen sind nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Randliche Eingrünung des Gebiets.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	Die Grünlandfläche liegt in einem mit Knicks gegliederten Landschaftsraum, ist selbst allerdings nicht mit Gehölzsäumen ausgestattet. Lediglich im Süden im Bereich der Siedlungsfläche sind Knickabschnitte und straßenbegleitende Gehölze vorhanden. Hier besteht Lebensraumpotenzial für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Bodenbrüter finden voraussichtlich keinen Rückzugsraum. Wiesenbrüter sind aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Gehölzbestände und der westlich anschließenden Lärmbelastung durch die Autobahn nicht zu erwarten. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen. Aufgrund der Nähe zur Grootbek und im Norden gelegenen Regenrückhaltebecken ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Amphibien nicht auszuschließen. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse und Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Scheuchwirkung durch die Autobahn.
Bewertung	Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit geringem Lebensraumpotenzial für weit verbreitete Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 3 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung verringert und beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur allgemeinen faunistischen Bedeutung sowie aufgrund der möglichen Besiedelung von Außenanlagen durch einige der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-

Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort weist keine örtlich oder überörtlich seltene faunistische Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Randliche Eingrünung des Gebiets.
----------------------------------	---

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst eine unstrukturierte Grünlandfläche und kleinflächig Siedlungsfläche. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten. <u>Schutzgebiete:</u> Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Fläche besitzt allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Bei dem betroffenen Raum handelt es sich um ein hinter dem Schlosspark gelegenes Areal der freien Landschaft. Das Gebiet wird durch die Straße "Am Herrenholz" erschlossen, welche bereits zerstreut von Bebauung begleitet wird. Der von den potenziellen gewerblichen Bauflächen betroffene Landschaftsausschnitt umfasst eine zwischen der Straße "Am Herrenholz" und der BAB A 21 gelegene ungegliederte und intensiv genutzte Grünlandfläche sowie eine Siedlungsstelle. Im geltenden Landschaftsplan wird die Fläche dem Landschaftsbild "Niederungsbereich von Grootbek und Lüttbek" zugeordnet. Ein charakteristischer und naturnaher Niederungsbereich ist an diesem Standort allerdings nicht wahrnehmbar. Das Erscheinungsbild der Fläche wird optisch durch die fahrenden Fahrzeuge der Autobahn überprägt. Östlich der Straße "Am Herrenholz" (außerhalb des Vorhabengebiets) verläuft ein schmaler Talraum der Grootbek, der aufgrund des ausgeprägten Reliefs und angegliederten Gehölzbeständen eine höhere Eigenart und Naturnähe aufweist. <u>Schutzgebiete:</u> Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Optische Überprägung durch die Bundesautobahn A 21. Vorhandene Bebauung an der Straße "Am Herrenholz" sowie an der Lasbeker Straße.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivität und der

	Überprägung durch die Autobahn allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Entwicklung geht der landschaftliche Charakter eines anthropogen bereits vorbelasteten Landschaftsraums verloren und wird zukünftig durch gewerbliche Gebäude geprägt. Da der Standort keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzt, ist kein erheblicher Verlust wertvoller Landschaftsteile zu erwarten. Großräumig betrachtet können die Gewerbebauten auch angrenzende Landschaftsräume mit naturnäherer Ausprägung optisch beeinträchtigen. Aufgrund der Vorbelastung des gesamten Landschaftsraums durch die Autobahn wird dieses allerdings nicht als erheblich betrachtet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Es wurde ein Vorhabenstandort gewählt, der hinsichtlich des Landschaftsbildes keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft besitzt und optisch bereits durch den Betrieb der BAB A21 überprägt ist. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Eingrünung der neuen gewerblichen Bauflächen gegenüber angrenzenden Nutzungen.

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die potenziellen Bauflächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Süden befindet sich eine Siedlungsstelle. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der von Verkehrslärm der Bundesautobahn A21 beeinträchtigt ist. Aus einer Lärmkartierung des LLUR aus dem Jahr 2017 ist zu entnehmen, dass im Bereich des potenziellen Gewerbestandorts mit verkehrsrelevanten Schallimmissionen der BAB A21 zwischen 60 dB(A) und 75 dB(A) tags und 55 dB(A) bis 70 dB(A) nachts zu rechnen ist. Die Straße "Am Herrenholz" bildet eine günstige verkehrsarme Anbindung für Fußgänger und Fahrradfahrer zwischen den Ortslagen Tremsbüttel und Sattenfelde und hat Bedeutung als regionaler Radweg. Der Erholungswert der freien Landschaft im Gebiet zwischen der Ortslage Tremsbüttel und der querenden Autobahn ist durch die optischen und akustischen Verkehrsemissionen der östlich gelegenen Autobahn BAB A21 beeinträchtigt. Erholungsrelevante Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb des Vorhabengebiets auf der Westseite der Straße "am Herrenholz"
Vorbelastung	Verkehrsemissionen der BAB A21.
Bewertung	Die Fläche hat im Bereich der Siedlungsstelle Bedeutung bezüglich vorhandener Wohnnutzung.
Auswirkungen	Durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche können innerhalb der Gemeinde Tremsbüttel wohnortnahe Arbeitsstätten angeboten werden. Damit steigt die Attraktivität als Wohnort. Die Auswirkungen sind aufgrund der guten Anbindung der Ortslage Tremsbüttel über die BAB A21 an Arbeitsorte in der weiteren Umgebung nicht erheblich. Hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsstelle ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens mit einer Aufgabe der Wohnnutzung erforderlich. Dieses ist aller-

	dings nur im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer umsetzbar. Ein erheblicher Verlust an Wohnraum entsteht nicht.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Das Gewerbegebiet wird an einen durch Verkehrsemissionen vorbelasteten Standort positioniert. Aufgrund der direkten Anbindungsmöglichkeit an die BAB A21, kann eine betriebsbedingte Verkehrsbelastung der Straße "Am Herrenholz" und der Ortslage Tremsbüttel vermieden werden. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erschließung des zukünftigen Gewerbegebiets über die Lasbeker Straße, keine Erschließung über die Straße "Am Herrenholz", Eingrünung der gewerblichen Bauflächen gegenüber den angrenzenden Nutzungen.

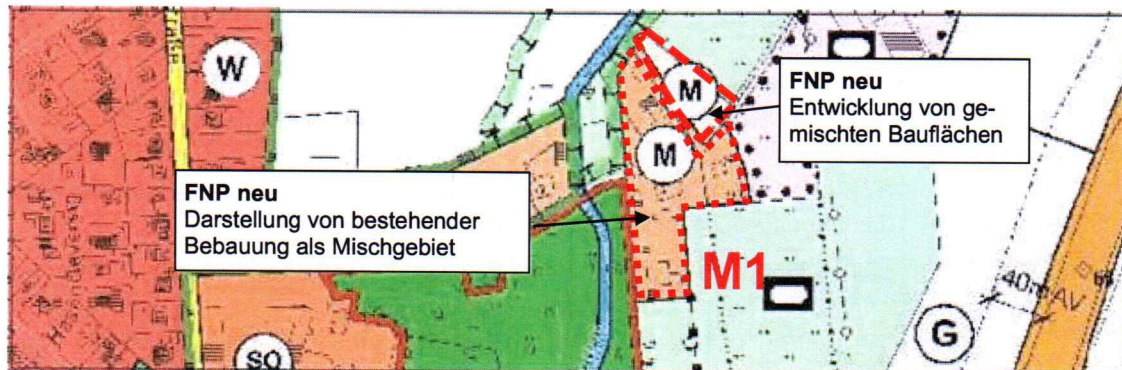
SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die geplante gewerbliche Baufläche umfasst eine Fläche von 3 ha. Durch das geplante Vorhaben werden Neuversiegelungen von rund 2,6 ha ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen
-----------------------------------	--

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebiets. Sollten während der Baufeldvorbereitungen Veränderungen im Boden auffallen, ist das archäologische Landesamt unverzüglich zu informieren. Südwestlich des Plangebiets befinden sich das denkmalgeschützte Schloss Tremsbüttel und der angegliederte, ebenso geschützte Landschaftspark. Gegenüber diesen Schutzgütern wird mit der gewerblichen Baufläche ein Abstand von 60 m eingehalten. Die untere Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, in welchem der dem Schlosspark nahegelegene Bereich noch als neuer Standort für die Feuerwehr vorgesehen war, keinen Konflikt mit dem Umgebungsschutz festgestellt. Im Zuge nachfolgender Planungen ist der Umgebungsschutz der denkmalgeschützten Bereiche zu beachten.
-----------------------------------	---

3.1.1.9 Darstellung von gemischten Bauflächen nördlich und südlich "Am Herrenholz" (M1), OT Tremsbüttel



Zwischen der Ortslage Tremsbüttel und den geplanten gewerblichen Bauflächen und Sportanlagen im Bereich "Am Herrenholz" befinden sich nördlich und südlich der Straße "Am Herrenholz" aktuell mehrere Hausgrundstücke. Diese sollen im Rahmen der Ortsentwicklung als gemischte Bauflächen dargestellt werden. Im Nordosten stellt der Flächennutzungsplan einen geringfügigen Erweiterungsbereich dar.

Aktuelle Flächennutzung: Zu dem erstmals dargestellten Mischgebiet gehören ein 0,8 ha großer Bereich mit bebauten Grundstücken sowie eine 0,2 ha große Grünlandfläche.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Der insgesamt 1,0 ha große Bereich der vorhandenen Bebauung und der baulichen Entwicklungsfläche ist im geltenden Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

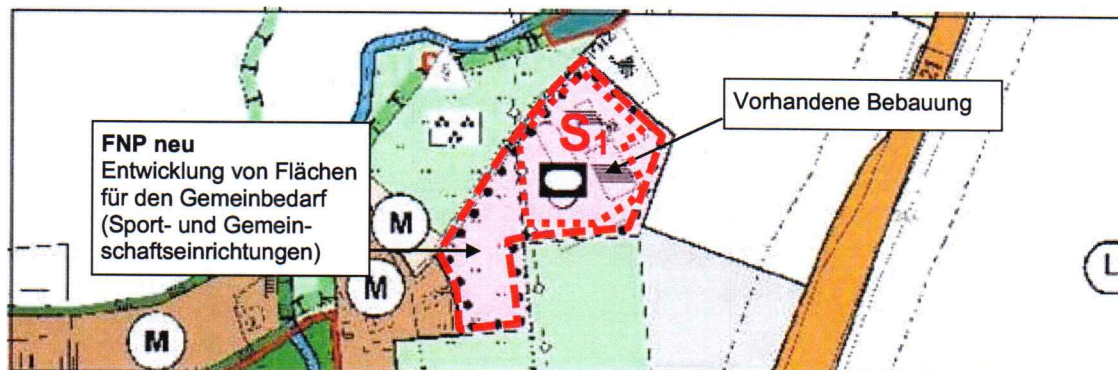
Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand sind aufgrund der geringen Flächengröße von 1,0 ha und der Betroffenheit von weitgehend vorhandenen Siedlungsgrundstücken sowie der sehr geringfügigen Inanspruchnahme einer Grünlandfläche mäßig artenreicher Vegetationsausprägung mit schwach trockenen Standortverhältnissen (BKF 3) in der Größenordnung von ca. 0,2 ha keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt zu erwarten.

Bezüglich gesetzlicher Bindungen und planerischer Vorgaben ist zu beachten, dass die hier betrachtete Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Tremsbüttel" liegt und geringfügig in den Bereich einer Nebenverbundachse (Grootbek) des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems heranreicht. Bezüglich des Landschaftsschutzgebiets sind allerdings mit der Inanspruchnahme eines kleinflächigen randlichen Bereichs einer Grünlandfläche keine wertgebenden Bestandteile betroffen. Auch bezüglich der Nebenverbundachse wird kein maßgeblicher Funktionsverlust erwartet, da der weitgehende Flächenanteil bereits besiedelt ist und durch den Erweiterungsbereich im 50 m Abstandsbereich zur Grootbek lediglich eine Fläche in einer Größenordnung von 300 m² beansprucht wird. In gleichem Zuge wird planerisch erstmals eine Begrenzung der baulichen Entwicklung im Nahbereich der Grootbek vorbereitet. Zu diesem Zweck werden die bis an die Grootbek reichenden rückwärtigen Gartenbereiche auf einer Breite von 10-30 m als Grünfläche als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen.

Gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung werden, da von den erstmals dargestellten 1,0 ha gemischten Bauflächen lediglich 0,2 ha als bauliche Erweiterungsfläche zu verstehen sind, aufgrund der geringen Flächengröße keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Empfehlung für nachfolgende Planungen: Eingrünung der neuen Bauentwicklungsfläche gegenüber der freien Landschaft.

3.1.1.10 Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf / Sport- und Gemeinschaftseinrichtungen "Am Herrenholz" (S₁), OT Tremsbüttel



Im abseits der Ortslage Tremsbüttel gelegenen Gebiet zwischen der Straße "Am Herrenholz" und der Bundesautobahn A21 sollen zukünftig Nutzungen angesiedelt werden, die in direkter Nähe zur Wohnbebauung der geschlossenen Ortslagen emissionsbedingt zu Konflikten führen könnten. In diesen Raum sollen auch die Sportanlagen aus der Ortsmitte verlagert werden. Direkt an der Straße "Am Herrenholz" wird eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, die für die Errichtung von neuen Gebäuden für Sport- und Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung steht.

Aktuelle Flächennutzung: Die 1,5 ha große Fläche für den Gemeinbedarf umfasst ca. 0,9 ha Hofgelände mit Gebäuden und befestigten Flächen sowie 0,6 ha einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Mittig verläuft ein Knick.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Der insgesamt 1,5 ha große Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist schwach lehmiger Sand. Als Bodentypen sind überwiegend Pseudogley-Parabraunerden bis Braunerden zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich am Vorhabenstandort um Böden geringer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet mittel frische (BKF 5), Standortverhältnisse. Im Bereich der Hofstelle sind die Böden durch Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Verdichtungen vorbelastet. Es liegen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, Versiegelungen im Bereich der Hofstelle.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden im Bereich der 1,5 ha großen Fläche, von der 0,9 ha bereits zu einer Hofstelle mit baulichen Anlagen und Versiegelungsflächen gehören, rund 0,5 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Durch Neuversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächengröße von weniger als 1 ha und der Betroffenheit von Böden lediglich allgemeiner Bedeutung nicht erheblich.

Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf, Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers soweit wie möglich im Vorhabengebiet (wasserdurchlässige Beläge, Rigolen).

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es keine Hinweise auf verbreitet oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellt mittel frische (BKF 5) Standorte dar.
Vorbelastung	Voraussichtlich Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Versiegelungsflächen, Ableitung von Oberflächenwasser in die Grootbek.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf ca. 0,5 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Grootbek beschleunigt. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur geringfügigen Neuversiegelung nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge, weitgehende Verdunstung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Grootbek.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzen die Grünlandflächen Kaltluft bildende Funktion.
Vorbelastung	Versiegelungsflächen.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.

Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Hecken- und Baumpflanzungen, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Im Nahbereich der BAB A 21 können gegebenenfalls noch erhöhte verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastungen vorhanden sein.
Vorbelastung	Gegebenenfalls Verkehrsimmissionen der BAB A 21.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Baum- und Heckenpflanzungen.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Der südliche Bereich wird intensiv als Grünland genutzt. Im Norden befindet sich eine Hofstelle mit Gebäuden und versiegelten Flächen. Am östlichen Rand der Grünlandfläche verläuft ein Knick <u>Schutzgebiete:</u> Der Knick ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, Bebauung.
Bewertung	Die Grünlandfläche besitzt allgemeine Bedeutung. Der Knick ist von besonderer Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von 0,6 ha und die Beseitigung oder Beeinträchtigung von ca. 100 m Knick. Die Auswirkungen sind nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Baum- und Heckenpflanzungen.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	In der mit wenigen Knicks durchzogenen Agrarlandschaft besteht faunistisches Lebensraumpotenzial in erster Linie für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan und Rebhühnern möglich. Der Gebäudebestand bietet Lebensraum für Gebäudebrüter. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in Knicküberhängen oder im Gebäudebestand nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Aufgrund weiter im Norden, außerhalb des Plangebiets vorhandener Regenrückhaltebecken ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Amphibien nicht auszuschließen. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse und Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Scheuchwirkung durch den Betrieb der Hofstelle und die Straße "Am Herrenholz".
Bewertung	Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit geringem Lebensraumpotenzial für weit verbreitete Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 0,5 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung durch Überbauung beeinträchtigt. Im Bereich der Hofstelle können durch Abrissarbeiten Gebäudebrüter beeinträchtigt und gegebenenfalls Quartiere von Fledermäusen beseitigt werden. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur allgemeinen faunistischen Bedeutung des Raums und der möglichen Wiederbesiedelbarkeit der neuen Gebäude und der Außenanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort weist keine örtlich oder überörtlich seltene faunistische Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Baum- und Heckenpflanzungen.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst eine intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche und eine Hofstelle sowie einen Knickabschnitt. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten. Gegebenenfalls können in den Knicküberhängen und in den Gebäuden der Hofstelle Quartiere von Fledermäusen (FFH-RL Anhang IV) vorhanden sein. <u>Schutzgebiete:</u> Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
---------------------	--

Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Grünlandfläche und die Hofstelle besitzen allgemeine Bedeutung, der Knick sowie gegebenenfalls vorhandene Fledermausquartiere besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie ein kurzes Knickstück und gegebenenfalls Baum- und Gebäudebestände mit Fledermausquartieren überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile des Landschaftsschutzgebiets oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Bei dem betroffenen Raum handelt es sich um ein hinter dem Schlosspark gelegenes Areal der freien Landschaft. Das Gebiet wird durch die Straße "Am Herrenholz" erschlossen, welche bereits zerstreut von Bebauung begleitet wird. Der Vorhabenstandort umfasst eine zwischen der Straße "Am Herrenholz" und der Bundesautobahn A 21 gelegene Hofstelle und eine angegliederte und intensiv genutzte Grünlandfläche. Im geltenden Landschaftsplan wird die Fläche dem Landschaftsbild "Niederungsbereich von Grootbek und Lüttbek" zugeordnet. Ein charakteristischer und naturnaher Niederungsbereich ist an diesem Standort allerdings nicht wahrnehmbar. Das Erscheinungsbild der weit einsehbaren und unstrukturierten Fläche wird im Vordergrund optisch durch die Straße "Am Herrenholz" und die Hoffläche sowie im Hintergrund durch die weit wahrnehmbare Autobahn überprägt. Östlich der Straße "Am Herrenholz", außerhalb des Vorhabengebiets, verläuft ein schmaler Talungsraum der Grootbek, der aufgrund des ausgeprägten Reliefs und angegliederten Gehölzbeständen eine höhere Eigenart und Naturnähe aufweist. <u>Schutzgebiete:</u> Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Optische Überprägung durch Straßen, vorhandene Bebauung.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender Vielfalt und Naturnähe und der Überprägung durch die Autobahn allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Entwicklung geht der landschaftliche Charakter eines anthropogen bereits vorbelasteten Landschaftsraums verloren und wird zukünftig durch öffentliche Gebäude geprägt. Da der Standort selbst keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzt, ist keine erheblicher Verlust wertvoller Landschaftsteile zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen	-

Vermeidung von Konflikten	Es wurde ein Vorhabenstandort gewählt, der hinsichtlich des Landschaftsbildes keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft besitzt und ist optisch bereits durch den Betrieb der Autobahn BAB A21 überprägt ist. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Gestaltung der Außenanlagen mit Baum- und Heckenpflanzungen.
----------------------------------	---

SCHUTZGUT MENSCH

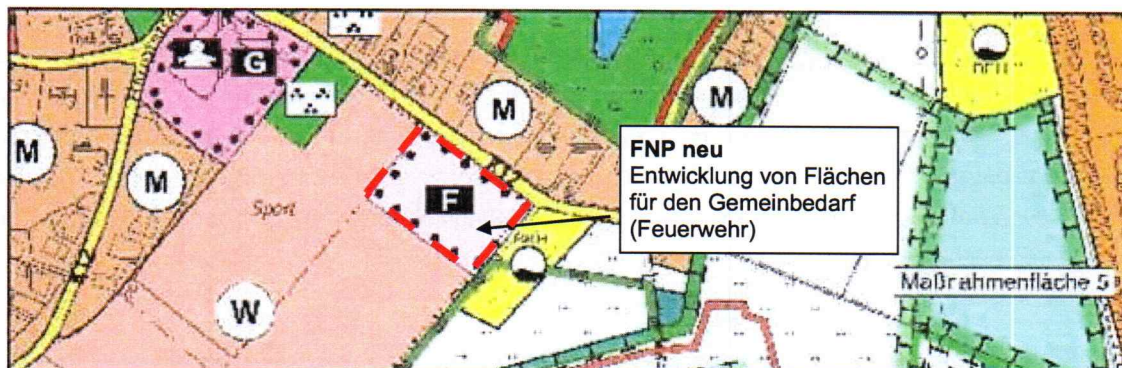
Beschreibung	Im Bereich der potenziellen Fläche für den Gemeinbedarf ist derzeit eine landwirtschaftliche Hofstelle angesiedelt. Der südwestliche Bereich wird als Grünland bewirtschaftet. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der von Verkehrslärm der Autobahn BAB A21 beeinträchtigt ist. Aus einer Lärmkartierung des LLUR aus dem Jahr 2017 ist zu entnehmen, dass im Bereich der potenziellen Fläche für den Gemeinbedarf mit verkehrsrelevanten Schallimmissionen der BAB A21 zwischen 60 dB(A) und 65 dB(A) tags und 50 dB(A) bis 60 dB(A) nachts zu rechnen ist. Die Straße "Am Herrenholz" gehört zu einem überörtlichen Radwegenetz und stellt für die Einwohner der Gemeinde Tremsbüttel eine verkehrsarme und insbesondere für Fahrradfahrer und Fußgänger geeignete Anbindung zwischen den Ortslagen Tremsbüttel und Sattenfelde dar.
Vorbelastung	Verkehrslärm der BAB A21.
Bewertung	Die Hoffläche hat bezüglich des Schutzguts Mensch besondere Bedeutung als Wohn- und Arbeitsort.
Auswirkungen	Durch die Darstellung des Gebiets als Fläche für den Gemeinbedarf kann für die Sportanlagen ein neuer Standort angeboten werden, an dem auch vor dem Hintergrund der zu beachtenden Lärmemissionen eine konfliktarme Erweiterung der Sportplatzanlagen möglich ist. Damit wird das Freizeitangebot bzw. die Qualität der Gemeinde Tremsbüttel als Wohnort erhöht. Die vorteilhaften Auswirkungen sind unter Betrachtung der derzeit bereits hohen Wertigkeit des Sportangebots nicht erheblich. Unter Betrachtung des bereits vorhandenen Erweiterungsbedarfs, der aus Lärmschutzgründen innerhalb der beengten Ortslage voraussichtlich nur durch die Errichtung eines 4 m hohen Walls zwischen der Wohnbebauung und den Sportanlagen umgesetzt werden könnte (Machbarkeitsuntersuchung Lärmkontor 2022), bietet der Standort an der BAB A21 immissionsschutzfachliche Vorteile. Für die Entwicklung der Fläche für den Gemeinbedarf entfällt zukünftig die Nutzung als landwirtschaftliche Hofstelle.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Standort für die neuen Sportanlagen liegt abseits von lärmempfindlichen Wohngebieten. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Gestaltung der Außenanlagen mit Baum- und Heckenpflanzungen.

SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf umfasst 1,5 ha, von denen 0,9 ha auf einen bereits bebauten Bereich (Hofstelle) entfallen. Durch das geplante Vorhaben werden Neuversiegelungen von rund 0,5 ha ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen.
-----------------------------------	--

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt im nordöstlichen Randbereich innerhalb eines archäologischen Interessengebiets. Sollten während der Baufeldvorbereitungen Veränderungen im Boden auffallen, ist das archäologische Landesamt unverzüglich zu informieren.
-----------------------------------	---

3.1.1.11 Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf / Feuerwehr (F), OT Tremsbüttel

An der Lasbeker Straße, nordöstlich der geplanten Wohnbaufläche D, wird eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, die für Einrichtungen der Feuerwehr zur Verfügung steht.

Aktuelle Flächennutzung: Die 0,6 ha große Fläche für den Gemeinbedarf umfasst eine Ackerfläche und einen Behelfsparkplatz des benachbarten Sportplatzes. Entlang des Wirtschaftswegs "Damm" verläuft ein Knick. Zwei weitere Knicks fassen den Parkplatz zur Lasbeker Straße und zur Ackerfläche hin ein.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Im geltenden Flächennutzungsplan sind die 0,6 ha Vorhabenfläche als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand können Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung (Acker, Behelfsparkplatz) sowie Elemente besonderer Bedeutung (ca. 180 m Knick) überbaut werden. Aufgrund der geringen Flächengröße von weniger als 1 ha, der Betroffenheit von siedlungsgeprägten Flächen (Behelfsparkplatz) und einer intensiv genutzten Ackerfläche auf schwach trockenen Standortverhältnissen (BKF 3) sowie nicht maßgeblich betroffener Knicklängen oder -besonderen Knickqualitäten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter der Umwelt zu erwarten.

Nördlich und westlich des geplanten Standorts für die Feuerwehr befindet sich Wohnbebauung. Im Rahmen einer "Machbarkeitsuntersuchung (Lärm + Licht) für den Neubau einer Sportanlage und

eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel" (Lärmkontor 2022) wurde der geplante Feuerwehrstandort an der Lasbeker Straße schalltechnisch geprüft. Im Ergebnis wird dieser Standort als verträglich mit den Nutzungen der Nachbarschaft beschrieben. Damit sind hinsichtlich des Schutzguts Mensch (Wohnen) ebenso keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird jedoch empfohlen, für die Notfalleinsätze eine Lichtzeichenregelung an der Ausfahrt herzustellen, die eine Vorrangregelung für die Feuerwehr enthält, damit das Signalthorn bei der Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge ausgeschaltet bleiben kann.

Westlich und südlich angrenzend an den geplanten Standort der Feuerwehr ist gemäß der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Entwicklung von Wohnbauflächen geplant. Nach mündlicher Auskunft des Erstellers der Machbarkeitsstudie ist die Errichtung der Feuerwehr vor dem Hintergrund schalltechnischer Erfordernisse auch im Zusammenhang mit diesen geplanten Wohnbauflächen machbar, wenn ausreichende Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Abstände zu den Wohngebäuden in einer Größenordnung von ca. 50 m, vorgesehen werden. Die konkret erforderlichen und machbaren Maßnahmen sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu ermitteln.

Bezüglich gesetzlicher Bindungen und planerischer Vorgaben ist zu beachten, dass sich auf dem Gelände gemäß § 30 LNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Knicks befinden. Die mögliche Inanspruchnahme von 180 m Knick wird nicht als maßgeblicher Verlust beurteilt.

Gegenüber der aktuellen Flächennutzungsplanung werden, aufgrund der geringen Flächengröße von weniger als 1 ha an einem Standort ohne herausragende Bedeutung für Natur und Landschaft, ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Empfehlung für nachfolgende Planungen: Eingrünung der Fläche für den Gemeinbedarf am Ostrand zur Minimierung von optischen Beeinträchtigungen der Grootbekniederung (Schließung der Knicklücke am Ostrand), Herstellung einer Lichtzeichenregelung an der Ausfahrt, damit das Signalthorn bei der Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge ausgeschaltet bleiben kann, weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmauswirkungen auf die angrenzend vorgesehene Wohnbebauung im Rahmen nachfolgender Planungen.

3.1.1.12 Sonstige kleinflächige bauliche Entwicklungen und Bestandsanpassungen

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind neben der im Vordergrund stehenden Ausweisung von geplanten Baugebieten weitere Flächendarstellungen enthalten, die sich von der geltenden Flächennutzungsplanung unterscheiden. Diese sind weitgehend als Anpassung an die Bestandssituation zu verstehen. Hierbei handelt es sich um Änderungen in der Zuordnung der baulichen Nutzung sowie um einige Flächen, die im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 als "Flächen für die Landwirtschaft" und in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Bauflächen (Bestand) dargestellt sind. Die Flächen werden im Folgenden beschrieben.

Geänderte Zuordnung baulicher Nutzungen

In der Ortslage Tremsbüttel werden mehrere bestehende Dorfgebiete und Kleinsiedlungsgebiete in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen dargestellt. Aufgrund ähnlich zu erwartender Nutzungseinflüsse entstehen hieraus keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Erstmalige Darstellung von Bauflächen als Bestandsanpassung

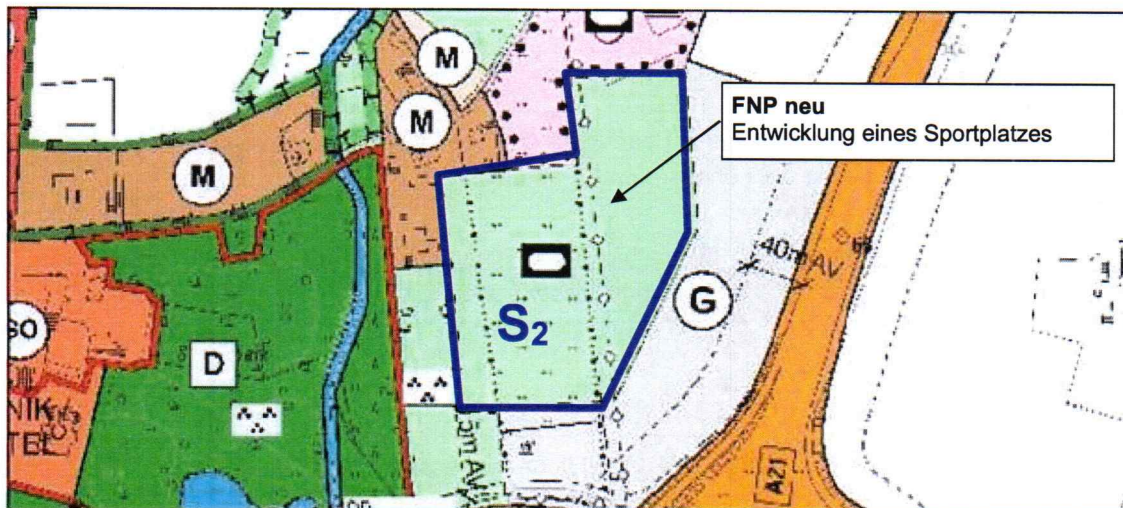
Ortsteil Sattenfelde: Erstmalige Darstellung mehrerer bebauter Grundstücke nördlich der Bahnhofstraße im Bereich des Haltepunkts Kupfermühle als gemischte Bauflächen. Geringfügige Erweiterung von Wohnbauflächen im rückwärtigen Bereich mehrerer Grundstücke auf der Südseite der Bahnhofstraße bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebiets.

Ortsteil Tremsbüttel/Vorburg: Erstmalige Darstellung zwei seit längerem bestehender Siedlungserweiterungen im Übergang Hauptstraße/Lehmkuhlenweg (ca. 1,8 ha) und entlang der Beektwiete (ca. 0,9 ha) als gemischte Bauflächen, da sie gemäß der Darstellungen des Ortsentwicklungskonzeptes (A+S 2015) inzwischen größtenteils dem Innenbereich zuzuordnen sind. Geringfügige Erweiterung von Bauflächen im rückwärtigen Bereich einiger bebauter Grundstücke als Anpassung an die Bestandssituation. Die bebauten Grundstücke liegen z.T. innerhalb und z.T. außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Tremsbüttel. Zusätzlich wird eine in den Innenbereich hineinragende Grünlandfläche (0,3 ha) aufgrund der ebenso bestehenden Zugehörigkeit zum Innenbereich als gemischte Baufläche dargestellt.

Aufgrund der größtenteils bereits vorhandenen siedlerischen Nutzung der Grundstücke und der nur geringfügigen Flächengrößen der Erweiterungsfläche entstehen gegenüber dem aktuellen Umweltzustand und gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen.

3.1.2 Grünflächen

3.1.2.1 Anlage von Sportplätzen östlich "Am Herrenholz" (S₂), OT Tremsbüttel



Im abseits der Ortslage Tremsbüttel gelegenen Gebiet zwischen der Straße "Am Herrenholz" und der Bundesautobahn A21 sollen zukünftig Nutzungen angesiedelt werden, die in direkter Nähe zur Wohnbebauung der geschlossenen Ortslagen emissionsbedingt zu Konflikten führen könnten. In diesen Raum sollen auch die Sportanlagen aus der Ortsmitte verlagert werden. Zwischen den entlang der Straße "Am Herrenholz" und den an der Autobahn geplanten gewerblichen Bauflächen ist hierfür eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" dargestellt. Hier können z.B. mehrere Sportfelder angelegt und zugeordnete Kfz-Stellplatzflächen sowie, im Bereich des angrenzenden Mischgebiets, ein Sportheim errichtet werden.

Aktuelle Flächennutzung: Die potenzielle Grünfläche hat eine Größe von 3 ha. Sie wird derzeit intensiv als Grünland genutzt.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Die Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich aus Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist schwach lehmiger Sand. Als Bodentypen sind überwiegend Pseudogley-
---------------------	---

	Parabraunerden bis Braunerden und im Südwesten Pseudogleye bis Gleye zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich Standort der potenziellen Sportplätze um Böden geringer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet mittelfrische (BKF 5), Standortverhältnisse. Es liegen keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen vor.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Anlage von Sportplätzen werden im Bereich der 3 ha großen Fläche vor allem großflächig Abgrabungen und Aufschüttungen sowie in untergeordnetem Ausmaß Versiegelungen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da nach Herstellung der Sportplatzanlage weiterhin großflächig Bodenaustauschprozesse möglich sind und lediglich 3 ha Böden allgemeiner Bedeutung betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser soweit wie möglich im Vorhabengebiet.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hinsichtlich der Grundwassersituation gibt es keine Hinweise auf verbreitet oberflächennahe Grundwasserstände. Die Bodenbewertung des LLUR stellt lediglich mittel frische Standortverhältnisse (BKF 5) dar.
Vorbelastung	Voraussichtlich Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf ca. 3 ha Abgrabungen und Aufschüttungen sowie in untergeordnetem Ausmaß Versiegelungen. Nach Herstellung der Anlagen wird ein Teil des Regenwassers durch Dränagen abgeleitet, der Großteil wird voraussichtlich allerdings weiterhin im Boden versickern. Damit wird die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet voraussichtlich nicht maßgeblich verringert und die Vorfluter auch nicht maßgeblich durch zusätzliche Einleitungen belastet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen.

	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Weitgehende Verdunstung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Drosselung bei Einleitung des nicht vor Ort versickerbaren Niederschlagswassers in die Grootbek.
--	---

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzen die Grünlandflächen Kaltluft bildende Funktion. Ein Knick und ein Gehölzstreifen besitzen Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Sportplatzfläche wird sich hinsichtlich klimatischer Funktionen nicht maßgeblich von den vorhandenen Grünlandflächen unterscheiden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht gegeben.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Einbindung der vorhandenen Gehölzstrukturen in die Grünfläche, Verdunstung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet, Baum- und Heckenpflanzungen.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Im Randbereich der BAB A 21 können allerdings erhöhte verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastungen erwartet werden. Der Knick und die Feldhecke besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen der BAB A 21.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität im Bereich der Straße "Am Herrenholz" und der Flächen für den Gemeinbedarf. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Einbindung der vorhandenen Gehölzstrukturen in die Grünfläche, Baum- und Heckenpflanzungen.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Die Fläche stellt sich als artenarmes Wirtschaftsgrünland dar und wird in Nord-Süd-Richtung von einem Knick und einem Gehölzstreifen gequert. <u>Schutzgebiete:</u> Der Knick und der Gehölzstreifen sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Intensive Nutzung als Grünland.
Bewertung	Die Grünlandfläche gehört zum artenarmen Wirtschaftsgrünland und besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Veränderung von 3 ha artenarmem Wirtschaftsgrünland in Sportrasen bzw. in untergeordnetem Ausmaß auch in Versiegelungsflächen. Gegebenenfalls können 400 m Knick und Feldhecke beeinträchtigt oder entfernt werden, im Rahmen der Sportplatzgestaltung ist es allerdings gegebenenfalls auch möglich, diese Gehölzstrukturen in die Sportanlage zu integrieren. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich weit verbreitete Biotoptypen betroffen sind und der mögliche Knickverlust für das Gemeindegebiet nicht von maßgeblicher Bedeutung ist.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort enthält keine örtlich oder überörtlich seltenen Vegetationsstrukturen. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung des Knicks und der Feldhecke, Baum- und Heckenpflanzungen, Randliche Eingrünung des Gebiets.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	In der mit Knicks durchzogenen siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht faunistisches Lebensraumpotenzial in erster Linie für verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan und Rebhühnern möglich. Wiesenbrüter sind im Bereich der Grünlandflächen aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände, der Lärmbelastung durch die westlich gelegene Autobahn sowie der Siedlungsnähe nicht zu erwarten. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind in den Knicküberhängen allerdings nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Aufgrund der Nähe zur Grootbek und dem Gewässer des Schlossparks ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Amphibien nicht auszuschließen. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse (FFH-RL Anhang IV) und die Haselmaus (FFH-RL Anhang IV) sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung, Scheuchwirkung durch die Autobahn.

Bewertung	Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit Lebensraumpotenzial für weit verbreitete Tierarten und damit allgemeiner faunistischer Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 3 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung während der Bauphase vorübergehend durch großflächige Bodenarbeiten (Geländeneivellierung) entwertet. Im Bereich möglicher Stellplatzanlagen und künstlich geprägten Sportplatzflächen sowie bei einer möglichen Beseitigung des Knicks und des Gehölzstreifens entfällt dauerhaft Lebensraumpotential. Der Betrieb der Sportanlage wird aufgrund der Anwesenheit vieler Menschen die Lebensraumqualität beeinträchtigen. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur allgemeinen faunistischen Bedeutung sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung von Teilen der Grünflächen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Der Vorhabenstandort weist keine örtlich oder überörtlich seltenen faunistischen Lebensräume auf. <u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Baum- und Heckenpflanzungen, randliche Eingrünung des Gebiets.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIelfALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich umfasst mit linearen Gehölzstrukturen gegliederte Grünlandflächen. Er bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten. <u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks und die Feldhecke sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Grünlandflächen besitzen allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt. Den gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks, gegebenenfalls vorhandenen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Haselmäusen und gegebenenfalls vorhandenen Quartieren ebenfalls streng geschützter Fledermäuse kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein besonders wertgebender Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets ist nicht betroffen.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung und einzelne Elemente mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt überplant. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Empfehlungen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Bei dem betroffenen Raum handelt es sich um ein hinter dem Schlosspark gelegenes Areal der freien Landschaft. Das Gebiet wird durch die Straße "Am Herrenholz" erschlossen, welche bereits zerstreut von Bebauung begleitet wird. Der potenzielle Vorhabenstandort umfasst ein zwischen der Straße "Am Herrenholz" und der Bundesautobahn A 21 gelegenes, hinter dem Schlosspark beginnendes Grünlandareal. Der westliche Bereich ist durch Knicks gegliedert. Das Gelände ist leicht gewellt. Im geltenden Landschaftsplan wird die Fläche dem Landschaftsbild "Niederungsbereich von Grootbek und Lüttbek" zugeordnet. Die Grootbek verläuft rund 60 m weiter östlich innerhalb des Schlossparks und ist aufgrund des hier vorhandenen waldartigen Gehölzbestands von der Vorhabenfläche aus nicht sichtbar. Auch ein charakteristischer und naturnaher Niederungsbereich ist an diesem Standort vordergründig nicht wahrnehmbar. Das Erscheinungsbild des Areals lässt sich im westlichen Bereich als kleinstrukturierte Agrarlandschaft und im östlichen Bereich als offene, optisch durch die fahrenden Fahrzeuge der Autobahn überprägte, Agrarlandschaft beschreiben. Talungsräume der Grootbek, die aufgrund des ausgeprägten Reliefs und angegliederter Gehölzbestände eine höhere Eigenart und Naturnähe aufweisen, verlaufen außerhalb des Plangebiets nordöstlich der Straße "Am Herrenholz" sowie innerhalb des westlich gelegenen Schlossparks. <u>Schutzgebiete:</u> Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Vorbelastung	Im Osten optische Überprägung durch die Autobahn BAB A21.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender besonderer Attraktivität und der Überprägung durch die Autobahn allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Das Landschaftsbild des betroffenen Standorts wird sich gestalterisch von einem Grünlandareal mit einzelnen Gebäudekomplexen im Außenbereich zu einem Areal aus Sportrasenflächen mit dazugehörigen Anlagen des Sportplatzes ändern. Da der Standort keine attraktiven Besonderheiten bezüglich des Landschaftsbildes besitzt und optisch in Teilen von der Autobahn überprägt ist, werden die Veränderung des Landschaftsbildes nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen bewertet. Großräumig betrachtet werden die voraussichtlich mit Zaunanlagen und Gebäuden begleiteten Sportstätten auch angrenzende Landschaftsteile mit naturnäherer Ausprägung optisch überprägen. Aufgrund der Vorbelastung des Standorts durch eine Hofstelle mit Hallenbauten und die Überprägung des gesamten Landschaftsraums durch die Autobahn wird dieses allerdings nicht als erheblich betrachtet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Es wurde ein Vorhabenstandort gewählt, der hinsichtlich des Landschaftsbildes keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft besitzt und optisch bereits durch den Betrieb der Autobahn BAB A21 überprägt ist. Eine vormals anvisierte Umsetzung der Sportanlagen auf Flächen nördlich der Straße "Am Herrenholz" wird zur Vermeidung von Eingriffen in höherwertige Landschafts-

	ausschnitte (reliefreicher Umgebungsbereich der Grootbek) nicht mehr verfolgt. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Erarbeitung eines zusammenhängenden Gestaltungskonzeptes, Baum- und Heckenpflanzungen, randliche Eingrünung des Gebiets.
--	---

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die potenziellen Sportplatzflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Straße "Am Herrenholz" bildet eine günstige verkehrsarme Anbindung für Fußgänger und Fahrradfahrer zwischen den Ortslagen Tremsbüttel und Sattenfelde und hat Bedeutung als regionaler Radweg. Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der teilweise von Verkehrslärm der Autobahn BAB A21 beeinträchtigt ist. Aus einer Lärmkartierung des LLUR aus dem Jahr 2017 ist zu entnehmen, dass im Bereich der potenziellen Sportplatzflächen mit verkehrsrelevanten Schallimmissionen der BAB A21 zwischen 60 dB(A) und 65 dB(A) tags und 50 dB(A) bis 55 dB(A) nachts zu rechnen ist.
Vorbelastung	Verkehrslärm der BAB A21.
Bewertung	Die Fläche hat bezüglich des Schutzguts Mensch keine besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Ausweisung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" kann im Gemeindegebiet eine Fläche angeboten werden, auf der Erweiterungsbedarfe für den derzeit vorhandenen Sportplatz im Zusammenhang mit einer Verlegung der Gesamtanlage, umgesetzt werden können. Gleichzeitig werden hierdurch die Anwohner des Ortskerns von den Lärmemissionen der derzeitigen Sportplatzanlage entlastet. Für einige westlich der geplanten Sportplatzanlage gelegenen Hausgrundstücke ist nicht auszuschließen, dass sie zukünftig erstmals von Sportlärmemissionen betroffen sein können. Hierbei ist anzumerken, dass durch die Verlagerung der Sportplatzanlagen der gesamte Ortskern von Sportlärm entlastet werden kann und zukünftig nur einzelne Grundstücke zusätzlich betroffen sein werden. Durch eine sinnvolle Anordnung der Infrastruktur und durch gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzwälle können die Auswirkungen minimiert werden. Das Büro Lärmkontor hat eine Machbarkeitsuntersuchung für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses erstellt (Lärmkontor 2022). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass beide untersuchten Standorte für Sportanlagen (Ortskern sowie an der BAB A21) aus schalltechnischer Sicht verträglich sind, aus immissionsschutzfachlicher Sicht allerdings der Standort der Sportanlagen an der BAB A21 zu bevorzugen ist. Auch der als Erholungsort dienende Schlosspark wird im Einflussbereich des zukünftigen Sportlärms liegen. Wesentliche Änderungen sind allerdings nicht zu erwarten, da der Schlosspark bereits aktuell in der Nähe des vorhandenen Sportplatzes liegt. Der bisherige Sportplatz wird zukünftig mit Anlage der neuen Einrichtung entfallen. Der hinter dem Schlosspark beginnende Landschaftsraum wird sich in seiner Erholungsfunktion von einem landschaftsgebundenen Erholungsort in Richtung eines siedlungsorientierten Freizeitraums ändern.

Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Bei der Standortbestimmung des Sportplatzes wurde darauf geachtet, dass die Wohngebiete der Ortslage Tremsbüttel soweit wie möglich von betriebsbedingten Lärmbelastungen frei gehalten werden können. Der ausgewählte Standort ermöglicht eine Erschließung über die Lasbeker Straße und eine direkte Anbindung an die BAB A21, so dass eine Konzentration des anfallenden Verkehrs im Ortskern von Tremsbüttel vermieden werden kann. Es ist beabsichtigt, dass die Flächen für den Fahrzeugverkehr von der Lasbeker Straße aus erschlossen werden. Damit bleibt die Straße "Am Herrenholz" von Verkehrsbelastungen durch die Nutzer der Sportplatzanlagen weitgehend verschont und kann weiterhin seine besondere Eignung als Anbindung für Fußgänger und Fahrradfahrer beibehalten. <u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Randliche Eingrünung des Gebiets, Erschließung für Kraftfahrzeuge über die Lasbeker Straße, Maßnahmen zum Schutz umgebener Bebauung und des Schlossparks vor Sportlärm.

SCHUTZGUT FLÄCHE

Beschreibung und Bewertung	Die geplante Grünfläche für Sportplatzanlagen umfasst eine Fläche von 3 ha. Durch das geplante Vorhaben nur geringfügig ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Sinne des UVPG als nicht erheblich einzustufen
-----------------------------------	--

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt im Osten innerhalb eines archäologischen Interessengebiets. Sollten während der Baufeldvorbereitungen Veränderungen im Boden auffallen, ist das archäologische Landesamt unverzüglich zu informieren. Südwestlich des Plangebiets befinden sich das denkmalgeschützte Schloss Tremsbüttel und der angegliederte, ebenso geschützte Landschaftspark. Gegenüber diesen Schutzgütern wird mit den geplanten Sportplatzflächen ein Abstand von ca. 40 m eingehalten. Die untere Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keinen Konflikt mit dem Umgebungsschutz festgestellt. Im Rahmen nachfolgender Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.
-----------------------------------	--

3.1.2.2 Darstellung einer Grünfläche östlich des Schlossparks (G1), OT Tremsbüttel



Zwischen dem Schlosspark und dem geplanten Sportplatz bzw. dem potenziellen Standort für die Feuerwehr wird, als Puffer zu den denkmalgeschützten Bereichen, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt.

Aktuelle Flächennutzung: Die 0,8 ha große Fläche umfasst 0,5 ha einer als "Hauskoppel" genutzten Grünlandfläche, ein 0,2 ha großes Gartengrundstück mit geringfügiger Bebauung und 0,1 ha Verkehrsraum mit einem versiegelten Zufahrtsbereich und einer Gehölzfläche. Die Hauskoppel ist teilweise von Knicks bzw. einem Gehölzstreifen umgeben.

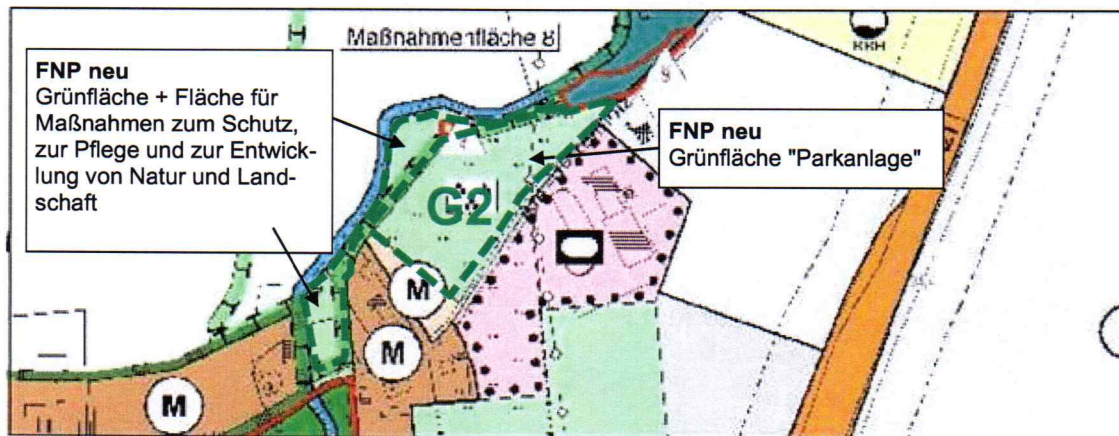
Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Im geltenden Flächennutzungsplan ist die 0,8 ha potenzielle Grünfläche überwiegend als "Flächen für die Landwirtschaft" bzw. der Zufahrtsbereich als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Das weiterführende Straßennetz der Autobahnanschlussstelle "Tremsbüttel" war im Jahr 1980 noch nicht vorhanden.

Durch die Ausweisung des Standorts als geplante Grünfläche sind keine maßgeblichen Veränderungen bezüglich Natur und Landschaft zu erwarten, da die Gartenbereiche mit geringfügigem Gebäudebestand und die Hauskoppel für die abiotischen und biotischen Wirkfaktoren potenziell ähnlich zu bewerten sind wie eine private oder öffentliche Grünfläche, in der bauliche Anlagen und Versiegelungen ebenfalls nur in untergeordnetem Maß zulässig sind. Hinsichtlich des Landschaftserlebens kann sich die Fläche gegebenenfalls von einem privat genutzten Gelände zu einer öffentlichen genutzten Fläche verändern. Hierdurch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzguts Mensch ist im Rahmen einer Gestaltung der potenziellen Grünanlage eine Aufgabe der Gartennutzung erforderlich.

Schutzgebiete: Der Knick und der Gehölzstreifen sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Wertgebende Bestandteile des Landschaftsschutzgebiets werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Empfehlungen für nachfolgende Planungen: Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen. Baum- und Gehölzanpflanzungen.

3.1.2.3 Darstellung einer Grünfläche nördlich "Am Herrenholz" (G2), OT Tremsbüttel



Die Fläche zwischen der Grootbek und den vorhandenen Wohngebäuden bzw. geplanten gemischten Bauflächen und der Straße "Am Herrenholz" wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt. Hiermit wird ein hinsichtlich Natur und Landschaft schützenswerter Landschaftsausschnitt vor einer Überbauung bewahrt und damit der besonderen landschaftlichen Bedeutung dieses Gebiets Rechnung getragen. Der direkte Umgebungsbereich der Grootbek wird darüber hinaus mit einer "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" überlagert.

Aktuelle Flächennutzung: Die 1,4 ha große Fläche zeigt in Bachnähe ein ausgeprägtes Relief und wird derzeit als Grünland bzw. im westlichen Abschnitt als Gartenfläche genutzt. Aufgrund des von der Grootbek aus nach Süden und Osten hin deutlich ansteigenden Reliefs sind an diesen Standort keine maßgeblich vernässten Flächen zu erwarten. In der Bodenbewertung des LLUR sind an diesem Standort feinsandige Böden mit schwach trockenen (BKF 3) Standortverhältnissen dargestellt. An der Grootbek stehen mehrere landschaftsprägende alte Bäume. Auf der Grünlandfläche befindet sich ein Regenrückhaltebecken der östlich gelegenen Hofstelle.

Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan: Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Die Ausweisung einer Grünfläche im Umgebungsbereich der Grootbek ist im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung entlang der Straße "Am Herrenholz" generell als positiv für Natur und Landschaft zu werten, da hierdurch schützenswerte Landschaftsbestandteile von einer Überbauung bewahrt bleiben.

Schutzgebiete: Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Grootbek einschließlich ihres Talungsraums ist als prägendes Landschaftselement und in ihrer Funktion als Verbundachse des Biotopverbundsystems wertgebender Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. Mit der Ausweisung der Grünfläche wird der Landschaftsausschnitt zwischen der Grootbek und der Straße "Am Herrenholz" planerisch von der südöstlich geplanten Siedlungsentwicklung freigehalten. Damit bleibt auch ein gewisser Erholungswert entlang der Straße "Am Herrenholz" erhalten. Der naturschutzfachlichen Bedeutung der Grootbek wird durch die zusätzliche Überlagerung mit einer "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" Rechnung getragen.

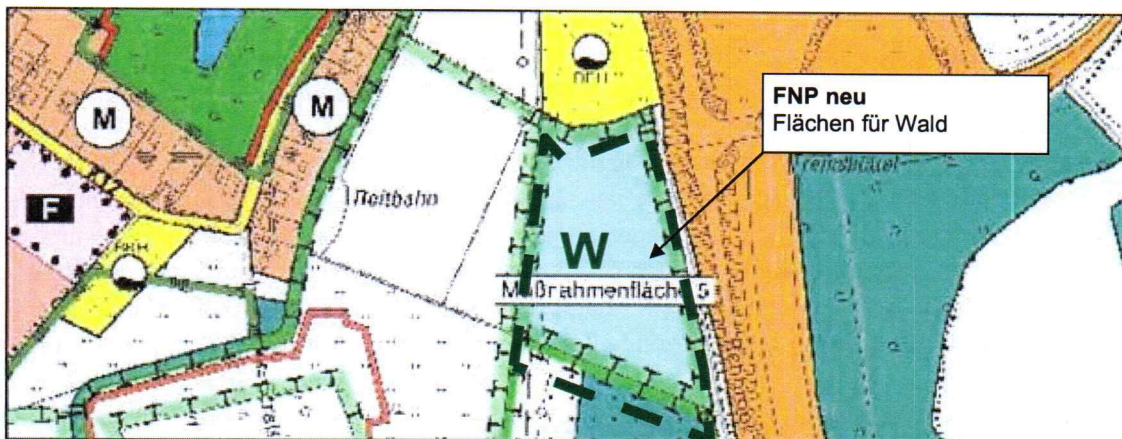
Empfehlungen für nachfolgende Planungen: Naturnahe Entwicklung der Flächen im Umgebungsbereich der Grootbek (z.B. extensive Wiese), Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen, Baum- und Gehölzpflanzungen.

3.1.2.4 Sonstige Grünflächen

In den Ortslagen Tremsbüttel und Sattenfelde sind mehrere Grünflächen dargestellt, die im Wesentlichen der Bestandssituation und größtenteils auch den Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan entsprechen.

Darüber hinaus werden in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans drei am Ortskern der Ortslage Tremsbüttel gelegene jeweils rund 0,2 ha große Gartenbereiche, die in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als Grünflächen dargestellt sind, zukünftig den Bauflächen zugeordnet. Für zwei der Flächen war dieses im Sinne einer Anpassung an geltende Festsetzungen des B-Plans Nr. 9 erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der nur geringfügigen Flächengrößen und der Lage innerhalb der Ortslage Tremsbüttel nicht zu erwarten.

3.1.3 Flächen für Wald (W)



Das Gemeindegebiet weist mit rund 20 % einen relativ hohen Anteil an Waldflächen auf.

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind nahezu sämtliche im Bestand vorhandene Waldflächen als "Flächen für Wald" dargestellt. Lediglich im Bereich eines Hausgrundstücks am Fischbeker Weg wurde hiervon abgewichen. Die rückwärtigen Bereiche dieses Grundstücks zeigen einen waldartigen Gehölzbestand und sind im Zusammenhang mit einem südlich angrenzenden Waldstück als Wald gemäß Landeswaldgesetz einzustufen. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das zur Straßenrandbebauung gehörende Grundstück entsprechend der Darstellung der benachbarten Bebauung als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit wird planerisch die Beseitigung von rund 0,1 ha Waldfläche vorbereitet. Aufgrund der geringen Flächengröße sind hiermit allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Im Rahmen späterer Bauvorhaben ist die Erforderlichkeit einer Waldumwandlung zu beachten.

Eine geplante Waldfläche wird im Randbereich der Grootbekniederung, südwestlich der Autobahnanschlussstelle Tremsbüttel dargestellt. Die 1,9 ha große geplante Waldfläche soll in Ergänzung bereits vorhandener Laubwälder den Emissionsschutz entlang der Autobahn vervollständigen.

Im Sinne der hier zu prüfenden Umweltbelange ist die Entwicklung von Wald überschlägig als vorteilhaft für nahezu sämtliche Schutzgüter anzusehen (Schutz von Böden, Schutz des Grundwassers, Förderung von Waldinnenklimazonen, lufthygienische Wirkung, Entwicklung von Biotoptypen besonderer Bedeutung, Schaffung von ungestörten Tierlebensräumen, Verbesserung der Vielfalt des Landschaftsbildes, Erhöhung der Erholungsfunktion der Landschaft, Erhöhung der Qualität des Wohnumfelds).

Standortbezogen können gelegentlich Konfliktlagen mit anderen Schutzgütern entstehen, sofern durch die Waldentwicklung schützenswerte Funktionen dieser Schutzgüter beeinträchtigt werden. Dieses ist vor allem möglich, wenn charakteristische Offenlandschaften zu Wald entwickelt werden.

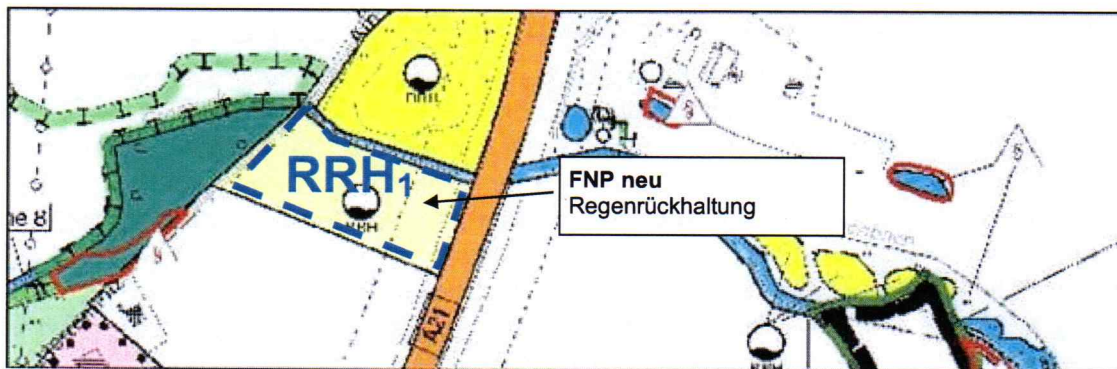
Dieser Konfliktpunkt ist auch für die Waldentwicklung in der Grootbekniederung zu prüfen, da die Grünlandbereiche potenzielle Lebensräume für Wiesenvögel darstellen. Diese könnten durch Neuwaldbildungen ihren Lebensraum verlieren.

Aufgrund der Situation vor Ort ist allerdings festzustellen, dass der Standort aufgrund der südlich bereits vorhandenen Waldbereiche sowie aufgrund der Lärmemissionen der BAB A 21 ein sehr geringes Besiedlungspotenzial für scheueempfindliche Bodenbrüter besitzt und gefährdete Wiesenbrüter entsprechend nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich schützenswerter Grünlandflächen ist anzumerken, dass vor Ort lediglich mäßig artenreiches Grünland angetroffen wurde und schützenswertes Feuchtgrünland oder gesetzlich geschütztes Wertgrünland an diesem Standort nicht vorhanden ist. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte werden durch die Waldflächenplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst.

3.1.4 Verkehrsflächen

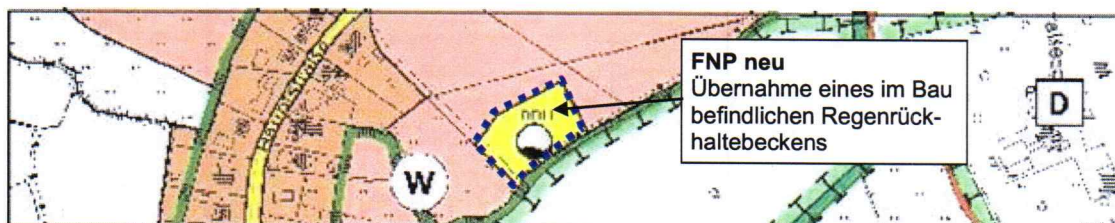
Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 stellt eine geplante, die Ortslage querende Ortsumgehung mit einem weiterführenden Anschlussnetz sowie eine geplante Überquerung der Bahntrasse nordwestlich Kupfermühle dar. Die Straßentrassen wurden bisher nicht umgesetzt und ihre Umsetzung wird auch nicht weiter verfolgt. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits der östlich der Ortslage Tremsbüttel gelegene Abschnitt der geplanten Ortsumgehung aus der Flächennutzungsplanung wieder herausgenommen. Mit der Neuauflistung des Flächennutzungsplans sind nun auch die restlichen Abschnitte der vormals geplanten Umgehungsstraße sowie die vormals geplante Bahnquerung nicht mehr dargestellt. Hierdurch **entfällt eine als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu bewertende Zerschneidung der Landschaft und der Ortslage.**

3.1.5 Flächen für die Ver- und Entsorgung

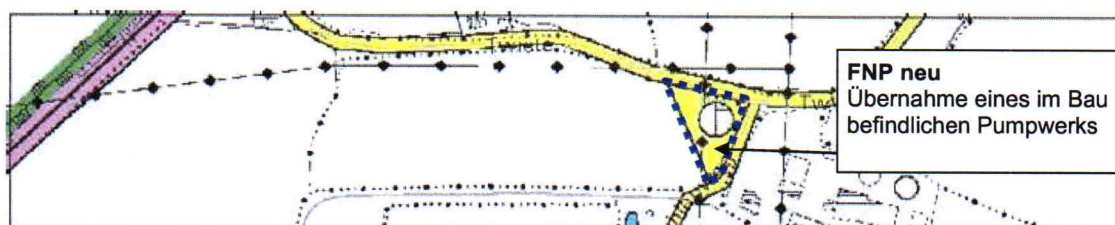


Nördlich der geplanten gewerblichen Bauflächen wird eine 1,0 ha große geplante Fläche für die Regenrückhaltung dargestellt. Hierin soll das abgeleitete Oberflächenwasser aus dem Areal zwischen der Straße "Am Herrenholz" und der BAB A 21 (geplante gewerbliche Bauflächen, geplante Flächen für den Gemeinbedarf, geplanter Sportplatz) aufgefangen und vor Einleitung in die Grootbek zurückgehalten werden. Es handelt sich um einen nahe der Grootbek gelegenen Standort aus mittel lehmigen Sanden in einer Region aus Pseudogley-Parabraunerden bis Braunerden aus Geschiebelehm. Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind mittlere regionale Ertragsfähigkeiten und schwach trockene Standortverhältnisse (BKF 3) zu erwarten. Die Fläche wird intensiv als Grünland genutzt. Im tiefer gelegenen Bereich in der Nähe der Grootbek sind geringfügig artenarme bis mäßig artenreiche Flutrasen vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tierarten halten sich aufgrund der Nähe zur Grootbek und weiter nördlich gelegener Regenrückhaltebecken gegebenenfalls Amphibien auf. Die Herstellung zukünftiger Regenrückhaltebecken ist vorwiegend mit Abgrabungen und Aufschüttungen verbunden. Aufgrund der nur geringfügigen Flächeninanspruchnahmen und da der Standort bezüglich biotischer und abiotischer Verhältnisse und auch hinsichtlich des Landschaftsbildes

(Vorbelastung durch die BAB A 21) lediglich von allgemeiner Bedeutung ist, werden durch die erstmalige Darstellung der Fläche für die Ver- und Entsorgung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst.



Im Gebiet des für die Wohnbauflächen B, C und D vorgesehenen Areals wird eine - gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan - neue Fläche für die Regenrückhaltung dargestellt. Hierbei handelt es sich um den Standort eines Regenrückhaltebeckens, das im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße 12 (Hauptstraße) geplant wurde und bereits umgesetzt wird. Die Fläche wird in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans lediglich als Bestandsfläche übernommen.



Westlich der Ortslage Tremsbüttel, im Bereich Lehmkuhlenweg / Twiete, wird eine - gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan - neue Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Pumpwerk" dargestellt. Die Anlage befindet sich bereits in der Umsetzung und wird in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans lediglich als Bestandsfläche übernommen.

3.1.6 Wechselwirkungen und –beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass das nicht in der Tabelle enthaltene Schutzgut Fläche keine eigenständige Wirkung erzielt, sondern mit zunehmender Flächengröße eine Verstärkung der einzelnen Umweltauswirkungen auslösen kann.

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen / Biolog. Vielfalt	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		■	•	■	•	■	•	•	—
Wasser	■		•	■	•	•	•	•	•
Klima	•	•		•	—	•	■	•	•
Tiere + Pflanzen / biolog. Vielfalt	•	•	•		■	•	•	•	•
Landschaft	—	—	—	•		■	•	•	■
Kulturgüter	—	—	—	•	■		•	•	•
Wohnen	•	•	■	■	■	•	•	■	■
Erholung	•	•	—	■	•	•	•	•	

A beeinflusst B: ■ stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Schutzgut auch negative Auswirkungen haben können. So können z.B. sichtschützende Gehölzanpflanzungen einen Eingriff in das Landschaftsbild einer charakteristischen Offenlandschaft darstellen sowie die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Im Folgenden werden beispielhaft einige der für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut → Beeinträchtigung des Wasserhaushalts von Bächen und Flüssen durch stark schwankende Einleitmengen.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

- Eintrag der Feststoffe in die Luft → Beeinträchtigung von Menschen und Tieren durch Luftschadstoffe sowie durch den Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette.

Lärmimmissionen (Verkehr)

- Verbreitung der verkehrsbedingten Lärmemissionen über die Luft (Schallwellen) → Beeinträchtigung von Tieren durch hohe, unregelmäßige Lärmpegel sowie Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch hohe Lärmpegel (Gesundheitsstörungen) → Beeinträchtigung der Wohnfunktion und der Erholungsfunktion für den Menschen.

Angebot von Wohnbauflächen

- Verbesserung der Wohnfunktion → Erhöhte Freizeitnutzung im Gebiet → Zunahme an Störeinflüssen auf Natur und Landschaft.
- Erhöhung der Einwohnerzahl → Erhöhung des Freizeitdrucks auf die umliegende Landschaft → Störung empfindlicher Tierarten.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Umweltzustand und auf die Natura 2000-Gebiete in den vorangehenden Kapiteln berücksichtigt. Durch die Auswirkungen auf Wechselwirkungsprozesse werden keine Auswirkungen ausgelöst, welche maßgeblich über die in den einzelnen Kapiteln des Umweltberichts genannten Auswirkungen hinausgehen.

3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter – Kumulative Betrachtung

3.2.1 Kumulierung der Umweltauswirkungen der einzelnen Entwicklungsflächen im Plangebiet

Für in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Flächenentwicklungen wurden nur in Einzelfällen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Dieses liegt zum einen daran, dass es sich bei den gewählten Standorten um Landschaftsteile mit weitgehend nur allgemeiner Bedeutung für die Umweltschutzgüter handelt und zum anderen jeweils nur eine geringfügige Fläche bzw. Inanspruchnahme dieser Schutzgüter zu beurteilen war.

In diesem Kapitel wird geprüft, ob durch eine kumulative Betrachtung sämtlicher Planungsflächen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans weitere bisher nicht erfasste erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten werden in Kap. 1 "Bewertung der einzelnen Flächen" benannt"

Schutzgut	Kumulierung der Umweltauswirkungen und Erheblichkeit
Boden	Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen) für die einzelnen Planungsflächen in den meisten Fällen als nicht erheblich beurteilt. Im Zusammenhang mit weiteren Bauflächen kann allerdings jede der geplanten Bauflächen sowie die geplante Sportplatzfläche dazu beitragen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgelöst werden In Summation aller Teilgebiete ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden festzustellen.
Wasser	Insgesamt können mit den geplanten Vorhaben ca. 430 m offener Graben verrohrt werden. Da es sich häufig um trockenfallende Gräben handelt, werden die Beeinträchtigungen auch in der Gesamtschau nicht als erheblich betrachtet. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwassererneuerung, Beschleunigung der Einleitung in die Vorflut) für die einzelnen Planungsflächen in den meisten Fällen als nicht erheblich beurteilt. Im Zusammenhang mit weiteren Bauflächen gesehen kann allerdings jede der geplanten Bauflächen sowie die geplante Sportplatzfläche dazu beitragen, dass durch die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts der Grootbek und gegebenenfalls der Süderbeste ausgelöst werden können. In Summation aller Teilgebiete ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser festzustellen. Diese kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, welche bei den einzelnen Flächen bereits benannt sind, gegebenenfalls auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
Klima	Mit den geplanten Vorhabenflächen sind Flächen ohne besondere Bedeutung hinsichtlich klimatischer Funktionen betroffen. Die Veränderungen von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen führen lediglich zu lokalen Veränderungen und sind nicht erheblich. Auch in der Zusammenschau der räumlich zusammenhängenden Flächen B, C und D sowie der Flächenentwicklungen östlich der Straße "Am Herrenholz" werden aufgrund der Einbindung in Grünflächen und Anbindung an die freie Landschaft keine maßgeblichen Veränderungen erwirkt, die zu großräumigen Auswirkungen auf das Klima führen. Maßgebliche klimatisch wirkende Treibhausgasemissionen werden durch die Vorhaben nicht ausgelöst, da keine hierfür maßgeblich emitierenden Nutzungen angesiedelt werden. Insbesondere aufgrund der gültigen Regelungen zum Wärmeschutz von Wohngebäuden mit der Energieeinsparverordnung ist bei neuer Wohnbebauung nicht mit maßgeblichen Klimaemissionen zu rechnen. Auch sind die geplanten Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Gewerbe, Grünanlagen) nicht besonders anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels. Lediglich die bereits angemerkten möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser durch eine beschleunigte Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut, könnte durch klimawandelbedingt erhöhte Starkniederschläge weiter be-

Schutzgut	Kumulierung der Umweltauswirkungen und Erheblichkeit	
	günstigt werden.	
Luft	Die Entwicklung der Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen und Erweiterungsmöglichkeiten für den Sportplatz führen zu vermehrten Fahrzeugaufkommen und erzeugen lokal Verschlechterungen der Luftqualität. Die Nutzungen erwirken allerdings keine über den allgemeinen Bedarf einer ländlichen Gemeinde hinausgehenden Verkehrsströme. Damit werden auch im Zusammenhang betrachtet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ausgelöst.	
Pflanzen	Aufgrund der nur geringen Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen besonderer Bedeutung wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Beseitigung bzw. Gefährdung von Knicks und Gräben) für die einzelnen Planungsflächen bis auf eine Ausnahme als nicht erheblich beurteilt. Im Zusammenhang mit weiteren Bauflächen kann allerdings jede der geplanten Bauflächen, sowie die geplante Sportplatzfläche, ausgenommen der Flächen ohne Knickbestand, dazu beitragen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Knicks) ausgelöst werden.	
Tiere	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere wurden für die einzelnen Plangebiete aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung des Landschaftsausschnittes und der nur geringfügigen flächenhaften Inanspruchnahme als nicht erheblich bewertet. Hintergrund ist, dass die Tiere der einzelnen beanspruchten Plangebiete auf die umliegende Landschaft ausweichen und auch die neu entstehenden Gärten und Grünanlagen wiederbesiedeln können. Kumulierend betrachtet wird an dieser Situation nichts geändert. Durch die Umsetzung der Planungen werden auch in der Gesamtschau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Arten der siedlungsnahen Agrarlandschaften ausgelöst. Darüber hinaus konnte für die Plangebiete B, C und D nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass potenziell vorkommende gefährdete Wiesenvogelbestände der Grootbekniederung gegebenenfalls erheblich beeinträchtigt werden können. Dieses ist für die anderweitigen Plangebiete, auch in Kumulation, aufgrund der Entfernung zur Grootbekniederung nicht anzunehmen.	
Biologische Vielfalt	Bei Umsetzung der einzelnen geplanten Vorhaben werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls Knicks mit besonderer Bedeutung überplant. Die Auswirkungen wurden als nicht erheblich bewertet, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind. Auch in Kumulation wird die Situation nicht anders beurteilt, da die Teilgebiete nicht in einer maßgeblichen Weise funktionell miteinander verbunden sind. Darüber hinaus wurde für die Baugebiete B, C und D eine potenzielle Beeinträchtigung seltener Wiesenvogelarten der Grootbekniederung durch Scheuchwirkung als erhebliche nachteilige Auswirkung auf die biologische Vielfalt eingestuft. Dieses ist für die anderweitigen Plangebiete, auch in Kumulation, aufgrund der Entfernung zur Grootbekniederung nicht anzunehmen.	

Schutzgut	Kumulierung der Umweltauswirkungen und Erheblichkeit
Landschaft	Für die Bauflächen B, C und D am Rand der Grootbekniederung wurden bereits mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes der Grootbekniederung beschrieben. Da die weiteren Vorhabenflächen im Sinne einer Ortsabrundung mit Stärkung der Ortsmitte angeordnet wurden und lediglich weit verbreite Agrarlandschaften überplant werden, bzw. im Bereich "Am Herrenholz" ein durch die BAB A21 bereits vorbelasteter Landschaftsbildraum betroffen ist, ergeben sich durch eine kumulierende Betrachtung keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als in der Einzelbetrachtung.
Mensch	Für einzelne große Bauflächen wurde aufgrund der relativ großen Anteile an der Kompensation des prognostizierten Wohnbedarfs eine erheblich vorteilhafte Auswirkung bezüglich des Schutzguts Mensch/Wohnen prognostiziert. Bei kleineren Bauflächen war dieses nicht der Fall. Kumulativ kann auch durch eine Kombination mehrerer kleiner Flächen neuer Wohnraum in deutlichen Anteilen des prognostizierten Bedarfs angeboten werden, wodurch erhebliche vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Wohnen erwirkt werden.
Fläche	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche wurden für die einzelnen Entwicklungsgebiete aufgrund der geringen Flächengröße vor dem Hintergrund des UVPG als nicht erheblich eingestuft. In der Gesamtschau führt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durch die geplanten Siedlungsflächen zu einem erheblichen Flächenverbrauch der freien Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind nur in geringfügigem Ausmaß durch eine Annäherung baulicher Entwicklungen an den Schlosspark betroffen. Kumulativ sind keine maßgeblich stärkeren Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.2 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Als benachbarte Plangebiete sind bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tremsbüttel die umliegenden Gemeinden zu betrachten. Mögliche bauliche Entwicklungen dieser Gemeinden würden aufgrund der dazwischenliegenden Agrarlandschaften bezüglich der meisten zu betrachtenden Schutzgüter nicht in engerem Zusammenhang mit den Entwicklungen der Ortslagen der Gemeinde Tremsbüttel stehen und insofern keine kumulierenden Auswirkungen auslösen.

Potenziell könnten allerdings kumulierende Auswirkungen durch eine beschleunigte Einleitung von Oberflächenwasser in die Bäche ausgelöst werden. Dieses ist erst im Rahmen der Umsetzungsplanungen auf der Basis detaillierter Plankonzepte und Berechnungen prüfbar. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden in der Regel geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festgesetzt, mit denen die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß begrenzt werden können.

Vorhaben anderer Planungsträger im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Tremsbüttel, die kumulierend zu weiteren Erheblichkeiten der Darstellungen des neuen Flächennutzungsplans führen könnten, sind derzeit nicht bekannt.

3.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete und –objekte

3.3.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden auf einigen Flächen erstmals naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte überplant. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

Mit den geplanten Bauflächen und dem potenziellen Sportplatzareal werden gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG **gesetzlich geschützte Knicks** überplant. Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte ist zu prüfen, ob die Knicks erhalten werden können. Dieses ist insbesondere als Ortrandeingrünung oder in Verbindung mit einer das Plangebiet querenden Grünverbindung sinnvoll. Bei nicht vermeidbaren Beseitigungen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen sind Ausnahmegenehmigungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Der Großteil der geplanten Bauflächen, das potenzielle Sportplatzareal und mehrere bereits aktuell dem Innenbereich zuzuordnende bebaute Grundstücke liegen innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets** "Tremsbüttel". Für die betroffenen Flächen wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz beantragt. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet, wie Wälder, naturnahe Niederungsgebiete oder Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Ausstattung an gesetzlich geschützten Biotopen, sind an diesen Standorten nicht vorhanden.

Das im Südosten der Gemeinde gelegene **FFH-Gebiet** "Rehbrook" liegt abseits der geplanten Entwicklungen und ist von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

3.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den § 44 BNatSchG werden besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt. Darin enthalten sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG, Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und der Verbotstatbestand "Störung von Lebensstätten" gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG nicht zu lösen sind und der Verwirklichung des Vorhabens bzw. der Vollzugsfähigkeit des Flächennutzungsplans entgegenstehen könnten.

Flächen für bauliche Entwicklungen und zukünftige Sportanlagen

Auf den geplanten Bauflächen und dem zukünftigen Sportplatzareal sind als artenschutzrechtlich relevante, potenziell auftretende Arten bzw. Artengruppen hauptsächlich gehölzbrütende und bodenbrütende Vogelarten (europäische Vogelarten) sowie Fledermäuse und die Haselmaus (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie) zu erwarten. Auf einigen Entwicklungsflächen mit bereits vorhandenem Gebäudebestand können gegebenenfalls auch gebäudebrütende Vogelarten und Fledermausquartiere vorhanden sein. Für die potenziellen Wohnbauflächen B, C und D wären darüber hinaus potenzielle Wiesenvogel-Brutbestände der benachbarten Grootbekniederung von Bedeutung.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können sich ergeben, wenn im Zuge der Umsetzung der geplanten Vorhaben baubedingt Gehölzstrukturen oder Gebäude beseitigt und damit Vogelniststätten, Quartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräume beeinträchtigt oder entfernt werden. Des Weiteren sind auch potenzielle Gefährdungen von brütenden Wiesenvögeln der Grootbekniederung durch Scheuchwirkung oder durch freilaufende Haustiere vor dem Hintergrund der bisherigen Informationen nicht sicher auszuschließen.

Da von den geplanten Vorhaben überwiegend Agrarflächen mit relativ geringem Anteil an Gehölzbeständen betroffen sind, kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG

in der Regel durch einfache Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Hierzu gehören neben einem beispielsweise möglichen Erhalt von Lebensstätten vor allem Bauzeitenregelungen, die gewährleisten, dass relevante Lebensraumstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der betroffenen Tierarten beseitigt werden, sowie die Kompensation weggefallener Lebensstätten durch Gehölzneupflanzungen oder durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen oder Quartiere (Fledermauskästen).

Bezüglich möglicher Gefährdungen von Wiesenbrütern im Bereich der Grootbekniederung wird es im Rahmen nachfolgender Planungen zu den Bauflächen B, C und D zunächst erforderlich sein, faunistische Erfassungen durchzuführen, um festzustellen ob östlich des Feldwegs "Damm" Brutstätten von Wachtelkönig und Kiebitz oder anderweitigen gegenüber Lärm und Scheuchwirkung empfindlichen Vogelarten vorhanden sind. Auf dieser Basis kann dann beurteilt werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wiesenbrüter erforderlich werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten geplanten Flächennutzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Die grundsätzlichen Ziele der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden dadurch nicht berührt.

Der genaue Bedarf an gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen kann erst im Rahmen nachfolgender Planungsschritte auf der Basis gegebenenfalls erforderlicher faunistischer Bestandserfassungen und einer detaillierten Vorhabenplanung näher bestimmt werden.

Flächen für Waldentwicklung

Während eine Entwicklung von Waldflächen generell als vorteilhaft für die Fauna zu werten ist, können dennoch Konflikte entstehen, wenn z.B. wertvolle faunistische Lebensräume durch eine Waldbildung entwertet werden. Die einzige zur Waldentwicklung vorgesehene Fläche liegt im Randbereich des Grünlandareals der Grootbekniederung. In diesem Raum wären insbesondere Lebensraumpotenziale von artenschutzrechtlich relevanten Wiesenbrütern zu beachten. Der für eine potenzielle Waldentwicklung dargestellte Standort wird allerdings an einen bestehenden Wald angebunden und liegt im unmittelbaren Einflussbereich der Lärmemissionen der BAB A 21, so dass aufgrund der vorhandenen Situation und Vorbelastung Bruthabitate von lärm- oder scheuchempfindlichen Wiesenvögeln an diesem Standort aktuell nicht zu erwarten sind. Somit besteht diesbezüglich auch kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

3.4 Technischer Umweltschutz

Im Flächennutzungsplan sind vorhandene Regenrückhaltebereiche und eine geplante Fläche für die Regenrückhaltung dargestellt. Die Ableitung des **Oberflächenwassers** aus bebauten oder für zukünftige Entwicklung vorgesehenen Bereichen erfolgt über vorhandene und zukünftig gegebenenfalls weitere vorzusehende **Einleitstellen in vorhandene Vorfluter**. Für zusätzliche Einleitbedarfe sind Genehmigungen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Dieses dient gleichzeitig zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts der Süderbeste und der Grootbek.

Der Wasserbedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Hierfür ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. Ein über das ortsübliche Maß hinausgehender **Trinkwasserbedarf** wird durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht ausgelöst.

Die **Abwasserentsorgung** ist in der Trägerschaft an das Amt Bargteheide-Land übertragen worden. Ein über das ortsübliche Maß hinausgehender Abwasseranfall wird durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht ausgelöst. Der sich für die Gemeinde Tremsbüttel ergebende Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten ist im Entwicklungskonzept der Kläranlage Bargteheide abgebildet.

Der Energiebedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die **Stromversorgung** kann durch Anbindung an vorhandene Leitungen der Versorgungsträger sichergestellt werden.

Die **Abfallentsorgung** des Plangebiets wird über die Abfallwirtschaft Südholstein durchgeführt. Durch die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Nutzungen ergeben sich keine über ein ortsübliches Maß hinausgehenden erhöhten Abfallmengen oder erhöhten Anteile an Sonderabfällen.

Hinsichtlich **erneuerbarer Energien** (Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenlicht, Biogas) gibt es bisher keine speziellen Planungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich daraus nicht ableiten.

Kfz-Verkehr, der über ein ortsübliches Maß hinausgeht, wie es z.B. durch eine Ansiedelung großer Logistikunternehmen möglich wäre, wird aufgrund der nur geringfügigen, dem örtlichen Bedarf angepassten Ausweisung von gewerblichen Bauflächen nicht ausgelöst.

Die Art und Menge an **Emissionen** von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen wird durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aufgrund bedarfsangepassten Siedlungserweiterung keine über das ortsübliche Maß hinausgehenden maßgeblichen Beeinträchtigungen auslösen.

Auch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bezüglich Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, die z.B. **durch Unfälle oder Katastrophen** erwirkt werden können, wird durch die Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplans nicht ausgelöst. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass sich die geplanten Entwicklungen lediglich im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bewegen und Nutzungen mit besonderem Gefährdungspotenzial (z.B. Industriegebiete) nicht ermöglicht werden.

3.5 Eingriffsregelung

Mit der Entwicklung neuer Bauflächen und der Entwicklung gestaltungsintensiver Grünanlagen (hier: Sportanlage) sowie der Anlage für die Regenrückhaltung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Überschlägig kann für die insgesamt rund 23 ha umfassenden geplanten Bauflächen im Außenbereich ein Ausgleichsbedarf von pauschal gleicher Flächengröße und für die 3 ha geplanten Grünflächen/Sportanlage sowie die 1 ha große Fläche für ein Regenrückhaltebecken mit Ausgleichsbedarf in etwa der Hälfte der Fläche prognostiziert werden. Darüber hinaus entstehen Ausgleichsbedarfe für Eingriffe in Knicks, Gräben und sonstige Vegetationsbestände besonderer Bedeutung.

Die flächenhafte Kompensation sollte möglichst innerhalb der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" erfolgen. Diese wurden im Rahmen der Ausarbeitung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF, 2. Entwurf 2022) ermittelt. Sie haben Funktion als Suchräume für potenzielle landschaftspflegerische Maßnahmen.

Insgesamt werden 117 ha "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" als Entwicklungsflächen dargestellt. Hiervon sind rund 12 ha aufgrund einer bereits hochwertigen Ausprägung (z.B. vorhandene Ausgleichsflächen, gesetzlich geschützte Biotop) und 2 ha aufgrund anzunehmender oder derzeit nicht ausschließbarer besonderer Nutzungseinflüsse (z.B. Spielgelände) als Kompensationsfläche für zukünftige Bauvorhaben nicht geeignet. Rund 103 ha können aufgrund der besonderen Eignung zur ökologischen Aufwertung - vorbehaltlich der hier nicht betrachteten Eigentumsverhältnisse - als Suchraum für potenzielle Kompensationsmaßnahmen eingestuft werden. Da es sich weitgehend um Grünlandflächen handelt, die in einigen Bereichen bereits höherwertig entwickelt sind, ist die Ausgleichsleistung dieser

Flächen etwas reduziert und liegt bei insgesamt ca. 70 ha. Die dargestellten Maßnahmenflächen enthalten damit genügend Potenzial, um die durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Ausgleichserfordernisse in einer Größenordnung von ca. 25 ha abdecken zu können. Darüber hinaus bestehen vorausschauend genügend Alternativen für die Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen sowie gegebenenfalls weiteres Ausgleichspotenzial für spätere städtebauliche Entwicklungen.

3.6 Prognose bei Nichtführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Planungen des geltenden Flächennutzungsplans weiterverfolgt werden. Damit wären die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Tremsbüttel stark begrenzt.

Eine Wohnbauentwicklung wäre nur geringfügig im Rahmen der inneren Entwicklung für 15 Wohneinheiten bis 2030 möglich. Der berechnete Bedarf für weitere 235 Wohneinheiten könnte nicht umgesetzt werden.

Darüber hinaus kann auch die Nachfrage nach gewerblichen Flächen zur Verlagerung ortsansässiger Betriebe oder die Ansiedelung neuer Betriebe nicht gedeckt und die verkehrsgünstige Anbindung an die BAB A 21 für derartige Nutzungen nicht genutzt werden.

Die Sportanlagen sind vor dem Hintergrund geltender Lärmschutzrichtlinien in der derzeitigen zentralen Ortslage nur in begrenztem Maß erweiterungsfähig und könnten auch nicht an einen anderen konfliktärmeren Standort verlegt werden. Auch die Feuerwehr müsste weiterhin in beengten Räumlichkeiten agieren.

Aufgrund der relativ konfliktarmen Standorte der geplanten Vorhabenflächen würden bei Nichtdurchführung des Vorhabens hauptsächlich allgemein mit baulichen Entwicklungen verbundene erhebliche nachteilige Auswirkungen entfallen. Hierzu zählen: Versiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung (Schutzgut Boden), Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Knicks (Schutzgut Pflanzen) und gegebenenfalls eine beschleunigte Einleitung von Oberflächenwasser in die Bäche (Schutzgut Wasser). Zusätzlich standörtlich bedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen wie mögliche Beeinträchtigungen potenzieller Wiesenvogelvorkommen (Schutzgut Tiere) östlich der Ortslage Tremsbüttel wären nicht mehr zu bedenken. Dem gegenüber würden die erheblich vorteilhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Wohnen (Wohnraumangebot) nicht eintreten.

3.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Entscheidungsprozesse der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine Reihe an Planvarianten geprüft und abgewogen. Hierfür wurde im Vorwege ein Ortsentwicklungskonzept erstellt (A+S 2015 sowie Fortschreibung), in dem eine Vielzahl an baulichen Entwicklungsmöglichkeiten beschrieben und bewertet wurde. Die Bewertung erfolgte anhand von 7 Kriterien. Hierbei wurden auch die umweltrelevanten Kriterien "Naturschutzfachliche Beurteilung" sowie "Immissionsbelastung" betrachtet.

Für jede der begutachteten Flächen erfolgte eine Bewertung über die 5 Kategorien: "besonders empfohlen", "empfohlen", "alternativ empfohlen" und "nicht empfohlen". Dabei sind als Ergebnis des Abwägungsprozesses grundsätzlich die Flächen, die auf Grundlage der einzelnen Bewertungskriterien die Endbewertung „besonders empfohlen“ erhielten, als Entwicklungsflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden.

Von besonderer Bedeutung war die geplante Verlegung der Sportplatzanlagen an einen anderen Standort und die Positionierung von gewerblichen Bauflächen. Hierfür sind im Abwägungsprozess Ergebnisse eines Vor-Ort-Termins mit der Landesplanung und dem Kreis Stormarn im Februar 2017 mit eingeflossen. Zudem konnte die Verlegung der Sportplatzanlagen an die BAB A21 durch

die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie (Lärmkontor 2022) unterstützt werden, da hierin die Empfehlung gegeben wird, den Standort an der BAB A21 dem Bestandsstandort aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen.

In der Gesamtschau kann festgestellt werden, dass die geplanten baulichen Entwicklungen und der neue Standort der Sportplatzanlage auf Flächen positioniert werden konnten, an denen aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der derzeit intensiven Flächennutzungen relativ wenig Konflikte hinsichtlich der zu prüfenden Umweltbelange zu erwarten sind.

Bei den ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen handelt es sich überwiegend um standortunabhängige und für bauliche Entwicklungen typische erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens und des Wasserhaushalts. Böden und Grundwasserstandorte besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch eine Positionierung der geplanten Entwicklungsflächen an einen anderen Standort werden keine maßgeblich geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Für einige bauliche Entwicklungen wurden auch standortabhängige erhebliche nachteilige Auswirkungen ermittelt. Hierzu gehören insbesondere die baulichen Entwicklungen östlich der Ortslage Tremsbüttel. In Abhängigkeit der späteren Gestaltung und in späteren Verfahren zu prüfender Wiesenvogelvorkommen können möglicherweise Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes der benachbarten Grootbekniederung durch herannahende Wohnbebauung und möglicherweise Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Wiesenvogelbestände eintreten. Diese Auswirkungen wären durch alternative Standorte, wie z.B. im Nordosten der Ortslage Tremsbüttel (hinter der Wohnbebauung der Schloßstraße) oder im Südwesten der Ortslage Tremsbüttel (Ortsausgang in Richtung Bargtheide) vermeidbar. Allerdings könnten die Grundsätze einer möglichst kompakten Ortsentwicklung mit einer Ansiedelung von Wohnbauflächen in möglichst großer Nähe zur Ortsmitte nicht umgesetzt werden. Außerdem wäre jeglicher Alternativstandort mit einer größeren Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebiets Tremsbüttel verbunden, da östlich der Ortslage Tremsbüttel die Baufläche C (teilweise) und die Baufläche D die einzigen noch bebaubaren Areale außerhalb des Landschaftsschutzgebiets darstellen. Vor diesem Hintergrund wurden weitere Standorte im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes nicht empfohlen bzw. nur alternativ empfohlen und damit nicht mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Zudem ist an dieser Stelle anzumerken, dass die genannten möglichen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes und potenzieller Wiesenvogelvorkommen im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich vermieden werden können.

Neben der Betrachtung neuer Entwicklungen sind im Sinne einer Alternativenprüfung auch Übernahmen von Planungen aus dem geltenden Flächennutzungsplan, die bisher nicht umgesetzt wurden, in eine Überprüfung einzubeziehen. Es lässt sich hinsichtlich baulicher Entwicklungen allerdings lediglich eine ca. 0,6 ha große Fläche an der Straße "Am Herrenholz" (nördlich Schlosspark) feststellen, die im geltenden Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt und bisher nicht bebaut ist. Derzeit befindet sich an diesem Standort eine als Behelfsparkplatz genutzte Rasenfläche. Theoretisch wäre hier in Verbindung mit dem südlich gelegenen Schlosspark und als Landschaftsfenster auch eine Anpassung an die Bestandssituation bzw. eine Darstellung als Grünfläche möglich. Eine Rücknahme der bisher ermöglichten baulichen Entwicklung wird allerdings nicht verfolgt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der nur allgemeinen Bedeutung der am Standort zu bewertenden Schutzgüter sowie der Lage außerhalb des Landschaftsschutzgebiets würde durch eine Rücknahme der Darstellung der baulichen Entwicklung auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden werden.

Eine ähnliche Alternativenbetrachtung lässt sich auf der Ebene der Landschaftsplanung durchführen. Im bisher geltenden Landschaftsplan sind großflächig Siedlungserweiterungsflächen dargestellt, die bis heute überwiegend noch nicht umgesetzt sind. Die Schwerpunktbereiche der dargestellten kurz- bis mittelfristigen potenziellen Siedlungserweiterungsflächen um die Ortslage Tremsbüttel und an der BAB A21 sind auch als potenzielle Bauflächen in der Neuaufstellung des Flä-

chennutzungsplans im Wesentlichen enthalten und für die Entwicklung von Wohnbauflächen (Flächen A, B, C und z.T. D) sowie von gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Der geplante Sportplatz befindet sich in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans an einem anderen Standort als im geltenden Landschaftsplan, allerdings ebenfalls innerhalb von städtebaulichen Entwicklungsflächen des Landschaftsplans. Es gibt ein paar kleinere weitere potenzielle Siedlungserweiterungsflächen im bisher geltenden Landschaftsplan, die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans z.T. enthalten sind, z.T. aber auch aus städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Gründen nicht mehr berücksichtigt wurden.

4. ERGÄNZENDE ANGABEN

4.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die vorkommenden Tierarten vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des Flächennutzungsplans nur vorbereitend allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Artenpotentials anhand der bekannten Biotopstrukturen und ergänzender Aussagen Ortskundiger.

4.2 Überwachung

Die Gemeinde Tremsbüttel überwacht im Rahmen der Umsetzung in verbindliche Planungen, ob die dargestellten Flächennutzungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Die Gemeinde wird im Rahmen der weiteren Fortschreibung der Flächennutzungsplanung die gewonnenen Erfahrungen in die zukünftige Planung einstellen.

Die Gemeinde Tremsbüttel überwacht, ob im Rahmen nachfolgender Planungen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Grootbek und der Süderbeste sowie auf potenzielle Wiesenvogelvorkommen der Grootbekniederung ermittelt und geprüft werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Tremsbüttel die im bisherigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 und seinen Änderungen dargestellten Nutzungen neu zu ordnen um der Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen und dem Erweiterungsbedarf für die Sportplatzflächen nachkommen zu können.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurden in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung wurde auf die Bereiche des Gemeindegebietes beschränkt, in denen durch die Darstellung im FNP wesentliche Umweltbelange berührt bzw. Umweltveränderungen vorbereitet werden. Dabei handelt es sich um folgende Planinhalte: mehrere potenzielle Wohnbauflächen in den Ortslagen Tremsbüttel (Flächen A-D) und Sattenfelde (a und c), zwei Flächen für den Gemeinbedarf, eine gewerbliche Baufläche, eine große Grünfläche für Sportanlagen am Herrenholz und zwei weitere Grünflächen sowie die Entwicklung einer Waldfläche. Zusätzlich wurde die Einbindung weiterer kleiner Flächen in das neue Plankonzept und die nicht mehr beabsichtigte Umsetzung einer vormals geplanten Ortsumgehung beurteilt.

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung schutzgutweise zusammen, mit nachfolgend zusammengefassten Aussagen zu Schutzgebieten und –objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Für die o.g. einzelnen Planbereiche werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Angaben zur Vermeidung bzw. Verringerung von Konflikten, soweit Aussagen hierzu auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich sind.

Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Das Gemeindegebiet Tremsbüttel umfasst die Ortsteile Tremsbüttel/Vorburg und Sattenfelde. Die Landschaft zeigt sich sehr vielfältig mit bewaldeten Talräumen, offenen grünlandgeprägten Niederungsbereichen, Agrarlandschaften im Wechsel mit Waldflächen, großflächigen unegliederten Agrarlandschaften und kleinteiligen Agrarlandschaften mit dichtem Knicknetz. Die Bundesautobahn A 21 und eine Bahntrasse teilen das Gemeindegebiet.

Als Schutzgebiete sind insbesondere die nahezu flächendeckenden Landschaftsschutzgebiete "Tremsbüttel" und "Fischbeker Moor" zu nennen. Im Südosten liegt das FFH-Gebiet "Rehbrook". Mehrere rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen liegen im Gebiet verstreut. Als gesetzlich geschützte Biotope treten insbesondere Feuchtbiootope in den Grünland- und Waldarealen, arten- und strukturreiches Dauergrünland (Talungen und Talhänge der Grootbek und der Süderbeste), Bachschluchten (Süderbeste), mehrere Gewässer und Knicks auf.

Bewertung: Soweit für eine Beurteilung notwendig, wurde für die vorgenannten Vorhabenbereiche der Zustand der Schutzgüter anhand einer zweistufigen Einteilung bewertet (allgemeine und besondere Bedeutung). Landschaftselemente besonderer Bedeutung sind großflächig im Osten der Gemeinde (Waldflächen) und des Weiteren vorwiegend entlang der größeren Bäche (Niederungsbereiche und Talhänge) vorhanden.

Erhebliche Auswirkungen: Mit den planerischen Darstellungen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden in Hinsicht auf eine städtebauliche Entwicklung zum einen die bisher vorhandenen und genehmigten Nutzungen wiedergegeben. Zum anderen werden Entwicklungen vorbereitet, die teilweise mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die folgende Auflistung gibt eine Übersicht zu den zu erwartenden erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen sind, soweit anders angegeben, gegenüber dem aktuellen Umweltzustand und gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung zu verstehen.

Planung	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
<i>Bauliche Entwicklungen</i>	
<u>Südlich Twiete (A)</u> Wohnbauflächen, geringfügig Einbindung von gemischten Bauflächen	Vorteilhaft: Neuer Wohnraum in der Metropolregion Hamburg (Schutzgut Mensch/Wohnen). Nachteilig: Großflächig Neuversiegelungen (Schutzgut Boden), möglicherweise erhebliche Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut (Schutzgut Wasser).
<u>Östlich Hauptstraße (B)</u> Wohnbauflächen	Nachteilig: Möglicherweise Beeinträchtigung potenziell vorkommender gefährdeter Wiesenvogelbestände der benachbarten Grootbekniederung (Schutzgut Tiere, Schutzgut Biologische Vielfalt). Möglicherweise Beeinträchtigung des Landschaftsbilds der benachbarten Grootbekniederung (Schutzgut Landschaft, Schutzgut Mensch/Erholung).
<u>Südlich Sportplatz (C)</u> Wohnbauflächen	Vorteilhaft: Neuer Wohnraum in der Metropolregion Hamburg (Schutzgut Mensch/Wohnen). Nachteilig: Möglicherweise Beeinträchtigung potenziell vorkommender gefährdeter Wiesenvogelbestände der benachbarten Grootbekniederung (Schutzgut Tiere, Schutzgut Biologische Vielfalt). Möglicherweise Beeinträchtigung des Landschaftsbilds der benachbarten Grootbekniederung (Schutzgut Landschaft, Schutzgut Mensch/Erholung).
<u>Am Sportplatz (D)</u> Wohnbauflächen	Vorteilhaft: Neuer Wohnraum in der Metropolregion Hamburg (Schutzgut Mensch/Wohnen). Nachteilig: Großflächig Neuversiegelungen (Schutzgut Boden), möglicherweise erhebliche Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut (Schutzgut Wasser). Potenzieller Verlust bzw. potenzielle Beeinträchtigung von ca. 340 m Knick mit z.T. besonderer landschaftsökologischer Bedeutung (Schutzgut Pflanzen). Möglicherweise Beeinträchtigung potenziell vorkommender gefährdeter Wiesenvogelbestände der benachbarten Grootbekniederung (Schutzgut Tiere, Schutzgut Biologische Vielfalt). Möglicherweise Beeinträchtigung des Landschaftsbilds der benachbarten Grootbekniederung (Schutzgut Landschaft, Schutzgut Mensch/Erholung).
<u>Rosenweg (a)</u> Wohnbauflächen	-
<u>Im Winkel (b)</u> Wohnbauflächen	-

Planung	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
<u>Nördlich Bahnhofstraße (c)</u> Wohnbauflächen	-
Gewerbliche Bauflächen (GE)	Nachteilig: Möglicherweise erhebliche Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut (Schutzgut Wasser).
Gemischte Bauflächen (M1)	-
Fläche für den Gemeinbedarf / Sport und Gemeinschaftseinrichtungen (S)	-
Fläche für den Gemeinbedarf / Feuerwehr (F)	-
<i>Grünflächen</i>	
Sportplatz	-
Weitere Grünflächen	-
<i>Wald</i>	
Neudarstellung von Flächen für Wald (Nähe Autobahnanschlussstelle)	-
<i>Verkehrsflächen</i>	
Entfall Ortsumgehung alter FNP	Vorteilhaft (nur gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung): Entfall vorhabenbedingter geplanter Landschaftszerschneidung (Schutzgut Landschaft).
<i>Flächen für Ver- und Entsorgung</i>	
Regenrückhaltung Herrenholz	-
<i>Kumulierende Auswirkungen</i>	
Schutzgut Boden	Nachteilig: In Summation Beeinträchtigung durch großflächige Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen.
Schutzgut Wasser	Nachteilig: In Summation möglicherweise erhebliche Belastung der Vorfluter und des Grundwassers.
Schutzgut Klima	-
Schutzgut Luft	-
Schutzgut Pflanzen	Nachteilig: In Summation in großem Ausmaß potenzielle Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Knicks.
Schutzgut Tiere	-
Schutzgut biol. Vielfalt	-
Schutzgut Landschaft	-
Schutzgut Mensch	Vorteilhaft: In Summation in großem Ausmaß Angebot an Wohnraum.
Schutzgut Fläche	Nachteilig: In der Gesamtschau hoher Flächenverbrauch der freien Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	-

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Bauliche Erweiterungen sollen prioritär durch eine Entwicklung des Innenbereichs erfolgen und sind nur im darüber hinaus erforderlichen Maß im Außenbereich vorgesehen. Vor dem Hintergrund eines im Vorwege erstellten Ortsentwicklungskonzeptes und nachfolgenden behördlichen Abstimmungen konnten für die baulichen Entwicklungen Standorte gewählt werden, an denen möglichst geringe Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind. Für die Flächenentwicklungen werden Empfehlungen zur Versickerung von Regenwasser, Erhaltung von randlichen Knicks, Entwicklung grüner Ortsränder, landschaftsgerechte Baukörper und Untersuchungsbedarfe bezüglich Brutvorkommen von Wiesenbrütern der Grootbekniederung gegeben.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen: Aussagen über Ausgleich bzw. Ersatz sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur als Hinweise oder Empfehlungen möglich. Potenzielle Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet in ausreichendem Maß vorhanden.

Schutzgebiete und -objekte

Viele der neuen Bauflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Die Umsetzung einiger Bauflächen ist voraussichtlich mit Eingriffen in gesetzlich geschützte Knicks verbunden.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können über Bauzeitenregelungen oder Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden.

Eingriffsregelung

Die geplanten Entwicklungen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. erforderlicher Genehmigungsverfahren. Flächen für potenzielle Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans in ausreichendem Maß vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Planungen des geltenden Flächennutzungsplans weiterverfolgt werden. Wohnbaupotenziale würden nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen und eine Verlagerung der Feuerwehr und der Sportstätten an einen Standort mit größeren Flächenkapazitäten wäre nicht möglich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen eines im Vorwege erstellten Ortentwicklungskonzeptes wurden anhand mehrerer Kriterien, darunter auch umweltbezogene Belange, Standortalternativen zu den geplanten Flächenentwicklungen geprüft. In den Flächennutzungsplan wurden Entwicklungsflächen übernommen, die hinsichtlich der Bewertungskriterien die günstigsten Voraussetzungen erfüllen.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die Unterlagen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Überwachung: Die Gemeinde Tremsbüttel überwacht den tatsächlichen Bedarf der Flächennutzungen und ob im Rahmen nachfolgender Planungen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Wasserhaushalts der Grootbek und der Süderbeste sowie bezüglich potenzieller Wiesenvogelvorkommen ermittelt und geprüft werden.

6. QUELLEN

VORHABENBEZOGENE GUTACHTEN

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2015: Gemeinde Tremsbüttel - Kommunales Flächenmanagement und städtebauliches Ortsentwicklungskonzept. Hamburg.

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2022: Plan 1 "Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel" (Fortschreibung im Rahmen der FNP-Aufstellung).

LÄRMKONTOR GMBH 2022: Machbarkeitsuntersuchung (Lärm + Licht) für den Neubau einer Sportanlage und eines Feuerwehrgerätehauses in Tremsbüttel – Schalltechnische Untersuchung der Neuanlagen.

LITERATUR, PLÄNE

BENDFELDT SCHRÖDER FRANKE 2002: Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel, Kreis Stormarn. Kiel.

BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE GMBH 2022: 1. Fortschreibung Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel, 2. Entwurf. Kiel.

DIGITALERATLASNORD: Archäologische Interessengebiete (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>, Abruf 2022).

GEMEINDE TREMSBÜTTEL 2019: Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2003: Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene - (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz), Allgemeiner Teil. Flintbek.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2016: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2015.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2016: Artkataster.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2017: Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2007: Wander- und Freizeitkarte "Hamburg und Umgebung", M. 1:50.000.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung 2020.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2017: Bodenbewertung aus dem digitalen Umweltatlas (<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/>).

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG 2021: Überwachungsplan zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig Holstein. Anhang 1: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/Downloads/12VO-Betriebsbereiche.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2004: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Landesinterner Bericht zur Analyse der Belastungen auf die Gewässer der Flussgebietseinheit Elbe.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG 2021: Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper ST16 Trave – Mitte, Stand 31.08.2021.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG 2022: Wasserkörpersteckbrief Süderbeste. Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL.
(https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DERW_DESH_MTR_08_A&agreeToDisclaimer=true, Abruf 2022)
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SH - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. Kiel.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der geltenden Fassung.
- BIOTOPVERORDNUNG (BIOTOPV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019.
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der geltenden Fassung.
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der geltenden Fassung.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) in der geltenden Fassung.
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 in der aktuellen Fassung.
- DENKMALLISTE SCHLESWIG-FLENSBURG (2022): Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege.
- FFH-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. EG Nr. L206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L305/42).
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301) in der aktuellen Fassung.
- LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2004 (GVBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461) in der aktuellen Fassung.
- LANDESWASSERGESETZ (LWG): Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVBl. S. 425) in der aktuellen Fassung.

ÖKOKONTO-VO: Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichniskatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO) 2017 (GVOBl. SH 2017, Nr. 10, S. 223) in der geltenden Fassung.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2528) in der geltenden Fassung.

WASSERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN ZUM UMGANG MIT REGENWASSER: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein. Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1). Regelwerk des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom Dezember 2019.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tremsbüttel hat die Begründung am 09. Mai 2023 abschließend gebilligt.

Tremsbüttel, den 22.08.2024

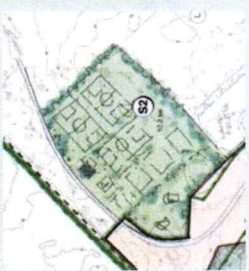
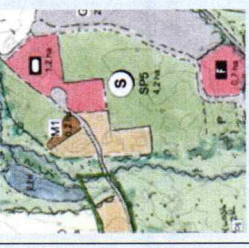


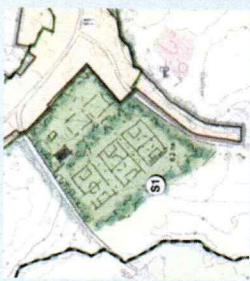
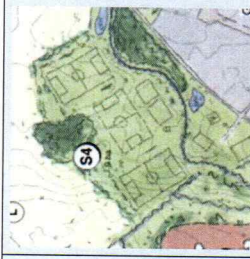
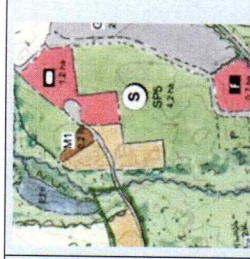
(Bürgermeister)

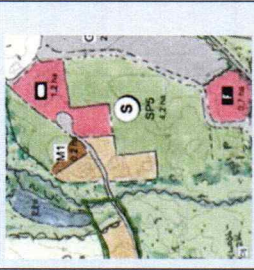
Anhang

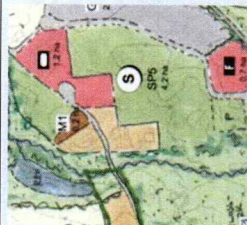
- Variantenprüfung Sportplatzverlagerung
- Quellenverzeichnis

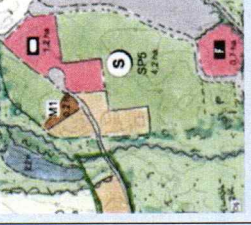
Anhang: Variantenprüfung Sportplatzverlagerung

						
Fläche (brutto) ca.	8,2 ha	10,2 ha	6,2 ha	9 ha	5,5 ha	5 ha
Eigentumsverhältnisse	Privat	Privat	Privat	Privat	Privat	Gemeinde
Eigentümer verkaufsbereit?	?	?	?	?	Aufgabe bzw. Umnutzung des landwirtschaftlichen Betriebs möglich	Nicht erforderlich
Lage	östlich des Ortsausgangs nach Bargteheide / Hauptstraße	östlich des Ortsausgangs nach Sattenfelde / Sattenfelder Str.	entlang der Bahnlei-se / Twiete	westlich der BAB 21 / Am Herrenholz	westlich der BAB 21 / Lasbeker Str. / in Kombination mit Gewerbe (GE1)	Hauptstraße / Lasbeker Straße, im Ortskern
Entfernung Ortskern / Dorf-gemeinschaftshaus (Fußweg)	1.000 Meter ca. 13 Minuten	750 Meter ca. 9 Minuten	650 Meter ca. 7 Minuten	900 Meter ca. 10 Minuten	750 Meter ca. 9 Minuten	direkte Lage im Ortskern / Dorfgemeinschaftshaus
Entfernung Bahn Kupfermühle / Sattenfelde (Radweg)	4.000 Meter ca. 12 Minuten	1.900 Meter ca. 6 Minuten	3.600 Meter ca. 10 Minuten	1.800 Meter ca. 6 Minuten	2.100 Meter ca. 7 Minuten	3.000 Meter ca. 9 Minuten

						
Entfernung BAB-Anschlussstelle (Kfz-Fahrweg)	2.200 Meter ca. 3 Minuten Ortsdurchfahrt	1.900 Meter ca. 3 Minuten Ortsdurchfahrt!	1.600 Meter 3 Minuten Ortsdurchfahrt	2.100 Meter ca. 4 Minuten, Ortsdurchfahrt bei Realisierung des GE 500 m 1 Minuten	300 Meter < 1 Minute	900 Meter ca. 1 Minute
Planungsrecht / Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche	Landwirtschaftliche Fläche	Landwirtschaftliche Fläche (hauptsächlich Wasserfläche (Teich / Biotop))	Landwirtschaftliche Fläche (hauptsächlich Wald- und Wasserfläche (geringfügig))	Landwirtschaftliche Fläche	Sportplatz
Aktuelle Nutzung / Nachbarschaft	Acker Intensivgrünland	Acker	Acker Intensivgrünland Potentieller Nachbarschaftskonflikt durch Reiterhof vs. Sportplatz	Acker Intensivgrünland Landwirtschaftliche Hofffläche	Acker Intensivgrünland Landwirtschaftliche Hofffläche und Wohnhaus	Sportplatz
Abstand zur nächsten Wohnnutzung	< 50 Meter	ca. 50 Meter	ca. 100 Meter	ca. 500 Meter	ca. 100 Meter (gemischte Baufläche)	< 50 Meter
Immissionen	Immissionskonflikte sind zu befürchten	Immissionskonflikte sind zu befürchten	+ / - geringe Immissionskonflikte zu erwarten	+ keine Immissionskonflikte zu erwarten	+ / - geringe Immissionskonflikte zu erwarten,	Immissionskonflikte sind zu befürchten

	S1 südlich Vorburg, Ortsausgang Hauptstraße		S2 nördlich Tremsbüttel - Sattenfelder Straße		S3 westlich Tremsbüttel - Twiete		S4 Nordöstlich Tremsbüttel - Am Herrenholz		S5 östlich Tremsbüttel - in Kombination mit Gewerbe		S6 - „Nullvariante“ Lasbeker Str. - vorh. Sportplatz + Er- weiterung
				Lärmvorbelastung durch Bahn ("Lärm zu Lärm")	Lärmvorbelastung durch BAB A21 ("Lärm zu Lärm")	Lärmvorbelastung durch BAB A21 und neues Gewerbegebiet ("Lärm zu Lärm")	durch sinnvolle An- ordnung der Sport- plätze, Infrastruktur und ggf. aktive Lärm- und schutzmaßnahmen zu minimieren				
Erschließung	+	+	+	+/ -	+/ -	+/ -	+	+	+	+	+
	Erschließung über Hauptstraße oder Beek- wiete möglich	Erschließung über Sattenfelder Str. mög- lich	Erschließung über Twiete möglich, Fahrbahnbreite ge- ring, Fußgänger und Radfahrer auf der Fahrbahn	Erschließung über Am Herrenholz möglich, Fahrbahnbreite gering, Fußgänger und Rad- fahrer auf der Fahr- bahn	Bei Variante durch das Gewerbegebiet Tren- nung Kfz-Verkehr und Fußgänger Radverkehr möglich	Erschließung über Am Herrenholz proviso- risch möglich, Fuß- gänger und Radfahrer langfristig separat hier sinnvoll		neue Erschließung von der Lasbeker Straße aus in Kombi- nation mit Gewerbe sehr sinnvoll		Erschließung vorhanden	

						
Lage im LSG?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gemäß Ausschussplan)	+ geringfügige Eingriffsintensität: Acker / Intensivgrünland mittel- und geringwertiger Knick kann z.T. erhalten werden	+ geringfügige Eingriffsintensität: Acker kein schützenswerter Bestand an Gehölzgruppen, Knicks, o.ä.	- mittlere bis hohe Eingriffsintensität wäre zu minimieren: gesetzlich geschütztes Biotop / Tümpel Nr. 51 (inkl. Pufferzone) Gehölzgruppe mittelwertiger Knick Acker / Intensivgrünland	- mittlere bis hohe Eingriffsintensität wäre zu minimieren: Fließgewässer Grootbek Laubwald, Eignungsflächen für den Biotopverbund / Neuwaldbildung	+ geringfügige Eingriffsintensität: Mittelwertige Knicks, die sich ggf. in das Konzept einfügen lassen	+ geringfügige Eingriffsintensität
Sonstige Potenziale und Hemmnisse	- angrenzende Hochspannungsleitung; Gefährdungspotenzial zu prüfen	- langfristige Siedlungsoption geht verloren	- angrenzende Hochspannungsleitung; Gefährdungspotenzial zu prüfen		- Denkmalschutz aufgrund zur Nähe zum Schloss / Schlosspark zu beachten (Ensembledenkmal) unterirdische Gas-Hochdruckleitung beachten	- dringend notwendige Vergrößerung des Sportplatzes ist nur begrenzt möglich bei Ausbau / Veränderung geht Bestandsschutz verloren

						
Zusammenfassende Bewertung	S1 südlich Vorbürg, Ortsausgang Hauptstraße + / - <u>nicht zu empfehlen:</u> • Verhältnismäßig weite Entfernung zum Ortskern und vor allem nach Sattenfelder • Immissionskonflikte zu befürchten • Hochspannungsleitung als Gefahrenpotenzial • kaum Eingriffe in Natur und Landschaft	S2 nördlich Tremsbüttel - Sattenfelder Straße + / - <u>bedingt zu empfehlen:</u> • Nähe zum Ortskern und Haltestelle Kupfermühle / Sattenfelder • kaum Eingriffe in Natur und Landschaft • Immissionskonflikte aufgrund der nahen Wohnbebauung • Verkehrsbelastung für den Ort • langfristige Entwicklungsoption geht verloren	S3 westlich Tremsbüttel - Twiete + / - <u>bedingt zu empfehlen:</u> • Nähe zum Ortskern • Mittlere Entfernung zur Haltestelle Kupfermühle • Hochspannungsleitung als Gefahrenpotenzial • Eingriffe in Natur und Landschaft, geschütztes Biotope wären zu minimieren • Konflikt mit Reithof in Nachbarschaft • Verkehrsbelastung für den Ort	S4 Nordöstlich Tremsbüttel - Am Herrenholz + / - <u>bedingt zu empfehlen:</u> • Gute Radverbindung nach Sattenfelder • Eingriff in Natur und Landschaft und die Beek-Niederung wären zu minimieren	S5 östlich Tremsbüttel - in Kombination mit Gewerbe ++ <u>in Kombination mit der gewerblichen Entwicklung zu empfehlen:</u> • Gute Anbindung an die BAB, dadurch geringe Verkehrsbelastung für den Ort • kaum Eingriffe in Natur und Landschaft • Erschließung in Kombination mit Gewerbe und neuem Feuerwehrtandort bringt Synergieeffekte • geringe Immissionskonflikte zu befürchten (sind zu minimieren)	S6 - „Nullvariante“ Lasbeker Str. - vorh. Sportplatz + Erweiterung + / - <u>nicht zu empfehlen:</u> • Keine zukunftsgerichtete Entwicklung des Sportvereins • Immissionskonflikte mit Wohnnutzung bleiben bestehen • Siedlungsstrukturuell sinnvolle Wohnentwicklung im Ortskern nicht möglich • kaum Eingriffe in Natur und Landschaft

Quellenverzeichnis

- Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel, Kreis Stormarn, Abschlussbericht, BPW baumgart+partner, 2015
- Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn, Gertz, Gutsche, Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität – Planung Beratung Forschung GbR, 2013
- Kommunales Flächenmanagement und städtebauliches Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Tremsbüttel, Architektur + Stadtplanung, 14.07.2015
Abrufbar unter folgendem Link: <http://www.bargteheide-land.eu/cms/tremsbuet-tel/flaechenmanagement/>
- Kooperative Sportentwicklungsplanung 2015-2020, VfL Tremsbüttel von 1968 e.V., Gemeinde Tremsbüttel, 2014
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, 2021
- Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel, Bendfeldt, Herrmann, Franke, 21.03.2002
- Papier Arbeitskreis Gemeindeentwicklung Gemeinde Tremsbüttel, Stand 11.03.2014
- Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein-Süd, 1998
- Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Tremsbüttel aus entwässerungstechnischer Sicht, IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH, Revisionsstand 1.0 vom 02.06.2017
- Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Tremsbüttel aus entwässerungstechnischer Sicht, Ergänzung, IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH, Revisionsstand 1.0 vom 14.06.2017